



(105)
6

Sammlung

der
Gesetze, Dekrete und Beschlüsse
des

Kantons Valais,

von 1852 bis 1857.

Neunter Band.

(Siebenter seit 1815.)



Sitten, 1857.



Verfassung des Kantons Wallis,

vom 28. Christmonat 1852.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 1. Wallis bildet einen souveränen und als Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibten Staat.

Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit der Aktivbürger des Kantons.

Die Regierungsform ist eine repräsentative Demokratie.

Art. 2. Die römisch-katholisch-apostolische Reli-

gion ist die Religion des Staates; der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert.

Art. 3. Alle Walliser sind gleich vor dem Gesetze.

Im Wallis gibt es kein Vorrecht.

Art. 4. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Es darf Niemand gerichtlich verfolgt noch verhaftet werden, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

Art. 5. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 6. Die Presse ist frei.

Das Gesetz bestraft die Mißbräuche derselben.

Seine Verfügungen können nicht vorgreiflich seyn.

Art. 7. Das Recht freier Niederlassung, die Handels-, Gewerbs- und Kunstfreiheit sind allen Wallisern gewährleistet.

Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.

Art. 8. Der öffentliche Unterricht ist unter die Aufsicht des Staates gestellt, unbeschadet der Amts-

befugnisse der Geistlichkeit in Betreff des Religions-Unterrichtes.

Der Primarunterricht ist verpflichtend.

Art. 9. Niemand darf seinen ordentlichen Richtern entzogen werden.

Art. 10. Der Wohnsitz ist unverlegbar. Es kann keine Hausuntersuchung vorgenommen werden, außer in den von dem Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die von demselben vorgeschriebene Weise.

Art. 11. Das Eigenthum ist unverlegbar. Von diesem Grundsatz kann nur zu einem Zwecke öffentlichen Nutzens, oder in den von dem Gesetze vorgesehenen Fällen, und mittelst einer vorläufigen gerechten Entschädigung abgewichen werden.

Art. 12. Kein Grundstück kann mit einem ewigen nicht löskäuflichen Grundzins belegt werden.

Art. 13. Jeder Walliser und jeder im Kanton ansässige Schweizer ist wehr- und waffenpflichtig.

Das Gesetz regelt den Militärdienst und vertheilt die Lasten desselben auf eine billige Weise.

Art. 14. Die deutsche und die französische Sprache sind als Nationalsprachen erklärt.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Kantons.

Art. 15. Der Kanton ist in Bezirke eingetheilt. Die Bezirke werden aus Gemeinden gebildet.

Ein Dekret des Großen Rathes bestimmt die Anzahl und die Umgränzungen der Bezirke und der Gemeinden und bezeichnet die Hauptorte derselben, nach Einvernahme der Betheiligten.

Art. 16. Sitten ist der Hauptort des Kantons und der Sitz des Großen Rathes, des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes.

Diese Staatskörper können jedoch ihren Sitz anderwohin verlegen, wenn wichtige Umstände es erheischen.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

Art. 17. Walliser sind:

- 1) Die Bürger einer Gemeinde des Kantons;
- 2) Diejenigen, denen das Gesch oder der Große Rath das Kantonsbürgerrecht zuertheilt.

Art. 18. Keiner kann als Gemeindebürger aufgenommen werden, bevor er als Walliser eingebürgert ist.

Es werden zukünftig weder Gemeindegehörige noch beständige Einwohner mehr angenommen.

Vierter Titel.

Öffentliche Gewalten.

Art. 19. Die öffentlichen Gewalten sind folgende:

Die gesetzgebende Gewalt;

Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt;

Die richterliche Gewalt.

Erstes Kapitel.

Gesetzgebende Gewalt.

Art. 20. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Großen Rathe ausgeübt.

Art. 21. Die Mitglieder des Großen Rathes können während der Sitzungen desselben, und ohne seine Erlaubniß, weder gerichtlich verfolgt noch ver-

haftet werden, es sei denn daß sie über der That ergriffen würden.

Art. 22. Die Gesandten sollen für das allgemeine Beste nach eigener Ueberzeugung stimmen, sie können nicht an Verhaltungsbefehle gebunden werden.

Art. 23. Die Beschlüsse des Großen Rathes werden durch absolute Stimmenmehrheit genommen.

Er darf nur sofern rathschlagen, als die anwesenden Gesandten die absolute Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder bilden.

Art. 24. Der Große Rath versammelt sich von rechtswegen zu ordentlichen Sitzungen am dritten Montag des Monats Mai und am dritten Montag des Wintermonats.

Er tritt ausserordentlich zusammen, wenn er von dem Staatsrath einberufen wird.

Art. 25. Jede ordentliche Sitzung dauert höchstens dreizehn fortlaufende Tage. In Fällen von höherer Wichtigkeit und höherem Interesse kann jedoch der Große Rath, nach vorläufiger Berathung, die Sitzung verlängern.

Art. 26. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich.

Er beschließt die geheime Sitzung, wenn es die Umstände erheischen.

Art. 27. Der Große Rath ernennt alljährlich in der ersten ordentlichen Session, aus seiner Mitte, seinen Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, zwei Sekretäre, den einen für die deutsche, den andern für die französische Sprache, und zwei Stimmenzähler.

Art. 28. Der Große Rath ernennt aus seiner Mitte, oder außer derselben, die Mitglieder des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes. Er erwählt unter denselben den Präsidenten und Vize-Präsidenten eines jeden dieser Staatskörper.

Art. 29. Dem Großen Rathe stehen folgende Amtsbefugnisse zu:

- 1) Er untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder und erkennt allein über die Gültigkeit ihrer Wahl;
- 2) Er genehmigt, ändert oder verwirft die Gesetz- oder Dekretentwürfe;

- 3) Er bewilligt das Kantonsbürgerrecht;
- 4) Er übt das Amnestie-, Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht aus;
- 5) Er prüft die Amtsführung des Staatsrathes;
- 6) Er bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates; untersucht und schließt die Rechnungen und setzt das Inventar des öffentlichen Vermögensstandes fest;

Sowohl der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, als die Rechnungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Das Reglement bestimmt die Veröffentlichungsart;

- 7) Er bestimmt den Gehalt der öffentlichen Beamten, so wie auch die nöthige Summe für die Angestellten des Staatsrathes;
- 8) Er ertheilt die Ermächtigung zum Ankauf von Liegenschaften, zur Veräußerung oder Verpfändung der Nationalgüter, und zu den Staatsanlehen;
- 9) Er ertheilt die Minenconcessionen und die Ermächtigung selbe auf einen Drittmann zu übertragen;

- 10) Er schließt mit den Kantonen und den auswärtigen Staaten Verträge ab, unbeschadet der sachbezüglichen Bundesverfügungen;
- 11) Er ernennt zu denjenigen geistlichen Würden und Pfründen, deren Bestellung dem Staate zukömmt;
- 12) Er wählt, in jeder Maiszung, die Gesandten auf den schweizerischen Ständerath;
- 13) Er ernennt auch, auf den Vorschlag des Staatsrathes, die Offiziere, die einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns haben;
- 14) Er übt die souveräne Gewalt in Allem aus, was die Verfassung nicht ausdrücklich einer andern Behörde überträgt.

Art. 30. Der Große Rath kann den Staatsrath einladen, ihm einen Gesetzes- oder Dekretsentwurf vorzulegen. Der Staatsrath hat alsdann die Pflicht, den abgeforderten Entwurf innert der vom Großen Rathe bezeichneten Frist vorzulegen.

Erklärt der Große Rath die Dringlichkeit eines Dekretsentwurfes, so ist der Staatsrath gehalten, denselben noch während der Dauer der nämlichen Sitzung vorzulegen.

Art. 31. Die Gesetzes- und Dekretsentwürfe müssen zwei Berathungen unterlegt werden.

Jede Berathung findet in einer ordentlichen Sitzung statt.

Ist die Dringlichkeit eines Dekretes erklärt, so wird die zweite Berathung in der nämlichen Sitzung eröffnet.

Zweites Kapitel.

Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt.

Art. 32. Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt ist einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Staatsrathe anvertraut.

Zwei derselben werden aus dem Kantonstheile gewählt, welcher die wirklichen Bezirke Goms, Brig, Visp, Naren, Leuf und Siders in sich faßt; einer aus jenem der Bezirke Sitten, Herens und Gundis; zwei aus demjenigen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moriz und Monthey.

Art 33. Die Amtsbefugnisse des Staatsrathes sind:

- 1) Er legt die Gesetzes- und Dekrets-Entwürfe vor;
- 2) Er ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze und Dekrete beladen, und erläßt zu diesem Behufe die nothwendigen Beschlüsse;
- 3) Er sorgt für alle Verwaltungszweige und die Handhabung der öffentlichen Ordnung;
- 4) Er verfügt über die bewaffnete Macht behufs Sicherung der Ordnung im Innern und im Falle einer Gefahr von Außen.

Er hat die Mitglieder des Großen Rathes über die getroffenen Maßregeln ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und, wenn es die Umstände erheischen, den Großen Rath einzuberufen;

Dieser ist unverzüglich einzuberufen, sofern die aufgebotenen Truppen sechshundert Mann übersteigen und das Aufgebot länger als vier Tage dauert.

Der Staatsrath kann nur vom Gesetze organisirte Truppen aufbieten.

- 5) Er unterhält den Verkehr mit andern Staaten und den Bundesbehörden;

- 6) Er einberuft den Großen Rath zu außerordentlicher Sitzung, wenn er es für nöthig erachtet, oder auf ein schriftliches und begründetes Begehren von zwanzig Gesandten;
- 7) Er wählt die Regierungsstatthalter und deren Substituten, die Beamteten, die Angestellten und die Geschäftsführer, deren Ernennung von der Verfassung oder dem Gesetze keiner anderen Behörde eingeräumt ist, und er kann dieselben mittelst eines mit Gründen belegten Entschides widerrufen;
- 8) Er überwacht die untergeordneten Behörden und ertheilt Weisungen für alle Verwaltungszweige;
- 9) Er kann die Verwaltungsbehörden, welche sich weigern würden, seine Befehle zu vollziehen, von ihren Amtsverrichtungen einstellen; muß aber dem Großen Rathe, in seiner nächsten Sitzung, darüber Bericht erstatten.

Art. 34. Die Regierung hat in jedem Bezirke, für die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, einen Vertreter unter dem Namen Regierungsstatthalter und einen Stellvertreter desselben.

Art. 35. Der Staatsrath ist für seine Amtsführung verantwortlich; er erstattet alljährlich Bericht darüber.

Art. 36. Die Staatsräthe können nicht im Großen Rathe als Mitglieder desselben sitzen. Sie nehmen an dessen Verhandlungen Antheil, haben aber dabei kein Stimmrecht.

Art. 37. Die Verwaltungsstreitigkeiten bilden den Gegenstand eines besondern Gesetzes.

Art. 38. Der Staatsrath theilt sich zur Ausfertigung der Geschäfte in Departemente ab.

Ein vom Großen Rath genehmigtes Reglement bestimmt die Zahl und die Amtsverrichtungen derselben.

Drittes Kapitel.

Richterliche Gewalt.

Art. 39. Die richterliche Gewalt ist unabhängig.

Art. 40. Jede Gemeinde hat einen Richter und einen Richterstatthalter.

In einem jedem Bezirke ist ein Civil-, ein Correctionel- und Kriminalgericht.

Jedoch ist dem Bezirke Naren gestattet, zwei Gerichte zu haben, das eine für den westlichen, das andere für den östlichen Theil.

Es besteht für den Kanton ein Appellationsgericht.

Art. 41. Bis das Gesetz hierüber anders verfügt, wählt der Staatsrath vereint mit dem Appellationsgericht die Mitglieder und die Suppleanten der Bezirksgerichte.

Der Präsident und der Vize-Präsident werden von den Mitgliedern und den Suppleanten unter den erstern gewählt.

Art. 42. Das Appellationsgericht besteht aus neun Mitgliedern. Es hat fünf Suppleanten.

Zwei Mitglieder sind aus dem Kantonstheile zu wählen, welcher die Bezirke Goms, Brig, Visp, Naren und Leuf in sich faßt, zwei aus jenem der Bezirke Siders, Sitten, Herens und Gundis, und drei aus jenem der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moriz und Monthey.

Die Wahl der übrigen zwei Mitglieder und der fünf Suppleanten bleibt frei gestellt.

Art. 43. Das Gesetz kann die Einrichtung und die Anzahl der Gerichte ganz oder theilweise ändern. Die wirkliche Einrichtung und Zuständigkeit der Gerichtshöfe ist indessen beibehalten.

Fünfter Titel.

Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Erstes Kapitel.

Bezirksrath.

Art. 44. Es besteht in jedem Bezirke ein Bezirksrath.

Der Gemeinderath wählt die Gesandten in denselben, aus seiner Mitte oder außer derselben, im Verhältniß von einem auf dreihundert Seelen Bevölkerung.

Der Bruch von hundert ein und fünfzig wird für ein Ganzes gerechnet.

Jede Gemeinde, welche immer ihre Bevölkerung seyn mag, ernennt wenigstens einen Abgeordneten.

Art. 45. Der Regierungsstatthalter oder dessen Stellvertreter führt beim Bezirksrath den Vorsitz mit berathender Stimme.

Art. 46. Der Bezirksrath überwacht die Interessen des Bezirks; er schließt die Rechnungen ab und vertheilt die diesem zufallenden Lasten unter die Gemeinden.

Er nimmt alljährlich Kenntniß von dem Rechenschaftsberichte der Finanzverwaltung des Staats.

Art. 47. Das Gesetz bestimmt die Organisation und die weitem Amtsbefugnisse dieses Rathes.

Bweites Kapitel.

Gemeindeverwaltung.

Art. 48. Es besteht in jeder Gemeinde:

- 1) eine Urversammlung;
- 2) ein Gemeinderath (Municipalität);
- 3) eine Bürgerversammlung.

Auf Begehren der Bürgerversammlung wird auch ein Bürgerrath gewählt werden.

Art. 49. Die Urversammlung besteht :

- 1) aus den Bürgern ;
- 2) aus den Wallisern und den seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnhaften Schweizern.

Jedenfalls können die Schweizerbürger sich dabei nur in eidgenössischen und Kantonalangelegenheiten betheiligen, das Gegenrecht vorbehalten.

Art. 50. Die Urversammlung ernannt den Gemeinderath, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, den Richter und seinen Statthalter.

Art. 51. Die Bürgerversammlung besteht ausschließlich aus Bürgern, sie ernennt, eintretenden Falls, ihre Räthe, deren Zahl sie festsetzt, und verfügt über die Aufnahme von neuen Bürgern.

Art. 52. Diese Versammlungen berathen, jede in soweit es sie betrifft, über die den Genuß ihres Vermögens oder die Polizei beschlagenden Reglemente, und anderweitige Ortsverordnungen mit Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung ihrer Güter, die Rechtshändel in Appell. Sie nehmen alljährlich Kenntniß von den Rechnungen und der Verwaltung des Rathes.

Art. 53. Der Gemeinderath besteht wenigstens aus drei und höchstens aus siebenzehn Mitgliedern.

Er erläßt die Ortsverordnungen und besorgt deren Vollziehung, wählt seine Angestellten, bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und vertheilt die öffentlichen Lasten.

Art. 54. Der Bürgerrath verwaltet die Güter und überwacht die Interessen der Bürgerschaft, schlägt der Versammlung das Reglement über den Genuß des Bürgervermögens vor, und erstattet alljährlich Rechenschaft über seine Verwaltung.

Art. 55. In den Ortschaften wo kein Bürgerrath besteht, übt der Gemeinderath die Amtsverrichtungen desselben aus.

Art. 56. In den Gemeinden, die vier hundert Stimmende zählen und in welchen die Bevölkerung zerstreut ist, können die Ur- und Bürgerversammlungen sectionsweise abstimmen. Besitzen die Sectionen besonderes Gemeinvermögen, so kann jede ihre Räthe ohne Zuzug der andern Sectionen wählen. Für die Gemeinden von acht hundert Stimmenden ist diese Abstimmungsart vorgeschrieben.

Art. 57. Die Einrichtung und die übrigen Befugnisse der bezeichneten Rätthe werden vom Gesetze bestimmt.

Art. 58. Der Staatsrath übt die Aufsicht über die Gemeinde- und Bürgerverwaltung aus.

Er soll dabei interveniren so oft seitens eines oder mehrerer Betheiligten Klage erhoben wird.

Sechster Titel.

Wahlart, Bedingungen der Wahlfähigkeit, Dauer der öffentlichen Aemter.

Art. 59. Die Gesandten in den Großen Rath werden für jeden Bezirk directe im Verhältniß von einem auf tausend Seelen Bevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von fünfhundert und ein wird für tausend gerechnet.

Die Volksabstimmung findet in der Gemeinde statt.

Die Wahl geschieht bezirks- oder kreisweise.

Die kreisweise Wahl wird nur auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des gleichen Bezirkes,

welche die zu einem oder mehreren Gesandten erforderliche Volkszahl haben, stattfinden.

In diesem Falle ist die Bildung unabhängiger Wahlkreise obligatorisch.

Art. 60. Der Große Rath, der Staatsrath, das Appellationsgericht und die Bezirksgerichte unterliegen alle vier Jahre einer neuen Wahl;

Die Gemeinde- und Bürgerräthe und die Gemeinderichter alle zwei Jahre;

Die Präsidenten und Vizepräsidenten des Staatsraths und des Appellationsgerichts alljährlich.

Der Präsident des Staatsraths ist zu dieser Stelle unmittelbar nicht wieder wählbar.

Art. 61. Der Walliserbürger kann, vor erfüllten zwanzig Jahren, seine politischen Rechte nicht ausüben.

Art. 62. Niemand kann in zwei Gemeinden stimmen.

Art. 63. Um zu einem öffentlichen Amte wählbar zu seyn, muß man volljährig und fähig seyn, bei Urversammlungen zu stimmen.

Art. 64. Die geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unverträglich.

Art. 65. Der ausländische bürgerliche oder militärische Dienst ist unvereinbar mit öffentlichen Aemtern und mit der Ausübung der politischen Rechte.

Art. 66. Es können nicht, zu gleicher Zeit, im Staatsrathe oder in einem Gerichtshofe sitzen :

- 1) Vater und Sohn;
- 2) Stiefvater und Stieffohn, Schwiegervater und Schwiegersohn;
- 3) Brüder, Halbbrüder und Stiefbrüder;
- 4) Schwäger;
- 5) Oheim und Nefte;

Die unter N^o 1 und 2 vorgesehenen Unverträglichkeiten sind auch auf die Gemeinde- und Bürgerräthe anwendbar.

Art. 67. Die Dienstboten können in den Gemeinden wo sie wohnen, nur insofern stimmen als sie daselbst die öffentlichen Lasten tragen.

Art. 68. Es können weder stimmen noch gewählt werden:

- 1) Diejenigen, welche dem Publikum oder den Wohlthätigkeitsanstalten gewöhnlich zur Last fallen ;
- 2) diejenigen, deren Zahlungsunfähigkeit mittelst eines Urtheils oder Karenzactes erwiesen ist; es wäre denn, daß diese Zahlungsunfähigkeit aufgehört hätte, oder von unabwendbarer Gewalt oder ererbten Schulden herrührte ;
- 3) die Interdicirten, die Wahnsinnigen und solche deren Blödsinnigkeit allgemein anerkannt ist ;
- 4) diejenigen, auf denen ein entehrendes Urtheil lastet oder die wegen Diebstahls oder Verfälschungsverbrechen sind verurtheilt worden ;
- 5) diejenigen welche, die Mittel besitzend den persönlichen Antheil an den Schulden ihrer Eltern zu bezahlen, der Erbschaft derselben entsagt haben.

Das Gesetz kann andere Ausschließungsfälle bezeichnen.

Art. 69. Der Beamtete, welcher sich in einem der im 68. Artikel erwähnten Fällen betreten läßt, ist ohne weiters seines Amtes entsetzt.

Siebenter Titel.

Allgemeine Bestimmungen, Revisionsmodus.

Art. 70. Die Vollziehungsgewalt sorgt für die Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete und bestimmt den Tag der Vollziehbarkeit derselben.

Zwischen dem Tage des Schlusses der Session, in welcher ein Gesetz ist getragen worden, und der Inkraftsetzung des letztern, darf nicht ein Zwischenraum von mehr als dreißig Tagen belassen werden, es sei denn daß der Große Rath es anders beschloffen hätte.

Art. 71. Die gegenwärtiger Verfassung nicht zuwiderlaufenden Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und Reglemente bleiben in Kraft, bis sie gesetzlich widerrufen werden.

Art. 72. Jede Abänderung der Grundlage des bestehenden Finanzsystems und jede Erhöhung des Steuerfußes sollen dem Volke zur Genehmigung unterlegt werden.

Art. 73. Die gegenwärtige Verfassung thut demjenigen keinen Eintrag, was durch ein die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat regulirendes Concordat wird festgesetzt werden.

Art. 74. Jedes von sechs tausend Aktivbürgern in der vom Gesetze bestimmten Form gestellte Revisionsbegehren der Verfassung soll dem Entscheide der Urversammlungen unterlegt werden.

Im Bejahungsfalle haben diese gleichzeitig zu entscheiden, ob die Revision durch den Großen Rath oder einen Verfassungsrath solle vorgenommen werden.

Auch der Große Rath kann die Verfassung nach den für die Bearbeitung der Gesetze bestimmten Formen, zufolge Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Revision in zwei ordentlichen Sessionen, revidiren.

Die revidirte Verfassung wird in jedem Fall dem Volke zur Genehmigung unterlegt.

Art. 75. Das Gesetz über die Verwaltungsgeschäfte, dasjenige über die Ausübung des Niederlassungs-, Gewerbs- und Kunstrechtes, und jenes

über die Gerichtsorganisation sollen vor dem 1. Januar 1856 veröffentlicht werden.

Gegeben im konstituierenden Großrath, zu Sitten,
den 25. Dezember 1852.

Der Präsident:

R. L. de Bons.

Die Sekretäre,

Allet. — Ribordy.

Uebergangsdekret

über die Inkraftsetzung der Verfassung,
vom 23. Dezember 1852.

Der konstituierende Großrath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Beschließt:

Art. 1. Der Verfassungsentwurf wird den
2. Januar 1853, unmittelbar nach dem Gottes-

dienste, in jeder Gemeinde öffentlich verlesen werden, und bis zum 9. gleichen Monats beim Gemeindefekretariat zu Jedermanns Kenntnißnahme hinterlegt bleiben.

Art. 2. Die Urversammlungen werden am 9. Januar 1853 zusammentreten, um sich über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung auszusprechen.

Die Einberufung soll am 2. und 9. Januar öffentlich verkündigt werden.

Art. 3. Die Abstimmung mit Ja und mit Nein findet vor dem an einer abgelegenen Stelle angebrachten, aus dem Präsidenten der Gemeinde, dem Sekretär und den zwei Ältesten der Versammlung als Stimmenzähler gebildeten Bureau statt.

In den Gemeinden, wo die Abstimmung sectionsweise geschieht, führt das erste Rathsmitglied der Section den Vorsitz; den Sekretär bezeichnet der Gemeinderath.

Zu der Abstimmung werden Diejenigen zugelassen, welche in der Wahlliste der Gemeinde eingetragen sind.

Art. 4. Der konstituierende Großrath besammelt sich den 17. Januar 1853, um von den Abstimmungsverbalen Kenntniß zu nehmen.

Art. 5. Ergibt sich die Mehrheit der Bürger, die sich an der Abstimmung betheiligt, für die Annahme der Verfassung, so wird diese als Grundgesetz des Staates erklärt.

Art. 6. Die Amtsverrichtungen des jetzigen Staatsrathes erlöschen mit dem 31. Januar 1853.

Der neugewählte Staatsrath tritt seine Amtsverrichtungen am folgenden Tage an.

Art. 7. Die Amtsverrichtungen des Großen Rathes gehen mit der Eröffnung der Maisitzung 1857 zu Ende; jene des Staatsrathes den letzten Tag der gleichen Sitzung.

Art. 8. Das Appellationsgericht wird gleichzeitig mit dem Staatsrathe erneuert.

Die Bezirksgerichte werden bis zum 1. Jul 1857 fungiren.

Art. 9. Die Gemeindebehörden werden im Laufe des Monats März 1853 erneuert werden.

Art. 10. Wird die dem Volke zur Genehmi-

gung unterlegte Verfassung verworfen, so hat der konstituierende Großrath einen neuen Verfassungsentwurf zu bearbeiten, und die Erneuerung der Behörden, deren Amtsdauer verfloßen ist, wird gemäß der Verfassung vom 10. Januar 1848 vorgenommen werden.

Art. 11. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beladen.

Gegeben im konstituierenden Großrath, zu Sitten, den 23. Dezember 1852.

Der Präsident des Großen Rathes

R. L. de Bons.

Die Sekretäre,

Mlet. — Ribordy.



Defret,

vom 19. Januar 1853,

wodurch die Verfassung vom 23. Dezember 1852 als Grundgesetz des Kantons erklärt wird.

(Vollziehbar seit den 23. Januar 1853.)

Der Große Rath

des

Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Eröffnung der Verbalprozesse der am 9. Januar laufenden Jahres vereinigten Urversammlungen, aus welcher hervorgeht, daß die Verfassung vom 23. Christmonat 1852 von 8233 Bürgern angenommen und von 832 verworfen worden ist;

Nach Einsicht des Art. 5 des Uebergangskedes vom 23. Christmonat 1852;

Auf den Vortrag des Staatsrathes,

Berordnet:

Einziges Artikel. Die Verfassung vom 23. Christmonat 1852 ist als Grundgesetz des Kantons erklärt.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 19. Januar 1853.

Der Präsident des Großen Rathes,

R. L. de Bons.

Die Schreiber,

Met.—Ribordy



Vertrag,

vom 27. Januar 1853,

zur Anlegung einer Eisenbahn im
Kanton Wallis.

Zwischen dem Staate Wallis, vertreten von der
Vollziehungsbehörde, einerseits;

Und dem Hrn. Peter-Maria-Jos.-Adrian von La-
Balette, einem Eigenthümer, zu Paris in der
St. Lazargasse N° 40 wohnhaften und handelnden

sowohl in seinem eignen Namen als auch in jenem seiner Mithaften, anderseits;

Ward verabredet und beschlossen was folgt:

Der Staat Wallis verwilliget hiemit dem solches acceptirenden Herrn Adrian von La Valette oder der von ihm bezeichneten Gesellschaft, die Concession einer Eisenbahn innert dem Wallis vom Genfersee an zum Hafen von Bouveret auf Sitten, und dieses unter nachstehenden Clauseln und Bedingen :

Art. 1. Die Dauer gegenwärtiger Concession ist auf neun und neunzig Jahre auf heute anzurechnen beraumt.

Art. 2. Der Staat Wallis hat das Recht die Eisenbahn mit all ihrem Materiel, Gebäuden und Borrath nach Abfluß des dreißigsten, fünf und vierzigsten, sechzigsten, fünf und siebenzigsten und neunzigsten Jahres loszukaufen und zwar mittelst der Bezahlung an die Concessionnären des Werthes zur Zeit des Looskaufes, nebst dem noch des 10 Prozenten unter einem Vergütungstitel; jedoch kann der Staat Wallis von diesem Looskaufrechte nur dann Gebrauch machen, wenn er darüber die Gesellschaft

zwei Jahre vor den hierob bestimmten Fristen wird vorgemahnt haben.

Art. 3. Die walliserische Eisenbahn-Gesellschaft hat ihren Sitz, je nach Belieben des Hrn. Adrian von LaBalette oder seiner Mitheften, in Frankreich, England, oder in der Schweiz zu bestimmen; es sollen aber die Concessionnären in jedem Falle mittelst eines Vertreters eine Wohnsitzwahl innert dem Wallis machen.

Art. 4. Die Statuten der walliserischen Eisenbahn-Gesellschaft sollen von den Concessionnären abgefaßt werden; selbe haben aber alle hinsichts gegenwärtiger Concession ausbedungenen Verpflichtungen zu enthalten und müssen deshalb der Regierung von Wallis zur Genehmigung vorgelegt werden; ein Doppel derselben ist den Kantonsarchiven beizulegen.

Art. 5. Der umständliche Bericht über den Erfolg der Concession und der Ausbeutung soll alljährlich, nach der Generalversammlung, dem Staate mitgetheilt werden.

Art. 6. Der Staat Wallis beschließt den Bau und die Ausbeutung der concedirten Eisenbahn als ein Unternehmen öffentlichen Nutzens.

Jede daherige gesetzliche Bestimmungen über die Straßenbauten und namentlich über die Enteignung sollen diesem Unternehmen zu Statten kommen, ohne Nachtheil der von den Bundesgesetzen über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens ausbedungenen Vortheilen, und die Gesellschaft wird im Nothfalle mit allen Rechten belehnt welche, kraft der Gesetze und Reglemente, der Kantonsverwaltung selbst zu den Staatsarbeiten eingeräumt sind.

Im Falle eines Zwistes über das Recht der Enteignungsausübung hat jedoch der Staat Wallis den endlichen Ausspruch.

Art. 7. Vor Beginn der Arbeiten hat die Gesellschaft den Entwurf des Rißes und der Arbeiten, im Ganzen oder zum Theile, so wie er von ihren Ingenieuren mit Bestimmung des Brücken und Straßendepartements wird bestimmt worden sein, zu hinterlegen; es darf ohne Einwilligung des Staatsrathes an den abgegebenen Entwürfen keine bedeutende Abänderung geschehen.

Art. 8. Der Boden und die Kunstarbeiten sollen für zwei Straßen, die Erdwälle und Schuttdämme aber für einstweilen nur für eine Straße zugerichtet werden; jedoch steht es der Gesellschaft frei solche für zwei Straßen zuzurichten, wenn sie es für thun-

lich erachten sollte. Diese Freistellung wird für sie für einen Theil oder auch für die ganze Linie zur Verpflichtung heranwachsen, wenn diese zwei Straßen darauf unumgänglich würden.

Art. 9. Sämmtliche Arbeiten müssen mit genügsamer Festigkeit vollzogen werden, um ein ähnliches Material aufnehmen zu können wie selbes auf den Eisenbahnen Frankreichs zu dergleichen Dienstesbedürfnissen gebraucht wird.

Art. 10. Der Staat Wallis liefert der Gesellschaft, sey's als Beisteuer, sey's für alles was ihre Auslagen betreffen mag, als Unterzeichnung für das Gesellschaftskapital :

- 1) Sämmtlichen zur Erstellung der verwilligten Eisenbahn nothwendigen Boden und zwar zu zwei Straßen, sowohl zur Durchfahrt als zu den Ausweicheplätzen, Stationen, Magazinen, Ablagerungen, zu den Wohnungen mit Gärten für die Bediensteten und Kantonnieren, zu den Auf- und Abladungs- und Niederlagsorten.

In der Erstellung der Eisenbahn ist begriffen, der zu den Seitenwällen, Gräben, Ab-

räumungs- und Auffüllungsböschungen und zu den Dienstwegen nothwendige Boden; aller Boden soll laut den von den Ingenieuren der Gesellschaft angenommenen Plänen bestimmt und concedirt werden.

- 2) Die Abräumungs- und Auffüllungswälle zu einer Straße und sämtliche Kunstarbeiten zum Regen von zwei Straßen.
- 3) Sämmtliches, zu Querstücken, Schlagbäumen, Wänden und zu irgend welchen Durchfahrtsbauten, Stationen und zu dem fixen sowohl als rollenden Material, dienliches Holz.

Dieses Holz soll vom Staate Wallis zu den Querstücken verarbeitet und zum Einsetzen fertig, und zum anderweitigen Gebrauche roh, geliefert werden; es muß aber alles auf den Verwendungsort geschafft werden.

Dieses Holz soll von guter Gattung seyn, Eichen, Lerch, Dähle, Tanne, Esche, Buche u. s. w., je nach dem Gebrauche zu dem selbes wird bestimmt seyn.

Art. 11. Die Gesellschaft hat dem Staate Wallis für sämtliche ihm durch diese Arbeiten, die im

vorigen Artikel erwähnten Bodenconcessionen und Holzlieferungen vernothwendigte Auslagen, Rechnung zu halten; sie hat bis zum Belange des Schuldigen mittelst einer gleichwerthigen Summe in liberirten aus dem Reservefond genommenen Actien sich zu entledigen, und, dabei einverstanden, mit Abzug des dem Staate Wallis in Gemäßheit nachfolgenden Artikels von ihr allfällig gemachten Vorschusses.

Art. 12. Um dem Staate Wallis die ihm zufallenden Auslagen und Arbeiten zu erleichtern, soll die Concessionnärgeellschaft auf ihrem Gesellschaftsfundum die Summe von sechzehnmal hunderttausend Franken reserviren; diese Summe soll dem Wallis nach Maßgabe der Arbeiten von jedem Monat und zur ausschließlichen Verwendung zu den hierob erwähnten Bahnauslagen zur Verfügung gestellt seyn.

Es ist dabei wohl einzuverstehen daß dem Wallis für den Ueberschuß der ihm durch diese Lieferungen und Arbeiten veranlasseten Auslagen mittelst Actien werde Rechnung getragen werden.

Art. 13. Auf dieser Summe von sechzehnmal hunderttausend Franken sollen zweihundert tausend zur Gewährleistung und Verbürgung für die Voll-

ziehung gegenwärtigen Vertrags gelten; diese sollen eingezahlt werden wie folgt: hunderttausend Franken binnen den dreißig Tagen nach der der Gesellschaft gethaner Anzeige der von Seite der Bundesversammlung erfolgten Ratifikation; die zweiten hunderttausend gleich nach der von Seite des Staates Wallis gemachten Bodenzlieferung.

Diese zu Gunsten der Concessionnäre zu 4 Prozenten zinstragende Verbürgungssumme bis sie zu den Arbeiten und Leistungen abseiten des Staates Wallis verwendet wird, soll bei einem von diesem genehmigten Schweizerbankier auf Gefahr und Wag des Staates Wallis hinterlegt werden und zur Hälfte demselben eigenthümlich zufallen, wenn die Gesellschaft nicht vollends zu Stande käme, und gänzlich wenn diese Gesellschaft die Eisenbahn nicht in Vollziehung brächte.

Art. 14. Die Concessionnäre sind nicht verbunden dem Staate Wallis die sechszehnmal hunderttausend Franken vollzählig, das heißt, vierzehnmal hunderttausend Franken zu entrichten, wenn sie es vorziehen würden die Auslagen zu den Erdwällen, Auffüllungen und Kunstarbeiten selbst zu übernehmen und so dem Staate Wallis nur die Lieferung des Holzes zu überlassen. In diesem Falle aber ha-

ben sie sich innert den zwei Monaten von der Ratifikation an zu zählen, auszusprechen und die zwei Drittheile ihrer Arbeiter unter den Schweizerangehörigen zu nehmen.

Art. 15. Die Gesellschaft bleibt allenfalls mit allen auf die Lieferung und Einsetzung der Schienen und Unterlagen für eine Straße, auf die Ausbeutung und den Unterhalt der Bahn und des fixen sowohl als rollenden Materials bezüglichen Auslagen während der Dauer der Concession und überhaupt mit allen vom Staate Wallis nicht übernommenen Auslagen beladen, namentlich für die provisorischen Wasserleitungs- oder Durchpaßlasten, so wie für den allfälligen Wiederaufbau und den Unterhalt aller von ihr erstellten Werken.

Art. 16. Der Staat Wallis übernimmt die Verpflichtung der Gesellschaft den Ankauf der zum Unterhalt der Bahn nothwendigen Waldungen, so wie aller anderweitigen Gemeindeseigenthume welche sie für die Bahn dienlich befinden würde, zu erleichtern, und zu diesem Behufe einräumt er der Gesellschaft das Recht selbe auf gleichem Fuße ankaufen zu dürfen, wie es den Landesangehörigen verwilligt ist.

Art. 17. Die Arbeiten sollen gleich nach Hinterlegung des Risses beim Staatsrathe, auf mehreren Punkten der Linie ob- und unterwärts Martinacht begonnen werden; selbe sollen auf der Strecke von Bouveret nach Martinacht binnen der Frist von zwei Jahren, und auf der Strecke von Martinacht bis Sitten binnen den zwei folgenden Jahren vollendet seyn.

Der Staat Wallis, sowie die Concessionnäre, sind nur für jene Verspäterungen verantwortlich an denen sie selbst Schuld sind.

Die Gesellschaft hat, in soweit es sich thun läßt und ohne Gefährdung ihrer Interesse, in ihrem Risse das Austrocknen und die Gesundmachung der Ebene zu begünstigen.

Art. 18. Während der zehn ersten Concessionsjahre sollen alle Zinse welche den dem Staate Wallis definitiv zugetheilten Actien, in Gemäßheit des 11. Artikels, zugehören möchten dahin verwendet werden dem Dienste einen vorzugsweise vor den übrigen Actienträgern zahlbaren Zins von vier Prozenten zu gewährleisten, ohne daß jedoch dieser Abzug von einem Jahre auf das andere übertragen werden kann.

Art. 19. Die Gesellschaft verpflichtet sich einen genugsamen Dienst für wenigstens zwei alltägliche Fahrten für Reisende auf der ganzen Linie zu mittlerer Schnelligkeit von 35 Kilometer per Stunde einzurichten; die vermischten Fahrten von Reisenden und Waaren zu wenigstens 25 Kilometer mit einer Frachtreduction. Zur schlechten Jahreszeit kann die Gesellschaft die vermischten Fahrten dem Wagenzuge der Reisenden anhängen, sie hat aber dabei für Waaren die Frachtreduction der vermischten Fahrten beizubehalten.

Art. 20. Das Maximum des Frachtgeldes für den Transport der Reisenden, des Viehes und der Waaren wird folgendermaßen angesetzt:

Fahrten mit großer Schnelligkeit

per Kilometer.

Reisende.

- 1te Klasse. Bedeckte, eingefasste Fuhrwerke, mit gepolsterten Rücken und Sitzen, mit Spiegelglas zugemacht, zwölf Rappen, 12Rp.
- 2te Klasse. Bedeckte mit Spiegelglas zugemachte Fuhrwerke mit gepolsterten Banketten, acht Rappen. 08

**3te Klasse. Gedeckte und zugemachte
Fuhrwerke mit Banketten, sechs Rapp. 06 Rp.
Fahrten mit kleiner Schnelligkeit oder
vermischte;
Reisende.**

**3te Klasse. Zugemachte und gedeckte
Fuhrwerke, mit Banketten, vier Rappen. 04 Rp.**

Vieh, durch Stück:

Pferde und Maulesel, fünfzehn Rappen.	15	„
Ochsen, Kühe, Stiere, zehn Rappen.	10	„
Kälber, Schweine, Hunde, vier Rappen.	04	„
Schaafe, Hammel, Lämmer und Ziege, zwei Rappen.	02	„

Waaren, per Tonne und Kilometer.

Für die Waaren sollen vier Klassen ein-
gerichtet werden.

**1te Klasse. Gemodelte Gufswaaren, ver-
arbeitetes Eisen und Blei, Kupfer und
sonst anderes verarbeitetes oder unverar-
beitetes Metall, Essig, fremde Weine,
geistige Getränke, Öhle, Baumwolle
und andere Wollenstoffe, Zucker, Kaffe,
Spezereien, Kolonialwaaren und ma-
nufakturirte Gegenstände, achtzehn Rap. 18** „

2te Klasse. Landweine, Getreide, Korn, Mehl, Käß, Butter, Stroh, Heu, Kalk und Gyps, Leim, Holzkohlen, Brennholz, Latten, Sparren, Läden, Diehlen, Zimmerholz, roher Marmor, behauene Steine, Erdharz, Erdpech, Roheisen, Eisen in Stangen oder in Blättern, u. , sechszehn Rappen. 16 Rp.

3te Klasse. Salz, Kalk u. Gypssteine, Torf, Mühlsteine, Kieselsteine, Sand, Thonerde, Backsteine, Ziegel, Schiefer, Pflastersteine und aller Gattung Materialien für den Bau und die Reparatur der Straßen, rohe Mineralien, vierzehn Rappen. 14 ,

4te Klasse. Kohlenblende, Steinkohl, Dünger und Aschen, zwölf Rappen. 12 ,

Das Frachtgeld der Waaren wird um die Hälfte ermehrt, wenn diese auf Begehren der Speditoren mit großer Schnelligkeit gefahrt werden sollen.

Art. 21. Das in den vorstehenden Tarifen bestimmte Frachtgeld ist nicht anwendbar: 1) auf die Getreide und Gegenstände welche unter einem Gepäck von einem Kubikmeter nicht 200 Kilogramme

wägen; 2) auf das Gold und Silber in Stangen, sey's gemünzt oder verarbeitet, auf aufgekleimtes Gold und Silber, auf Quecksilber und Platine, so wie auf Juwelen, kostbare Steine und andere Werthe; 3) überhaupt auf jeden Pack oder Collis welches einzeln weniger als 100 Kilogramme wägt, die Gesellschaft wird für diese drei Fälle so wie auch für die Fuhrwerke das Frachtgeld bestimmen.

Der Bezug des tarifirten Frachtgeldes geschieht per Kilometer, ohne Rücksicht auf die Distanzbrüche, demnach wird ein angefangener Kilometer für ein ganzer bezahlt, es darf die Gebühr nicht für weniger als für sechs Kilometer bezahlt werden.

Das Gewicht der Tonne ist zu 1000 Kilogrammen und die Brüche werden nur für eine Zehnteltonne berechnet, demnach zahlt jedes Gewicht zwischen 0 und 100 Kilogrammen für 100, zwischen 100 und 200 für 200 Kilogramme.

Art. 22. Die nicht vorgesehnen Gegenstände werden in diejenige Kategorie gereiht mit welcher sie in größter Ähnlichkeit stehen.

Art. 23. Falls die hierob tarifirten Frachtgelder die Interessen der Gesellschaft verkürzen möchten, so

kann sie selbe mit Einwilligung des Staatsrathes oder auf einen schiedsgerichtlichen Bescheid hin, im Sinne des 35. Artikels, ermehren; es steht ihr frei selbe zu reduciren und bei Unterhandlungen, Abonnementen, Hin- und Herreisezetteln und außerordentlichen Fahrten solche Vergünstigungen zu machen, wie sie es für angemessen erachten würde; sie hat für die in vorstehenden Tarifen nicht vorgesehenen Fälle die Preise anzusetzen.

Art. 24. Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung die Eisenbahn mit ihren Fahrzeugen für den Transport der Truppen und des Kriegsmaterials der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen und zwar gegen Bezahlung der Hälfte des angelegten Frachtgeldes; die gleiche Bestimmung gilt auch für die Soldaten im Dienste so einzeln oder in Corps reisen; dieses Recht muß aber mittelst eines den Agenten der Gesellschaft vorzuweisenden Dienstbefehlscheines erwahrt werden.

Art. 25. Die innere Polizei auf der Straße, in den Ausweicheplätzen und Stationen gehört der Gesellschaft zu; dagegen ist die allgemeine Aufsicht über die Ausbeutung und Polizei der Bahn dem Staate vorbehalten.

Art. 26. Die Agenten, Nebenbediensteten und Wächter, welche von der Gesellschaft angestellt werden möchten, sollen nach den angenommenen Gebräuchen beridet und vorzüglich, zum Dritteile wenigstens, unter Walliserangehörigen ausersehen werden.

Art. 27. Das Minimum der Ausweicheplätze ist auf neun angesetzt.

Art. 28. Die gebührfreie Einfuhr des sämtlichen Materials und der Lieferungen betreffend die Eisenbahn von Wallis ist der Gesellschaft, insofern es den Kanton betrifft, für die ganze Dauer der Concession zugesichert und zwar unbeschadet der von den Bundesgesetzen bewilligten gleichen Wohlthat.

Art. 29. Der Staat Wallis wird der Gesellschaft für die Fortsetzung der Linie gegen die sardinischen Staaten im westlichen Wallis oder für deren Anbindung an die schweizerische Eisenbahnen vor jeder andern den Vorzug gestatten. Für die Fortsetzung der Linie von Sitten aufwärts wird der Staat Wallis keine anderweitige Concession zu geben ohne die Gesellschaft La Balette einberichtet zu haben, damit selbe concurriren können.

Nimmt die Gesellschaft, binnen der Frist von drei Monaten, eine vom Staate Wallis be-

antrazte Zweigbahn nicht an, so ist dieser frei solche jeder andern Gesellschaft zu übertragen.

Art. 30. Sowohl in dieser für die Bahn von Bouveret nach Sitten erstellten Gesellschaft, als in jeden übrigen für die verschiedenen Zweigbahne von Wallis sich etwa fernerhin erstellenden Gesellschaften, haben die Concessionnären bei der Bildung ihres Rathes, der aus acht Mitgliedern bestehen mag, sich zwei Walliserangehörige auszuersuchen deren einer vom Staatsrath von Wallis genehmigt werden soll.

Art. 31. Die Concessionnären haben zu Gunsten einer Communication Tarife zu regulieren Behufs der Hervorrufung einer Gesellschaftserstellung für einen Dampfbotendienst auf dem Lemannersee, um die vom Hafen bei Bouveret ausgehende Bahn mit den Schweizerbahnen in Morsee, mit Anfahrung an den Zwischenhäfen von Duschy und Vivis, und mit Genf, mit Anfahrung an die Zwischenhäfen von St. Gingolph, Evian und Thonon, oder wo sonst sie es für thunlich finden würden, in Verbindung zu bringen.

Sie sollen die Befugniß haben diese Ausbeutung selbst zu übernehmen.

Art. 32. Der Staat Wallis beladet sich die daherigen Geseze über die Einwahrung der Rhone,

der Ströme und Bäche auf der Eisenbahnlinie zur Sicherstellung ihres Dienstes genau vollziehen zu lassen.

Art. 33. Sollte die Eisenbahn dem Rhoneufer entlang erstellt werden, in Lokalitäten welche keine Wuhren haben und denen die Bahn zur Einwahrung dient, wird der Staat die beteiligten Gemeinden für einen den Auslagen die selbe hätten machen müssen wenn diese Wuhren vor Erstellung des Schienenweges von ihnen wären angelegt worden, gleichhaltigen Antheil beisteuern zu lassen. Es steht jedoch diesen Gemeinden frei der Gesellschaft die daherigen Auslagen welche dieselbe auf Rechnung dieser Gemeinden gemacht hätte, mittelst Abtretung von Gemeindeboden laut Erachtung von Sachkundigen zu bezahlen.

Art. 34. Der Staat Wallis entschlagent sich der Befugniß in der gleichen Richtung irgend eine Linie oder Zweigbahn zu concevieren wodurch eine Concurrency erstellt werden möchte.

Art. 35. Die aus der Vollziehung gegenwärtigen Vertrags sich etwa ergebenden Zwisten für die sowohl vom Staate Wallis als von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen werden von einem Schiedsgerichte ohne weitem Appell abgeurtheilt.

Zur Bildung dieses Gerichtes hat jede Partei zwei Schiedsrichter und diese vier einen Obmann auszuwählen; können die Schiedsrichter über die Person des Obmanns sich nicht einverstehen, so hat der Bundesrath einen dreifachen Vorschlag zu machen aus dem dann der Kläger und der Verantwortliche, jeder eine der vorgeschlagenen Personen ausstreichen kann; die überbleibende ist sodann Obmann des Schiedsgerichtes.

Art. 36. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 über die Eisenbahnen sind auf gegenwärtige Concession anwendbar, welche der Bundesversammlung zur Ratification vorkommen soll.

Geschehen zu vier Doppeln, in Paris, den 11ten Januar 1853.

Gelesen und angelobt unter Vorbehalt der Sanction des Staats- und Großen Rathes.

Diese hierobige und anderseitige Schrift gelesen und angelobt.

Adr. von La Valette.

Die Vertreter von Wallis,

D' Clavaz, Staatsrath.

S. Vignat, Staatsrath.

Gelesen und angelobt mit Vorbehalt der Ratification des Großen Rathes.

Im Namen des Staatsrathes,
F. R. Ben-Ruffinen.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bouvin.

Der Große Rath des Kantons Wallis
hat in seiner heutigen Sitzung gegenwärtiger Con-
cession seine Genehmigung ertheilt.

Gegeben im Großen Rath, zu Sitten, den 22.
Januar 1853.

Der Präsident des Großen Rathes,
R. L. de Bons.

Die Sekretäre,
Allet. — Ribordy.

.....

Beschluß

vom 16. Hornung 1853.

In Betreff der Gemeindewahlen
von 1853.

Der Staatsrath

des

Kantons Wallis

In Vollziehung der gesetzlichen Verfügungen und der Beschlüsse des Großen Rathes in Betreff der Gemeindewahlen von 1853,

Beschließt:

Art. 1. Die Ur- und Bürgerversammlungen treten den 6. künftigen März zusammen, um zu den ihnen zukommenden Wahlen zu schreiten.

Der Präsident der Gemeinde oder Bürgerschaft einberuft die Versammlung, in Gemäßheit der Berathung des Rathes.

Art. 2. Die Urversammlung besteht:

1) aus den Bürgern;

- 2) aus den Wallisern und den seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnhaften Schweizern.

Derjenige, der nicht seit zwei Jahren daselbst wohnhaft ist, hat das Recht in der Gemeinde zu stimmen, wo er seinen letzten politischen Wohnsitz hatte.

Der Schweizer wird kraft des Gegenrechtes, zum stimmen zugelassen, wenn der Kanton dessen Angehöriger er ist, auch die Walliser zu den Gemeindewahlen zuläßt.

Art. 3. Walliser sind:

- 1) Die Bürger einer Gemeinde des Kantons;
- 2) Diejenigen denen das Gesetz oder der Große Rath das Kantonsbürgerrecht zuerkannt hat.

Art 4. Das Verzeichniß der stimmfähigen Bürger von 1852 ist beibehalten.

Ein Zusatzverzeichniß der Bürger, die seit jener Zeit das Wahlrecht erlangt haben, soll amtlich errichtet und den 27. laufenden Februars bekannt gemacht werden.

Dieses Verzeichniß ist im Falle des Begehrens von Seiten der Interessirten zu berichtigen.

Art. 5. Der Gemeinderath (Municipalität) besteht wenigstens aus drei und höchstens aus siebenzehn Mitgliedern.

Art. 6. Es können nicht zu gleicher Zeit in einem Gemeinde- oder Bürgerrathe sitzen:

- 1) Vater und Sohn;
- 2) Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn.

Art. 7. Der Präsident überwacht die Berichtigungen des Schreibamtes.

Der Schreiber zeichnet die Zahl der abgegebenen Stimmen mit arabischen Ziffern auf, welche neben dem Namen eines jeden Candidaten (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 zc.) gestellt werden sollen.

Einer der Stimmenzähler schreibt den Namen eines jeden Stimmenden auf.

Ein anderer versichert sich ob der Stimmende auf dem Verzeichnisse der Stimmbfähigen steht.

Die zwei übrigen Stimmenzähler haben Acht zu geben auf die Zahl der von jedem Stimmenden abgegebenen Stimmen und versichern sich, daß diese Zahl mit derjenigen der zu wählenden Bürger gleich sei.

Art. 8. Die neuen Municipal- und Bürgerbehörden treten mit dem 21. künftigen März ihre Amtsverrichtungen an.

Wird über die Wahl Klage geführt, so entscheidet der Staatsrath, welche Behörde bis zum Endentscheid fungiren soll.

Art. 9. Das Wahlgesetz vom 2. December 1851 und das Reglement vom 15. Januar 1852 bestehen in Kraft in allen ihren Verfügungen die nicht durch die Verfassung oder gegenwärtigen Beschluß widerrufen sind.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 16. Hornung 1853, um den 20. dieses Monats in allen Gemeinden öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Gorman.

Der Staatschreiber Adjunkt,
D^r B. Bonvin.

Reglement

vom 1. März 1858,

über die öffentlichen Arbeiten in den
Gemeinden.

Der Staatsrath

des

Kantons Wallis

Willens die Vollziehung der verschiedenen auf die öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden, bezüglichem Gesetzverfügungen zu erleichtern,

Beschließt:

Art. 1. Das Recht die Dämmung der Rhone, der Flüsse und Ströme, sowie die Austrocknung der sumpfigen Felder und die Urbarmachung der sandigen Gegenden anzuordnen und zu regulieren, gehört dem Staatsrathe zu. (Gesetz vom 23. Mai 1833.)

Art. 2. Diese und alle übrigen öffentlichen Arbeiten werden in jeder Gemeinde unter der Leitung eines je auf zwei Jahr ernannten Arbeitsaufsehers ausgeführt.

Zu diesem Behufe hat der Municipalrath dem Brücken- und Straßen-Departement einen kundigen und rechtschaffenen Mann vorzuschlagen.

Diese Wahl ist dem Staatsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Arbeitsaufseher kann, unter den gleichen Bedingungen, ein Amtsgehülfe beigelegt werden, welcher, eintretenden Falls, dem Arbeitsaufseher beisteht oder ihn ersetzt.

Art. 3. Der Gemeinde-Präsident und der Arbeitsaufseher begleiten die mit der Aufsicht der Dämmung beladene Kantonal-Commission bei der Besichtigung der Dämme.

Die auf die Dämmung bezüglichen Verordnungen werden ihnen anheim gestellt.

Sie wohnen der Besichtigung der Straßen bei, wenn sie davon vom Brücken- und Straßen-Inspector einberichtet werden.

Art. 4. Die Verordnungen über die Wuhrenbauten werden durch das Brücken- und Straßen-Departement dem Präsidenten der Gemeinde zugeschickt, welcher mit der Vollziehung der angeordneten Arbeiten beladen ist.

Die Verordnungen über die von Partikularen und Consorten zu verrichtenden Arbeiten, werden ebenfalls dem Präsidenten der Gemeinde, in welcher die mit der Arbeit belegten Grundgüter liegen, zugestellt, damit die Ausführung derselben von der Municipalität überwacht, und nöthigenfalls von ihr selbst an die Hand genommen werde, unter Vorbehalt des Rekurses gegen wen Rechtens.

Art. 5. Der Gemeinderath oder die Betheiligten sollen ihre Bemerkungen über diese Verordnungen, in den zwanzig auf die Mittheilung derselben folgenden Tagen eingeben; im Unterlassungsfalle werden sie als denselben beipflichtend angesehen.

Art. 6. Die wichtigeren Arbeiten werden durch Uebernahme auf Gewinn und Verlust ausgeführt.

Der Zuschlag der Arbeitsübernahmen geschieht auf dem Wege der Steigerung auf Abschlag, nach einer acht Tage vorher gemachten öffentlichen Ankündigung und gemäß einem von der mit der Aufsicht der Dämmung beauftragten Kantonal-Commission gemachten oder genehmigten Kostenanschlage.

Art. 7. Bleibt die Steigerung erfolglos, so werden die Arbeiten den Betheiligten, welche dieselben unter den im Anschlage enthaltenen Bedingungen

zu übernehmen bereit wären, ganz oder zum Theil zugesprochen.

Art. 8. Die während der Woche in Tagleistungen zu verrichtenden Arbeiten werden am Sonntage vorher öffentlich angekündet.

Jedenfalls sind die dringenden Fälle unvorgesehener Arbeiten ausgenommen.

Art. 9. Die Steuerpflichtigen können ihr Verreßniß an den Gemeindearbeiten durch Leistungen in Natur entrichten.

Für die in Steigerung gesetzten Arbeiten kann hierin eine Ausnahme statthaben.

Jedenfalls ist der Unternehmer verpflichtet, unter übrigens gleichen Bedingungen, die Steuerpflichtigen vorzugsweise in Arbeit zu nehmen.

Art. 10. In der Regel werden die Tagelöhner bezahlt wie folgt:

Für jede Arbeitsstunde eines Tagelöhners	. 15 Cent.
" " eines Last- oder Saumthieres nebst Führer 25 "
Für jede Arbeitsstunde eines einspännigen Wagens nebst Führer 35 "
Für jede Arbeitsstunde eines zweispännigen Wagens nebst Führer 50 "

Demjenigen, welcher nicht gehörig arbeitet, wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht.

Art. 11. Dieser Anschlag kann in keiner Gemeinde ohne staatsrätbliche Bewilligung erhöht werden.

Es können jedoch in wohlbewährten Fällen von schwierigen, widerlichen oder gefährlichen Arbeiten ausnahmsweise Vergütungen ertheilt werden.

Art. 12. Alljährlich wird über die verrichteten Arbeiten eine besondere Rechnung gehalten. Diese Rechnung wird veröffentlicht.

Art. 13 Der Arbeitsaufseher hat folgende Befugnisse:

- 1) Er besorgt die Vollziehung der ihm vom Brücken- und Straßen-Departemente durch Vermittelung des Gemeinde-Präsidenten zugesandten Verordnungen;
- 2) Er überwacht die pünktliche Ausführung der Vorschriften des Voranschlages für Arbeits-Übernahmen auf Gewinn und Verlust;
- 3) Er leitet die in Tagleistungen verrichteten Arbeiten, werthiget und schreibt täglich die Arbeit eines Jeden ein.

- 4) Er bewirkt sowohl die Hauptausbesserungen, als diejenigen des gewöhnlichen Unterhalts an den Straßen, Brücken, Wasserleitungen und öffentlichen Gebäuden, und trägt Sorge dafür, daß die unfruchtbaren und ungesunden Gegenden in bessern Zustand versetzt werden.
- 5) Bei Ungewittern, Regenwettern und Wassergößen macht der Arbeitsaufseher Runden längs den Straßen und Buhren, und fordert, wenn nöthig, vom Gemeinde-Präsident die erforderlichen Arbeiter, Fuhrwerke und Materialien um Unglücksfällen und Schäden zu steuern, oder denselben abzuhelpen;
- 6) Er verhindert oder ahndet, durch Anklage beim Municipalrath oder beim Aufseher der Brücken und Straßen, die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, unter andern:
 - a) Die längs den Straßen ohne staatsrätliche Bewilligung vorgenommenen Bauten oder Wiederaufbauungen von Häusern und allerartigen Gebäuden oder Mauerwerken, sowohl im Innern der Dörfer als auf dem freien Felde;
 - b) Die ohne Bewilligung des Brücken- und Straßen-Departements im Rhone-Bette, in

den Flüssen, Strömen und Bächen in einer Entfernung von weniger als 80 Fuß obwärts und 200 Fuß abwärts der Brücken, vorkommenden Ausbentungen von Steinen, Kies und andern Materialien, sowie jede andere Arbeit, welche die Pfeiler der Brücken beschädigen könnte;

- c) Die Uebergriffe und Beschädigungen an den Straßen und Dämmen, sowie die verbotenen Ablagerungen auf denselben.

Art. 14. Der Arbeitsaufseher leistet den Eid in die Hände des Richters der Gemeinde.

Art. 15. Er bezieht von der Gemeinde-Kasse eine gebührende Besoldung.

Art. 16. Die Streitigkeiten betreffend die Vollziehung gegenwärtigen Reglements, werden vor den Staatsrath gebracht und durch dessen Entscheid erledigt.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 1. März 1853, um ausgekündigt und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

B e s c h l u ß

vom 1. März 1853,

betreffend die Zulassung der beständigen
Einwohner bei den Gemeindewahlen
von 1853.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis

Beschließt:

Artikel 1. Die beständigen Einwohner, welche kraft der Verfassung das Bürgerrecht erworben haben, werden auf ihr Begehren und auf Vorweisung einer zu diesem Behufe vom Departement des Innern oder vom Regierungstatthalter ausgestellten Erklärung, auf die Wahllisten eingetragen.

Art. 2. Zur Erlangung dieser Erklärung hat der Bewerber

- 1) zu erweisen, daß er in seiner Heimath das Bürgerrecht verloren habe;
- 2) eine vom Staatsrathe zu bestimmende Siegelgebühr zu entrichten, wovon das Minimum

auf 6 Frk. und das Maximum auf 40 Frk festgesetzt ist;

3) den von den Landesbürgern erheischten Eid zu leisten.

Art. 3. Ueber allfällige Rücksprachen hat der Staatsrath zu entscheiden.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 1. März 1853.

Der Präsident des Staatsrathes:

M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt:

Dr. B. Bonvin.



Amtsbericht.

Die Staatskanzlei

des Kantons Wallis,

In Gemäßheit der Verordnung des Bundesrathes vom 10. November 1851,

Bringt den Behörden, Beamten und Angestellten in Erinnerung, daß die Portobefreiung, für die auf

der Post zu versendenden Briefe, folgenden die Aufschrift betreffenden Bezeichnungen unterliegt:

- 1) Der Amtsstelle (Departement, Rath oder Gericht u. s. w.), an welche das Schreiben gerichtet wird, mit Auslassung der eignen Namen;
- 2) Der Behörde, Beamtung oder Anstellung von welcher die Versendung gemacht wird, und
- 3) Der Ueberschrift des Wortes: **A m t l i c h**.

Wenn die Versendung eine Armensache zum Gegenstande hat, wird das Wort **a m t l i c h** durch die Ueberschrift **A r m e n s a c h e** ersetzt.

Briefe und Päckte für Privat-Interessen sollen frankirt werden.

Die Beamten und Angestellten haften, bei Nichtbefolgung vorstehender Verfügungen, für die daraus erfolgenden Kosten.

Gegeben in Sitten, den 14. März 1853, um öffentlich ausgerufen und angeschlagen zu werden.

Die Staatskanzlei.

B e s c h l u ß

vom 10. Mai 1853,

über den Antritt der Amtsverrichtungen
der Bezirksgerichte.

Der Staatsrath

des

Kantons Wallis,

Willens jede Ungewißheit über den Antritt der
Amtsverrichtungen der Bezirksgerichte zu heben,

B e s c h l i e ß t:

Art. 1. Die Regierungsstatthalter einberufen die Mitglieder und Suppleanten des Bezirksgerichtes, zur Erfüllung der in den Artikeln 18, 19 und 20 des Wahlgesetzes vom 2. Dezember 1851 enthaltenen Vorschriften.

Art. 2. Die auf diese Weise gebildeten Gerichte treten ihre Amtsverrichtungen am 6. nächstfolgenden Juni an.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 10.
Mai 1853, um verkündigt und angeschlagen zu
werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

Gesetz

vom 13. Mai 1853,

Behufs Abänderung des 51ten Artikels
des Gesetzes über die Vorzugsrechte und
Hypothesen.

(Vollziehbar seit dem 12. Juni 1853.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vortrag des Staatsrathes,

Willens den durch die Bestimmung des Gesetzes
über die Vorzugsrechte und Hypothesen, kraft der
dem Gläubiger, welchem, ungeachtet er seine Hy-
pothek nicht hat einschreiben lassen, der Rekurs
gegen den Bürgen aufrecht erhalten wird, veranlaßten
Mißbräuchen abzuhelpfen,

B e r o r d n e t:

Die Bestimmung des letzten Absatzes vom 51 ten Artikel des Hypothekengesetzes, mit dem Wortlaute:
„Der Bürge kann dem Gläubiger den Mangel der Einschreibung nicht entgegen halten,“

Ist abgeschafft.

Art. 2. Jedoch kann der Bürge den Mangel an Einschreibung nur gegen diejenigen Gläubiger benutzen, welche ihre Hypothek nicht vor dem 1 ten Weinmonat 1853 haben einschreiben lassen.

Art. 3. Von der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist an, wird selbst der Solidarbürge entladen, wenn die Subrogation in die Rechte, Hypotheken und Vorzüge des Gläubigers zu Gunsten des Bürgen durch die That oder Nachlässigkeit eben dieses Gläubigers nicht mehr geschehen kann.

Art. 4. Die in Gemäßheit des 2 ten Artikels gegenwärtigen Gesetzes genommenen Einschreibungen, beeinträchtigen die früheren nicht, welche immer ein Datum die Urkunde haben mag, kraft welcher dieselben genommen worden sind.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 25. Mai 1853

Der Präsident des Großen Rathes,
M. von Torrente.

Die Sekretäre
Mlet. — Ribordy.

Forst-Reglement

vom 1. Juli 1858.

Der Staatsrath

des

Kantons Wallis,

In Vollziehung des 49. Artikels des Forstgesetzes;

Beschließt:

I. Kapitel.

Forstagenten und Forstbedienstete.

Artikel 1. Die einem der staatsräthlichen Departemente untergeordneten Agenten und Bediensteten der Forstverwaltung sind:

- 1) Ein Kantonsförster;
- 2) Drei Bezirksforstinspektoren;
- 3) Der Municipalrath und, ergebenden Falles, der Bürgerrath oder der Rath der waldbesitzenden Korporation;
- 4) Die Waldhüter.

Art. 2. Der Kantonsförster, die Bezirksforstinspektoren und Waldhüter werden auf vier Jahre erwählt.

Sie können mittelst begründeten Bescheids abberufen werden.

Art. 3. Der Kantonsförster und die Inspektoren bekommen einen Gehalt aus der Staatskasse.

Art. 4. Die Waldhüter beziehen ein bestimmtes Salarium aus der Municipalkasse und ihre Tagelöhne von dem Waldbesitzer, im Verhältnisse ihrer Arbeiten.

Art. 5. Das mit dem Forstwesen beladene Departement kann, nöthigen Falls, die Anzahl der Waldhüter so wie den Betrag ihrer Saläre und Tagelöhne festsetzen.

Art. 6. Die Forstangestellten dürfen ohne Ermächtigung der Behörde, welcher sie untergeordnet sind, keine weitere Amtsverrichtungen annehmen.

II. Kapitel.

Kantonsförster.

Art. 7. Der Kantonsförster ist der ordentliche Mittelman zwischen dem mit dem Forstwesen beladenen Departemente und den Forstinspektoren.

Art. 8. Derselbe hat nachstehende Befugnisse:

- 1) Er überwacht, unter Anleitung des Departements, die Forstverwaltung im ganzen Kantone, und besorgt die Vollziehung der daherigen Gesetze und Reglemente;
- 2) Er gibt sein Gutachten ab über die Ausbeutung, Behandlung, Wiederbesaamung und die Kultur der Gehölze und Wälder, über den Holzanbau in den Bergschluchten und Abhängen, so wie über die daherigen Zwisten und Streitsachen;
- 3) Er beaufsichtigt die Gehölze und Wälder, wenn er es für nothwendig findet, oder auf Anordnung des Departements;
- 4) Er führt ein allgemeines Verzeichniß der Gemeinde- und Partikulargehölze und Wälder, sowie der Verkäufe und der sowohl ordentlichen als außerordentlichen Schläge in den Hochwaldungen;

Ein Verzeichniß der Ausbeutung der Niederwaldungen;

Ein Register der Flöße;

Ein Register der Zuwiderhandlungen, Bußen und Confiskationen im Forstwesen;

- 5) Er macht einen jährlichen und umständlichen Bericht über die Forstverwaltung und insbesondere über den Schlag, die Kultur und die Fortpflanzung der Gehölze.

III. Kapitel.

Inspector des Forstbezirks.

Art. 9. Der Bezirksinspektor ist die ordentliche Mittelperson zwischen dem Kantonsförster und den Ortsräthen und den Orts-Forstbediensteten; er überwacht die Vollziehung der Gesetze, Reglemente und höherseitiger Vorschriften in seinem Forstkreise.

Art. 10. Er ist für die Bestrafung der Forstübertretungen und Vergehen, zu deren Kenntniß er gelangt, verantwortlich.

Der Inspektor hat folgende Befugnisse:

- 1) Er beaufsichtigt jährlich die Wälder und die zum Holzanbau brauchbaren Bergschluchten und Abhänge;
- 2) Er bildet, leitet und überwacht die Waldhüter und beantragt, nöthigen Falls, deren zu Strafziehung und Abberufung;
- 3) Er entwirft den Plan der Waldungen, ihrer Behandlung und des Holzbestandes des Bodens;

- 4) Er überwacht die Holzschläge und dessen Abräumung und schreibt vor das nothwendige Anbauen, Ausbauen oder Auslichten der Wälder;
- 5) Er wohnt den Holzverkäufen bei oder läßt sich bei denselben von einem Waldhüter je nach seiner Auswahl vertreten;
- 6) Er macht aus eigenem Antriebe oder auf höhern Befehl die Inspektionen und Berichte so das Wohl des Dienstes erfordert;
- 7) Er abfaßt einen monatlichen und umständlichen Bericht über die Forstverwaltung;
- 8) Er führt ein allgemeines und gemeindeweises Verzeichniß der Gemeinde- und Partikularwaldungen;

Ein Verzeichniß der ordentlichen und außerordentlichen Schläge in den Hochwaldungen;

Ein Verzeichniß der Ausbeutung von Niederwaldungen;

Ein Register der Holzverkäufe und Flöße;

Ein Register der Uebertretungen, Confiskationen und Bußen;

9) Im Falle von Feuersbrunst, Erdsturz, Lawine, Einreißen von Ziefer und Krankheit oder anderer dergleichen Unfälle in den Wäldern hat er unverweilt an Ort und Stelle sich zu begeben um die Erhaltungs- und Ausbesserungsmaßregeln zu sichern und darüber Bericht abzugeben.

Art. 11. Der Inspektor darf, ohne Ermächtigung des Kantonsförsters, nicht über drei Tage abwesend seyn.

IV. Kapitel.

Ortsräthe, deren Pflichten und Befugnisse.

Art. 12. Dem Municipalrathe obliegt die Ueberwachung der Vollziehung der Gesetze, Reglemente und höherseitiger Anordnungen behufs der Forstbehandlung in den Gehölzen und Waldungen seines Amtskreises.

Im Falle von Feuersbrunst, Erdsturz oder anderweitiger Unfälle trifft er, nach vorerstlicher Anhörung des Waldverwaltungsrathes, die Erhaltungs- und Ausbesserungsmaßregeln.

Er verwaltet die der Municipalgemeinde angehörigen oder zu ihrem Gebrauch speciell angewiesenen Gehölze und Wälder.

Ihm steht das Recht zu in der Verwaltung der Gehölze und Wälder, an deren Erhaltung es der Gemeinde gelegen ist, zu interveniren.

Er ernennt die Waldhüter entweder von selbst oder auf den Vorschlag des Rechtshabenden und verabschiedet sie, ergebenden Falles, mittelst begründeten Bescheids.

Er läßt sie vom Richter beeidigen und gibt ihnen den Waldhammer ab so wie das Verzeichniß der Partikular-Hauszeichen und sonst der Gemeinde.

Er verfaßt ein Verzeichniß des alljährlich für den Dienstesbedarf zu fallenden Holzes und vorlegt selbes, eintretenden Falles, dem Rathe der Wälderverwaltung in denen der Schlag vorgenommen werden soll.

Er spricht die Bußen und Verpönungen in Gemäßheit des Forstgesetzes aus.

Art. 13. Der Bürgerrath oder derjenige, welcher den Wald verwaltet, überwacht die Vollziehung der Gesetze, Reglemente und höherseitiger Verordnungen über die ihrem Amtsgebiete unterstellten Gehölze und Wälder; so wie über die Aufrechthaltung des Eigenthums gegen jeden Eingriff, jede Dienstbarkeit oder Mißbrauch.

Er versichert den Holzanbau in den lichten Plätzen und in den unnützen Schleif- und andern Wegen.

Er setzt in Verbot (oder in Schlags- und Weidbann), die jungen nicht jährigen Gehölze oder deren Erhaltung durch die Beschaffenheit der Ortschaften vernothwendigt würde.

Er regelt und inregistriert die Holzvertheilungen, Bewilligungen, Verkäufe und Schläge sowie die anderweitigen Waldprodukten, innert den Schranken seiner Amtsbefugnisse und stellt den Rechtshabenden die daherigen Gutscheine zu, um selbe dem Waldhüter abzugeben.

Er bewirkt die Bestrafung und nöthigen Falls die Verabschiedung der Waldhüter, welche ihre Pflichten vernachlässigen würden.

V. Kapitel.

Waldhüter.

Art. 14. Der Waldhüter verantwortet für die Vollziehung der Gesetze und Reglemente in den Wäldern seiner Hütung.

Er leistet den Eid in die Hände des Ortsrichters.

Desselben Berrichtungen beginnen mit der Inempfangnahme des Waldhammers und endigen mit dessen Ablegung.

Art. 15. Der Waldhüter hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- 1) Er nimmt eine umständliche Kenntniß der Gehölze und Wälder indem er selbe gleich bei seinem Dienstesantritte in allen Richtungen zu durchgehen hat.
- 2) Er schreitet zum Anschalmen und zur Schätzung des Holzes, laut den Anweisungen des Forstinspektors, nachdem ihm die von Seite des Waldverwaltungsraths = Präsidenten ausgestellten Gutscheine abgegeben wurden;
- 3) Er aufsieht unablässig den Schlag, die Abräumung und den Transport des Holzes und überwacht daß Alles nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Wegen vor sich gehe.
- 4) Er überwacht die Erhaltung der Grenzzeichen und bewirkt die Ersetzung der nicht mehr Vorfindlichen oder Beschädigten;
- 5) Er schreitet zum Holzverkaufe mit dem er vom Rathe oder vom Forstinspektor beladen wird;
- 6) Er erweist und steuert jede unerlaubte Handlung in den Gehölzen und Waldungen, so z. B. nichtermächtigtcs Fällen, Beschädigung, Fortnahme, Durchgang, Feueranzündung'

nimmt darüber einen Verbal auf und überreicht denselben innert acht und vierzig Stunden dem Präsidenten der Waldesverwaltung;

- 7) Im Falle von Feuersbrunst, Lawine, Erdsturz, Einreißen von Krankheit oder Ziefer und anderweitiger Mißgeschicke in den Gehölzen und Waldungen, begibt er sich unverzüglich an Ort Stelle und nimmt von sich aus oder fordert vom Gemeinds-Präsidenten die gemessenen Erhaltungs- oder Ausbesserungs-Maßregeln und erstattet darüber Bericht dem Forstinspektor;
- 8) Er ist gehalten die von der Behörde angeordneten Einstudierungen, Berichte und Arbeiten zu machen;
- 9) Er führt ein Register seiner sämtlichen Berichtigungen nach dem Muster welches ihm die Behörde wird verabsolgen lassen;
- 10) Er kann, ohne den Gemeindspräsidenten in Kenntniß gesetzt, oder bevor er den Waldhammer seinem Substituten überreicht haben wird, sich nicht entfernen.

Art. 16. In Ausübung seiner Dienstesverrichtungen, ist der Waldhüter-Substitut an die näm.

lichen Pflichten und Befugnisse gehalten wie der Waldhüter selbst.

VI. Kapitel.

Abmarkung, Behandlung, verbotenes Gehölze.

Art. 17. Die Gehölze und Wälder sollen innert der vom Staatrathе festzusetzenden Frist regelmäßig abgemarkt und behandelt werden.

Art. 18. Der Behandlungsplan der Gemeindeforstungen soll bei seiner Abfassung die Erhaltung und das Wachsthum der Forstprodukte zum Zwecke haben.

Es kann darin für die Gemeinden wo solche mit ihrem Verwaltungsvermögen im Verhältnisse steht, auch die Forstcomptabilität mitbegriffen werden.

Art. 19. Es sollen in den Bergschluchten und Abhängen wo Lawinen und Erdstürze zu befürchten sind, Maßregeln zum Holzanbau getroffen werden.

Art. 20. Außer staatsrätthlicher Erlassung soll an den Rhoneufern ein Holzsaum von dreißig Klaftern (300 eidgenös. Fuß) Breite, und an den Ufern der Ströme, Bäche oder Wasserfuhren ein Saum von wenigstens drei Klaftern (30 eidgen. Fuß) belassen werden.

Art. 21. In den Gehölzen und Wäldern der Ebene sowie überhaupt in allen denen wo die Pflanzen noch nicht zu einer Höhe von zehn Fuß über den Boden gelangt sind ist der Weidtrieb der Ziegen verboten.

Jeder Weidgang in den Gemeindegütern soll übrigens auf die Weise geregelt werden, daß, soweit es thunlich ist, die Fortpflanzung des Holzes mit den anderweitigen gebieterischen Bedürfnissen der Bevölkerung verpaart werde.

Art. 22. Die Wälderverwaltung soll sich's angedungen sein lassen die Sparsamkeit in den Brennstoffen bei dem Volke einzuführen.

Zu diesem Behufe kann sie Regeln und Bau-Verhältnisse festsetzen.

Art. 23. Die Fabrication und das Anzapfen von Harz und Bech kann nur, auf vorläufiges Gutachten des Kantonsförsters, vom Departemente gestattet werden.

Art. 24. Es soll, sobald möglichst, eine unentgeltliche Schule zur Bildung der Waldhüter errichtet werden.

VII. Kapitel.

Einzäunung der Gehölze, Anschalmen, Ausbeutung, Erhaltungsmaßregeln.

Art. 25. Die Einzäunung der Gehölze beginnt mit dem 1sten Juni und endigt mit dem 31sten August; indessen darf, ohne spezielle Ermächtigung des Forstinspektors, kein Holz gefällt werden.

Es ist Ausnahme für die hohen Alpengebirge und für die abseiten des Municipalrathes erwarteten Dringlichkeitsfälle.

Art. 26. Das Anschalmen des zu fällenden Holzes geschieht folgender Weise.

Jede Pflanze soll zwei Aufdrücke des Waldhammers tragen, den einen am Stamme vier Schuh über den Boden, den andern, soweit thunlich, auf einer hervorragenden Wurzel am Fuße des Stockes.

Art. 27. Es soll kein Balken, kein Schlößling oder sonstiges Bauholz aus dem Walde gethan werden ohne mit dem Hauszeichen des Eigenthümers gestempelt zu seyn.

Art. 28. Die Ausbeutung hat auf die Weise zu geschehen daß die Laßreiser und die Pflanzen nahe am Schlage verschont werden.

Zu diesem Behufe kann vor dem Fällen das Ab-
ästen verordnet werden.

Art. 29. Das gefällte Holz soll abgerindet und
sobald möglich, jedenfalls vor der Einzäunung der
Gehölze, aus dem Walde gethan werden.

Art. 30. Die Ausbeutung und die Fortschaffung
der Stämme oder Stöcke in den besonders steilen
Gegenden oder wo Lawinen oder Erdstürze zu be-
fürchten, sind verboten.

Art. 31. Es ist verboten vor Aufgang und nach
Niedergang der Sonne Holz aus einem Walde zu
thun, und Aeste oder Pflanzen abzubrechen,
abzuschneiden, abzurinden oder wegzureißen ohne
eine spezielle Erlaubniß abseiten des Rechts-
habenden.

Art. 32. Die dürren Hecken sollen, soweit es
thunlich ist, abgeschafft und mit lebendigen Zäunen
oder Mauern ersetzt werden.

Zu diesem Behufe soll nur reißiges Holz, gesägte
oder geschnittene Bäume gebraucht werden.

Art. 33. Das Abästen irgendwelcher Bäume,
sey's zur Fütterung des Viehes, sey's zu Dünger

oder zu Reifen, wird nur unter dem Bedinge gestattet, daß der Spiz jeder Pflanze verschont bleibe.

Art. 34. Die Sägmeister haben von der Gattung, der Länge und Dicke sämmtlichen Holzes, das zu ihnen gebracht würde, ohne gezeichnet oder gehämmert worden zu seyn, so wie über den Namen und den Wohnort des Fuhrmannes ein Verzeichniß zu halten.

Art. 35. Es ist verboten in den Gehölzen und Wäldern oder in ihrer Nähe Feuer anzuzünden, ohne Erlaubniß des hiezu vom Verwaltungsrathe ermächtigten Waldhüters.

Ein selbst mit gehöriger Erlaubniß angezündetes Feuer darf nie verlassen werden, bevor es ganz ausgeloschen ist.

Art. 36. Es ist untersagt, anderweitig als durch gebahnte Wege und Fußsteige in die Gehölze zu gehen, und selbst in den zur Ausbeutung vorbehaltenen Wegen und Fußpfaden, schneidende Werkzeuge, z. B. eine Säge, Haxe oder Art dahin mitzutragen.

Ein Durchpaß ist verboten, sobald er durch einen Graben oder eine Sperre abgeschnitten ist.

Art. 37. Jeder Holzträger oder Führer in einem Walde ist gehalten über des Holzes Herkunft sich auszuweisen.

Die nämliche Verpflichtung gilt auch dem Inhaber, falls bei frischem Vergehen eine Untersuchung stattfinden sollte.

Zu Ermangelung einer daherigen Ausweisung werden sie als Vergehen behandelt.

VIII. Kapitel.

Holzvertheilungen und Concessionen.

Art. 38. Es darf nur alsdann erst den Bürgern oder den Rechtshabenden Holz ausgetheilt werden, nachdem den Bedürfnissen der Municipal- und Bürger-Verwaltung und der Schulen anständigerweise genug gethan worden ist.

Art. 39. Die jährliche Ausbeutung darf in keinem Falle die Möglichkeit der Wälder, das heißt, ihre regelmäßige Fortpflanzung übersteigen.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift veranlaßt die Einstellung der Vertheilung, bis der Ueberschuß wieder fortgepflanzt seyn wird.

Art. 40. Die ordentlichen Vertheilungen unter den Bürgern oder Rechtshabenden sollen nach dem Maasstabe einer vollkommenen Gleichheit und mittelst Verloosungen stattfinden.

Art. 41. Jeder kann um Holzbewilligungen nachsuchen, zu neuen Bauten oder zu wichtigeren Aus-

besserungen von einer abseiten des Municipalrathes beurkundeten Nützlichkeit.

Die daherigen Ansuchen sind zeitig genug einzugeben, um in das allgemeine Schlagsverzeichnis für das Jahr eingetragen werden zu können, unter Strafe der Verschiebung auf das folgende Jahr.

Art. 42. Das auf diese Weise bewilligte Holz soll innert den zwei Jahren seit seiner Auslieferung zu seiner Bestimmung gebraucht werden, widrigenfalls hat der Concessionär den vollständigen Werth desselben zu bezahlen und wird für das folgende Jahr von der ordentlichen Vertheilung ausgeschlossen.

Ist das Holz zu einer ganz anderweitigen Bestimmung gebraucht worden, so hat er den doppelten Werth desselben zu bezahlen.

Art. 43. Die ordentlichen Vertheilungen können, mit Ausnahme der Lohnung der Bediensteten, unentgeltlich stattfinden.

Art. 44. Die Bauholz-Concessionen werden nach einer der Lokalität angemessenen und vom Departemente gutgeheißenen Taxe bezahlt.

Diese Taxe kann alle fünf Jahre erneuert werden, selbe soll wenigstens der Hälfte des Verkaufspreises gleich kommen.

Art. 45. Das Brennholz soll so viel möglich aus demjenigen gezogen werden, das weder zu Dienst- noch Bauholz brauchbar ist.

IX. Kapitel.

Holzverkauf.

Art. 46. Der Holzverkauf hat gemäß dem Forstgesetze statt zu finden.

Der Waldbüter ist darüber wenigstens acht Tage vorher zu bekundigen, damit er demselben beiwohnen könne.

Art. 47. Der bei der Steigerung anwesende Forstbedienstete unterfertigt den Verbal unbeschadet anderer Unterschriften.

Art. 48. Die Verkaufs - Schlüsse und Bedinge sollen nichts enthalten, was den dahergigen Gesetzen und Reglementen zuwiderläuft.

Art. 49. Jedes Vergehen gegen die hierob erwähnten Vorschriften bewirkt die Nichtigkeit des Verkaufs.

X. Kapitel.

Gebrauchsrechte.

Art. 50. Das Gebrauchsrecht wird in Gemäßheit der Urkunden des Gebrauchsberechtigten ausgeübt;

in Ermangelung von Urkunden, dienen nachstehende Grundsätze zur Regel.

Art. 51. Der Genuß der Gebrauchsrechte (sowohl an Holz als an Weidgang oder anderweitiger Boden-Producte), kann die eigenen Bedürfnisse des Gebrauchsberechtigten nicht übersteigen.

Art. 52. Der Eigenthümer hat das Recht, den Erweis dieser Bedürfnisse zu erheischen und die Auslieferung des Holzes zu machen.

Art. 53. Die Gebrauchsrechte sind den Holzausbeutungs-Vorschriften unterworfen.

Art. 54. Der Gebrauchsberechtigte darf das ihm gelieferte Holz weder verkaufen noch vertauschen, sondern er muß es zu seiner Bestimmung verwenden und zwar innert den zwei Jahren seit der Lieferung, unter Strafe dem Eigenthümer den wahren Werth desselben bezahlen zu müssen.

Verwendet er solches zu einer ganz anderweitigen Bestimmung, so hat er den doppelten Werth desselben zu bezahlen.

Art. 55. Unter dem Gebrauchsrechte des dünnen Holzes versteht man das natürlich abgestandene Kleinholz, welches ohne Werkzeug genommen werden

kann. Der Genuß dieses Rechtes kann auf bestimmte Tage beschränkt werden.

XI. Kapitel.

Flößen.

Art. 56. Es darf kein Floß vorgenommen werden bevor er wenigstens acht Tage vorher mittelst Verkündigung an dem gewöhnlichen Ausrufungsorte in den am Ufer des Wassers, durch welches gefloßt werden soll, gelegenen Gemeinden angezeigt worden ist.

Art. 57. Mittelst dieser Verkündigung steht der Floß unter dem Schutze des Gesetzes gegen jedes Hinderniß und Wegnahme.

Art. 58. Das von dem Wasser wider den Willen des Eigenthümers weggenommene Holz kann innert den fünfzehn Tagen seit dem Unfalle, von ihm in Anspruch genommen werden.

Er hat vorläufig, wem Rechtens, die Unkosten, Vergütungen und Schaden, wenn sich der Fall dazu ergeben sollte, zu bezahlen.

Art. 59. Der Municipalrath hat das Recht, das vom Wasser auf sein Gebiet hergebrachte Holz herauszufangen.

Er läßt selbes, für den Anspruchsfall abseiten des Eigenthümers, in einen Ort hinbringen, wo es während fünfzehn Tagen vor jedem Unfall gesichert ist; nach Abfluß dieser Frist verfügt er darüber zu Gunsten der Gemeinde.

Art. 60. Das in den Zemanersee geschwemmte Holz, dessen Herkunft nach einem Monate nicht beurkundet würde, fällt dem Staate zu.

Das Departement wird das Ausziehen dieses Holzes anzuordnen haben.

XII. Kapitel.

Partikular - Wälder.

Art. 61. Die Partikular - Gehölze und Wälder werden in Gemäßheit des Forstgesetzes verwaltet.

Art. 62. Selbe sind den Maßregeln allgemeiner Sicherheit und denjenigen gegen das Einreißen von Ziefer und Krankheiten unterworfen.

XIII. Kapitel.

Schadenersatz, Hemmen der Vergehen und Zuwiderhandlungen.

Art. 63. In den Fällen scheinbaren Schadens an den Straßen, Wegen, Wuhren; Brücken, Wasserleitungen oder an irgendwelchen Eigenthümen, in Folge einer Ausbeutung, des Flößens oder jeder von

der Forstverwaltung herrührenden Handlung, soll die Vergütung gütlich ausgemittelt werden; geschieht dies nicht, so soll nach den vom Forstgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten verfahren werden.

Art. 64. Die Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Reglement werden in Gemäßheit des Forstgesetzes bestraft.

Das Minimum der Buße ist auf 2 Fr. und das Maximum auf 72 Fr. angesetzt.

Art. 65. Es wird keiner Gemeinde gestattet, Reglemente, Beschlüsse oder Gebräuche aufzurichten oder beizubehalten, welche dem Forstgesetze und dem Forstreglement zuwiderlaufen.

Art. 66. Die Einsprachen über die Anwendung des Forstgesetzes und des vorliegenden Reglements treten in die Zuständigkeit des Staatsrathes.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 1. Juli 1853, um von seiner Verkündigung an in Vollziehung zu gehen.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

Amtsbericht

vom 8. Juli 1853,

berichtigend den Art. 3 des Gesetzes vom
23. November 1852.

Indem der dritte Artikel des Gesetzes vom 23. November 1852 über die Vertheilung der Municipal-Lasten, welches am 16. Jänner 1853 veröffentlicht worden, vom Großen Rathe in seiner letzten Session als richtig erkannt worden ist, wird die Abfassung dieses Artikels festgesetzt wie folgt:

„Art. 3. Es soll auf die in den zwei vorstehenden Artikeln vorgesehenen Lasten ein Antheil vorausgehoben werden, der nicht unter dem Zehntel des Gesamtbetrages dieser Lasten bleiben, aber auch nicht den Achtel desselben übersteigen soll; dieser Antheil wird unter die Haushaltungen der Gemeinde zu gleichen Theilen, ohne Unterschied des Vermögens, vertheilt.“

Der auf diesen Gegenstand bezügliche Amtsbericht vom 10. Februar 1853 wird hiemit widerrufen.

Sitten, den 4. Heumonath 1853.

Die Staatskanzlei.

B e s c h l u ß

vom 18. Juli 1853,

eine Buße verhängend gegen den Uebertreter des Weggeldtarifs für die Badenerstraße.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Beschließt:

Art. 1. Jeder Uebertreter des Weggeldtarifs vom 6. Juni 1851 für die Straße von Leuk nach Leukerbaden unterliegt einer Buße, die dem doppelten Werthe der Gebühr, welcher er sich zu entziehen versucht hätte, gleich kommt.

Im Rückfalle wird diese Buße verdoppelt.

Art. 2. Der Einzug der Bußen geschieht in Gemäßheit des Finanzgesetzes.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 18. Juli 1853 um publicirt und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.

Reglement

vom 20. Oktober 1853,

für das Lyceum und die Collegien des
Staates.

Erstes Kapitel.

Eröffnung und Schluß des Lyceums und der Collegien. Aufnahme.

Art. 1. Die Eröffnung des Lyceums ist alljährlich auf den ersten Montag nach dem Feste des hl. Mauritius festgesetzt: das deutsche Gymnasium wird am zweiten und das französische am dritten Montag nach besagtem Festtage eröffnet.

Das Lyceum schließt sich am 29. Juni; das deutsche Gymnasium am ersten und das französische am zweiten Sonntag Heumonats.

Art. 2. Um in eine dieser Lehranstalten aufgenommen zu werden, haben sich die Schüler vor den Präfecten zu stellen und bei Eröffnung der Lehrkurse einzutreffen.

Es kann jedoch ein Schüler dessen längeres Ausbleiben auf wichtigen Gründen beruhet, aufgenom-

men werden, wenn er in den ersten fünfzehn Tagen nach der Eröffnung erscheint.

Art 3. Die Schüler haben bei ihrer Aufnahme nebst ihrem Namen, Vornamen, Alter, Geburtsort und ihrer wirklichen Wohnung, auch die Namen und den Wohnsitz der Eltern oder ihrer Stellvertreter schriftlich einzugeben.

Die Veränderung der Wohnung soll dem Inspector jedesmal angezeigt werden.

Art. 4. Wer auf einer andern Lehranstalt studiert oder nur Privat-Unterricht genommen hat, muß ein Studien- und Sittenzeugniß mitbringen, und hat sich überdieß einer Prüfung zu unterziehen.

Art. 5. Der Präfect zeigt jedem Schüler die Klasse an, in welche er eintreten kann.

Art. 6. Daß Steigen in die nächsthöhere Klasse hängt von dem Entscheide der Prüfungscommission ab, welche aus allen Lehrern besteht, deren Kurse der Schüler besuchen soll. Diese Commission entscheidet die Aufnahme des Schülers in eine höhere Klasse, wenn dieser durch Prüfung bewährt, daß er hinreichende Kenntnisse besitzt, um die höhere Klasse mit Erfolg besuchen zu können.

Bei allfälligen Anständen über die Aufnahme

oder das Steigen eines Studierenden wird der Präfect den Entscheid des Departements des öffentlichen Unterrichts nachsuchen.

Zweites Kapitel.

Besuch der Lehrfächer.

Art. 7. Alle im Studienplan angezeigten Fächer sind ohne Ausnahme obligat.

Art. 8. Der Besuch einzelner Lehrfächer ist in der Regel nur jenen gestattet, denen das Alter oder der Beruf den Besuch aller Fächer nicht erlaubt.

Art. 9. Ohne dringende Ursache soll auch nicht eine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Jedes vorgesehene Versäumniß, daß nicht mehr als einen Tag betrifft, haben die Schüler unter Angabe des Grundes den betreffenden Lehrern anzuzeigen und die Bewilligung dazu bei denselben nachzusuchen. Die Erlaubniß zu einem mehr als eintägigen Ausbleiben haben die Schüler von dem Inspector zu begehren.

Für unvorgesehene Versäumnisse haben sich die Schüler vor Eröffnung der nächsten von ihnen wiederbesuchten Stunde bei dem betreffenden Lehrer zu entschuldigen. Der Schüler, welcher zum zweitenmal

eine Lehrstunde ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird dem Inspector überwiesen.

Drittes Kapitel.

Pflichten gegen Lehrer und Schule.

Art. 10. Jeder Schüler hat in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an den Tag zu legen.

Art. 11. Genau zur festgesetzten Stunde soll sich jeder Schüler in seinem Schulzimmer einfinden und den ihm angewiesenen Platz, den er ohne Erlaubniß nicht ändern kann, einnehmen und ruhig an demselben den Lehrer erwarten.

Art. 12. Während des Unterrichtes hat der Schüler von Anfang bis zu Ende alles was ihn selbst oder andere von dem Unterrichtsgegenstande abziehen könnte, zu meiden und jede diesfällige Erinnerung des Lehrers anzunehmen; er soll es sich zur Pflicht und Ehre machen, sich auf den Unterricht fleißig vorzubereiten, die gegebenen Gedächtnispenfa sich genau einzuprägen, die häuslichen Ausarbeitungen pünktlich und reinlich auf die bestimmte Zeit einzuliefern und, wo es die Natur des Faches fordert, über das vom Lehrer Vorgetragene, vollstän-

dige und reine Hefte fortzuführen, von welchen der Lehrer, wann und wie es nöthig scheint, Einsicht nimmt.

Art. 13. Vor beendigter Schulzeit darf kein Schüler, ohne Erlaubniß seines Lehrers, sich aus dem Schulzimmer entfernen. Sobald die Schulzeit je in einer Klasse zu Ende ist, sollen sämtliche Schüler ohne Säumen das Klassenzimmer, das Schulgebäude und den Schulplatz verlassen und sich nach Hause begeben.

Viertes Kapitel.

Besondere Religions-Sitten und Studiumpflichten.

Art. 14. Die Studierenden haben den für sie bestimmten Gottesdienst fleißig und mit gehörigem Anstande zu besuchen; zu diesem Behufe wird wenigstens einer der Professoren die Schüler zu demselben begleiten.

Art. 15. Die Studenten, welche zur Aushülfe bei der Kirchenmusik und zum Altarsdienste in Anspruch genommen werden, haben dem Rufe zu folgen.

Art. 16. Einmal im Monat hat jeder Studierende seine Beichte abzulegen, worüber er sich durch ein dem Beichtvater abzulegendes Zeugniß auszuweisen hat. Zur Ofterzeit werden sie alle miteinan-

der am bestimmten Tage das heilige Abendmal empfangen.

Art. 17. Es ist den Schülern verboten :

- a) Die öffentlichen Tanzbuden, die Kafee-Wirths-Schenke und derartige Häuser zu besuchen ;
- b) an gefährlichen Stellen und ohne gehörige Bad-Kleidung sich zu baden ;
- c) sich zu maskiren ;
- d) Tabak zu rauchen ;
- e) um Geld zu spielen oder mit Hazardspielen sich abzugeben ;
- f) Steine oder Schneeballen zu werfen.

Art. 18. Der Inspector soll jede Unehrebarkeit in der Kirche und jedes ungesittete und irreligiöse Betragen, wo es immer statt findet, unnachsichtlich bestrafen.

Art. 19. Abends sollen die Studenten, sobald das Abendzeichen gegeben wird, sich in ihren Wohnhäusern befinden und dieselben ohne dringende Ursachen nicht wieder verlassen.

Art. 20. Die Schüler sind verpflichtet an den vom Inspector bezeichneten Studienstunden ihre Wohnzimmer nicht zu verlassen.

Fünftes Kapitel.

Aufsicht und Leitung.

Art. 21. Jeder Professor führt die Aufsicht über seine Schüler und handhabt die Ordnung und Disciplin in seiner Schule. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunden Disciplinarfehler begehen, wendet der Professor diejenigen Strafmittel an, die er zur Besserung der Fehler und zum Beispiele der Uebrigen für zweckmäßig erachtet; er ist befugt, nöthigenfalls, Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken, wovon jedoch dem Inspector Anzeige zu machen ist.

Art. 22. Wenn im Schulzimmer, besonders aber an Lehrmitteln, Verunreinigungen oder Beschädigungen irgend welcher Art vom Professor bemerkt werden, so wird er den Inspector davon einberichten. Dieser wird den Thäter, und ist derselbe nicht auszumitteln, diejenigen, von denen man weiß, daß sie bei der Beschädigung zugegen waren, und wo endlich auch dieses nicht anwendbar ist, die ganze betreffende Klasse zum Schadenersatz anhalten.

Art. 23. Der Inspector führt die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Studenten in Bezug auf ihre Aufführung und handhabt die Disciplin an der

Anstalt. Zu diesem Behufe ist er befugt, die Studenten mit Verweis, Hausarrest, Strafarbeiten und andern ähnlichen Bußen zu bestrafen. Bei Rückfällen und Widerspenstigkeiten wird er sie an den Präfecten überweisen.

Art. 24. Der Präfect beaufsichtigt und leitet die Studien, hat die Obacht und Obsorge über die Schulgebäude und die Lehrmittel; übt, auf Anzeige des Inspectors, das Strafrecht über die Schüler, kann, bei schweren Vergehen, einen Schüler vom Besuche der Schule oder einzelner Fächer ausschließen und nöthigenfalls an das Departement des Unterrichts überweisen.

Er giebt den Eltern Kenntniß von den größern Fehlern die ein Schüler begangen hätte, wie auch von den Strafen die ihm auferlegt worden wären.

Er ist mit der Vollziehung der von dem Departement des öffentlichen Unterrichts, in Bezug auf die Anstalt, erhaltenen Anordnungen beladen.

Sechstes Kapitel.

Gensuren und Zeugnisse.

Art. 25. Monatlich giebt jeder Professor die schriftliche Censur über jeden Schüler in Rücksicht des Fleißes, der Fortschritte, des Schulbesuches und

der Aufführung, wie auch den schriftlichen Aufsatz, den jeder Schüler als monatliche Prüfung ausgearbeitet hat, dem Bureau des öffentlichen Unterrichtes ein.

Das Ergebniß dieser Censuren bildet die Grundlage der Schulzeugnisse, welche am Ende jeden Trimesters von dem Präfecten an die Eltern oder an ihre Stellvertreter versendet werden.

Art. 26. Am Ende eines jeden Semesters werden über sämtliche Fächer öffentliche Prüfungen gehalten werden.

Diese Prüfungen werden durch ein Programm bekannt gemacht.

Siebentes Kapitel.

Lehrerverein.

Art. 27. Die Professoren einer jeden Anstalt versammeln sich zu einem Lehrervereine, so oft sie von dem Präfecten einberufen werden.

Der Präfect übersendet dem Departement des öffentlichen Unterrichtes die Verhandlungen der Lehrervereine.

Achtes Kapitel.

Kleidung der Schüler. — Verschiedene Verpflichtungen. — Allgemeine Verfügungen.

Art. 28. An Sonn- und Festtagen, an Prüfungs- und Vakanztagen haben die Studenten eine Uniform zu tragen, deren Farbe und Form von dem Departement des öffentlichen Unterrichtes bestimmt werden.

Art. 29. Die Studenten sind verpflichtet, ausgenommen in rechtmäßig anerkannten Verhinderungsfällen, die ihnen zu den Theater-Aufführungen am Ende des Schuljahres übertragenen Rollen anzunehmen.

Art. 30. Die Studenten sind auch gehalten an den militärischen Uebungen Antheil zu nehmen, welche durch ein besonderes Reglement angeordnet sind.

Art. 31. Die Reglemente für die Kosthäuser sollen der Genehmigung des Departements des öffentlichen Unterrichtes unterlegt werden.

Gegeben zu Sitten, den 20. Oktober 1853, um in jeder Anstalt verlesen, in jedem Schul- und Studienzimmer angeschlagen, und einem jeden Lehrer und Schüler mitgetheilt zu werden.

Der mit dem Departement des öffentlichen Unterrichtes beladene Staatsrath,

R. L. de Bons.

Gesetz

vom 29. November 1853,

über die Handelsgesellschaften.

(Vollziehbar seit dem 1. Januar 1854.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorschlag des Staatsrathes,

In Erwägung, es seien die Bestimmungen der Civilgesetze über den Gesellschaftsvertrag für die Handelsgesellschaften unzureichend und daß es erheblich werde, das sie Betreffende mittelst eines sonderheitlichen Gesetzes zu regulieren,

Verordnet:

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Handelsgesellschaften und von den Regeln derselben.

Art. 1. Der Gesellschaftsvertrag wird mittelst des Civilrechtes, mittelst der dem Handel sonderheitlichen Gesetze, und mittelst der Verkommnisse zwischen den Parteien geregelt.

Die Bestimmungen des Civilrechtes sind jedoch auf die Handelsgesellschaften nur insoweit anwend-

bar, als sie den Gesetzen des Handels nicht zuwiderlaufen.

Art. 2. Das Gesetz anerkennt drei Gattungen von Handelsgesellschaften:

Die Gesellschaft unter einem Kollektivnamen;

Die Kommanditegesellschaft;

Die ungenannte Gesellschaft.

Art. 3. Die Gesellschaft unter einem Kollektivnamen ist jene, welche zwei oder mehrere mit einander eingehen und die unter einer gesellschaftlichen Firma einen Handel zu treiben zum Gegenstande hat.

Art. 4. Die Namen der Handelsgenossen einzig können für die Gesellschafts-Firma gebraucht werden.

Art. 5. Die in der Gesellschafts-Urkunde bezeichneten Handelsgenossen, unter einem Kollektivnamen haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, selbe mögen auch nur von einem der Genossen eingegangen worden seyn, wenn er nur im Namen der Gesellschaft zu handeln Vollmacht und unter der Gesellschafts-Firma unterzeichnet hat.

Sind die Verwalter-Genossen in der Gesellschafts-urkunde nicht bezeichnet, so hat jeder Genosse das Recht unter der Gesellschafts-Firma Handel zu trei-

ben, Zahlungen für sie in Empfang zu nehmen und zu machen, und seine Mitgenossen Drittmann gegenüber und gegenseitig Drittmann der Gesellschaft gegenüber verbindlich zu machen.

Art. 6. Die Commanditegesellschaft wird zwischen einem oder mehreren verantwortlichen und Solidargenossen, oder zwischen einem oder mehreren Genossen als einfache Geldherschieser, die man Gesellschaftshändler oder Commanditegenossen heißt, eingegangen.

Sie wird unter einem gesellschaftlichen Namen, welcher nöthigerweise der eines oder mehrerer aus den verantwortlichen und Solidargenossen seyn soll, verwaltet.

Art. 7. Gibt es mehrere Solidar- und Firmagenossen, sie mögen alle zusammen, oder nur einer oder mehrere für alle verwalten, so ist die Gesellschaft gleichzeitig eine Gesellschaft unter einem Collectivnamen für sie, und eine Commanditegesellschaft für die einfachen Geldherschieser.

Art. 8. Der Namen eines Commanditegenossen kann zur gesellschaftlichen Firma nicht gebraucht werden.

Art. 9. Der Commanditegenosse haftet für die

Verluste nur bis zum Belange seines freiwilligen oder pflichtgemäßen Beitrags zum Gesellschaftskapital.

Art. 10. Der Commanditegenosse kann weder einen Verwaltungsakt verrichten, noch zu den Handelsgeschäften, selbst mittelst einer Vollmacht, gebraucht werden.

Art. 11. Bei Uebertretung des in den Artikeln 8 und 10 erwähnten Verbotes hat der Commanditegenosse mit denjenigen unter einem Kollektivnamen solidarisch für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft zu haften.

Art. 12. Die ungenannte Gesellschaft trägt keinen Gesellschaftsnamen: sie wird nicht mit irgend einem Namen der Genossen bezeichnet.

Art. 13. Sie führt den Namen des Geschäftsgegenstandes.

Art. 14. Sie wird von zeitfristigen, widerruflichen, vergesellschafteten oder nicht-vergesellschafteten, gelohnten oder ungelohnten Verlegern verwaltet.

Art. 15. Die Verwalter sind nur für die Vollziehung der erhaltenen Vollmacht verantwortlich.

Sie ziehen sich, ihrer Verwaltung wegen, in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft, weder eine persönliche noch eine Solidar-Klage zu.

Art. 16. Die Genossen sind auch für den Belang ihres Interesses an der Gesellschaft verlustfällig.

Art. 17. Das Kapital der ungenannten Gesellschaft zertheilt sich in Aktien und selbst in Aktienabschnitte von einem gleichen Werthe. Diese Aktien lauten entweder auf den Aussteller oder auf den Inhaber.

Art. 18. Die Abtretung der unter der Form einer auf den Inhaber lautenden Urkunde erstellten Aktie geschieht mit Abgabe der daherigen Urkunde.

Art. 19. Das Eigenthum der auf den Aussteller lautenden Aktien kann durch eine Einschreibung in die Gesellschaftsbücher erwiesen werden. Die Abtretung geschieht mittelst einer Uebertragungserklärung, so in den Büchern eingeschrieben und von dem Uebertrager oder von einem Vollmachtgeber unterzeichnet worden ist.

Art. 20. Die ungenannte Gesellschaft kann nur mit staatsrätthlicher Ermächtigung bestehen.

Die Stiftungsurkunde der Gesellschaft, so wie jede Abänderung, welche nach der Hand derselben beigebracht werden möchte, soll dieser Behörde zur Genehmigung vorkommen.

Vor deren Zugabe hat der Staatsrath die noth-

wendigen Auskünfte über die Sittlichkeit der Ansucher, über das denselben zu Gebote stehende Vermögen, über den Nutzen und die Moralität des fraglichen Geschäftes und über die möglichen Aussichten desselben einzuholen.

Art. 21. Das Kapital der Commanditegesellschaften kann ebenfalls in Aktien, so auf den Aussteller lauten, zertheilt werden, ohne daß an den für diese Gesellschaftsgattung aufgestellten Regeln irgend ein Abbruch gethan werde.

Art. 22. Die Gesellschaften unter einem Collectivnamen oder in Commandite sollen mittelst authentischer oder privatschriftlicher Urkunden bewiesen werden.

Art. 23. Die ungenannten Gesellschaften können nur mittelst authentischer Akte gebildet werden.

Art. 24. Es darf gegen und über den Inhalt der Gesellschaftsakte hinaus, noch über das, was vor, während oder nach demselben gesagt worden zu seyn angegeben würde, der Zeugenbeweis nicht zugelassen werden, obschon es von einer Summe unter 300 Fr. die Rede wäre.

Art. 25. Der Auszug der Gesellschaftsurkunden, unter einem Collectivnamen oder in Commandite,

soll innert den fünfzehn Tagen von ihrem Datum an, dem Hypothekenverwahrer des Kreises, in dem das gesellschaftliche Handelshaus liegt, eingereicht werden, um in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen zu werden.

Hat die Gesellschaft mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Häuser, so haben die Ueberreichung und die Eintragung des Auszugs bei der Amtsstube jeden Bezirkes zu geschehen.

Diese Auszüge sollen nebstdem innert den fünfzehn Tagen, von ihrem Datum an, ins wöchentliche Amtsblatt eingerückt werden.

Diese Förmlichkeiten sollen, in Bezug auf die Betheiligten, unter Nichtigkeit, befolgt werden; es kann jedoch irgend welcher Mangel derselben von den Gesellschaftsmitgliedern nicht opponirt werden.

Art. 26. Der Auszug soll enthalten:

Die Namen, Vornamen, Eigenschaften und Wohnorte der Genossen, die der Gesellschaftshändler ausgenommen;

Die Handelsfirma der Gesellschaft;

Den Betrag der beigetragenen oder in Aktien oder in Commandite beigutragenden Werthe;

Den Zeitpunkt des Anfangs und Endes der Gesellschaft.

Art. 27. Der Auszug der Gesellschaftsakte wird, bei den authentischen Akten, von dem Notar, der sie aufgenommen hat, und bei den privatschriftlichen Akten von allen Genossen bei der Gesellschaft unter einem Kollektivname, und von den Solidargenossen bei der Commanditegesellschaft unterzeichnet werden.

Art. 28. Der staatsrätliche Abschluß, behufs Ermächtigung zu einer ungenannten Gesellschaft, soll, in Gemäßheit des 25. Artikels, veröffentlicht werden.

Art. 29. Die Verwalter der ungenannten Gesellschaft haben, bis zu der von den Artikeln 25 und 28 vorgeschriebenen Kundmachung persönlich und solidarisch gegenüber Drittmann zu haften.

Art. 30. Jede Gesellschaftsfortsetzung, nach Ablauf ihrer Dauersfrist, soll mittelst einer Erklärung von Seite der Mitgenossen erwiesen werden.

Diese Erklärung und jedwediger Gesellschaftsauflösungsakt vor der für ihre Dauer festgesetzten Frist;

Jede Aenderung oder Austritt von Genossen;

Jede neue Verabredung oder Klausel;

Jede Abänderung an der Gesellschaftsfirma, sind den bei den Artikeln 25, 26 und 27 vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen.

Im Nichtbefolgungsfalle dieser Förmlichkeiten hat die Anwendung der beim 25. Artikel, letzten Absatz, aufgestellten Strafbestimmungen statt zu finden.

Art. 31. Außer den hierob erwähnten drei Gesellschaftsgattungen anerkennt das Gesetz auch noch die Handelsgesellschaften mit Theilnehmung.

Art. 32. Diese Gesellschaften beziehen sich auf eine oder mehrere Handelsoperationen; sie finden für Gegenstände, mit den Förmlichkeiten, mit den Betheilungsverhältnissen und unter den Bedingungen statt, wie solche unter den Theilnehmern verabredet worden sind.

Art. 33. Die Gesellschaften mit Theilnehmung können mittelst Vorweisung der Bücher oder des Briefwechsels erwiesen werden.

Diese Bestimmung schließt den Zeugenbeweis für Werthe bis zum Belaufe von 300 Fr. nicht aus.

Art. 34. Die Handelsgesellschaften mit Theilnehmung sind den für die übrigen Gesellschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Zweites Kapitel.

Von den Klagen zwischen den Handelsgenossen, und von der Weise, wie selbe entschieden werden sollen.

Art. 35. Jede Klage zwischen Handelsgenossen und in Bezug auf die Gesellschaft soll von einem Schiedsgerichte abgeurtheilt werden.

Art. 36. Es kann von dem schiedsrichterlichen Urtheile appellirt werden, wenn keine daheringige Entsagung verabredet worden ist. Die Weiterziehung soll vor das Appellationsgericht des Kantons gebracht werden.

Art. 37. Die Schiedsrichter werden von den Parteien ernannt.

Im Weigerungsfalle abseiten eines oder mehrerer Genossen, Schiedsrichter zu ernennen, oder können sie über die Auswahl derselben nicht einig werden, so sollen die Schiedsrichter amts halber vom Präsidenten des Appellationsgerichts des Kantons ernannt werden.

Das Gleiche gilt für den Fall, wo die Schiedsrichter beauftragt sind, einen Obmann zu ernennen, und sie sich über dessen Auswahl nicht einverstehen können.

Art. 38. Die Bestimmungen des Gesetzbuches über

das bürgerliche Rechtsverfahren, in Bezug auf die schiedsrichterlichen Sprüche, gelten auch für die von denen es hier die Rede ist.

Drittes Kapitel.

Von der Verjährung.

Art. 39. Jede Klage gegen die Genossen, so nicht Abrechner sind, und gegen ihre Erben oder Rechts habende, werden in fünf Jahren nach dem Ende oder der Auflösung der Gesellschaft verjährt, wenn der Gesellschaftsakt, der die Dauer derselben ausspricht, oder die Auflösungsurkunde, gemäß den Artikeln 25, 26, 27, 28 und 30, veröffentlicht worden, und wenn nicht seit der Erfüllung dieser Förmlichkeiten die Verjährung in Betreff ihrer durch eine gerichtliche Einklagung unterbrochen worden ist.

Viertes Kapitel.

Uebergangsbestimmungen.

Art 40. Gegenwärtiges Gesetz ist, von seiner Inkraftsetzung an, allen zu dieser Zeit im Kantone bestehenden Handelsgesellschaften anwendbar.

Jedoch sind die ungenannten Gesellschaften nicht gehalten, die beim Artikel 20 erwähnte Ermächtigung

einzuholen, so lange sie an ihrer Stiftungsurkunde keine Abänderung vornehmen.

Art. 41. Es wird den wirklich bestehenden Gesellschaften eine Frist von drei Monaten, vom 1. Jänner 1854 an berechnet, anberaunt, um die von den Artikeln 25, 26 und 27 vorgeschriebene Niederlegung zu machen.

Innert der nämlichen Frist haben auch die unbenannten Gesellschaften bei der Schreibkammer des Hypotheken-Bewahrers die Niederlegung ihrer Gesellschaftsurkunde und der an derselben etwa vorgenommenen Abänderungen zu machen.

Art. 42. Die Artikel 18 und 19 dieses Gesetzes thun den Paragraphen 3 und 4 des Gesetzes vom 6. November 1828 über den Minenbau keinen Eintrag.

Art. 43. Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft treten.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 29. November 1853.

Der Präsident des Großen Rathes,

M. von Torrente.

Die Sekretäre,

Mlet. Ribordy.



Militärgefes

vom 1. Dezember 1853.

(Vollziehbar seit dem 26. März 1854.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

In der Absicht, die militärischen Institutionen des Kantons mit den betreffenden eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Einklang zu bringen;

Nach Einsicht des vom Staatsrathe vorgelegten Gesetzentwurfes,

V e r o r d n e t :

I. Titel.

Militärverwaltung.

Militärdepartement.

Art. 1. Das mit dem Militärdepartement beauftragte Staatsrathsmitglied hat, unter der Aufsicht des Staatsrathes, die Leitung alles auf die Organisation und den Dienst der Milizen überhaupt Bezüglichen.

Es statuirt, mit Vorbehalt des Appells an den Staatsrath, während dem der Verbungsrath nicht versammelt ist, über die Reformsfälle und beschäftigt sich insbesondere mit den militärischen Bevorrathungen, mit der Bewaffung und den Munitionen.

Oberinstruktor.

Art. 2. Er leitet, unter spezieller Aufsicht des Militärdepartements, den Militärunterricht bei den Schulen.

Kriegskommissär und Zeughausverwalter.

Art. 3. Dem Kriegskommissär ist, bei jeder Truppenaufstellung, alles was den Sold, den Unterhalt und sonst die Militärcomptabilität betrifft, nebst dem alles, was laut den Militärreglementen diesem Beamten obliegt, überbunden.

Er ist (die Fälle unabwendbarer Gewalt ausgenommen) für alle in die Staatsmagazine untergebrachten Gegenstände verantwortlich und beaufsichtigt den Unterhalt derselben.

Er führt die nothwendigen Register, beschließt alle Trimester seine Rechnung und übermacht dem Militärdepartemente einen Stand über die im verwichenen Trimester stattgefundene Wendung.

Sektionsoffiziere.

Art. 4. Der Sektionsoffizier beaufsichtigt insbesondere den Unterricht, die Kleidung, die Ausrüstung, die Bewaffnung und die Mannszucht der Kontingente, so auch jeden einzelnen Dienstzweig.

Er besorgt die Befolgung der von den Militär- oberbehörden ergehenden Befehle.

II. Titel.

Allgemeine Dienstpflichten, Ausnahmen und Beschränkungen.

Art. 5. Jeder Walliser und jeder im Kanton angeessene Schweizerbürger ist zum Militärdienste verpflichtet.]

A. Ausnahmen von der Dienstleistung.

Art. 6. Von der persönlichen Dienstleistung sind ausgenommen:

1) Wegen Amt oder Beruf.

Die Mitglieder des Staatsrathes;

Der Staatschreiber;

Der Staatskassier;

Der Kriegskommissär und Zeughausverwalter;

Die Regierungskathalter;

Die Geistlichen, wenn sie nicht zum Dienste als
Feldgeistliche berufen werden;
Die Lehrer von öffentlichen Anstalten;
Der Verwalter der Strafanstalt;
Die Studierenden der Theologie;
Das Landjägerkorps.

2) Wegen Untauglichkeit.

Art. 7. Diejenigen, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen wegen durch das betreffende eidgenössische Reglement als untauglich für den Militärdienst bezeichnet werden.

Die Dienstuntauglichkeit ist hinwieder entweder eine bedingte, insofern sie nur zum Waffendienste, nicht aber zu anderweitigen militärischen Leistungen unfähig macht, oder aber eine unbedingte, wenn die Gebrechen der Art sind, daß das betroffene Individuum dadurch zu jedweder militärischen Verwendung unbrauchbar gemacht ist.

3) Wegen besonderer Familienverhältnisse.

Art. 8

- a) Der einzige oder der einte Sohn eines wenigstens sechszigjährigen Wittwers, oder einer Wittwe, wenn sie in gemeinsamer Hausenschaft leben;

- b) Der Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist und keine andere Hülfquellen als seine Handarbeit besitzt;
- c) Einer von zweien oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nichtdienstpflichtige Brüder besorgt werden kann.

Die in gegenwärtigem Artikel bezeichneten Individuen sind jedoch in der Reserve und Landwehr zu dienen schuldig.

Art. 9. Unwürdig die Waffen zu tragen sind erklärt: die mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe Belegten bis zu ihrer Rehabilitation.

Art. 10. Die Dienstbefreiung hört auf, sobald deren Ursache nicht mehr besteht.

Art. 11. Die in den Artikeln 6 und 9 bezeichneten Personen, so wie jene, welche der Artikel 7 von jeder militärischen Leistung enthebt, sind einer Militärtaxe unterworfen, welche nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

Erste Klasse, welche die durch ihr Alter zu den Rekruten oder zur Elite gehörenden Männer einbe- greift, von 6 bis 150 Fr.

Zweite Klasse, welche die zur Reserve Gehörenden begreift, von 4 bis 100 Fr.

Dritte Klasse, welche jene betrifft, die zur Landwehr gehören würden, von 2 bis 50 Fr.

Art. 12. Bei Feststellung der jeden Mann betreffenden Taxe sind zu berücksichtigen :

- a) Dessen Vermögen und Unterhaltungsmittel ;
- b) Die Gattung seiner Gebrechlichkeiten.

Art. 13. Von der Gebühr können enthoben werden :

Diejenigen, welche im Dienste für das Vaterland verwundet worden sind ;

Die Blinden ;

Die Taubstummen ;

Die unheilbaren Geisteskranken.

Art. 14. Die von jedem Individuum zu bezahlende Gebühr wird vom Militärdepartemente bestimmt.

Die Weiterziehung an den Staatsrath ist vorbehalten.

B. Beurlaubungen und Erlaubnisse.

Art. 15. Die Erlaubniß, sich zu entfernen, wird für einen Monat vom Sektionsoffizier, und für eine längere Frist, vom Militärdepartemente ertheilt.

Art. 16. Im Falle einer Aufforderung sich marschfertig zu halten und während den Wiederholungsschulen, darf kein der einten Klasse der Miliz Einverleibter sich auf irgend eine Frist außerhalb des Kantons begeben, ohne Erlaubniß von Seite des Militärdepartementes.

Art. 17. Im Falle eines Truppenaufgebotes, oder einer Aufforderung sich marschfertig zu halten, soll der Militär, welcher einen Urlaub erhalten, auf die erste Aufforderung wiederkehren; zu diesem Behufe hat er die Behörde, welche den Urlaub bewilligt hat, über den Ort, wohin er sich verfügt, zu bekundigen, so oft er seinen Aufenthalt ändert.

Art. 18. Pässe sollen nur gegen Vorweis eines Urlaubsscheines oder einer Erklärung, daß der Ansucher nicht den drei ersten Milizklassen angehöre, ausgestellt werden.

III. Titel.

Militärische Eintheilung des Kantons.

Art. 19. Der Kanton wird in drei Militärbezirke und jeder Bezirk in zwei Sektionen eingetheilt.

Die diesem Gesetze anberaumte Tabelle zeigt die Bildung dieser verschiedenen Bestandtheile an.

IV. Titel.

Organisation der Truppen.

Art. 20. Es soll ein Kantonestab erstellt werden.

A. Klassen der Milizen.

Art. 21. Die Milizen zerfallen in vier Klassen:

Nämlich in die Rekrutenklasse;

Auszug;

Reserve;

Landwehr.

B. Dienstdauer.

Art. 22. Jeder Wehrpflichtige tritt mit dem zwanzigsten Altersjahre in die Rekrutenklasse.

Im folgenden Jahre tritt er in den Auszug, von diesem in die Reserve und zuletzt in die Landwehr; er dient darin bis zum vierundvierzigsten Altersjahre.

Art. 23. Der Uebertritt von einer Klasse zur andern findet für die ganze Mannschaft des nämlichen Alters, in gleicher Anzahl der in den Auszug einziehenden Rekruten statt.

Die jüngste Mannschaft einer Klasse soll jedoch in derselben beibehalten werden, wenn ohne diese Operation der Bestand des Kontingents unvollzählig bleibe.

Art. 24. Die Offiziere sind gehalten, in der Klasse, in die sie versetzt sind, wenigstens bis zum vierundvierzigsten Altersjahre zu dienen.

C. Bestand und Eintheilung.

Art. 25. Der Kanton stellt :

1) Zum Auszuge.

Artillerie.

1 Compagnie Gebirgsartillerie von	115 Mann
Für den Parktrain	28 „

Scharfschützen.

2 Compagnien	200 „
--------------	-------

Infanterie.

3 Bataillons	2043 „
--------------	--------

Gesundheitsdienst.

Ein Personal von	6 „
	<hr/>
	2392 Mann

2) Zur Reserve.

Artillerie.

1 Compagnie Gebirgsartillerie von	115 Mann
Für den Parktrain	12 „

Scharfschützen.

1 Compagnie	100 „
-------------	-------

Infanterie.

1 1/2 Bataillon	966 „
	<hr/>
	Uebertrag 1193 Mann

Uebertrag 1193 Mann

Büchschmiede.

Zu den Waffenreparaturwerkstätten . . . 1 ,

Gesundheitsdienst.

Ein Personal von 2 ,
1196 Mann

Die Landwehr wird aus Spezialwaffen-Compagnien und aus Infanterie-Bataillons nach ihrer numerischen Stärke gebildet.

Art. 26. Jeder Bezirk liefert, nebst den Spezialwaffen, ein Infanterie-Bataillon zum Auszuge und ein halbes Bataillon zur Reserve.

Jede Section stellt:

Eine Jägercompagnie zum Auszuge und eine halbe Jägercompagnie zur Reserve;

Zwei Fusiliercompagnien zum Auszuge und eine Fusiliercompagnie zur Reserve.

Art. 27. Es soll eine Blechmusik zu acht bis zwölf Spielleuten erstellt werden.

Art. 28. Die Artilleristen und die Soldaten des Gebirgs- und Parktrains werden in den drei Bezirken;

Die Scharfschützen in zwei den sämtlichen Kanton umfassenden Begrenzungen;

Die Spielleute in dem Mittelbezirke ausgeschieden.

— — —

V. Titel.

Ernennungen. Beförderungen. Versetzungen.

Art. 29. Die Oberoffiziere werden auf einen dreifachen Vorschlag des Staatsrathes vom Großen Rathe gewählt.

Art. 30. Der Staatsrath wählt für die Zeit seiner Amtsdauer :

Den Kantonsstab ;

Den Kriegskommissär-Zeughausverwalter.

Er wählt für ein Jahr :

Das Militärgericht, mit Ausnahme der Geschwornen.

Er wählt annoch :

Die Offizieraspiranten für die Spezialwaffen ;
Nach dem Dienstalter , die ersten Unterlieutenants, die Lieutenants und die Hauptleute ;

Die subalternen Offiziere der großen Bataillonsstäbe, nach Anhör der betreffenden Commandanten.

In Berücksichtigung ausgezeichnetener Dienste kann ein Offizier außer dem Range seines Dienstalters befördert werden.

Art. 31. Das Militärdepartement ernennt:

- Den Oberinstruktor und die Unterinstruktoren;
- Die Instruktoren für die Spezialwaffen;
- Die Sektionsoffiziere;
- Den Musikchef.

Art. 32. Der Bataillonscommandant erwählt den kleinen Stab, unter Genehmigung des Militärdepartementes.

Art. 33. Der Hauptmann ernennt, unter Genehmigung des Bataillonschefs:

- Die Unteroffiziere seiner Compagnie;
- Die Korporale;
- Die Trompeter, Tambouren, Fraters, Büchsen-
schmiede, Sapeurs u. s. w.

Art. 34. Kein Soldat kann zum Korporale oder zum Unteroffiziere befördert werden, bevor er einer Militärschule beigewohnt hat.

Art. 35. Um zu einem zweiten Unterlieutenantsgrade wählbar zu seyn, wird erfordert:

- 1) Ein einjähriger Dienst in den Kontingenten als Soldat, Unteroffizier, oder eine Bewohnung einem Kantonal - Militärunterrichtskurs oder einem Bundeslager;
- 2) Der Besitz hinreichender Kenntnisse über die verschiedenen Dienstzweige.

Art. 36. Das Vorrücken der Offiziere geschieht Bezirksweise.

Bei den Spezialwaffen und unter den Gesundheitsoffizieren geschieht es nur unter den Offizieren der Waffe und der Spezialität des nämlichen Militärbezirks.

Das Vorrücken unter den Offizieren der ersten- und zweiten Kontingente findet gemeinschaftlich statt.

Art. 37. Die Offiziers-Aspiranten einer Scharfschützen-Compagnie, welche den Wahlbedingungen entsprechen, können einstweilen als Offiziere in die andere Compagnie versetzt werden, wenn diese keine wählbaren Aspiranten hat.

Art. 38. Der Rang der Offiziere jeder Waffengattung wird durch die Betagung des Brevets bestimmt.

Bei gleicher Betagung entscheidet das Alter über den Vorrang und die Beförderung.

Art. 39. Die Aidemajore und die Quartiermeister werden in der Klasse der Hauptleute oder der Lieutenants ausgeschieden; in diesem letztern Falle werden sie zum Hauptmannsgrade befördert.

Die Artillerie- und Scharfschützenoffiziere können, auf ihr Begehren, in die Infanterie einverleibt werden.

Art. 40. Der Offizier welcher länger als ein Jahr ohne Ermächtigung abwesend ist, wird in seiner Beförderung auf unbestimmte Zeit eingestellt.

Art. 41. Die Offiziere, welche ihren Aufenthalt von einem Bezirke in den andern übersehen, bleiben indessen bei dem Korps, in das sie versetzt sind, bis und so lange sie nicht einem andern Korps einverleibt werden.

Art. 42. Das Militärdepartement kann, im Interesse des Dienstes, Offiziere des Kantonsstabes in das Kontingent übersehen und gegenseitig; jedenfalls darf dadurch deren Beförderung nicht benachtheiligt werden.

Die Weiterziehung an den Staatsrath ist vorbehalten.

VI. Titel.

W e r b u n g.

Art. 43. Ein Werbungsath nimmt jährlich im Herbst die Erneuerung der Rekrutenklasse vor. Er begibt sich deshalb in die den Populationen bequemst gelegenen Ortschaften.

Art. 44. Der Werbungsath besteht:

Aus dem Commandanten des Auszuger-Bataillons ;

Aus einem von dem Militärdepartemente bezeichneten Bataillonsarzte ;

Aus dem Sectionsoffiziere.

Der Sekretär des Militärdepartementes wohnt dem Werbungsrathe mit berathender Stimme bei.

Art. 45. Der Werbungs Rath setzt die Rekrutenrodel auf, untersucht den Personalbestand der frühern Klassen, erstellt die Tabelle der Aspiranten für die Spezialwaffen, vormerkt den neuen Aufenthaltsort der Militäre, welche während des Jahres die Gemeinde verlassen haben, spricht über die Reforms- und Dienstausnahmefälle, mit Vorbehalt der Weiterziehung an den Staatsrath, die innert den fünfzehn Tagen schriftlich eingelegt werden soll.

Art. 46. Die Individuen, welche Reforms- oder Dienstausnahmefälle haben, die nicht allgemein bekannt sind, sollen selbe persönlich vor dem Werbungsrathe angeben und rechtfertigen.

VII. Titel.

Militärunterricht.

A. Rekrutenschule.

Art. 47. Es hat jährlich in zwei oder drei Abtheilungen eine Unterrichtsschule statt, der die Rekruten beizuwohnen verpflichtet sind.

Nach einer höchstens zehntägigen Periode wird zur Ausscheidung der Rekruten für die Spezialwaffen geschritten und nachher werden sie entlassen.

Der Unterricht dauert während 28 Tagen für die Füsiliers und während 35 Tagen für die Jäger.

Es soll aus den Bataillonscadres das für die Haltung der Schule nothwendige Personal gezogen werden; es werden vorzüglich die neuest beförderten Offiziere, Unteroffiziere und Korporale erkiesen.

B. Wiederholungsschulen.

Art. 48. Diese Schulen sollen gemäß den betreffenden Bundesgesetzen statt finden.

C. Spezialschulen.

Art. 49. Der Staatsrath kann Offiziersversammlungen zur Winterszeit, sections- oder bezirkweise, veranstalten, um einen Kurs über Spezialfächer, z. B. über den Platzdienst, den Felddienst u. s. w. zu machen.

Art. 50. So oft es bedarf, sollen Spezialschulen für die Instructoren, Trompeter und Tambours gehalten werden.

Diese Instructoren werden auf die drei Militärbezirke vertheilt.

Die Blechmusik wird von dem Musikchef gebildet und eingeübt.

Art. 51. Niemand kann, ohne rechtmäßige Ursache, sich weigern, als Instructor zu dienen, wenn er dazu angefordert wird.

Art. 52. An dem der Eröffnung der Wiederholungsschule vorhergehenden Sonntag und überhaupt wenn es das Militärdepartement für nothwendig erachtet, werden sections-, halb- oder viertelsectionsweise Inspectionen oder Waffenschauen stattfinden.

VIII. Titel.

Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 53. Die Kleidung, die große Ausrüstung, der Tornister und die Bewaffnung, so wie selbe durch die Bundesgesetze vorgeschrieben sind, liegen dem Staate ob.

Der Ankauf der Instrumente für die Blechmusik liegt desgleichen dem Staate zur Last.

Die Verwaltung hat über das, von jedem Militär Erhaltene, ein umständliches und namentliches Register zu führen.

Art. 54. Folgende Gegenstände kleiner Ausrüstung hat der Militär auf eigene Kosten beizubringen:

Die Unterscheidungszeichen für den Unteroffizier- und Korporalgrad,
Ein Paar Beinkleider von Leinwand,
Ein Paar Kamaschen von Leinwand,
Drei Hemden,
Zwei Paar Schuhe,
Zwei Mäntelchen,
Zwei schwarze Halsbinden,
Zwei Paar Strümpfe,
Einen Puffsack,
Ein Kammsutter.

(Sei Beruf auf das allgemeine Reglement für die eidgenössischen Truppen, betreffend die Einzelheiten dieser zwei letztern Gegenstände.)

Art. 55. Der Militär welcher aus eigener Schuld die ihm vom Staate verabreichten Effecten verloren oder verdorben hätte, hat selbe auf seine Kosten repariren zu lassen oder wieder anzuschaffen.

Art. 56. Wenn ein Militär zum Offizier befördert wird oder aus den Contingenten tritt, so ist er

gehalten, die Bewaffnung, große Ausrüstung und den Tornister wieder ins Zeughaus zu verabreichen.

Art. 57. Wenn ein Militär aus irgend einem Grunde den Dienst verläßt, bevor er der Landwehr einverleibt worden ist, so hat er die Bewaffnung, den Tornister und die große Ausrüstung zu erstatten und dem Staate den Werth der Kleidungsgegenstände mit 4 Fr. 50 Cent. durch jedes Jahr, das er noch in dem Auszuge oder in der Reserve zu dienen hätte, zu vergüten.

Art. 58. Es ist unter Strafe von 2 bis 10 Fr. oder zweitägiger Haft verboten, außer dem Dienste Waffen und Militäreffecten zu tragen.

Der Sectionsoffizier erkennt, auf die Angabe der Civil- oder Militärbehörden und mit Vorbehalt des Appells an den Staatsrath, über die Strafe die in Anwendung zu kommen hat.

IX. Titel.

Gehalt, Sold und Vergütung.

Art. 59. Die Gehalte und Gebühren aller Beamten und Bediensteten der militärischen Verwaltungsordnung und der Sold der Instructoren werden jährlich im B.darfsanschlage angesetzt.

Art. 60. Stehen die Contingente im Kantonal- dienste, so gebühren denselben Sold und Rationen, wie diese von der Eidgenossenschaft festgesetzt sind.

Die Gemeinden erhalten vom Staate für Einquar- tirung der Mannschaft 42 Cent. durch Offizier und durch Nacht, und 28 Cent. durch Unteroffizier und Soldat.

Nebst dem Logis liefern sie den Offizieren das Licht und die Heizung und den Unteroffizieren und Soldaten das Licht, das Salz und die Stelle am Herde.

Wird die Mannschaft (Unteroffiziere und Solda- ten) von den Bewohnern genährt, so erhalten diese eine Entschädigung von 60 Cent. durch Mann und durch Tag.

Art. 61. Tritt die Mannschaft für ihren Unter- richt zusammen, so wird der Sold, den Fall einer eidgenössischen Inspection ausgenommen, auf nach- stehende Art ermäßigt:

Instructoren bei den Centralschulen.

Obetinstructor, der ganze Sold seines Grades.	} ohne Rationen	
Offizier-Instructor mit Hauptmanns-, oder tie- ferm Grad		Fr. 5 —
Unteroffizier- und Korporalinstructor		„ 2 50

Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Soldaten jeder Gattung.			
Der Bataillonskommandant	Fr.	8 —	ohne Rationen.
Der Major	"	5 —	
Der Hauptmann, Bataillonsarzt und Feldpfarrer	"	3 60	
Der Lieutenant	"	2 90	
Der erste Unter-Lieutenant und der Arztadjunkt	"	2 60	
Der zweite Unter-Lieutenant und der Pferdearzt der Artillerie.	"	2 50	
Der Aspirant für den Offiziersgrad zweiter Klasse	"	1 80	
Der Aspirant erster Klasse	"	1 —	
Der Feldwebel	"	1 —	
Der Fourrier	"	80	
Der Wachtmeister	"	65	mit Rationen.
Der Korporal, Frater und Train- gefreite	"	50	
Der Trompeter und Tambour	"	45	
Der Soldat	"	40	

Den Offizieren sind keine Rationen bewilligt. Die der Mannschaft können an Geld bezahlt werden, im Verhältniß von 60 Centimen.

Art. 62. Sind die Instructoren für ihren besondern Unterricht beisammen, so beziehen sie:

Die Offiziere, welcher irgend eines Grades, 3 Fr.
50 Cent. per Tag;

Die Unteroffiziere und Korporale 1 Fr. und die
Rationen.

Art. 63. Ist die Mannschaft im Marsche, so bezieht sie weder Sold noch Rationen und hat sich selbst zu unterhalten. Dagegen wird ihr die Reisegebühr folgendermaßen bezahlt:

Oberoffiziere, per Stunde . . .	Fr. 1 —
Subalternen Offizier	„ — 55
Unteroffizier	„ — 30
Korporal und Soldat	„ — 25

Art. 64. Der Offizier erhält aus der Staatskasse eine Vergütung von 50 Fr. für die Ausrüstung.

X. Titel.

Militärgerichtsbarkeit.

Art. 65. Jeder in Kantonalaktivdienst stehender Militär ist, auch dann und so lange er die Uniform trägt, dem eidgenössischen Strafgesetzbuche unterworfen.

Art. 66. Die Strafgerichtsbarkeit wird durch ein Militärgericht ausgeübt, welches alljährlich am ersten Jänner seine Amtsverrichtung antritt und dessen Mitglieder, mit Ausnahme der Geschwornen, vom Staatsrathe ernannt werden.

Es besteht:

- a) Aus einem Großrichter, Präsident desselben, der unter den Oberoffizieren zu wählen ist;
- b) Aus zwei unter den Oberoffizieren und Hauptleuten zu wählenden Richtern;
- c) Aus acht, auf unten bezeichnete Weise zu stellenden Geschwornen;
- d) Aus einem, die Stelle eines öffentlichen Anklägers versehenen Auditor;
- e) Aus einem Gerichtschreiber.

Diese zwei letztern haben kein deliberatives Stimmrecht.

Der Großrichter und die Richter haben ein jeder einen Suppleanten, welcher respectiv aus den Offizieren obenerwähnten Grades zu erwählen ist.

Sie sind sämmtlich wieder wählbar.

Art. 67. In Fällen von Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, wird die Zahl der Geschwornen auf zwölf erhoben.

Art. 68. Die allgemeine Liste der Geschwornen wird aus neun alljährlich im Dezember vom Militärdepartemente durch das Loos zu bezeichnende Compagnien, im Verhältnisse von zwei Elite- und einer Reservecompagnie durch Bezirk, gebildet.

Die Artilleriecompagnien werden bei dieser Loosung zu den Compagnien des Centrumß und die Scharfschützencompagnien zu jenen der zwei andern Bezirke gezogen.

Art. 69. Die Liste soll in drei verschiedenen Colonnen bezeichnen :

- a) Die Namen der Offiziere dieser neun Compagnien ;
- b) Die Namen der Unteroffiziere derselben neun Compagnien ;
- c) Die Namen der Korporäle und diejenigen von vier Soldaten aus jeder Compagnie die vom Hauptmanne durch's Loos bezeichnet werden.

Es werden von dieser Liste von amtswegen ausgeschlossen, die Richter, ihre Suppleanten, der Auditor und der Gerichtschreiber.

Art. 70. Wenn das Gericht einen Militär abzuurtheilen hat, welcher einen höhern Grad als der

Großrichter oder der Auditor bekleidet, werden diese letztern, für den besondern Fall, durch einen mit dem Angeschuldigten in gleichem oder höheren Grade stehenden Offizier ersetzt.

Art. 71. Die Spezialliste der Geschwornen wird vom Großrichter, in Gegenwart des Militärdepartementes, für jeden Fall, in Gleichförmigkeit des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches, durchs Loos gebildet.

Art. 72. Das Appellationsgericht des Kantons versteht die Stelle eines Cassationsgerichtes für die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Art. 73. Die Verfolgung der Vergehen, der Untersuchungsprozeß, die Refusationen, die Debatten, das Urtheil, die Weiterziehung, das Gnade- oder Rehabilitationsgesuch, werden nach Vorschrift des eidgenössischen Strafgesetzbuches vorgenommen.

Die zu verhängende Strafe wird in Gemäßheit desselben Gesetzbuches bestimmt.

Die Begnadigung und Rehabilitation werden vom Großen Rathe erteilt.

Art. 74. Die Gebühren des Gerichtes sind folgendermaßen festgesetzt:

Der Großrichter bezieht Fr.	5	—	durch Tag.
Die Richter, jeder „	4	—	„ „
Die Geschwornen „	3	—	„ „
Der Auditor „	4	50	„ „
Der Gerichtschreiber . . .	4	50	„ „
Reisegebühr, Hin- und Her-			
reise einbegriffen . . .	1	50	durch Stunde
Schriften	—	15	durch Seite.

Für den Bericht des Auditors und die Abfassung des Urtheils, wie für die Bezirksgerichte.

Art. 75. Ein Auszug des Militär = Strafgesetzbuches soll bei jeder Truppenversammlung verlesen werden.

XI. Titel.

Disciplinarstrafen.

Art. 76. Die Militärs, welche ohne Ursache von den Wiederholungsschulen, den sectionswweisen Inspectionen und Waffenschauen, und überhaupt von irgend einem Kantondienste ausbleiben, haben eine Haft von ein bis acht Tagen zu bestehen.

Im gleichen Falle bezahlen die Offiziere eine Buße von 6 Franken.

Die Rekruten, welche ohne rechtmäßige Ursache bei

ihrer Unterrichtsschule nicht eintreffen würden, sind verpflichtet, der nächstfolgenden Schule ohne Sold beizuwohnen und sie können annoch mit einer Haft von 7 bis 14 Tagen bestraft werden.

Art. 77. Die Rekruten und die dem Auszuge oder der Reserve einverleibten Militärs, zahlen, wenn sie sich ohne Ermächtigung entfernen, eine Buße von 25 bis 40 Franken und sind zu der beim Artikel 57 vorgesehenen Rückerstattung gehalten.

Sie haben nebstdem bei ihrer Rückkehr eine Haft zu bestehen, die bis auf 5 Monate gehen kann.

Art 78. Der mit Erlaubniß abwesende Militär, welcher in Folge erlassener Aufforderung nicht ins Land zurückkehrt, wird, rechtmäßige Verhinderungsfälle vorbehalten, disciplinarisch mit einer Verhaftung von wenigstens fünfzehn Tagen und höchstens zwei Monaten bestraft.

Wenn diese Abwesenheit im Augenblicke einer von Außen drohenden Gefahr statt hat, wird die Strafe verdoppelt, und der Militär nebstdem von seinem Grade entsetzt und als unwürdig erklärt, seinem Vaterlande zu dienen.

Art. 79. Jeder, der durch sein Alter zum Militärdienst verpflichtet ist und welcher sich durch seine Ab-

wesenheit demselben entzieht, ist gehalten eine Finanz von 25 bis 150 Franken, je nach der Dauer seiner Abwesenheit, zu entrichten.

Art. 80. Die Väter und Mütter haften solidarisch für die Zahlung der Gegenstände der Militärkleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

XII. Titel.

Militärkasse.

Art. 81. Die Militäreinnahmen werden in eine besondere Kasse abgegeben, welche unter der Verantwortung des Militärdepartementes verwaltet wird.

Die Zuflüsse derselben beruhen:

- a) Auf den für die Dienstenthebungen und die Reformen einzuzahlenden Taxen;
- b) Auf der für jede vom Militärdepartemente ausgehende Erklärung, z. B. für einen Enthebungs- und Reformschein u. s. w. zu entrichtenden Finanz;
- c) Auf den im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Bußen und Finanzen.

Es wird über die Verwaltung dieser Kasse dem Staatsrathe jährlich Rechnung abgestattet.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 82. Die gegenwärtigem Gesetze zuwiderlaufenden Gesetze und Reglemente sind zurückgenommen.

Art. 83. Der Staatsrath hat den Auftrag, mittelst daherigen Reglementen, die Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes, welches dem Bundesrathe zur Genehmigung zu unterlegen ist, zu besorgen.

Uebergangsartikel.

Der Staat bezieht die von denjenigen, welche in den Jahren 1851, 1852 und 1853 sich haben reformiren lassen, schuldigen Taxen.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 1. Dezember 1853.

Der Präsident des Großen Rathes:

M. v. Torrente.

Die Sekretäre:

Mlet. — Ribordy.

Der schweizerische Bundesrath

Nach vorgenommener Prüfung des in 83 Artikeln bestehenden Gesetzes, vom 1. Dezember 1853, betreffend die Militärorganisation des hohen Standes Wallis, in der Voraussetzung, daß der Artikel 8 Alinea 3, der Art. 9 Alinea 2 und die Art. 28, 68 und 69 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation in Rücksicht werden genommen werden, auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartementes,

E r k e n n t :

Daß dieses Gesetz, mit Ausnahme des N° 2 des Art. 78, welches unzulässig ist, Nichts enthalte, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den eidgenössischen Obliegenheiten die dem Kanton Wallis zukommen, zuwiderläuft; weshalb dasselbe sogleich in Vollziehung treten kann.

Bern, den 24. Februar 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Präsident der Eidgenossenschaft,
(Unterz.) **Freh-Herossee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(Unterz.) **Schieß.**

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Verordnet:

Die Bekanntmachung vorstehenden Militärgesetzes und die Inkraftsetzung desselben vom Tage der Verkündung an mit Ausnahme des Absatzes des Artikels 78, an dessen Stelle die vom eidgenössischen Strafgesetzbuche vorgesehene Strafbarkeit zu setzen ist.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 6. März 1854, um den 26. dieses Monats in allen Gemeinden verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

Militärbezirke

Ostlicher Bezirk.

I. Section.		II. Section.	
Bevölkerung 13,146.		Bevölkerung 13,167.	
Distrikte.	Gemeinden.	Distrikte.	Gemeinden.
Soms.	Alle Gemeinden		Zermatt. Täsch. Randa. S. Niklaus D. " Mtt.
Karen. östlicher Theil.	"	Visp.	Gafenried. Grächen. Embd. Törbel.
Brig.	" Zeneggen. Gründen. Bätschieder. Läiden. Eiholz. Vispbach.	Karen. westl. Theil.	Alle Gemeinden
Visp.	Wisperterbinen. Staldenried. Stalden. Fisten. Saas Almagel. " Vallen. " Fee. " Grund.	Leuf.	"
		Siders.	Ayer. Grimenzi. St. Johannes. Luc. Chandolin. Chippis. Veyras. Venthen. Niege. Mollens. Randogne.

des Kantons.

Mittel-Bezirk.

III. Section.		IV. Section.	
Bevölkerung 13,260.		Bevölkerung 13,086.	
Distrikte.	Gemeinden.	Distrikte.	Gemeinden.
Siders.	Siders. Yens. Chalais. Gradetsch. Grun. St. Leonhard.	Sitten.	Sitten.
Ering.	Alle Gemeinden	Gundis.	Alle Gemeinden
Sitten.	Arbaz. Grimset. Saviese. Bremis. Salins. Vesponnaz.	Martinach.	Ribbes. Iserables. Leytron. Saillon. Saron. Fully. Charrat.

Militärbegrenzungen d. Kantons.

Westlicher Bezirk.

V. Section.		VI. Section.	
Bevölkerung 13,740.		Bevölkerung 13,529.	
Distrikte.	Gemeinden.	Distrikte.	Gemeinden.
Martinach.	Bovernier. Martinach-Gb. Martinach-Bg. Martinach-St. La Batiaz.	St. Moriz.	Alle Gemeinden
Entremont.	Alle Gemeinden	Monthey.	Alle Gemeinden

I. Tabelle.

Bildung und Besoldungsetat
einer Gebirgs-Artillerie-Compagnie der Elite und der Reserve.

Stärke.	Grade.	Sold.		Mund- portionen.	Pferd- rationen.
		Fr.	Gt.		
1	Hauptmann	6	55	2	1*
1	Oberlieutenant	4	65	1	1
1	1. Oberlieutenant	3	80	1	1
1	2. Oberlieutenant	3	20	1	1
1	Arzt mit Lieutenantsrang	4	65	1	1
1	Pferdarzt mit 2. Unterlieutenants- rang	3	20	1	1
1	Feldw bel	1	30	1	
1	Fourrier	1		1	
5	Kanonierwachtmeister		90	1	
1	Trainwachtmeister	1		1	1
5	Kanonierkorporale		75	1	
2	Trainkorporale		75	1	
10	Kanoniergefreite		60	1	
4	Traingefreite		60	1	
1	Frater		70	1	
1	Hufschmied, Befreiter		70	1	
1	Hufschmied		65	1	
1	Schlosser		65	1	
1	Wagner		65	1	
1	Sattler		65	1	
3	Trompeter		60	1	
28	Kanoniere		50	1	
44	Trainsoldaten		50	1	
116					

*) Die Pferdration wird in der Regel zu 1 Fr. 50 Gt. berechnet.
Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter erhalten eine
Pferdration.

II. Tabelle.

Bildung und Befoldungsetat

des Parktraindetachements der Elite und der Reserve.

	Stärke.		Grade.	Sold.		Mund- portionen.	Pferd- rationen.
	Elite.	Re- serve.		Fr.	St.		
In die Elite.	2	1	Zu den Scharfschützencaissons.				
			Trainсолдатен . . .	—	50	1	
			Zu den Infanteriecaissons.				
	3	1	Gefreite	—	60	1	
	5	2	Trainсолдатен . . .	—	50	1	
			Reitende.				
	1	—	Lieutenant oder Unterlieutenant, Sold und Rationen laut seinem Grad				
	1	—	Trainwachtmeister . .	1	—	1	1
	1	1	Brigadier	—	75	1	
		1	Trompeter				
		Fahrende.					
	2	1	Gefreite	—	60	1	
	13	5	Trainсолдатен . . .	—	50	1	
	28	12					
In die Divisionsparks.							

III. Tabelle.

Bildung und Befoldungsetat

einer Scharfschützenkompagnie der Elite und der Reserve.

Stücke.	Grade.	Sold.		Mund- portionen.
		Fr.	St.	
1	Hauptmann	5	80	2
1	Lieutenant	4	—	1
1	1. Unterlieutenant	3	35	1
1	2. Unterlieutenant	2	90	1
1	Feldwebel	1	20	1
1	Fourrier	—	95	1
5	Wachtmeister	—	80	1
10	Corporale	—	65	1
1	Frater	—	65	1
1	Waffenschmied	—	70	1
4	Trompeter	—	50	1
73	Scharfschützen	—	50	1
100				

IV. Tabelle.

Bildung und Befoldungsetat

des großen und des kleinen Stabes eines Bataillons Infanterie der Elite und der Reserve.

Stärke.	Grade.	Sold.		Mund- portionen.	Pferd- rationen.
		Fr.	St.		
1	Kommandant täglich	11	60	3	2
1	Major	8	70	2	2
1	Aidemajor, nach seinem Grad.				
1	Quartiermeister, „ „				
1	Fahrenträger, „ „				
1	Feldprediger mit Hauptmannsrang	5	80	2	—
1	Bataillonsarzt mit „	5	80	2	1
2	Unterärzte mit 1. Unterlieut.-Rang	3	60	1	—
1	Adjutant-Unteroffizier	2	20	1	—
1	Stabsfourrier	1	45	1	—
1	Lambourmajor	1	—	1	—
1	Waffenunteroffizier	—	75	1	—
1	Wagenmeister	—	75	1	—
2	Büchsenmacher	—	70	1	—
1	Schneidermeister	—	60	1	—
1	Schustermeister	—	60	1	—
1	Profos	—	45	1	—
19					

Bemerkungen.

- 1) Der Aidemajor und der Quartiermeister beziehen jeder, außer dem Solde, noch eine Fourageration.
- 2) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so erhält der Chef derselben Sold und Verpflegung wie der Adjutant-Unteroffizier und die Musikanten wie Spielleute.
- 3) Die Büchsenmacher, welche die Kantone für die Gewehrreparaturwerkstätten zu stellen haben, beziehen die nämliche Befoldung wie jene, die den Infanteriebataillonen zugetheilt sind.

V. Tabelle.

Bildung und Befoldungsetat
einer Kompagnie Infanterie der Elite und der Reserve.

Stärke.	Grade.	Sold.		Mund- portionen.
		Fr.	Gt.	
1	Hauptmann täglich	5	80	2
1	Oberlieutenant "	4	—	1
1	Erster Unterlieutenant "	3	35	1
1	Zweiter Unterlieutenant "	2	90	1
1	Feldwebel "	1	10	1
1	Fourrier "	—	90	1
5	Wachtmeister "	—	75	1
10	Korporale "	—	60	1
1	Frater "	—	60	1
1	Zimmermann "	—	45	1
3	Trompeter oder Tambour "	—	50	1
86	Jäger oder Fußsüßler "	—	45	1
112				

Bemerkung.

Der Tambour- und der Trompeterkorporal beziehen an Sold 65 Cent.

VI. Tabelle.
Befoldungsetat
 des Personellen der Ambulancen.

Stellen.	Sold.		Mund- portionen.
	Fr.	St.	
Ambulancenarzt 1. Klasse mit Hauptmanns-rang	5	80	2
Ambulancenarzt 2. Klasse mit Oberlieutenants-rang	4	65	1
Apotheker mit Oberlieutenants-rang	4	35	1
Ambulancenarzt 3. Klasse mit 1. Unterlieutenants-rang	3	65	1
Apothekergehülfe mit 2. Unterlieutenants-rang	2	90	1
Ambulancen-Dekonom mit 2. Unterlieutenants-rang	2	90	1
Krankenwärter 1. Klasse	1	45	1
Krankenwärter 2. Klasse	—	90	1

B e m e r k u n g.

Die Ambulancenärzte 1. Klasse erhalten Fouragerationen, wenn sie bei den Truppenkorps angestellt sind, oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

VII. Tabelle.

Distanzen.

NB. Die erste Zahl zeigt die Distanz an zwischen dem Hauptorte der Gemeinde und jenem des Bezirkes. — Die zweite Zahl bezeichnet die Distanz zwischen dem Hauptorte der Gemeinde und dem Hauptorte des Kantons.

Bezirk Goms.

Auserbinn: 1—17. Belwald: 2—17. Biel: 2—17 $\frac{1}{2}$. Binn: 2—18. Blühigen: 1 $\frac{1}{2}$ —17 $\frac{1}{2}$. Ernen: 16. Fiesch: $\frac{1}{2}$ —15 $\frac{1}{2}$. Fiescherthal: 1 $\frac{1}{2}$ —16 $\frac{1}{2}$. Geschinen: 3 $\frac{1}{2}$ —19. Glurigen: 2 $\frac{1}{2}$ —18. Lax: 1—15. Müllibach: $\frac{1}{2}$ —16 $\frac{1}{2}$. Münster: 3—18 $\frac{1}{2}$. Niederernen: $\frac{1}{2}$ —15 $\frac{1}{2}$. Niederwald: 1 $\frac{1}{2}$ —17. Obergestellen: 4—19 $\frac{1}{2}$. Oberwald: 5—20 $\frac{1}{2}$. Reckingen: 2 $\frac{1}{2}$ —18. Risingen: 2—17 $\frac{1}{2}$. Selkingen: 2—17 $\frac{1}{2}$. Steinhaus: $\frac{1}{2}$ —16 $\frac{1}{2}$. Ulrichen: 3 $\frac{1}{2}$ —19 $\frac{1}{2}$.

Bezirk Brig.

Brigerbad: 1—10. Brig: 11. Eggerberg: 3—10. Glis: $\frac{1}{2}$ —10. Mund: 2—13. Naters: $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$. Nid: $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$. Simpehn: 8—19. Thermen: 1—12. Zwischbergen: 10 $\frac{1}{2}$ —21 $\frac{1}{2}$. Virgisch: $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$.

Bezirk Visp.

Almagel: 7—16. Ballen: 5—14. Baltshieder: $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$. Dorfmark: 4 $\frac{1}{2}$ —13 $\frac{1}{2}$. Embd: 3—12. Eiholz: $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$. Eisten: 3—12. Fee: 7—16. Gasenried: 5—14. Grächen: 4 $\frac{1}{2}$ —13 $\frac{1}{2}$. Gründen: 1—10. Valden: $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$. Matt: 5 $\frac{1}{2}$ —14 $\frac{1}{2}$. Randa: 6 $\frac{1}{2}$ —15 $\frac{1}{2}$. Saas-Grund: 6—15. Stalden: 2—11. Staldenried: 2—11. Täsch: 7 $\frac{1}{2}$ —16 $\frac{1}{2}$. Törbel: 3—12. Visp: 9. Wisperterbinnen: 2—11. Zeneggen: 2—11. Zermatt: 9—18.

Bezirk Naren.

Auserberg: 1—9. Betten: 6 $\frac{1}{2}$ —14 $\frac{1}{2}$. Bister: 6 $\frac{1}{2}$ —13 $\frac{1}{2}$. Bitsch: 4 $\frac{1}{2}$ —13. Blatten: 5—12 $\frac{1}{2}$. Bürchen: 1 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$. Eischoll: 1 $\frac{1}{2}$ —8. Ferden: 4—11 $\frac{1}{2}$. Filet: 5 $\frac{1}{2}$ —13. Goppisberg: 6 $\frac{1}{2}$ —14. Greich: 6 $\frac{1}{2}$ —14 $\frac{1}{2}$. Grensioles: 6 $\frac{1}{2}$ —14 $\frac{1}{2}$. Hohlen: 1—9. Kippel: 4 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$. Martisberg: 7 $\frac{1}{2}$ —15. Murrell: 5 $\frac{1}{2}$ —13. Niedergestellen: $\frac{1}{2}$ —8. Nargogne: 8. Nid: 6 $\frac{1}{2}$ —14. Steg: 1—7 $\frac{1}{2}$. Unterbäch: 1—9. Wiler: 4 $\frac{1}{2}$ —12.

Bezirk Veuf.

Agaren: 1—6. Albinen: 1—6. Bratsch: 2—7. Ergisch: 2—7. Erschmatt: 2—7. Feschel: 1—6. Gampel: 2—7. Guttet:

1—6. Jnden: 1—6. Leuck: 5. Baden: 3—8. Ober-Ems: 3—8. Salquenen: 1—4. Turtmann: 1—6. Varen: $\frac{1}{2}$,— $\frac{4}{5}$. Unter-Ems: 2—7.

Bezirk Siders.

Ayer: 5—8. Chalay: $\frac{1}{2}$,—3. Chandolin: 4—7. Chippis: 1— $\frac{3}{4}$. Gradetsch: $\frac{2}{3}$,—2. Grimenzi: 6—9. Grun: $\frac{2}{3}$,—2. Lens: 3—3. Luc: 4—7. Miege: 1—4. Mollens: 2—5. Nandogne: 2—5. St. Johann: 5—8. St. Leonhard: 2—1. Siders: 3. Venthen: 1—4. Veyras: $\frac{1}{2}$,— $\frac{3}{4}$.

Bezirk Cring.

Azettes: $\frac{1}{2}$,— $\frac{1}{2}$. Ayent: 4—2. Evolene: 4—6. Heremenge: 1—3. Maje: 3—3. Max: 3—3. St. Martin: 4—4. Bernamiese: 3—3. Ver: 2.

Bezirk Sitten.

Arbaz: 2. Bremis: 1. Grimisuat: $\frac{1}{2}$. Salins: $\frac{1}{2}$. Saviese: $\frac{1}{2}$. Versonaz: 2.

Bezirk Gundis.

Ardon: 1—2. Chamofon: $\frac{1}{2}$,— $\frac{2}{3}$. Gundis: 1. Nendaz: 2—3.

Bezirk Martinach.

Bovernier: 1—7. Charat: 1—5. Fully: $\frac{1}{2}$,— $\frac{4}{5}$. Iferable: 4—4. La Combe: 20 Min. — 6. 20 Min. Leytron: 3—3. Martinach=Burg: $\frac{1}{2}$,— $\frac{6}{7}$. Martinach=Stadt: 6. Ribbes: 3—3. Saillon: 2—4. Saxon: 2—4.

Bezirk Entremont.

Bagnes: 1—9. St. Petersburg: 3—11. Sibbes: 2—10. Drettes: 1—9. Sembrancher: 8. Vollege: $\frac{1}{2}$,— $\frac{8}{9}$.

Bezirk St. Moriz.

Colonge: $\frac{1}{2}$,—8. Dovenaz: 2— $\frac{8}{9}$. Evionnaz: 1—8. Fins-Haut: 5—10. Massonger: $\frac{1}{2}$,— $\frac{9}{10}$. Rex: 2— $\frac{9}{10}$. St. Moriz: 9. Salvan: 3—8. Verossaz: 1—10.

Bezirk Monthey.

Champery: 3—13. Collombay=Muraz: $\frac{1}{2}$,— $\frac{10}{11}$. Illiez: 2—12. Monthey: 10. Port-Balais: $\frac{3}{4}$,— $\frac{13}{14}$. St.=Gingolph: 5—15. Trois-Torrent: 1—11. Vionnaz: 2—12. Vouvy: $\frac{2}{3}$,— $\frac{12}{13}$.



B e s c h l u ß

vom 22. Hornung 1854

über den Getreide-Aufkauf.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß die in jüngster Zeit stattgefundenen außergewöhnlichen Getreide-Ankäufe auf wucherlichen Aufkauf schließen lassen;

In Betracht daß, ungeachtet des einstweilig eingetretenen Preisfinkens, die Speculation eine künstliche Getreidetheuerung hervorbringen kann;

Willens für die-Bedürfnisse der Consumenten zu sorgen und sich die nothwendigen Mittel zu verschaffen, um durch anderweitige Maßnahmen dem wucherlichen Aufkaufe vorzubeugen;

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Das Aufkaufen jeder Gattung von Getreide ist verboten.

Art. 2. Es ist verboten, anderswo als auf den öffentlichen Märkten Getreide anzukaufen.

Art. 3. Dieses Verbot ist auf die Gemeinden der fünf östlichen Bezirke, wo keine Wochenmärkte gehalten werden, nicht anwendbar.

In diesen Bezirken sollen die Getreide-Ankäufe, welche nicht auf öffentlichen Märkten geschehen, dem Gemeindevorstande angezeigt werden unter Angabe des Namens der Verkäufer, der angekauften Quantität und die Bestimmung derselben.

Art. 4. Jede Getreideausfuhr aus dem Kanton soll, unter den im vorgehenden Artikel angeführten Angaben, den Einnehmern der Consumogebühr angezeigt werden.

Art. 5. Jeder den vorstehenden Vorschriften zuwidergehende Ankauf und Ausfuhr werden mit einer Buße von 5 Fr. per Fischei bestraft; im Rückfall wird überdies die Waare confiscirt.

Das Drittel der Buße und der confiscirten Waaren gehört dem Angeber und die zwei andern Drittel dem Fiscus.

Art. 6. Ein besonderes Reglement wird die Marktpolizei anordnen.

Begeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 22. Nov.

nung 1854, um bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

B e s c h l u ß

vom 25. Hornung 1854

über die Einnahme der Ertragsteuer
der Waldungen.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Vollziehung des 13. Artikels des Beschlusses
vom 11. März 1851,

Beschließt:

Art. 1. Jedes aus einem Gemeinde- oder Privatwalde ausgebeutete Holz, welches nicht zu Brenn- oder Bauholz für den öffentlichen Dienst oder denjenigen des Wald-Eigenthümers bestimmt ist, unter-

liegt einer Tare von 50 Cent. per Klafter als Ertragsteuer.

Dieser Steuerfuß ist in dem, im Art. 11 des Finanzgesetzes vom 6. Dezember 1850 vorgesehenen Falle herabzusetzen.

Art. 2. Die Ausbeutung soll vor Handanlegung dem Waldhüter der Gemeinde, woher das Holz bezogen wird, angezeigt werden.

Art. 3. Die Tare ist in die Kasse des Bezirkseinknehmers zu bezahlen.

Art. 4. Es darf kein Holz, von welcher Beschaffenheit oder Herkunft es seyn mag, außer dem Kanton zu Wasser oder zu Land geführt werden, wenn es nicht vorerst dem zunächst gelegenen Grenzzollamte, unter Vorweisung der Steuerquittung, angezeigt worden ist. Als solche Grenzzollämter werden bezeichnet diejenigen von Gondo, von der Brücke bei St. Moriz und von Bouveret.

Die Angabe bezeichnet die Gemeinde und den Wald woher das Holz bezogen wurde und dessen Eigenthümer beim Zeitpunkt der Ausfuhr.

Art. 5. Die Holzausfuhr durch eine andere als die oben bezeichneten Grenzstätten kann nur mittelst einer von der Forstverwaltung des Kantons ausgestellten Erlaubniß stattfinden.

Art. 6. Jede Uebertretung gegenwärtigen Beschlusses wird mit der Beschlagnahme des Holzes und einer Buße bestraft die dem fünffachen Werthe der Taxe gleichkommt. Ein Drittel davon wird dem Angeber zugesprochen.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 25. Hornung 1854, um bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.

B e s c h l u ß

vom 6. April 1854

in Betreff der Ausstreichung der Hypothekar-Einschreibungen.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Ausführung des großrätlichen Beschlusses vom 25. Mai 1853, betreffend Bestimmung derjeni-

gen authentischen Akten, welche im Sinne des Art. 103 des Gesetzes über die Vorzugsrechte und Hypotheken, als hinreichend anzuerkennen sind, um die Ausstreichung der Hypothekar-Einschreibungen vornehmen zu lassen,

Beschließt:

Die zu Gunsten der Eidgenossenschaft oder des Kantons stattgefundenen Einschreibungen können auf Hinterlage einer vom eidgenössischen Finanz Departement oder demjenigen des Kantons dazu eingereichten authentischen Einwilligung ausgestrichen werden.

Die Einschreibungen zu Gunsten einer Gemeinde können auf die Hinterlage einer vom Municipalrathe ausgefertigten und vom Regierungsrath be-glaubigten Einwilligung ausgestrichen werden.

Jede andere Einwilligung zur Ausstreichung soll durch einen Notarsakt beurkundet werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 6. April 1854, um in allen Gemeinden des Kantons bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.

G e s e z

vom 17. Mai 1854.

welches die bestimmte Einwohnungstare aufhebt, und das Gesetz vom 24. November 1806 über die den Gemeinden oder Schützen-Gesellschaften zu bezahlende Gebühr abschafft.

(Vollziehbar seit dem 25. Juni 1854.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorschlag des Staatsrathes,

Verordnet:

Art. 1. Die bestimmte Einwohnungstare, welche die Gemeinden kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1830 zu beziehen berechtigt waren, ist aufgehoben.

Jedoch wird dem Rechte der Bürgerschaften, von den Einwohnern, gemäß gesagtem Gesetze, eine Gebühr für den Genuß von Bürgergütern zu beziehen kein Eintrag gethan.

Art. 2. Die von den Mädchen, welche sich außer

ihrer Gemeinde verheirathen, und von den Wittvern, welche eine zweite Ehe eingehen, zu bezahlenden Gebühren sind aufgehoben und das Gesetz vom 24. November 1806 abgeschafft.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 17. Mai 1854.

Der Vice-Präsident des Großen Rathes:

Bermatten.

Die Sekretäre:

Allet. Ribordy.

Zusatzdekret

vom 22. Mai 1854

zu jenem vom 5. Juni 1851 über die Ernennung der Abgeordneten an den Nationalrath.

(Vollziehbar seit dem 16. Juli 1854.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1850;

Willens, eine unbeschränktere Selbständigkeit den Stimmenden zu sichern;

Auf den Vorschlag des Staatsrathes,

B e s c h l i e ß t:

Art. 1. Die Wahl der Abgeordneten an den Nationalrath beginnt jeweilen am letzten Sonntage im Weinmonat und wird, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden, an den durch den Staatsrath hiefür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder im Wallis wohnhafte Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Art. 3. Die Abstimmung hat schriftlich, mittelst in eine Urne einzulegender Wahlzettel, in Gegenwart des an einem abgelegenen Lokale aber im Angesichte des Publikums aufgestellten Schreibamtes zu geschehen.

Art. 4. Das Schreibamt ist gebildet aus einem Präsidenten, einem Sekretär und vier Stimmenzählern.

Der Regierungsstatthalter bezeichnet den Präsidenten des Schreibamtes.

Der Sekretär des Gemeinderathes fungirt als Sekretär des Schreibamtes.

In den Gemeinden, welche sectionsweise abstimmen, werden die Sekretäre der Sectionsbureaus vom Gemeinderathe gewählt.

Die zwei ältesten und die zwei jüngsten bei der Versammlung anwesenden, schreibe- und leskundigen Wahlmänner sind Stimmzähler.

Art. 5. Das Schreibamt versichert sich daß der Stimmende auf der Wahlliste sich befinde und daß er bei jedem Wahlgange nur einen Stimmzettel einlege.

Der Sekretär und einer der Stimmzähler schreiben den Namen eines jeden Stimmenden ein.

Jeder mehrfache Stimmzettel ist nichtig. Derjenige, welcher deren einlegt, verfällt in eine Buße von fünfzig Franken.

Jeder weiße Zettel wird als nicht eingelegt betrachtet und somit in der Berechnung der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht eingezählt.

Art. 6. Nach sobaldigem Schlusse des Wahlganges soll das Schreibamt in Gegenwart der Ver-

ammlung zu dessen Eröffnung schreiten. Die Abzählung der abgegebenen Stimmen soll laut geschehen. Der Sekretär und einer der Stimmenzähler schreiben die Stimmen, welche jeglicher Bürger erhält, mit arabischen Ziffern auf.

Die Wahlzettel sollen, so wie sie vorkommen, von allen Mitgliedern durchgesehen werden, und diese werden das Verfahren controliren.

Infolge der Abstimmungsöffnung wird das Ergebnis von dem Schreibamte unverzüglich verkündigt werden.

Die Stimmzettel sollen dann alsogleich vernichtet werden.

Art. 7. Die Artikel 1 und 6 des Dekretes vom 5. Juni 1851 sind widerrufen.

Also beschlossen vom Großen Rathe, zu Sitten, den 22. Mai 1854.

Der Vice-Präsident des Großen Rathes,
Bermatten.

Die Sekretäre,
Allet. Ribordy.

B e s c h l u ß

vom 21. August 1854

über die Einimpfung.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Willens dem Beschlusse vom 30. März 1852 gänzliche Vollziehung zu verschaffen,

Beschließt:

Art. 1. Die Einimpfung ist obligatorisch.

Art. 2. Die Municipalräthe werden innerhalb den fünfzehn auf die Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses folgenden Tagen ein Namensverzeichnis aller Angehörigen ihrer Gemeinde, die nicht eingimpft worden sind, errichten.

Art. 3. Dieses Verzeichniß soll den Regierungsstatthaltern eingegeben und von diesen ohne Verzug dem Departement des Innern übersendet werden.

Art. 4. Die Municipalitäten, welche dieser Verordnung nicht nachkommen, verfallen in eine Buße von 50 Franken.

Art. 5. Die Einimpfungskosten liegen den Gemeinden zur Last.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 21. August 1854, um bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

F. R. Ben-Muffinen,

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.

Reglement

vom 6. September 1854

für die Sectionsoffiziere.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Anschau des Artikels 83 des Militärgesetzes vom 1. Dezember 1853,

Auf den Vorschlag des Militärdepartements,

Beschließt:

Die Sectionsoffiziere haben folgende Befugnisse:

Art. 1. Der Sectionsoffizier übermittelt in seiner Section die Befehle, welche er vom Militärdepartemente empfängt.

Art. 2. Er erstattet dem Militärdepartemente Bericht über alle ihm zur Kenntniß kommenden Fälle, von denen in den Artikeln 9, 55, 57, 77, 78 des Militärgesetzes Meldung geschieht.

Art. 3. Er überwacht die im 4. Artikel des erwähnten Gesetzes bezeichneten Gegenstände, indem er die zu diesem Behufe von dem Militärdepartemente angeordneten Waffenschauen sections- und halbsectionsweise abhalten läßt; nach jeder derselben hat er seinen Bericht einzugeben.

Art. 4. Die durch das Militärgesetz vorgesehenen Strafen, welche in den der Anzeige nächstfolgenden fünfzehn Tagen nicht bezahlt werden, können, laut den im Art. 58 desselben Gesetzes gestellten Regeln, in Einsperrung umgewandelt werden.

Art. 5. Der Einzug der Strafen, welche nicht in eine körperliche Strafe umgewandelt sind, wird dem Einnehmer des Bezirks übertragen, der denselben unverzüglich vorzunehmen hat.

Art. 6. Der Präsident der Gemeinde ist verpflichtet, die ausgesprochenen Bestrafungen anwenden zu

lassen, je nach den vom Sectionsoffiziere gegebenen Anleitungen; zu diesem Behufe bringt er der zu bestrafenden Mannschaft den Einsperrungsbefehl zur Kenntniß, liefert den Arrestsaal u. s. w.; alles bei 4 Franken Buße.

Art. 7. Wenn diese Maßnahmen nicht gehörig ausgeführt worden wären, so hat der Sectionsoffizier mittelst der Landjägerei nachzuhelfen.

Art. 8. Der Gemeindevorsteher ist auch gehalten, Berichte und Aufschlüsse zu ertheilen, welche der Sectionsoffizier von demselben zu verlangen im Falle wäre.

Art. 9. Die Gegenstände der Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung, welche dem Staate zurückgestellt werden müssen, sollen dem Sectionsoffizier oder direkte dem Zeughause zugestellt werden; in diesem letzten Falle soll der vom Magazinwächter ausgestellte Empfangschein dem Sectionsoffizier vorgezeigt werden.

Art 10. So wie eine militärische Versammlung angeordnet ist, sollen die Detachements der Gemeinde oder eine Abtheilung derselben, in der Regel militärisch marschieren, unter der Anführung des im Grade höchst Stehenden oder des Ältesten.

Dieser Chef ist für die zur bestimmten Stunde zu erfolgenden Ankunft seines Detachements am Versammlungsorte verantwortlich.

Die Mannschaft, deren Anschluß an das Detachement einen Umweg von einer Viertelstunde und mehr verursachen würde, kann sich einzeln an den Versammlungsort begeben.

Art. 11. Bei den Sections-, halben Sections-Zusammenzügen u. s. w. soll auf dem Marsche nach dem Versammlungsorte und zurück, der im Grade höchststehende Offizier, oder, im Falle der Gleichheit des Grades, der Älteste im Dienste das Commando der Truppe übernehmen. Dieser hat auch das Commando bei der Revue, wenn anders das Departement nicht ins Besondere einen Offizier zu diesem Zwecke bezeichnet hat. Er bewährt die Anwesenheit oder Abwesenheit der Offiziere und theilt das Resultat davon dem Sectionsoffizier mit, damit dieser den zweiten Paragraphen des Artikels 76 des Militärgesetzes in Anwendung bringen könne.

Art. 12. Der Sectionsoffizier macht die Appell der Truppe; es sollen den Verfügungen, welche er behufs Abhaltung seiner Inspection anordnet, und dem Aufnehmen der Erkundigungen über die Gegen-

stände die seiner Aufsicht anvertraut sind, sowie den Strafen, die er zu verordnen berechtigt ist, nicht die geringsten Hindernisse entgegengesetzt werden.

Art. 13. Der commandirende Offizier hat ihm seine Bemerkungen über die gleichen Gegenstände mitzutheilen, auf daß jene in einen einzigen Bericht dem Militärdepartemente übermittelt werden können.

Art. 14. Jeder rechtmäßige Abwesenheitsgrund soll am Tage der Revue durch eine Bescheinigung des Präsidenten der Gemeinde oder durch ein ärztliches Zeugniß erwiesen werden.

Art. 15. Die Enthebung von einer Sectionsbrevue wird auf rechtmäßige und gehörig erwiesene Gründe vom Militärdepartemente ertheilt, wenn es einen über dem Range des Sectionsoffiziers stehenden Offizier betrifft, und vom Sectionsoffizier in allen andern Fällen.

Art. 16. Die Militäre, welche sich nicht mit allen vorschriftsgemäßen Effecten stellen, oder die der Unreinlichkeit wegen strafwürdig sind, können zu einer neuen Inspection beordert werden, welche der Sectionsoffizier an einem ihm beliebigen Tage und Orte festsetzt.

Art. 17. Wenn der durch Abwesenheit in die Buße verfallene Offizier dieselbe binnen zehn Tagen nicht bezahlt, hat der Sectionsoffizier dessen Namen dem Bezirkseinnehmer zu übermitteln.

Art. 18. Die Oberoffiziere, Aerzte, Feldpfarrer und Quartiermeister sind nicht gehalten, den Sectionswaffenschauen u. s. w. beizuwohnen, es sei denn dießfalls ein eigener Befehl ertheilt.

Gegeben im Staatsrath, zu Sitten, den 6. September 1854, um öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

Abwesend,

Der Vice-Präsident,

M. Harman.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.



Gesetz

vom 23. November 1854

betreffend die Wahl der Gemeinde-
Behörden.

(Vollziehbar seit dem 3. Dezember 1854.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Beschließt:

Erstes Kapitel.

Urversammlung.

Art. 1. Die Urversammlung ist gebildet:

- 1) aus Bürgern;
- 2) aus den in der Gemeinde seit zwei Jahren wohnhaften Wallisern;

Die Bürger, die in ihrem Aufenthaltsorte nicht einen zweijährigen Wohnsitz haben, üben ihr Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde aus, in der sie ihr letztes politisches Domizil hatten.

3) aus den Schweizer-Bürgern der eidgenössischen Kantone, die den Wallisern dieses Recht gewähren.

Art. 2. Die Urversammlung wählt:

- a) den Richter und den Richterstatthalter der Gemeinde;
- b) die Mitglieder des Rathes, und unter denselben den Präsidenten und den Vice-Präsidenten der Gemeinde.

Art. 3. Der Gemeinderath (Municipalität) besteht wenigstens aus drei und höchstens aus siebenzehn Mitgliedern.

Die Urversammlung kann alle zwei Jahre die Anzahl der Mitglieder der Municipalität in ungerader Zahl bestimmen.

Art. 4. Niemand kann sich weigern, in der Eigenschaft eines Präsidenten auf vier Jahre, und in jener eines Mitgliedes eines der beiden Rätthe auf acht Jahre zu fungiren, es sei denn, er habe das 65ste Altersjahr erreicht oder es bestehen zu seinen Gunsten rechtmäßige, wohlerrwährte Enthebungsgründe.

Der Gewählte ist jedoch nach Ablauf der Hälfte der vorgeschriebenen Amtszeit, zu einer zweijährigen Ruhefrist berechtigt.

Sollten sich Enthebungsgründe erst nach den getroffenen Wahlen aufwerfen, so kann der Beamtete dieselben nicht vor Ablauf seiner Amtszeit beansprechen.

Der Staatsrath kann jedoch auch in diesem Falle die Enthebung gestatten, wenn er die angesprochenen Gründe für hinreichend erachtet.

Bei Erledigung der Stelle eines Präsidenten oder eines Mitgliedes des Municipal- oder des Bürgerathes, des Richters oder Richterstatthalters ist die respective Wahlversammlung einzuberufen, um sich über die Zweckmäßigkeit der Wiederbesetzung der erledigten Stelle vor dem Zeitpunkte der Integralerneuerung auszusprechen.

Art. 5. Der Präsident der Municipalität wird mit dem Namen *Gemeindepräsident* bezeichnet.

Zweites Kapitel.

Bürgerversammlung.

Art. 6. Die Bürgerversammlung besteht ausschließlich aus Bürgern; sie ernennt, eintretenden Falls, ihre Rätthe, und unter denselben den Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Sie kann alle zwei Jahre die Anzahl der Mitglieder des Rathes bestimmen, die ungerade seyn soll.

Drittes Kapitel.

Bestimmungen, welche den Municipalitäten und den Bürgerräthen gemein sind.

Art. 7. Die Mitglieder der Gemeinde- und Bürgerräthe werden auf zwei Jahre gewählt.

Art. 8. In den Ortschaften, wo kein Bürger-rath besteht, übt der Gemeinderath (Municipalität) die Amtsverrichtungen desselben aus.

Art. 9. In den Gemeinden, die vierhundert Stimmende zählen, und in welchen die Bevölkerung zerstreut ist, können die Ur- und Bürger-versammlungen sectionsweise abstimmen. Besitzen die Sectionen besonderes Gemein-Vermögen, so kann jede ihre Räthe ohne Zuzug der andern Sectionen wählen. Für die Gemeinden von achthundert Stimmen ist diese Abstimmungsart vorgeschrieben.

Die auf die Gemeinden, welche sectionsweise abstimmen, bezüglichen Bestimmungen werden mittelst eines besondern Beschlusses geregelt werden.

Viertes Kapitel.

Richter und Richterstatthalter.

Art. 10. Der Richter und der Richterstatthalter werden auf zwei Jahre gewählt.

Art. 11. Sie leisten bei jeder Wahl den Eid in die Hände des Bezirksgerichtspräsidenten.

Art. 12. Der Richter erwählt den Gerichtsschreiber und den Weibel und beeidiget diesen letztern.

Der Gerichtsschreiber und der Weibel haben, im Ablehnungsfalle des Richters, auch bei demjenigen zu fungiren, der den Richter zu ersetzen berufen ist.

Fünftes Kapitel.

Art und Zeitpunkt der, den Ur- und Bürgerversammlungen zustehenden Wahlen.

Art. 13. Die Municipalitäten sind gehalten die Namen aller in den Gemeinden stimmberechtigten Bürger amts halber in's Matrikelregister einzutragen.

Sechs Wochen vor den Wahlverhandlungen haben sie das Namensverzeichnis der zur Zeit der Wahlvornahme stimmfähigen Bürger veröffentlichen und anschlagen zu lassen und ein Doppel davon dem Gemeindefekretariat zu hinterlegen.

Dieses Verzeichnis ist nach alphabetischer Ordnung anzufertigen.

In den acht auf die Kundmachung folgenden Tagen sollen die Einsprachen gegen dieses Verzeich-

nist, unter Strafe nicht mehr angehört zu werden, der Municipalität eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist kann das Verzeichniß nur noch mit Beziehung auf die Bürger, wegen welchen Einsprache ist erhoben worden, motivirt werden.

Zu den acht auf den Verlauf obauferäumter Frist folgenden Tagen soll ein in Namensordnung abgefaßtes Verzeichniß aller zeitig eingereichten Einsprachen veröffentlicht und angeschlagen werden.

Ergibt sich der Fall zu Gegeneinsprachen, so sollen diese binnen acht auf die leztberegte Publication folgenden Tagen an die Municipalität gerichtet werden.

Binnen einer Frist von acht Tagen spricht die Municipalität über deren Gehalt aus und läßt in dieser Zwischenzeit ihren Entscheid den Einsprechern anzeigen.

Art. 14. Die Weiterziehung vor den Staatsrath ist vorbehalten.

Diese Weiterziehung hat in den fünf Tagen, von der im vorstehenden Artikel erwähnten Anzeige angerechnet, einzutreten.

Art. 15. Der Weiterziehende hat mit seiner ersten Denkschrift zugleich alle zur Begründung seiner Einsprache dienenden Belege einzureichen.

Art. 16. Die Municipalität kann, wenn das Recht eines Bürgers auf die Wahlliste getragen zu werden, nicht unzweifelhaft dargethan ist, die Vorweisung der zur Begründung dieses Rechtes erforderlichen Aktenstücke verlangen.

Art. 17. Der Präsident jeden Bureau's erhält eine Ausfertigung des Verzeichnisses der stimmfähigen Bürger.

Art. 18. Der Municipalpräsident einberuft die Urversammlung und jener des Bürgerrathes die Bürgerversammlung, in Folge Beschlusses der Räthe, welchen dieselben vorsitzen.

Art. 19. Die Municipal- und Bürgerwahlen finden alle geradezählige Jahre am zweiten Sonntage Christmonats statt.

Art. 20. Konnten die Wahlverhandlungen an dem vom Gesetze bestimmten Tage nicht zu Ende geführt werden, so sollen sie an dem darauf folgenden Tage, um 9 Uhr Vormittags, fortgesetzt werden.

Art. 21. Der Wahltag soll am Sonntage vor der Abstimmung am gewöhnlichen Ausrufsorte kundgethan werden.

Zwischen der Kundmachung und dem Wahltag

soll ein Zwischenraum von wenigstens sechs Tagen gelassen werden.

Art. 22. Der Regierungsstatthalter jeglichen Bezirkes hat dafür zu sorgen, daß die Verkündigungen in Gemäßheit vorstehenden Artikels stattfinden.

Art. 23. Jedes Begehren um Abänderung in der Anzahl der Mitglieder des Municipal- oder Bürgerrathes soll vor dem Tage der Wahlen angebracht werden.

Art. 24. Wenn ein solches Begehren eingekommen ist, so soll davon mittelst Kundmachung Kenntniß gegeben, und die Versammlung unmittelbar nach der Bildung des Bureau's darüber angefragt werden.

Art. 25. Jedes Begehren um die Wahl eines Bürgerrathes soll vor dem periodischen Wahltage dem Präsidenten der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

In diesem Falle wird die Bürger-Versammlung von dem Gemeinde-Präsidenten einberufen und von ihm angefragt, ob sie einen Bürgerrath zu wählen gedenke.

Jeder Beschluß zur Errichtung eines Bürgerrathes soll mit absoluter Mehrheit der anwesenden Bürger,

die wenigstens die absolute Mehrheit der Stimmbfähigen bilden müssen, genommen werden.

Art. 26. Die Stimmenabgabe geschieht mittelst schriftlicher Wahlzettel, welche die Botanten in Gegenwart des Bureau's in eine an einem abgelegenen Lokale aber im Angesicht des Publikums aufgestellte Urne einlegen.

Die Stimmzettel sollen auf weißem und ungefärbtem Papier geschrieben seyn. Die Bureau's werden gefärbte oder irgendwie durch äußere Unterscheidungszeichen kennbare Stimmzettel verweigern.

Art. 27. Das Bureau wird aus einem Präsidenten, einem Sekretär und vier Stimmenzählern gebildet.

Der Regierungsstatthalter bezeichnet den Präsidenten des Bureau's.

Der Sekretär des Gemeinderaths fungirt als Sekretär des Bureau's.

In den Gemeinden, welche sectionsweise abstimmen, werden die Sekretäre der Sectionsbureau's vom Gemeinderathe gewählt.

Die zwei ältesten und die zwei jüngsten anwesenden schreibe- und leskundigen Wahlmänner sind Stimmenzähler.

Art. 28. Der Präsident des Bureau's führt die Polizei und besorgt die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung. Er öffnet und schließt die Sitzungen.

Art. 29. Das Bureau versichert sich, daß der Stimmende auf der Wahlliste sich befindet und daß er bei jedem Wahlgange nur einen Stimmzettel einlegt.

Der Sekretär schreibt den Namen eines jeden Stimmenden ein.

Art. 30. Jeder doppelte Stimmzettel ist nichtig. Der Stimmende, welcher deren einlegt, verfällt in eine Buße von fünfzig Franken.

Jeder nicht geschriebene Zettel wird als nicht eingelegt betrachtet und somit in der Berechnung der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht eingezählt.

Art. 31. Zu den Wahlen wird in der hienach bezeichneten Ordnung geschritten:

1) Bei den Urversammlungen:

a) zur Wahl des Gemeinde-Richters mittelst einzelnen Wahlganges;

b) zu jener des Richtersstatthalters auf gleiche Weise;

c) zur Wahl der Mitglieder der Municipalität mittelst eines einzigen Listenwahlganges;

d) zu jener des Gemeinde-Präsidenten mittelst einzelnen Wahlganges ;

e) zu jener des Vice-Präsidenten auf gleich Weise.

2) Bei den Bürgerversammlungen :

a) zur Wahl der Mitglieder des Bürgerrathes mittelst Listenwahlganges ;

b) zu jener des Präsidenten und des Vice-Präsidenten des Bürgerrathes mittelst einzelnen Wahlganges.

Art. 32. Alsogleich nach Schluß des Wahlganges soll das Bureau, in Gegenwart der Versammlung, zu dessen Eröffnung schreiten. Der Sekretär und einer der Stimmenzähler schreiben die Stimmen, welche jeglicher Bürger erhält, mit arabischen Ziffern auf.

Die Wahlzettel sollen, so wie sie verkommen, von allen Mitgliedern durchgesehen werden, und diese werden das Verfahren controliren.

Die Abzählung der abgegebenen Stimmen soll laut geschehen und zufolge derselben das Ergebnis von dem Bureau alsogleich verkündigt werden.

Die Wahlzettel sollen dann alsogleich vernichtet werden.

Art. 33. Die von dem Bureau errichteten Detailstände sollen, nachdem sie von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnet worden sind, aufbewahrt werden.

Im Falle einer Klage gegen die Wahlen, können diese Detailstände nachgesucht werden.

Art. 34. Der Verbal soll bei fortwährender Sitzung von den Mitgliedern des Bureau's abgefaßt, verlesen und unterzeichnet werden.

Derselbe soll nach dem von dem Departemente des Innern diesfalls versendeten Muster abgefaßt werden.

Art. 35. In den Gemeinden wo mehrere Bureau's bestehen, werden der Präsident und der Sekretär jeden Bureau's binnen den auf die Wahlverhandlungen folgenden vierundzwanzig Stunden von dem Präsidenten der Gemeinde einberufen und unterzeichnen sodann den Summarverbal.

Art. 36. Der Verbal soll, nebst der Gesamtzahl der stimmfähigen Bürger, auch die Zahl der bei jedem Wahlgange abgegebenen und der auf jeden Candidaten gefallenen Stimmen enthalten.

Ein Doppel des Verbals jeder Section soll dem General-Verbale angehängt und mit diesem innert

der, beim Art. 37 vorgeschriebenen Frist, dem Regierungstatthalter übermacht werden.

Art. 37. Binnen den sechs auf die Wahlverhandlungen folgenden Tagen soll der Präsident des Wahlbureaus dem Regierungstatthalter des Bezirkes ein Doppel des Verbals zukommen lassen. Dieser übermittelt dasselbe binnen der Frist von drei Tagen dem Departemente des Innern.

Es soll von dem Präsidenten und dem Sekretär des Bureaus dem Rathe ein gesammter und dem Richter wie auch dem Richterstatthalter ein besonderer Beglaubigungsschein verabsolgt werden.

Sechstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 38. Alle Wahlen geschehen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Ist die Zahl derjenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt haben, größer ausgefallen, als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so wird zu einem zweiten und, eintre-

tenden Falls, zu einem dritten Wahlgange geschritten; in diesem letzteren Wahlgange sind die erwählt, welche die größere Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt, sollten sie auch die absolute Mehrheit nicht erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 39. Vor erfülltem zwanzigsten Altersjahre kann Niemand stimmen.

Art. 40. Niemand kann in zwei Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

Derjenige, welcher in der Gemeinde, wo er das Bürgerrecht besitzt, nicht aber wohnhaft ist, zu stimmen begehrt, muß den Präsidenten seines Wohnsitzes und denjenigen der Gemeinde, wo er seine politischen Rechte ausüben will, ein Jahr vor der Wahlzeit davon in Kenntniß setzen.

Art. 41. Es können weder stimmen noch gewählt werden:

- 1) diejenigen, welche gewöhnlich dem Publikum oder den Wohlthätigkeits-Anstalten zur Last fallen;
- 2) diejenigen, deren Zahlungsunfähigkeit kraft Urtheils oder Carenzaktes erwiesen; es wäre denn, daß diese Zahlungsunfähigkeit aufgehört hätte, oder von unabwendbarer Gewalt oder ererbten Schulden herrührte;

- 3) die Interdicirten, die Wahnsinnigen und solche, deren Blödsinnigkeit allgemein bekannt ist;
- 4) diejenigen, auf denen ein entehrendes Urtheil lastet, oder die wegen Diebstahls- oder Fälschungsverbrechen verurtheilt worden sind;
- 5) diejenigen, welche die Mittel besitzend den persönlichen Antheil an den Schulden ihrer Ascendenten zu bezahlen, der Erbschaft derselben entsagt haben.

Art. 42. Der Beamtete, welcher sich in einem der im vorgehenden Artikel erwähnten Fällen betreten läßt, ist ohne weiters seines Amtes entsetzt.

Art. 43. Es können nicht zu gleicher Zeit im Gemeinde- oder im Bürgerrathe sitzen:

- 1) Vater und Sohn;
- 2) Stiefvater und Stieffohn, Schwiegervater und Schwiegersohn.

Art. 44. Um zu einem öffentlichen Amte wählbar zu seyn, muß man volljährig und fähig seyn, bei Urversammlungen zu stimmen.

Art. 45. Die geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unverträglich.

Art. 46. Der ausländische bürgerliche oder militärische Dienst ist unvereinbar mit öffentlichen Ämtern und mit der Ausübung der politischen Rechte.

Art. 47. Die Dienstboten können in den Gemeinden, wo sie wohnen, nur in sofern stimmen, als sie daselbst die öffentlichen Lasten tragen.

Art. 48. Die Theilnahme Nichtberechtigter an der Abstimmung zieht die Nichtigkeit derselben nur dann nach sich, wenn diese Theilnahme das Resultat der Abstimmung verändert hat.

Der gleiche Grundsatz findet seine Anwendung wenn die Zahl der eingelegten Stimmzetteln größer ist als jene der Stimmenden.

Die Unregelmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens verungültigt die Wahlen nicht.

Art. 49. Die Municipalitäten, welche den Vorschriften der Artikel 13 und 21 zuwiderhandeln würden, verfallen in eine Buße von dreißig Franken, zu Gunsten der Staatskasse.

Art. 50. Diejenigen Mitglieder des Bureau's, welche den Vorschriften des Art. 34 nicht nachkommen, verfallen in eine Buße von zehn Franken.

Der Regierungsstatthalter und der Präsident des Bureau's verfallen, wenn sie den Vorschriften des Art. 39 nicht Genüge leisten, ersterer in eine Buße von dreißig Fr., letzterer in eine Buße von zehn Fr.

Art. 51. Die Klagen gegen die Wahlen sollen,

unter Nichtigkeitsstrafe, innert den sechs darauf folgenden Tagen an den Staatsrath gerichtet werden.

Im Abwesenheitsfalle kann der Kläger zu den Kosten verurtheilt werden. Er hat binnen obiger Zeitfrist hundert Franken zu hinterlegen, oder eine hinlängliche Bürgschaft zu leisten, um eintretenden Falls den Abtrag der Kosten zu sichern.

Art. 52. Die Municipal- und Bürger-Behörden treten ihr Amt am ersten Tage des auf die Wahlen folgenden Jahres an.

Im Beausstandesfalle wird der Staatsrath entscheiden, welche Behörden bis zum Erfolge eines Urtheiles zu fungiren haben.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 53. Die Bestimmungen des Art. 20 und des Absages des Art. 40 sind auf die Wahlen von 1855 nicht anwendbar. Diese finden den zweiten Sonntag Jänners gleichen Jahres statt.

Die am bezeichneten Zeitpunkte gewählten Behörden treten ihre Amtsverrichtungen den 1. Hornung 1855 an.

Art. 54. Die Bürger, welche sich in dem beim Absage des Art. 40 vorgesehenen Falle befinden, ha-

ben ihre Erklärung in den acht auf die Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes folgenden Tagen abzugeben.

Die Veröffentlichung des Namenverzeichnisses der Stimmenden wird vier Wochen vor den Wahlverhandlungen stattfinden.

Die beim zweiten Absätze des Art. 13 vorgesehenen Einsprachen sollen, unter Strafe nicht mehr angehört zu werden, binnen sechs Tagen an die Municipalität gerichtet werden.

Die bei den drei letzten Absätzen bezeichneten Artikels und beim Art. 14 vorgesehenen Fristen sind auf die Hälfte beschränkt.

Art. 55. Die frühern Bestimmungen betreffend die Wahl der Gemeindebehörden sind widerrufen.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 23. November 1854.

Der Präsident des Großen Rathes:

M. von Torrente.

Die Sekretäre:

Allet. — Nibordy.



Zusatzgesetz

vom 27. November 1854

zu jenem vom 25. Mai 1851 über die Hal-
tung der Register des Civilstandes.

(Vollziehbar seit dem 7. Januar 1855.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Erwägend, daß das Gesetz vom 25. Mai 1851
bei seiner Anwendung Schwierigkeiten dargeboten;
Willens denselben abzuhefeln;
Nach Einvernahme des Ordinariats der Diözese;
Auf den Vorschlag des Staatsrathes;

Verordnet:

Art. 1. Die Akten des Civilstandes sollen in ein
Urregister ohne weißen Raum noch Ueberschreibung
eingetragen werden; das Jahr, der Monat und der
Tag, an denen die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-
akten werden aufgenommen worden seyn, sind darin
mit Buchstaben auszusprechen.

Diese Förmlichkeiten sind auch für jede andere, in
diesen Akten vorzumerkenden Betagung, zu beobach-

ten; die Unterlassung derselben begründet jedoch keinen Nichtigkeitsfall.

Art. 2. Jeder Akt, so wie auch die Verweisungen, die am Ende desselben anzubringen sind, sollen vom Pfarrverweser oder dessen Vertreter unterzeichnet werden.

Die Heirathsakten sind überdieß von den Vermählten zu unterschreiben, sonst aber soll die Ursache angemerkt werden, welche diese zu unterzeichnen verhinderte.

Art. 3. Die Register sollen am Ende eines jeden Jahres von den respectiven Pfarrverwesern geschlossen und unterzeichnet werden.

Sie sollen dem Regierungsstatthalter, wie auch dem Staatsrathe, auf sein Begehren, zur Einsicht unterlegt werden.

Eine von dem Pfarrverweser mit dem Urregister verglichene, von ihm als gleichförmig befundigte und unterschriebene Abschrift ist der Staatskanzlei zu übermitteln. Wenn das Original vollständig ist, soll es in das Pfarrarchiv niedergelegt werden.

Man kann von den Registern nur in den bezeichneten Archiven Kenntniß nehmen, aus denen sie einzig auf Befehl des Staatsrathes oder des Appellationsgerichtes können entnommen werden.

Art. 4. Die Artikel 3, 4, 6 und 19 des Gesetzes vom 25. Mai 1851 sind widerrufen, und die Artikel 10, 13, 16, 22, 34 und 38 dem ersten Artikel gegenwärtigen Gesetzes gemäß abgeändert.

Art. 5. Gegenwärtige Verfügungen sind auf die Register des Civilstandes Derjenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, nicht anwendbar; die dießfälligen Angestellten haben sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1851 zu fügen.

Art. 6. Der Staatsrath wird alle Reglementar-Maßregeln treffen, welche die Inkrastsetzung gegenwärtigen Gesetzes erfordern wird.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 27. November 1854.

Der Präsident des Großen Rathes:

M. v. Torrente.

Die Sekretäre:

Allet. — Ribordy.

B e s c h l u ß

vom 30. November 1854

betreffend den Getreidehandel.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Anschau der in Betreff des Getreidehandels
von den Nachbarstaaten beschlossenen Maßnahmen;

In Berücksichtigung der Getreidepreise,

Beschließt:

Art. 1. Das Aufkaufen jeder Gattung von Getreide ist untersagt.

Art. 2. Es ist verboten, anderswo als auf den öffentlichen Wochen- und Jahrmärkten Getreide anzukaufen.

Art. 3. Dieses Verbot ist auf die Gemeinden der fünf östlichen Bezirke, wo keine Wochenmärkte gehalten werden, nicht anwendbar.

In diesen Bezirken sollen die Getreideankäufe, welche nicht auf öffentlichen Märkten geschehen, dem Gemeindevorstande angezeigt werden unter An-

gabe des Namens der Verkäufer, der Quantität und Gattung der angekauften Getreide und deren Bestimmung. Der Präsident hat dem Ankäufer eine Abschrift dieser Erklärung zu übergeben.

Art. 4. Die Ausfuhr, aus dem Kanton, der Getreide (das heißt des Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Habers) der Kastanien, Bohnen, Erbsen, Linsen und Kartoffeln darf einzig auf die Vorweisung einer abseits der Gemeindebehörde des Bestimmungsortes ausgefertigten, von dem Regierungsstatthalter vidimirten Erklärung stattfinden, daß die Frucht nicht zur Destillation sondern für den Gebrauch des Inhabers, welcher im bezeichneten Orte wohnhaft seyn soll, bestimmt ist.

Diese Erklärung soll dem Präsidenten der Gemeinde, wo der Ankauf stattfindet, zur Vidimation vorgewiesen werden wie auch dem Einnehmer der Consumogebühren an der Kantonsgränze.

Die Erklärung soll am Gränzzollamte gegen ein Ausfuhrvisa vertauscht werden.

Art. 5. Jeder den vorstehenden Vorschriften zuwidergehende Ankauf und Ausfuhr wird mit einer Buße von 5 Franken per Fischei bestraft; im Rückfalle wird überdieß die Waare confiscirt.

Das Drittel der Buße und der confiscirten Waaren gehört dem Angeber und die zwei andern Drittel dem Fiscus.

Art. 6. Ein besonderes Reglement anordnet überdieß die Marktpolizei.

Art. 7. Die Landjägererei und alle Verwaltungsbeamteten sind verpflichtet die genaue Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses zu überwachen.

Art. 8. Die betreffenden frühern Beschlüsse sind widerrufen.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 30. November 1854, um publicirt und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

F. A. Jen-Ruffinen.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.

De f r e t

vom 2. December 1854

betreffend die Auslegung der Artikel 1393
und 2033 des Civilgesetzbuches.

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

In Anbetracht des Art. 1393 des Civilgesetzbuches welcher die Bestimmungen in Bezug auf die Klagestellung wegen der Hauptmängel in Betreff der Thiere einem besondern Gesetze überweist;

In Anbetracht des Art. 2033 gleichen Gesetzbuches der alle frühern Sachen, die im Civilgesetzbuche enthalten sind, beschlagende Gesetze außer Kraft setzt;

Erwägend, daß über die Auslegung des Art. 2033 des Civilgesetzbuches mit Beziehung auf den Beibehalt oder die Außerkraftsetzung der wirklich bestehenden Vorschriften betreffend die Hauptmängel selbst vor Erlass eines besondern Gesetzes Zweifel obwalten kann;

In der Absicht jeglicher dießfalligen Ungewißheit zu steuern;

Beschließt:

Die wirklich bestehende Gesetzgebung, betreffend die Mängel, welche mit Beziehung auf die Thiere zur Klage auf Wiedernahme berechtigen, und die Frist binnen welcher diese Klage gestellt werden soll, wird in Kraft fortbestehen bis dießfalls anders wird verfügt werden.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 2. December 1854.

Der Präsident des Großen Rathes,
Ul. von Torrente.

Die Sekretäre,
Allet. — Ribordy.

Beschluß

vom 7. December 1854

betreffend die Wahl der eidgenössischen Geschwornen, die dem Kanton Wallis zukommen.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Ansicht des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849 über die Organisation der Bundesrechtspflege;

Willens nach der im Dekrete vom 22. Mai 1854 über die Wahl der Abgeordneten an den Nationalrath und der im Gesetze vom 23. darauf folgenden Novembers aufgestellten Wahlart die Ernennung der eidgenössischen Geschwornen, vornehmen zu lassen,

Beschließt:

Art. 1. Die eidgenössischen Geschwornen werden bei jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes auf drei Jahre gewählt.

Die Wahlen sollen jedesmal den zweiten Sonntag Novembers stattfinden, und wenn sie an demselben nicht beendigt werden können, an dem vom Staatsrathe bestimmten Tage fortgesetzt werden.

Art. 2. Im Verhältniß ihrer Bevölkerung ernennen die Bezirke: Goms 5 Geschworne, Brig 5, Visp 6, Naren 5, Veuf 5, Siders 7, Sitten 6, Herens 6, Gundis 6, Martinach 9, Entremont 10, St. Moriz 6, Monthey 9.

Art. 3. Die Geschwornen werden von den Primar-Versammlungen direkte durch Listen-Scrutinium und durch Stimmenmehrheit erwählt.

Art. 4. Stimmberechtigt ist jeder im Wallis wohnhafte Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der

Gesetzgebung des Kantons nicht vom Activbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Art. 5. Die Stimmabgabe geschieht mittelst schriftlicher Wahlzettel, welche die Wotanten in Gegenwart des Bureau's in eine an einem abgelegenen Lokale, aber im Angesicht des Publikums, aufgestellte Urne einlegen.

Die Stimmzettel sollen auf weißem und ungefärbtem Papier geschrieben sein.

Die Bureau's werden gefärbte oder irgendwie durch äußere Unterscheidungs- Zeichen kennbare Stimmzettel verweigern.

Art. 6. Das Bureau wird aus einem Präsidenten, einem Sekretär und vier Stimmenzählern gebildet.

Der Regierungsstatthalter bezeichnet den Präsidenten des Bureau's.

Der Sekretär des Gemeinderaths fungirt als Sekretär des Bureau's.

In den Gemeinden, welche sectionsweise abstimmen, werden die Sekretäre vom Gemeinderathe gewählt.

Die zwei ältesten und die zwei jüngsten anwesenden schreibe- und leskundigen Wahlmänner sind Stimmenzähler.

Art. 7. Das Bureau versichert sich, daß der Stimmende auf der Wahlliste sich befindet und daß er bei jedem Wahlgange nur einen Stimmzettel einlegt.

Der Sekretär schreibt den Namen eines jeden Stimmenden ein.

Art. 8. Jeder doppelte Stimmzettel ist nichtig. Der Stimmende, welcher deren einlegt, verfällt in eine Buße von fünfzig Franken.

Jeder nicht geschriebene Zettel wird als nicht eingelegt betrachtet und somit in der Berechnung der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht eingezählt.

Art. 9. Alsogleich nach Schluß des Wahlganges soll das Schreibamt zu dessen Eröffnung schreiten, welche in Gegenwart der Versammlung laut geschehen soll. Der Sekretär und einer der Stimmenzähler schreiben die Stimmen, welche jeglicher Bürger erhält, mit arabischen Ziffern auf.

Die Wahlzettel sollen, so wie sie vorkommen, von allen Mitgliedern durchgesehen werden, und diese werden das Verfahren controliren.

Infolge der Abstimmungseröffnung soll deren Ergebnis von dem Bureau unverzüglich veröffentlicht werden.

Die Wahlzettel sollen dann alsogleich vernichtet werden.

Art. 10. Der Verbal soll den Namen aller derjenigen Bürger angeben, auf die gestimmt wurde, und wie viel Stimmen ein jeder erhalten hat.

Er wird von allen Mitgliedern des Bureau's unterzeichnet, inner den 48 darauf folgenden Stunden an den Regierungsstatthalter des Bezirks und durch diesen inner einer gleichen Frist an das Departement des Innern versendet, welches zur allgemeinen Untersuchung der Abstimmung schreiten wird.

Art. 11. Die Primarversammlung soll acht Tage vor den Wahlen durch eine Bekanntmachung einberufen werden.

Art. 12. In allem Uebrigen wird man sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes richten.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 13. Die Wahlen der Geschwornen vom Jahre 1854 finden am Sonntage den 24. laufenden Decembers statt.

Art. 14. Der Beschluß vom 8. Oktober 1849 ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 7. De-

ember 1854, um am Sonntage den 17. laufenden Decembers publicirt und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
F. R. Ben-Muffinen.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

B e s c h l u ß

vom 16. December 1854

wodurch die Bekanntmachung des Civil-
gesetzbuches verordnet wird.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Beschließt die Bekanntmachung des

Civil-Gesetzbuches

in zweitausend und vierunddreißig Artikeln, im
Großen Rathe angenommen den 1. December 1853,
um am ersten Jänner 1855 in Kraft zu treten, und
des

Uebergangsgesetzes vom 20. Mai 1854.

Ein Exemplar wird beim Schreibamte jeder Gemeinde hinterlegt werden.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 16. December um am 24. laufenden Monats in allen Gemeinden des Kantons ausgerufen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
F. A. Zen-Ruffinen.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bovin.

Bewilligung

einer Eisenbahn

von Sitten an die sardinische Gränze.

Zwischen dem Staate Wallis, vertreten von der Vollziehungsbehörde, einerseits,

Und Herrn Peter-Maria-Joseph-Adrian von La-Balette, Eigenthümer, wohnhaft in Paris in der Baugirard-Gasse Nr. 164, und handelnden sowohl in seinem Namen, als auch in jenem seiner Mitthaf-ten, anderseits,

Ward verabredet und beschlossen was folgt:

Der Staat Wallis verwilligt hiemit dem solches acceptirenden Herrn Adrian von La Balette oder der von ihm bezeichneten Gesellschaft, die Concession einer Eisenbahn von Sitten an die sardinische Gränze, mit Ermächtigung, selbe bei Brig einzustellen, und dieses unter nachstehenden Clauseln und Bedingen

Art. 1. Die Dauer gegenwärtiger Concession, als Ausbeutung, ist auf neun und neunzig Jahre, auf heute an zu rechnen, beraumt.

Art. 2. Der Staat Wallis hat das Recht, die Eisenbahn mit all ihrem Materiel, Gebäuden und Borrath nach Abfluß des dreißigsten, fünf und vierzigsten, sechszigsten, fünf und siebenzigsten, neunzigsten und neun und neunzigsten Jahres loszukaufen, und zwar mittelst der Bezahlung an die Concessionären des Werthes zur Zeit des Loskaufes, nebst dem noch der 10 Prozenten unter einem Vergütungstitel; jedoch kann der Staat Wallis von diesem Loskaufrechte nur dann Gebrauch machen, wenn er darüber die Gesellschaft zwei Jahre vor den hierob bestimmten Fristen wird vorgemahnt haben.

Art. 3. Die walliserische Eisenbahn-Gesellschaft

Vorthteilen, und die Gesellschaft wird im Nothfalle mit allen Rechten belehnt, welche, kraft der Gesetze und Reglemente, der Kantonsverwaltung selbst zu den Staatsarbeiten eingeräumt sind.

Im Falle eines Zwistes über das Recht der Entzeignungsausübung hat jedoch der Staat Wallis den endlichen Ausspruch.

Art. 7. Vor Beginn der Arbeiten, welche in Frist von 15 Monaten nach der Ratifikation unternommen werden sollen, hat die Gesellschaft den Entwurf des Rißes und der Arbeiten, im Ganzen oder zum Theile, so wie er von ihren Ingenieuren wird bestimmt worden sein, zu hinterlegen; es darf ohne Einwilligung des Staatsrathes an den abgegebenen Entwürfen keine bedeutende Abänderung geschehen.

Art. 8. Der Boden und die Kunstarbeiten sollen für zwei Schienenwege, die Erdwälle, Tunnels und Schuttdämme aber können für eine Straße zugerichtet werden; jedoch steht es der Gesellschaft frei, solche für zwei Straßen zuzurichten, wenn sie es für thunlich erachten sollte.

Art. 9. Sämmtliche Arbeiten müssen mit genug-samer Festigkeit vollzogen werden, um ein ähnliches Material aufnehmen zu können, wie selbes auf den

hat ihren Sitz, je nach Belieben der Concessionäre, in Frankreich oder in der Schweiz zu bestimmen; es sollen aber die Concessionäre in jedem Falle mittelst eines Bevollmächtigten eine Wohnsitzwahl innert dem Wallis machen.

Art. 4. Die Statuten der Gesellschaft sollen von den Concessionären abgefaßt werden; selbe haben aber alle hinsichtlich gegenwärtiger Concession ausbedungenen Verpflichtungen zu enthalten und müssen deshalb der Regierung von Wallis zur Genehmigung vorgelegt werden; ein Doppel derselben ist den Kantonsarchiven beizulegen.

Art. 5. Der umständliche Bericht über den Erfolg der Concession und der Ausbeutung soll alljährlich, nach der Generalversammlung, dem Staate mitgetheilt werden.

Art. 6. Der Staat Wallis beschließt den Bau und die Ausbeutung der concedirten Eisenbahn als ein Unternehmen öffentlichen Nutzens.

Jede daherige gesetzliche Bestimmung über die Straßenbauten, und namentlich über die Enteignung, sollen diesem Unternehmen zu Statten kommen, ohne Nachtheil der von den Bundesgesetzen über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens ausbedungenen

Eisenbahnen Frankreichs zu dergleichen Dienstesbedürfnissen gebraucht wird, mit Vorbehalt der durch den Abhang der Berge und die Gattung der Gegend erheischten Abänderungen.

Art. 10. Der Staat Wallis liefert der Gesellschaft, sey's als Beisteuer, sey's für alles, was ihre Auslagen betreffen mag, als Unterzeichnung für das Gesellschaftskapital:

- 1) Sämmtlichen zur Erstellung der verwilligten Eisenbahn nothwendigen Boden, und zwar zu zwei Straßen, sowohl zur Durchfahrt, als zu den Ausweicheplätzen, Stationen, Magazinen, Ablagerungen, zu den Wohnungen mit Gärten für die Bediensteten und Kantonnieren.

In der Erstellung der Eisenbahn ist begriffen, der zu den Seitenwällen, Gräben, Abräumungs- und Auffüllungsböschungen und zu den Dienstwegen nothwendige Boden.

- 2) Sämmtliches, zu Querstücken, Schlagbäumen, Wänden und zu irgend welchen Durchfahrtsbauten, Stationen, und zu dem fixen sowohl, als dem rollenden Material, dienliches Holz.

Dieses Holz soll vom Staate Wallis zu den Querstücken verarbeitet und zum Einsetzen fer-

tig, und zum anderweitigen Gebrauche roh, geliefert werden; es muß aber alles auf den Verwendungsort geschafft werden.

Dieses Holz soll von guter Gattung seyn, Eichen, Berchen, Dähle, Tanne, Esche, Buche u. s. w., je nach dem Gebrauche zu dem selbes wird bestimmt seyn.

Art. 11. Die Gesellschaft hat dem Staate Wallis für sämmtliche, ihm durch die im vorigen Artikel erwähnten Bodenconcessionen und Holzlieferungen vernothwendigten Auslagen, Rechnung zu halten; sie hat, bis zum Belange des Schuldigen, mittelst einer gleichwerthigen Summe in liberirten, aus dem Reservefond genommenen Aktien, sich zu entledigen, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 14.

Art. 12. Der Staat verpflichtet sich, der Gesellschaft eine Strecke Bodens unentgeltlich abzutreten, deren Umfang, Natur und Lage, sei's in der Ebene, sei's in den Gebirgen, den Gegenstand neuer Unterhandlungen machen werden, nachdem der Staatsrath die Gemeinden darüber einvernommen und ermittelt hat, wie weit sich diese Subvention erstrecken kann.

Das Ergebniß dieser Unterhandlungen wird der

Ratifikation des Großen Rathes unterlegt werden.

Bei der Erwerbung von Gemeinde- und Privatgütern durch den Staat wird in keinem Falle das System der Zwangsabtretung Anwendung finden.

Art. 13. Der Staat Wallis übernimmt die Verpflichtung, den Concessionnären den Ankauf der zum Unterhalte der Straße nöthigen Wälder, sowie auch jeder anderweitigen, von denselben als nützlich erachteten Gemeindegütern, zu erleichtern, und bewilligt, zu diesem Behufe denselben das Recht, solches, gleich wie die Walliser, zu erwerben.

Art. 14. Zur Sicherung der Vollziehung des Gegenwärtigen, haben die Concessionnäre eine Bürgschaft von 100,000 Fr. an Baarschaft, öffentlichen Effekten, oder vom Staatsrathe genehmigten Handels-Valoren, zu erlegen, und zwar fünfzig Tausend Franken zu der für die Beendigung der Studien bestimmten Zeit, und fünfzig Tausend Franken nach Lieferung des Bodens.

Die an Baarschaft hinterlegten Valoren sind, bis zu deren Verwendung, zu 4 p^o/. verzinsbar.

Diese Bürgschaftssumme soll zur Deckung der im Art. 10 vorgesehenen Leistungen durch den Stand Wallis dienen, und sie fällt dem letztern als Eigen-

thum zu, falls die Eisenbahn nicht ausgeführt werden sollte.

Art. 15. Die Gesellschaft bleibt mit allen übrigen, auf die Anlegung der Straße, die Lieferung und Einsetzung der Schienen und Unterlagen für eine Straße, auf die Ausbeutung und den Unterhalt der Bahn und des fixen sowohl, als rollenden Materials bezüglichen Auslagen, während der Dauer der Concession und überhaupt mit allen vom Staate Wallis nicht übernommenen Auslagen beladen, namentlich für die provisorischen Wasserleitungs- oder Durchpaßlasten, sowie für den allfälligen Wiederaufbau und den Unterhalt aller von ihr erstellten Werken.

Art. 16. Die Arbeiten sollen gleich nach Hinterlegung des definitiven Tracé beim Staatsrathe auf mehreren Punkten der Linie begonnen werden; selbe sollen in Frist von fünf Jahren vollendet seyn.

Der Staat Wallis, sowie die Concessionnäre, sind nur für jene Verspäterungen verantwortlich, an denen sie selbst Schuld sind.

Die Gesellschaft hat, in soweit es sich thun läßt, und ohne Gefährdung ihrer Interesse, in ihrem Bau-

plan das Austrocknen und die Gesundmachung der Ebene möglichst zu berücksichtigen.

Art. 17. Während der ersten zehn Concessionsjahre sollen alle Zinsen und Dividenden, welche den dem Staate Wallis definitiv zugetheilten Actien, in Gemäßheit des 11. Artikels, zugehören möchten, dahin verwendet werden, dem Dienste einen, vorzugsweise vor den übrigen Accienträgern zahlbaren Zins von vier Prozenten zu gewährleisten, ohne daß jedoch dieses Zurückbehalten von einem Jahre auf das andere übertragen werden kann.

Art. 18. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Dienst auf der Bahn so einzurichten, daß wenigstens zwei Züge für Reisende jeden Tag die ganze Bahnstrecke befahren. Die Züge für Reisende legen in einer Stunde bei mittlerer Geschwindigkeit 35 Kilometer zurück, die gemischten aber, d. h. die für den Transport von Reisenden und Waaren bestimmten Züge, wenigstens 25 Kilometer, mit ermäßigten Preisen. In der schlechten Jahreszeit kann die Gesellschaft die gemischten Züge mit denen für die Reisenden verbinden, wobei sie jedoch die bei jenen geltenden Preise auf Waaren anzuwenden hat.

Art. 19. Das Maximum des von der Gesell-

Schaft zu beziehenden Frachtgeldes für den Transport der Reisenden, des Viehes und der Waaren wird auf demselben Fuße, wie für die Eisenbahn von Sitten an den Genfersee festgesetzt, jedoch mit Zuschlag von $\frac{1}{2}$, wenn die Gesellschaft es nöthig findet.

Fahrten mit großer Schnelligkeit.

Reisende.

per Kilometer.

1te Klasse. Gedeckte, eingefasste Fuhrwerke, mit gepolsterten Rücklehnen und Sitzen, mit Spiegelglas zugemacht, zwölf Centimen, 12 St.

2te Klasse. Gedeckte, mit Spiegelglas zugemachte Fuhrwerke, mit gepolsterten Sitzen, acht Centimen, 08 „

3te Klasse. Gedeckte und zugemachte Fuhrwerke mit Bänken, sechs Centimen, 06 „

Fahrten mit geringer Schnelligkeit oder vermischte Züge.

Reisende.

3te Klasse. Zugemachte und gedeckte Fuhrwerke mit Bänken, vier Centimen, 04 St.

Vieh, durch Stück:

Pferde und Maulesel, fünfzehn Cent., 15 „

Ochsen, Kühe, Stiere, zehn Cent.,	10 St.
Kälber, Schweine, Hunde, vier Cent.,	04 „
Schaafe, Hammel, Lämmer und Ziege, zwei Cent.,	02 „

Waaren, per Tonne und Kilometer.

Für die Waaren werden vier Klassen gebildet:

1te Klasse. Gemodelte Gußwaaren, verarbeitetes Eisen und Blei, Kupfer und sonst anderes verarbeitetes oder unverarbeitetes Metall, Essig, fremde Weine, geistige Getränke, Oehle, Baumwolle und andere Wollenstoffe, Zucker, Kaffee, Spezereien, Kolonialwaaren und Manufakturgegenstände, achtzehn Cent., 18 „

2te Klasse. Landweine, Getreide, Korn, Mehl, Käse, Butter, Stroh, Heu, Kalk und Gyps, Leim, Holzkohlen, Brennholz, Latten, Sparren, Läden, Diehlen, Zimmerholz, roher Marmor, behauene Steine, Erdharz, Erdpech, Roheisen, Eisen in Stangen oder in Blättern, ic., sechszehn Cent., 16 „

3te Klasse. Salz, Kalk und Gypssteine,
Lorf, Mühlsteine, Kiesel, Sand, Thonerde,
Backsteine, Ziegel, Schiefer, Pflastersteine
und aller Gattung Materialien für den
Bau und die Reparatur der Straßen, rohe
Mineralien, vierzehn Cent., 14 Ct.

4te Klasse. Kohlenblende, Steinkohl, Dün-
ger und Aschen, zwölf Cent., 12 ,

Das Frachtgeld der Waaren wird um die Hälfte
ermehrt, wenn dieselben auf Begehren der Spedi-
toren mit Schnellzügen versendet werden.

Art. 20. Das in den vorstehenden Tarifen be-
stimmte Frachtgeld ist nicht anwendbar: 1) auf die
Getreide und Gegenstände, welche unter einem Ge-
päck von einem Kubikmeter nicht 200 Kilogramme
wiegen; 2) auf das Gold und Silber in Stangen,
gemünzt oder verarbeitet; auf aufgekleimtes Gold
und Silber, auf Quecksilber und Platine, sowie auf
Juwelen, kostbare Steine und andere Kostbarkeiten;
3) überhaupt auf jeden Pack oder Collis, welches ein-
zeln weniger als 100 Kilogramme wiegt, die Gesell-
schaft wird für diese drei Fälle, sowie auch für die
Wägen das Frachtgeld bestimmen.

Der Bezug des tarifirten Frachtgeldes geschieht

per Kilometer, ohne Rücksicht auf die Distanzbrüche, demnach wird ein angefangener Kilometer für ein ganzer bezahlt, es darf die Gebühr nicht für weniger als für sechs Kilometer bezahlt werden.

Das Gewicht der Sonne ist zu 1000 Kilogrammen und die Brüche werden nur für eine Zehnteltonne berechnet, demnach zahlt jedes Gewicht zwischen 0 und 100 Kilogrammen für 100, zwischen 100 und 200 für 200 Kilogramme.

Art. 21. Falls die hierob tarificirten Frachtgelder die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen sollten, so kann sie selbe mit Einwilligung des Staatsrathes oder auf einen schiedsrichterlichen Spruch hin, im Sinne des 33. Artikels, auf der Walliser-Bahn, sey's für eine bestimmte Anzahl Kilometer, sey's für die ganze Strecke, erhöhen; es steht ihr frei selbe zu reduciren und bei Verträgen, Abonnementen, Hin- und Herreisezetteln und außerordentlichen Fahrten solche Vergünstigungen zu machen, wie sie es für angemessen erachten würde; sie hat für die in vorstehenden Tarifen nicht vorgesehenen Fälle die Preise anzusetzen.

Art. 22. Die nicht vorgesehenen Gegenstände

werden in diejenige Kategorie gereiht, mit welcher sie am meisten Aehnlichkeit haben.

Art. 23. Nach Erstellung der Eisenbahn von Brig, und solange sich diese nicht an die sardinischen Eisenbahnen anschließt, ist der Gesellschaft das ausschließliche Recht zuertheilt, für den Transport von Reisenden und Waaren über den Simplon, als Fortsetzung der Eisenbahn, einen regelmäßigen Dienst zu errichten, wofür sie aber den Unterhalt der Straße zu übernehmen hat.

Die Tarife für den Transport sind der Genehmigung der zuständigen Behörde zu unterlegen, und dürfen ohne Beistimmung der Parteien, nicht geändert werden.

Art. 24. Die Concessionnäre haben das Vorrecht, auf ihre Gefahr und ohne irgend einen Beitrag von Seite des Staates, alle zur Vermehrung des Ertrages der Hauptbahn bestimmten Zweigbahnen zu erstellen, und die Tarife dieser letztern festzusetzen.

Art. 25. Der Staat räumt den Concessionnären für den Zeitraum von 99 Jahren das Recht ein, nach einem hiefür festzusetzenden Plane einen Dienst für Touristen (*service de visite*) einzurichten, auf Straßen, die sie mit Einwilligung von Gemeinden oder Pri-

vaten für die Zugänge zu den verschiedenen Naturmerkwürdigkeiten im Wallis, wie z. B. Berge, Gletscher und Seen, zu erbauen in den Fall kommen könnten.

Er wird die Bauten, welche daselbst von den Concessionnären unternommen werden möchten, erleichtern.

Die Räte des Staates setzen die Gränzen für die Zugänge zu den Bergen, Gletschern und Seen auf das Begehren der Concessionnäre gleich nach Verständigung mit den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke fest.

Die Führer sollen vorzugsweise unter den Landesbewohnern genommen werden.

Obbemeldete Gränzbestimmung soll zur Zeit der Eröffnung der Eisenbahn von Wallis in Ordnung sein.

Art. 26. Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung die Eisenbahn mit ihren Fahrzeugen für den Transport der Truppen und des Kriegsmaterials der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen und zwar gegen Bezahlung der Hälfte des angelegten Frachtgeldes; die gleiche Bestimmung gilt auch für die Soldaten im Dienste so einzeln oder in

Corps reisen; dieß Recht muß aber mittelst eines den Agenten der Gesellschaft vorzuweisenden Dienstbefehlscheines erwahrt werden.

Art. 27. Die innere Polizei auf der Bahn, in den Bahnhöfen und Stationen gehört der Gesellschaft zu; dagegen ist die allgemeine Aufsicht über den Betrieb und die Polizei der Bahn dem Staate vorbehalten.

Art. 28. Die Agenten, Nebenbediensteten und Wächter, welche die Gesellschaft in Dienst nimmt, sollen nach den angenommenen Gebräuchen beeidet und vorzugsweise wenigstens zu zwei Dritttheilen aus Walliserangehörigen genommen werden.

Art. 29. Das Minimum der Bahnhöfe ist auf sechs angesetzt.

Art. 30. Die gebührenfreie Einfuhr des sämtlichen Materials und der Lieferungen betreffend die Eisenbahn von Wallis ist der Gesellschaft, insofern es den Kanton betrifft, für die ganze Dauer der Concession zugesichert und zwar unbeschadet der von den Bundesgesetzen bewilligten gleichen Begünstigung.

Art. 31. Der Staat beladet sich die daherigen Gesetze über die Einwahrung der Rhone, der Ströme

und Bäche auf der Eisenbahnlinie zur Sicherstellung ihres Dienstes genau erfüllen zu lassen.

Art. 32. Sollte die Eisenbahn dem Rhoneufer entlang erstellt werden, in Lokalitäten welche keine Buhren haben und denen die Bahn zur Einwahrung dient, wird der Staat die beteiligten Gemeinden für einen den Auslagen die selbe hätten machen müssen wenn diese Buhren vor Erstellung des Schienenweges von ihnen wären angelegt worden, gleichhaltigen Antheil beisteuern zu lassen. Es steht jedoch diesen Gemeinden frei der Gesellschaft die daherigen Auslagen, welche dieselbe auf Rechnung dieser Gemeinden gemacht hätte, mittelst Abtretung von Gemeindeboden laut Schätzung von Sachkundigen zu vergüten.

Art. 33. Es wird den Concessionären, auf die Dauer von 15 Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gänzliche Steuerbefreiung für alle von gegenwärtiger Concession herkommenden Besitzungen und die darauf zu errichtenden Gebäulichkeiten bewilligt.

Der Staat ermächtigt auch die Concessionäre, vom Bundesrath die Ausbeutung des elektrischen

Telegraph's im Wallis, für Handels- und Privatdienst zu erlangen, mit Bewilligung, eine eigene Drathleitung für den Eisenbahndienst zu erstellen.

Nach den Bedingungen der Concession der Eisenbahn von Bouveret nach Sitten, die auch hier gelten, kommt den Concessionnären das Eigenthumsrecht auf alle Minen und Steinbrüche zu, welche bei Erbauung der Eisenbahn aufgefunden werden könnten.

Art. 34. Der Staat Wallis entschlagent sich der Befugniß irgend eine Linie oder Zweigbahn zu concediren wodurch eine Concurrnz entstehen möchte.

Art. 35. Die aus der Vollziehung gegenwärtigen Vertrags sich etwa ergebenden Streitigkeiten für die sowohl vom Staate Wallis als von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen, werden von einem Schiedsgerichte ohne weitem Appell abgeurtheilt.

Zur Bildung dieses Gerichtes hat jede Partei zwei Schiedsrichter und diese vier einen Obmann auszuersuchen; können die Schiedsrichter über die Person des Obmanns sich nicht einverstehen, so hat der Bundesrath einen dreifachen Vorschlag zu machen, aus dem dann der Kläger und der Verantwortler, jeder eine der vorgeschlagenen Personen austreichen kann; die überbleibende ist sodann Obmann des Schiedsgerichtes.

Art. 36. Den Concessionnären wird das Recht bewilligt, die Eisenbahn von Bouveret bis an die sardinische Gränze bei Chablais, und zwar zu den in der Concession von Bouveret nach Sitten bestimmten Bedingungen, zu verlängern

Art. 37. Der Staat verpflichtet sich die Erbauung der Straße über den St. Bernhard schleunig fortzusetzen, sowie auch, sobald die Jahreszeit es erlauben wird und in Gemeinschaft mit den interessirten Staaten, die Oeffnung des Tunnel's, welcher laut bestehenden Verkommnissen diese Wagenstraße nach Augstthal führen soll, zu unternehmen.

Art. 38. Die Gesellschaft wird, bei der Bestellung ihres aus 8 Mitgliedern bestehenden Rathes zwei Walliser-Angehörige wählen, wovon einer vom Staatsrathe von Wallis genehmigt sein muß.

Art. 39. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 über die Eisenbahnen sind auf gegenwärtige Concession anwendbar, und es ist dieselbe der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Also geschehen und in 3 Exemplaren ausgefertigt, zu Sitten, den 29. November 1854.

Gelesen und angelobt unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes.

Im Namen des Staatsrathes,

Der Präsident,

F. K. Ben-Ruffinen.

Obiges gutgeheißen, Der Staatschreiber adjunkt,
A. de la Valette. Dr. B. Bonvin.

Der Große Rath des Kantons Wallis,
ratificirt vorstehende Concession.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 4.
December 1854.

Der Präsident des Großen Rathes,
M. von Torrente.

Die Sekretäre,
Allet. — Ribordy.

Bundesbeschluss,

betreffend die Eisenbahnen im Kanton Wallis, für die Linien von Sitten bis Simplon und St. Gingolph.

(Vom 21. Christmonat 1854.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Wallis dem Herrn P. M. J. A. de la Vallette in Paris und seinen Associés erteilten Concession für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen von Sitten an die sardinische Gränze am Simplon einerseits, und von Bouveret bis an die sardinische Gränze bei St. Gingolph andererseits, datirt vom 4. Christmonat 1854;

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes, vom 11. Christmonat 1854;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heu-
monat 1852,

Beschließt:

Es wird dieser Concession, mit Ausnahme des Art. 23, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt:

Art. 1. Zu Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Concessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier concessionierte Eisenbahn, so weit sie wirklich erstellt worden ist, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er den Rücklauf jeweilen 5 Jahre zum Voraus erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende

Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittelung der zu bestehenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erk. rt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ -fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen; immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle we-

niger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, in welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für Erstellung der verschie-

denen, dieser Concession zu Grunde liegenden Eisenbahnlinien zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Concession erlischt.

Art. 4. Für jede der im Art. 24 der Concession bezeichneten Zweigbahnen ist jeweilen im einzelnen Falle die besondere Genehmigung des Bundes einzuholen.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852, sowie der sämtlichen einschlägigen Bundesgesetze genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Concession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll die volle Anwendung des Bundesgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 6, Lemma 3 und Art. 12, Lemma 3 der Concession keinerlei Beschränkung erleiden, und ferner dem Art. 12 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen durch Art. 9 der Concession, dem Art. 10 des oberwähnten Bundesgesetzes durch Art. 26 der

Concession, dem Art. 17 des gleichen Gesetzes durch Art. 34 der Concession, dem Art. 5 desselben Gesetzes durch Art. 33, Lemma 2 der Concession, dem Postregale des Bundes durch Art. 25 der Concession und den Bundesvorschriften, betreffend die Befreiung von Eisenbahnmaterialien von der Zollpflicht, durch Art. 30 der Concession keinerlei Eintrag geschehen.

Art. 6. Für die Fortsetzung der Eisenbahn von Bouveret nach St. Gingolph, welche nach vorliegender Concession auf Grundlage der Concession für die Bahn von Bouveret nach Sitten ausgeführt werden kann, findet der Bundesbeschluß vom 2. Hornung 1853 über Genehmigung letztgenannter Concession seine Anwendung; jedoch mit der doppelten Beschränkung, daß in Betreff der Frist für den Beginn der Erdarbeiten und für den Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung der Art. 3 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses Geltung haben soll, und daß das Trace der Linie Bouveret-St. Gingolph dem Bundesrathe behufs Wahrung der militärischen Interessen der Eidgenossenschaft zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung

und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Christmonat.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Kasimir Pfyster, D. J. U.
Der Protocollführer:
Schies.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Christmonat 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
C. Kappeler.
Der Protocollführer:
J. Kern-Germann.

B e s c h l u ß

vom 30. December 1854,

wodurch derjenige vom 30. November abhin wider-
rufen wird.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Einberichtet, daß die von den Nachbarstaaten be-
schlossenen Maßnahmen, welche seinen Beschluß vom
30. letztverflossenen November veranlaßt hatten, von
der Bundesbehörde nicht genehmigt worden sind,

B e s c h l i e ß t:

Der Beschluß vom 30. November 1854, über den
Getreidehandel, ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 30. De-
cember 1854, um öffentlich ausgerufen und ange-
schlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

F. A. Jen-Ruffinen.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.

Provisorischer Tarif

vom 8. Januar 1855,

für die im 1. Buche des Civilgesetzbuches vorge-
sehenen Akten.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis

Beschließt:

Gegenwärtiger Tarif wird zur Regel dienen, bis
ein Gesetz darüber verfügen wird.

Abwesenheitserklärung.

	Cent.
Art. 1. Es wird bewilliget für die Abfassung eines Ansuchens um eine Abwesenheitserklärung für die Untersuchungsverordnung, dem Rich- ter und dem Gerichtschreiber, jedem	30
für andere Berrichtungen sind die gleichen Gebühren bewilliget wie bei den gewöhn- lichen Gerichtsverhandlungen.	60

Art. 2. Dem Berichtsteller wird bewilliget
für seine Gegenwart bei den Untersuchungsver-
handlungen, die gleichen Gebühren wie einem
Advokaten.

Cent.

Für seine Gegenwart bei der Inventarsverfertigung über die Güter des Abwesenden, die gleiche Gebühr wie dem Notar für die Verfertigung des Inventars.

Verhaftung der Minderjährigen.

Art. 3. Für die Zusage der Verhaftung eines Minderjährigen wird den Mitgliedern des Gerichtes und dem Gerichtsschreiber bewilliget, einem jeden 85

Verrichtungen des Waisenamtes.

Art. 4. Für alle Sitzungen des Waisenamtes, wenn die Verhandlung nicht länger als eine Stunde dauert, dem Präsidenten 60

Einem jeden der andern Mitglieder und dem Gerichtsschreiber 45

Dauert dieselbe länger als eine Stunde, für die Zeit darüber, 15 Cent. per Stunde einem jeden von ihnen.

Die Reiseentschädigungen sind die nämlichen wie jene, die den Richtern zugestanden werden.

Wenn eines der Mitglieder des Waisenamtes die Verrichtungen des Schreibers ausübt,

so wird es die nämliche Zahlung erhalten als Cent.
der Präsident.

Art. 5. Für die Eidauflegung, wenn sie in
einer besondern Sitzung statt hat, wird dem
Präsidenten und dem Schreiber bewilligt, ei-
nem jeden 45

Art. 6. Für die Unterschrift der Rechtsbote
und der Bekanntmachungen, welche von dem
Waisenamte ausgehen 30

Art. 7. Für die Gegenwart bei der Versteige-
rung der Güter des Minderjährigen sind der
vom Waisenamte delegirten Person 30 Cent.
per Stunde bewilliget.

Art. 8. Die Abschriften und Ausfertigungen
der Akten des Waisenamtes, werden wie jene
des Gerichtschreibamtes bezahlt.

Art. 9. Bei den Interdictionen bezieht der
Berichtsteller die Gebühren eines Advokaten.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 8. Ja-
nuar 1855, um in allen Gemeinden bekannt gemacht
und aufgeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

F. R. Jen-Ruffinen.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.

B e s c h l u ß

vom 6. April 1855,

betreffend die Viehsperre gegen die Sardinischen
Staaten.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Einberichtet, daß eine Viehseuche in einer an den
Kanton Wallis angränzenden Provinz der sardini-
schen Staaten herrsche,

Beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr in den Kanton von Hornvieh
jeder Art, von Pferden, Maulthieren, Eseln, wie
auch von Schweinen, herkommend von den sardi-
nischen Staaten, ist unter Strafe der Confiscation
und einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken un-
tersagt.

Art. 2. Das mit der Seuche behaftete oder der
Berührung mit kranken Thieren verdächtige Vieh,
wird unmittelbar in Beschlag genommen und den
durch das Gesetz über die Gesundheitspolizei vom

24. November 1849 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterworfen.

Art. 3. Spezielle Vorkehrungen werden an den Gränzen beider Staaten getroffen werden, um den Transport der Personen und der Waaren zu sichern.

Art. 4. Das nicht gerechtfertigte Verschwinden eines mit Beschlag belegten Thieres, wird als Banbruch betrachtet.

Art. 5. Die Regierungsstatthalter, Gemeinde-Präsidenten, Viehärzte, Vieh-Inspektoren und Landjäger sind, ein jeder für das ihn betreffende Fach, mit der genauen Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beladen.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 6. April 1855, um in allen Gemeinden öffentlich ausgerufen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
F. A. Ben-Ruffinen.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

Beschluß

vom 24. April 1855,

wodurch derjenige vom 6. April zum Theil wider-
rufen wird.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß nach eingenommener Erkundigung über den Gesundheitszustand der einhußigen Thiere (Pferde, Esel und Maulthiere) in den an Wallis gränzenden Provinzen der sardinischen Staaten, die gegen diese Thier-Gattungen durch Beschluß vom 6. laufenden April verordneten Maßregeln eingestellt werden können;

Beschließt:

Die durch Beschluß vom 6. April 1855 gegen die von den sardinischen Staaten herkommenden Pferde, Esel und Maulthiere angeordnete Sperre ist wider-
rufen.

Die auf das Hornvieh und Schweine bezüglichen Verfügungen des erwähnten Beschlusses bleiben in Kraft.

Gegeben zu Sitten, den 24. April 1855.

Der Präsident des Staatsrathes,

In dessen Abwesenheit,

Der Vize-Präsident,

W. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bouvin.

G e s e z

vom 22. Mai 1855,

betreffend die Ausübung des Rechtes freier Nieder-
lassung.

(Bollziehbar seit dem 12. August 1855.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

In Bollziehung der Art. 7 und 75 der Verfassung;

In Anbetracht des 41. Artikels der Bundesver-
fassung und des Bundesgesetzes vom 12. December
1849;

Auf den Vörantrag des Staatsrathes;

B e r o r d n e t:

Art. 1. Keinem Walliser kann die Niederlassung in irgend einer Gemeinde des Kantons verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a) Einen Heimatschein;
- b) Ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

und wenn er, auf Verlangen, sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Art. 2. Können aus der Gemeinde ihres Aufenthaltes ausgewiesen werden, die in einer andern als ihrer Heimathsgemeinde niedergelassenen Walliser:

- a) über welche ein entehrendes oder peinliches Urtheil erlassen worden ist;
- b) die einen unsittlichen Lebenswandel führen;
- c) welche dem Publikum zur Last fallen;
- d) welche schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Gesetze oder Vorschriften sind verurtheilt worden.

Art. 3. Keinem Schweizer aus einem andern Kanton, der einer der christlichen Confessionen angehört, kann die Niederlassung im Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a) Einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b) Ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- c) Eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er überdieß, auf Verlangen, sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens 5 Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

Art. 4. Die im Wallis niedergelassenen Schweizer der andern Kantone können weggewiesen werden:

- a) Durch gerichtliches Strafurtheil.
- b) Durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn sie die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren

oder eines unsittlichen Lebenswandels sich schuldig gemacht haben, oder durch Verarmung zur allgemeinen Last fallen, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußten.

Art. 5. Die Schweizer, welche sich im Kantone niederlassen wollen, müssen das dießfällige Begehren an das Justiz- und Polizei-Departement stellen, welches ihnen die Niederlassungs-Bewilligung für die Dauer von vier Jahren ertheilen wird.

Die Niederlassungs-Bewilligung soll nach Verlauf des Zeitraums, für welchen dieselbe ertheilt wurde, erneuert werden.

Wenn jedoch die im Artikel 3, lit. a, bezeichneten Ausweisschriften früher ihre Gültigkeit verlieren und nicht rechtzeitig erneuert werden, so erlöscht auch die Niederlassungs-Bewilligung.

Die Gemeinde ist berechtigt sich zu vergewissern, daß der Postulant den Vorschriften des Art. 3 des Gesetzes Genüge geleistet habe.

Art. 6. Die für die Niederlassungs-Bewilligung zu zahlende Kanzleigebühr ist zu sechs Franken festgesetzt, wovon drei dem Staate und drei der Gemeinde zukommen.

Art. 7. In jeder Gemeinde soll ein Register geführt werden, worin einzutragen sind:

- 1) die der Gemeinde nicht angehörenden Walliser;
Die Niederlassung wird mittelst dieser Einschreibung bewährt.
- 2) die in der Gemeinde niedergelassenen Schweizer und Ausländer.

Dieses Verzeichniß soll jährlich im Monat Jänner und so oft als Aenderungen vorkommen, geprüft werden.

Art. 8. Dem im Wallis niedergelassenen Schweizer, welcher einer der christlichen Confessionen angehört, kommt, wie dem Walliser, das Recht der Erwerbung von Liegenschaften und unbehinderte Ausübung von Handel, Gewerbe und Künsten, in Gemäßheit der im Kanton bestehenden Gesetze und anderweitigen Bestimmungen oder Vorschriften, mit den im Artikel 29 der Bundesverfassung aufgestellten Ausnahmen, zu.

Die Handelsfreiheit kann ohnehin durch Bezirks- oder Gemeindereglemente nicht gehemmt werden.

Art. 9. Die Fremden welche, mittelst Verträge, mit den Einheimischen in Bezug des Aufenthaltes

gleichgestellt sind, haben sich nach denselben Vorschriften wie diese Letztern zu fügen.

Art. 10. Die Gemeinden behalten das Recht, denjenigen Fremden, welche nicht im vorgehenden Artikel bezeichnet sind, die Niederlassungs-Bewilligung zu gestatten oder zu verweigern. Diese Fremden bezahlen, in Betracht der Enthebung vom Dienste, eine jährliche Laxe an die Militärkasse.

Art. 11. Die Geseze und Dekrete, welche gegenwärtigem Geseze zuwiderlaufen, sind zurückgenommen.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 22. Mai 1855.

Für den Präsidenten des Großen Rathes:

Der Vice-Präsident,

Bermatten.

Die Sekretäre,

Allet. — Rybordy.



G e s e z

vom 24. Mai 1855,

über die Verwaltungsstreitigkeiten.

(Vollziehbar seit dem 12. August 1855.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vortrag des Staatsrathes;

In Anbetracht des Artikels 75 der Verfassung;

Beschließt:

Art. 1. Die Verwaltungsstreitigkeiten liegen in der Zuständigkeit des Staatsrathes. Diese erstreckt sich auf alle von den Gemeinden oder den Partikularen angehobenen Streitfragen die Vollziehung der in's Verwaltungsbereich einschlagenden Gesetze, Beschlüsse und Reglementar-Verordnungen, wie auch die dießfälligen Amtsverrichtungen der damit betrauten Behörden betreffend, im Besondern mit Beziehung:

- a) auf den Genuß, die Verwendung und die Vertheilung der Gemeinde- und Bürgerschaftsfonds und Einkünfte;

- b) auf die Vertheilung der öffentlichen, sowohl kantonalen als örtlichen Lasten;
- c) auf die Jurisdictionsmarchen zwischen den Gemeinden;
- d) auf die Abmarchung und die Leitung des Rhodanlaufes, der Ströme, Bäche, der Schiffs- und Flößungskanäle;
- e) auf die Einsprachen gegen den Bestand, die Anlegung und die Unterhaltungsweise der Neben- und Güterstraßen, welche von Ortsbehörden verordnet worden sind;
- f) auf die politischen Rechte der Bürger sowie auf den Civilstand derselben, insofern er ihre Beziehungen zu den Gemeinden oder zu dem Staate betrifft;
- g) auf die Wahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden, wie auch auf jene ihrer Angestellten, deren Wahl ihnen zusteht;
- h) auf die Einsprachen in Minenangelegenheiten;
- i) endlich auf die Fragen, deren Kenntnißnahme dem Staatsrathе vermittelst gesetzlicher Verfügungen zukömmt.

Art. 2. Die Fragen, deren Gegenstand das be-

wegliche oder unbewegliche Eigenthum ist, und überhaupt solche, welche in das Bereich des bürgerlichen Privatrechtes fallen, sind in der Zuständigkeit der gewöhnlichen Gerichte, sowie auch diejenigen deren Erkennung ihnen durch das Gesetz ausdrücklich zugestellt ist.

Art. 3. Ein Referent ist mit dem Einleitungsuntersuchen des richterlichen Verfahrens der vor- das Verwaltungsgericht getragenen Händel beauftragt.

Der Große Rath wählt denselben für die Zeit seiner Amtsdauer, außerhalb der Mitte des Staatsrathes.

Die von dem Referenten ausgehenden Akten sind als authentisch erklärt.

Das Verwaltungsgericht erstattet dem Großen Rathe alljährlich Bericht über seine Berichtigungen.

Die gleiche Vorschrift gilt für den Referenten.

Die Amtsverrichtungen des Referenten sind mit jedem andern Berufe oder jeder andern öffentlichen Amtsverrichtung, außer derjenigen eines Volksvertreters, unverträglich.

Art. 4. Es wird in den dießfälligen Händeln unter den hier folgenden Gerichtsformen verfahren.

Art. 5. Daß Einleitungsbegehren wird an das mit den Verwaltungsstreitigkeiten beauftragte Departement gerichtet.

Der Staatsrath entscheidet in acht Tagen, ob die Streitfrage in die Befugnisse des Verwaltungsgerichtes einschläge; im bejahenden Falle wird das Begehren mit den Belegschriften dem Referent übertragen, welcher dann die Parteien darüber einberichten wird.

Art. 6. Die Abschrift des Begehrens und der Belegstücke wird dem Beklagten binnen acht Tagen mitgetheilt; dieser sendet in den hierauf folgenden zwanzig Tagen seine Antwort ein; auf die gleiche Weise wird mit der Replik und Duplik verfahren.

Die Fristen können jedoch in den Händeln, deren Erledigung keinen Verzug leidet, abgekürzt werden.

Art. 7. Die Parteien sind gehalten, ihren Denkschriften die schriftlichen Beweise, die Originalien oder authentischen Abschriften der zum Belege angerufenen Aktenstücke beizulegen.

Art. 8. Der Partei, welche in der anberaumten Zeitschrift ihre Antwort nicht eingereicht hat, wird eine neue Frist von zehn Tagen anberaumt, mit der

Untermeldung, daß sie peremptorisch sei; nach deren Verlauf soll über den Handel, wie er vorliegt, abgeurtheilt werden, wohlbegründete Hindernisse vorbehalten.

Art. 9. Es ist den Parteien nicht gestattet persönlich vor dem Verwaltungsgerichte zu erscheinen, es sei denn, daß sie vor dasselbe in Sitzung getagt würden; es entscheidet über die Zulässigkeit eines Anwalts.

Art. 10. Wenn die Parteien vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen amtlich eingetagt worden sind, und eine derselben ausbleibt, werden sie wieder vorgeladen.

Die ausbleibende Partei hat die durch ihr Ausbleiben veranlaßten Kosten zu bezahlen; für den im Artikel 8 vorgesehenen Fall werden die Kosten im Haupturtheile mitentschieden.

Art. 11. Im Falle eines zweiten Ausbleibens wird über den Handel wie er vorliegt abgeurtheilt.

Art. 12. Die Bestimmungen des Gesetzbuches der bürgerlichen Proceßordnung, betreffend die Beweisfristen, sind auf die dem Gerichte über die Verwaltungsstreitigkeiten untergeordneten Händel anwendbar.

Art. 13. Der Referent stellt an die Parteien die Frage über Punkte und Thatsachen und verhört die Zeugen; sollte das Zeugenverhör durch den Referent wegen zu großer Entfernung zu bedeutende Unkosten veranlassen, so wird der Staatsrath einen Kommissär bezeichnen.

Art. 14. Die Einreden gegen die Zeugen und ihre Aussagen werden erst dann vorgetragen, nachdem die Beweise beiderseits beigebracht oder nachdem die Beweisfristen ausgelaufen sind; dieselben werden zugleich mit den andern die Hauptsache des Handels beschlagenden Rechtsmitteln erörtert.

Art. 15. In dem Falle, daß ein vorgewiesenes Aktenstück der Fälschung beschuldigt würde, kann das Verwaltungsgericht dasselbe den ordentlichen Gerichten überweisen, und die Aburtheilung des Haupthandels einstellen.

Art. 16. Nach beendeter Einleitungs-Procédur übermittelt der Referent alle bezüglichen Akte und Urkunden sammt seinen mit Gründen belegten Schlüssen dem Präsidenten des Staatsrathes, und dieser das Sämmtliche jenem Departemente, in dessen Amtsbesugniß der Handel einschlägt, um von ihm einen mit schriftlichen und begründeten Schlüssen unterstützten Vorantrag zu erhalten.

Der Handel soll in acht Tagen dem Staatsrathe zum Entscheide vorgelegt werden. Das Endurtheil hat binnen der Frist von zwanzig Tagen zu erfolgen.

Art. 17. Dringlichkeitsfälle ausgenommen, muß das Gericht, um ein Urtheil zu fällen, vollzählig sitzen.

Art. 18. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der Referent werden abgelehnt und stellen sich selbst aus :

- a) wenn sie mit einer der Parteien, die für ihr persönliches Interesse handeln, bis zum vierten Grade einbegriffen verwandt sind ;
- b) wenn sie mit der Gemeinde, die eine der streitenden Parteien ist, gemeinschaftliches Interesse haben ;
- c) wenn sie persönlich betheilt, und wenn sie muthmaßliche Erben einer der Parteien sind, oder selbst einen ähnlichen Handel führen ;
- d) wenn sie früher den Handel als Anwälte vertheidigt haben.

Art. 19. Der Große Rath wählt für die Zeit seiner Amtsdauer drei Ersagrichter ; diese ersetzen die Mitglieder des Staatsrathes, welche in Folge ein

getretener Hindernisse oder Ablehnung im Verwaltungsgerichte als Richter nicht sitzen können.

Im Falle der Behinderung des Referenten wegen Krankheit oder Ablehnung, sorgt der Staatsrath für dessen Ersatz.

Art. 20. Bei Einsprachen für Zuständigkeit, nachdem der Kläger seinen Handel vor dem Verwaltungsgerichte angehoben, muß der Beklagte vor demselben die Zuständigkeit anstreiten und begründen; das Verwaltungsgericht wird vorerst entscheiden, ob es sich mit dem Handel befasse oder denselben an ein anderes Gericht zurückweise.

Ist der Handel vor einem ordentlichen Richter eingeleitet worden, und ruft der Beklagte die Zuständigkeit des Staatsrathes an, so soll der Richter sich der Kenntnißnahme des Handels enthalten und denselben dem Staatsrathe zur Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage zuweisen.

Art. 21. Die Kanzleigebühren für das Verwaltungsgericht werden nach einem besondern Tarif geregelt werden.

Art. 22. Der Referent wird die wirklich abhängigen Rechtshändel fortsetzen.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 24.
Mai 1855.

Für den Präsidenten des Großen Rathes :

Der Vice-Präsident,

Bernatten.

Die Sekretäre,

Met. — Ribordy.

Beschluß

vom 28. Mai 1855,

widerrufend theilweise den Beschluß vom 6. April.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß in Hinsicht des wirklichen Gesundheitszustandes des Viehes in den sardinischen Staaten, die gegen das kleine Hornvieh aufgestellte Sperre durch andere Vorsichtsmaßregeln ersetzt werden kann;

Beschließt:

Art. 1. Die mit Beschluß vom 6. April 1855 aufgestellte Viehsperre ist für die Einfuhr der von den sardinischen Staaten herkommenden Schaafen und Geißen aufgehoben.

Art. 2. Jedes in's Wallis einzuführende Stück soll vorerst auf der Gränze durch einen Vieharzt des Kantons besichtigt werden; die Einfuhr desselben wird einzig auf Vorweisung eines von diesem Beamten ausgestellten Gesundheitscheines gestattet.

Art. 3. Jede Uebertretung der Vorschriften des vorgehenden Artikels wird mit den gegen den Bannbruch ausgesprochenen Strafen belegt.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 28. Mai 1855.

Der Präsident des Staatsrathes,
F. R. Zen-Ruffinen.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bouvin.

B e s c h l u ß

vom 30. Juni 1855

betreffend den Transportdienst der Fremden in
Leukerbaden.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Willens den Beschluß vom 10. Juni 1829, über
den Transportdienst der Fremden in Leukerbaden mit
den Bestimmungen der Bundesverfassung in Ein-
klang zu bringen;

B e s c h l i e ß t:

Jeder im Wallis sesshafte Schweizerbürger, sei er
in Leukerbaden wohnhaft oder nicht, ist berechtigt,
beim Commissär sich einschreiben zu lassen, um den
kehrweisen Transport der fremden Reisenden und
ihres Gepäcks zu den im Tarif bestimmten Preisen
zu übernehmen.

Die Vorschriften des 2. Artikels des erwähnten
Beschlusses vom 10. Juni 1829 sind, inwieweit sie
der gegenwärtigen Vorschrift zuwiderlaufen, hiemit
widerrufen.

Also beschlossen im Staatsrathe zu Sitten, den 30. Juni 1855, um in Leukerbaden und in den nächstliegenden Gemeinden Toden, Albinen, Leuk und Varen ausgerufen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
H. L. de Bons.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.



B e s c h l u ß

vom 1. September 1855

aufhebend die Viehsperre gegen die Sardinischen Staaten.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Gingesehen die beruhigenden Berichte über den Gesundheitszustand des kleinen Viehes in den an Wallis angränzenden Provinzen der sardinischen Staaten,

B e s c h l i e ß t :

Die gegen die von den sardinischen Staaten her-

kommenden Schweine, Geiße und Schaafe bestehende Sperre ist von heut an aufgehoben.

Gegeben zu Sitten, den 1. September 1855.

Der Präsident des Staatsrathes,
R. L. de Bons.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bouvin.

Zusatzgesetz

vom 20. November 1855

zu jenem vom 2. Juni 1852, den Loskauf der Gülten,
Zehnten und andern Grundzinsen betreffend.

(Vollziehbar seit dem 23. Dezember 1855.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Willens, die Lücken, welche die Anwendung des
Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Loskauf der Gülten,
Zehnten und andern Grundzinsen betreffend, aufge-
deckt, auszufüllen ;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Verordnet:

Art. 1. Die Gülten und Zehnten, welche in bestimmten Leistungen in Natura bestehen und das Grundstück nicht beschlagen, können auf Ansuchen des Eigenthümers sowohl als des Schuldners losgekauft werden.

Art. 2. Die den Boden nicht beschlagenden Premizen können auf Begehren der Mehrheit der Interessenten, sowohl der Eigenthümer als der Schuldner, losgekauft werden.

Der Loskauf geschieht durch die Gemeinden; jedoch wird der Preis des Loskaufes der Premizen, welche bloß auf Gemeinde-Sectionen oder Consorten lasten, nur unter diesen Genossenschaften vertheilt.

Sowohl diese als die Gemeinden haben ihren Refurs gegen die Schuldner, falls die Premizen als Stiftungen können betrachtet werden.

Art. 3. Der Loskauf wird auf dem Fuße von 20 per 1 bewerkstelligt.

Für die Festsetzung des Getreidewerthes ist der durchschnittliche Marktpreis der zehn letzten Jahre maßgebend.

Die Loskaufsummen sind zu 5 p. % zu verzinzen.

Art. 4. Die allfällige Entschädigung für die im 26. Artikel des Gesetzes vom 2. Juni 1852 ausgesprochene Aufhebung der Hutrechte, ist von der Municipalität, auf deren Gebiet das Recht ausgeübt wurde, zu bezahlen; dieser wird das Recht vorbehalten, die Entschädigung unter die Eigenthümer der losgekauften Grundgüter zu vertheilen.

Art. 5. Die Berechnung der Entschädigung ist nach Maßgabe des von den Eigenthümern dieser Rechte, nach Abzug der Hutkosten und Lasten gemachten reinen Gewinnes, und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zu machen.

Art. 6. Die Besitzer von Hutrechten haben die Entschädigungs-Begehren dem Municipalrath, in-
nert drei Monaten nach Veröffentlichung gegenwärtigen Gesetzes, unter Rechtsverfall, einzugeben.

Art. 7. Ueber die Rechtsstreitigkeiten, betreffend den Bestand und die Rechtsgültigkeit der Zehnten, Premize, Hutrechte und andern Leistungen, erkennen die Civilgerichte.

Art. 8. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 sind auf den Loskauf der Gülten, welche

gegenwärtiges Gesetz betrifft, insofern anwendbar, als dieses denselben nicht ausdrücklich Eintrag thut.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 20. November 1855.

Der Präsident des Großen Rathes,
Alex. v. Torrente.

Die Sekretäre,
Allet. — Ribordy.

G e s e z

vom 20. November 1855

betreffend die Organisation und Amtsbefugnisse der
Bezirksräthe.

(Vollziehbar seit dem 25. Dezember 1855.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorschlag des Staatsrathes ;

In Anbetracht des I. Kapitels, V. Titel der Verfassung ;

Verordnet:

Art. 1. Es besteht in jedem Bezirke ein Bezirksrath.

Der Gemeinderath wählt, aus seiner Mitte oder außer derselben, die Abgeordneten in den Bezirksrath, im Verhältnisse von einem auf dreihundert Seelen Bevölkerung.

Die Bruchzahl hundert ein und fünfzig wird für dreihundert gerechnet.

Jede Gemeinde, welche immer ihre Bevölkerung sein mag, erwählt wenigstens einen Abgeordneten.

Art. 2. Der Regierungsstatthalter, oder dessen Substitut, führt beim Bezirksrath den Vorsitz mit berathender Stimme.

Der Rath wählt seinen Sekretär aus seiner Mitte.

Art. 3. Der Bezirksrath wird, in den 14 auf den Amtsantritt der Gemeinderäthe folgenden Tagen, auf zwei Jahre gewählt.

Art. 4. Der Bezirksrath überwacht die Interessen des Bezirkes.

Er schließt die Rechnungen des Bezirkes ab und vertheilt die diesem zufallenden Lasten unter die Gemeinden.

Zu diesem Behufe und um von dem Berichte über

die Finanzverwaltung des Staates Kenntniß zu nehmen, wird er alljährlich von dem Regierungsstatthalter im Verlaufe des Monats September einberufen.

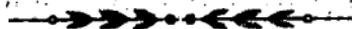
Art. 5. Der Regierungsstatthalter einberuft den Rath auf Befehl des Staatsrathes, auf Begehren einer Gemeinde des Bezirkes, und überhaupt wenn die Interessen des Bezirkes es erheischen.

Art. 6. Es wird über die Verhandlungen des Bezirksrathes ein Protokoll geführt; der Verbalproceß wird am Schlusse jeder Sitzung verlesen, vom Präsidenten und Sekretär unterschrieben und beim Regierungsstatthalter hinterlegt.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 20. November 1855.

Der Präsident des Großen Rathes,
M. v. Torrente.

Die Sekretäre,
Met. — Ribordy.



G e s e z

vom 22. November 1855

betreffend die Organisation und die Zuständigkeit
der Gerichtshöfe.

(Vollziehbar seit dem 1. November 1856.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorschlag des Staatsrathes;
In Anbetracht der Artikel 43 und 75 der Ver-
fassung;

V e r o r d n e t:

I. T i t e l.

Von der Organisation der Gerichte.

Art. 1. Jede Gemeinde hat einen Richter und
einen Richterstatthalter.

In jedem Bezirke ist ein Gerichtshof bestehend
aus fünf Mitgliedern mit fünf Suppleanten.

Der östliche und der westliche Theil des Bezirkes
kann jedoch können jeder ein Gericht haben.

Für den Kanton besteht ein Appellationsgericht von neun Mitgliedern; dasselbe hat fünf Suppleanten.

Art. 2. Die drei ersten Mitglieder des Bezirksgerichtes bilden das Civilgericht erster Instanz.

Die zwei folgenden Mitglieder bilden mit den drei erstern das criminal- und correctionnelle Gericht.

Im Civilfache ersetzen diese zwei Richter und der erste Suppleant und im criminal- oder correctionnelen Fache die Suppleanten, der Folgenreihe ihrer Ernennung nach, im Verhinderungs- oder Ablehnungsfalle, die ordentlichen Richter.

Art. 3. Der Gemeinderichter und sein Statthalter werden im Verhinderungs- oder Ablehnungsfalle, oder wenn die Gemeinde deren keine ernannt hat, von den Suppleanten des Bezirksgerichtes, nach der Folgenreihe ihrer Ernennung, ersetzt.

Art. 4. Die Gemeinderichter und ihre Statthalter werden von den Urversammlungen gewählt.

Die Bezirksgerichte, sowie auch die Präsidenten und Vicepräsidenten derselben und die Suppleanten wählt der Staatsrath mit Beziehung des Appellationsgerichtes.

2. Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichtshöfe.

1. Kapitel.

Von der Zuständigkeit der Gemeinderichter.

Art. 5. Die Gemeinderichter haben folgende
Amtsbefugnisse :

Sie sind mit dem Vermittlungsversuche in allen
dieser Förmlichkeit nicht überhobenen Civil-
händeln beauftragt ;

Sie erkennen, unappellbar , über alle bewegliche
und unbewegliche Klagen, deren Werth dreißig
Franken nicht übersteigt ;

Sie unterschreiben die Rechtsbote betreffend den
Schuldentrieb, die daherigen Einsprachen, die
Pfändungen und die Beschlagnahmen ;

Sie sind mit der gerichtlichen Versiegelung und
der Siegelerbrechung beauftragt ;

Sie besorgen die Anfertigung der gerichtlichen
Inventare ;

Sie bewerkstelligen die Pfändungen.

Art. 6. Beschlägt die Klage verschiedene Summen, deren jede nicht über 30 Franken beträgt, die aber vereint sich höher als auf diesen Werth belaufen, so wird der Handel vor das Bezirksgericht gebracht.

Dieses ist auch bei den Compensations- oder Wiederklagen der Fall, wenn anders deren Gesamtwert höher als auf den oberwähnten steigt.

Art. 7. Vor den Gemeinderichtern können die Parteien weder von Anwälten noch von patentirten Procuratoren verbeiständet werden.

2. Kapitel.

Von der Zuständigkeit der Civilbezirksgerichte.

Art. 8. Das Civilbezirksgericht erkennt in erster Instanz über alle Rechtshändel die außer dem Bereiche der Zuständigkeit der Gemeinderichter liegen.

Dasselbe urtheilt, ohne Appel, über die Händel deren Werth nicht höher als auf 200 Franken steigt.

Art. 9. Der Präsident des Civilbezirksgerichtes hat folgende Amtsbefugnisse :

Er ist mit der Einleitung der Procedur bis zu den Schlüssen betraut ;

Er urtheilt, ohne Appel, über alle Nebenfragen, welche den Haupthandel nicht berühren;

Er besorgt überhaupt, mit Ausnahme des Urtheils, alle vom Gesetze den erstinstanzlichen Richtern zuerkannten, beim Art. 5 nicht erwähnten Gerichtsverhandlungen.

Art. 10. Das Gericht erster Instanz kann, nöthigenfalls, einen andern Richter als den Präsidenten, behufs Vornahme der im vorstehenden Artikel beregten Verhandlungen, bezeichnen.

Art. 11. Die Präsidenten der Gerichte erster Instanz halten die Sitzungen im Hauptorte des Bezirkes.

Sie verfügen sich jedoch an andere Orte, wenn die Erfordernisse des Handels oder die Interessen der Parteien es erheischen.

3. Kapitel.

Von der Zuständigkeit der Bezirksgerichte im Criminal- oder correctionellen Fache.

Art. 12. Das laut Vorschrift des Artikels 2 gebildete Bezirksgericht erkennt, im Bereiche seiner Amts-

thätigkeit, in erster Instanz, über alle criminal- oder correctionnellen Händel.

Art. 13. Der Präsident dieses Gerichtes ist, unter Verbeiständung des Berichtstellers und eines Gerichtschreibers, mit der Einleitung der Procedur und allen darauf bezüglichen Verhandlungen betraut.

Die Abwesenheit des Berichtstellers verhindert jedoch die Verhandlungen nicht.

In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch den Vice-Präsidenten, und, bei Abgang des letztern, durch die übrigen Gerichtsmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Ernennung ersetzt.

Der Angeschuldigte wird vor dem Gerichte verhört.

Er kann begehren, daß die Zeugen am Tage der Debatten nochmals abgehört werden.

Das gleiche Recht steht auch dem öffentlichen Amte und der Civilpartei in Bezug der Abhör des Angeklagten sowohl als der Zeugen zu.

Diese Begehren müssen dem Präsidenten wenigstens acht Tage vor dem für die Verhandlungen angesetzten eingereicht werden.

4. Kapitel.

Von der Zuständigkeit des Appellationsgerichts.

Art. 14. Das Appellationsgericht urtheilt, in höchster Instanz, über alle sowohl civil- als criminal- oder correctionellen Händel, die auf dem Weiterziehungswege seinem Entscheide unterlegt werden.

5. Kapitel.

Bestimmungen betreffend alle Gerichte.

Art. 15. Die Gemeinderichter, sowie auch die Bezirksgerichte und das Appellationsgericht haben einen von ihnen gewählten Actuar und einen Gerichtswreiber.

Uebergangsbestimmungen.

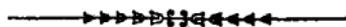
Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. November 1856 in Kraft.

Art. 17. Die bestehenden Gerichte sind bis zum verfassungsmäßigen Verlaufe der Dauer ihrer Amtsverrichtungen, die sie jedenfalls in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes auszuüben haben, beibehalten.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 22.
November 1855.

Der Präsident des Großen Rathes,
Alex. v. Torrente.

Die Sekretäre,
Millet. — Ribordy.



Beschluß

vom 30. Dezember 1855

betreffend die Polizei der Metzgen.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Eingesehen den Beschluß des Großen Rathes vom
1. Dezember 1855, den freien Fleischverkauf, als
Versuch, für ein Jahr zuzulassen;

Beschließt:

Art. 1. Der Fleischverkauf wird für ein Jahr,
vom 1. Januar 1856 an, frei und ohne amtliche Taxe
statthaben.

Art. 2. Jedes Stück Vieh, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist, soll in einem Schlachthause oder in einer andern von der Municipalität genehmigten Stätte geschlachtet werden.

Die Privatleute, welche Vieh zum Fleischverkaufe schlachten, sind berechtigt, vermittelt einer Gebühr, dazu die öffentlichen Schlachthäuser zu gebrauchen.

Das Thier soll mit dem erheischten Gesundheits-scheine dem Inspektor der Metzgen vorgestellt werden, welcher dasselbe vor dem Schlachten und ein zweitesmal beim Zerhauen zu untersuchen hat.

Wird das Fleisch als von guter und genehmbarer Gattung erkannt, so hat der Inspektor eine Verkaufsbewilligung anzustellen.

Das Fleisch von Kälbern, welche nicht 16 Tage alt sind und lebend nicht 65 Pfund wiegen, darf nicht verkauft werden.

Art. 3. Der Inspektor der Metzgen und die Fleischer führen ein Verzeichniß über alle untersuchte Thiere, die deren Verkauf gestattet oder nicht.

Art. 4. Alles Fleisch, welches ohne Bewilligungsschein des Metzgen-Inspektors des Ortes, wo es

verkauft werden soll, zum Verkaufe ausgestellt wird, soll zu Gunsten der Armen der Gemeinde couffiscirt werden.

Der Inspektor liefert die Verkaufs-Bewilligung nur auf Vorlegung eines ausweisenden Zeugnisses, daß das Thier, im Orte wo es geschlachtet wurde, untersucht und gesund befunden worden sei.

Art. 5. Das mit Zeichen von Verdorbenheit behaftete oder von einem kranken Thiere herkommende und die Gesundheit gefährdende Fleisch soll confiscirt, auf Kosten des Eigenthümers und nach Anordnung des Inspektors verscharrt, und der Verkäufer mit einer Buße von 6 bis 50 Franken bestraft werden.

Letzterer kann jedoch begehren, daß der Fall zweien von dem Municipalrath bezeichneter Sachkundigen zur Erachtung unterlegt werde.

Art. 6. Die Fleischer sind verpflichtet, den Preis des in ihren Verkaufsgelagen feilgehaltenen Fleisches, an den vom Inspektor bezeichneter Stellen, anzuschlagen.

Art. 7. Der Municipalrath der Gemeinden, wo

Messgen bestehen, hat innert den vierzehn, auf die Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses folgenden Tagen, ein Reglement über die Polizei der Fleischbänke und Schlachthäuser, und einen Anschlag der an dem Inspektor und für den Gebrauch der öffentlichen Schlachthäuser zu entrichtenden Gebühren zu veröffentlichen.

Art. 8. Diejenigen welche den Vorschriften des 2. und des 6. Artikels zuwiderhandeln, unterliegen einer Buße von 3 bis 20 Franken.

Art. 9. Der Rückfall, während des nämlichen Jahres, in eine Zuwiderhandlung gegen vorgehenden Artikel, wird mit dem Maximum der Buße bestraft.

Für den im 5. Artikel vorgehenden Fall zieht jeder Rückfall das Maximum der Buße und die Confiscation nach sich.

Art. 10. Der Ausspruch über die Buße und die Confiscation liegt in der Zuständigkeit der Polizeigerichte, gemäß des 4ten Theiles, einzigen Hauptstückes des Gesetzbuches über die peinliche Proceßordnung.

Art. 11. Der Drittel der Buße und des in Be-

schlag genommenen Gegenstandes fällt dem An-
geber zu.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 18.
Christmonat 1855, um in allen Gemeinden des
Kantons angeschlagen und bekannt gemacht zu
werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
K. L. de Bons.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.



B e s c h l u ß

vom 6. März 1856

aufhebend die Viehsperre gegen Sardinien.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Betracht der beruhigenden Berichte über den
18

Gesundheitszustand des großen Hornviehes in den sardinischen Staaten,

Beschließt:

Die gegen das von Sardinien herkommende große Hornvieh bestehende Sperre ist aufgehoben.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 6. März 1856.

Der Präsident des Staatsrathes,
K. L. de Bons.

Der Staatschreiber adjunkt:
Dr. B. Bonvin.

Beschluß

vom 2. Mai 1856

über die Vertilgung der Maikäfer.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In der Absicht, den Verwüstungen zuvorzukommen,

welche die Maikäfer und die weißen Würmer sowohl den Grundgütern als auch der Ernte verursachen,

Beschließt:

Artikel 1. Gleich nach dem Erscheinen der Maikäfer haben die Municipalräthe deren Einsammlung und Vertilgung in möglichst größter Menge anzuordnen.

Diese Operation soll bis zum Verschwinden dieser Insekten fortgesetzt werden.

Art. 2. Die Maßnahmen welche die Rätthe zu diesem Zwecke treffen werden, sollen der Prüfung des Regierungsstatthalters des Bezirks unterstellt werden, welcher zugleich die Vollziehung derselben zu überwachen hat.

Art. 3. Die Municipalräthe, welche unterlassen den Vorschriften der vorgehenden Artikel nachzukommen, verfallen, zu Gunsten der Armen ihrer Gemeinde, in eine Buße von 20 bis 100 Franken.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 2.

Mai 1856, um öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:
R. L. de Bons.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

G e s e z

vom 30. Mai 1856

über die Requisition von Pferden und Maulthieren
für den Militärdienst.

(Vollziehbar seit dem 13. Juli 1856.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

In Absicht, die Requisitionen von Pferden und
Maulthieren für den Militärdienst zu ordnen,

Auf den Vorschlag des Staatsrathes,

Verordnet:

Artikel 1. Das Militärdepartement hat das Recht von den Bürgern, gegen die folgendes specificirten Entschädigungen, die sowohl für den eidgenössischen als kantonalen Militärdienst nöthigen Pferde und Maulthiere zu requiriren.

Art. 2. Diese Thiere sollen von einem vom Militärdepartemente bezeichneten Thierarzte, insoweit möglich, fehrweise in den Localitäten ausgesucht werden, in welchen dieselben verhältnißmäßig am zahlreichsten sind, und welche dem Versammlungsorte zunächst liegen.

Das Militärdepartement wird jedoch bei dieser Requisition auf die Bedürfnisse des Ackerbaues Rücksicht nehmen.

Art. 3. Der Eigenthümer des requirirten Thieres ist gehalten, dasselbe, beschlagen, am Tage der Versammlung der Truppe, dem Bestimmungsorte zuzuführen, um daselbst von zwei vom Militärdepartemente abgeordneten Sachkundigen geschätzt zu werden. Sind diese verschiedener Ansicht, so ist ein dritter Sachkundiger zuzuziehen.

Dringlichkeitsfälle ausgenommen, soll jedoch der

Eigenthümer wenigstens acht Tage vorher einberichtet werden.

Art. 4. Bei der Entlassung wird das Thier neuerdings geschätzt, und zwar, wenn immer möglich ist, von den gleichen Sachkundigen. Der Kanton zahlt die allfällige Abschätzung.

Handelt es sich um einen eidgenössischen Dienst, so findet diese Operation in Gemäßheit der eidgenössischen Reglemente statt.

Art. 5. Es kann eine Revision der Abschätzungstaxe verlangt werden.

Art. 6. Der Miethlohn der Pferde und der Maulthiere wird zu drei Franken per Tag Activdienstes und für jeden Marschtag für die Reise zum Versammlungsorte hin und zurück bezahlt werden. Der Führer erhält für Reisegebühr zwei Franken durch Etape.

Art. 7. Der Eigenthümer, welcher sich weigert, sein Thier der im Artikel 2 erwähnten Inspection zu unterziehen oder dasselbe nicht zur Zeit dem Versammlungsorte zuführt, fällt in eine Buße von 20 bis 50 Franken und ist in diesem letzten Falle für allen Schadenersatz verantwortlich.

Also gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 30.
Mai 1856.

Der Präsident des Großen Rathes,
Alex. v. Torrente.

Die Sekretäre,
L. Roten. — L. Ribordy.

G e s e z

vom 30. Mai 1856

betreffend die Sicherheitsmaßregeln gegen Feuers-
brünste und die Feuerpolizei.

(Vollziehbar seit dem 6. Juli 1856.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vortrag des Staatsrathes;

In Ansicht der immer häufiger vorkommenden,
den Kanton verheerenden Feuersbrünste,

Verordnet:

Artikel 1. Eine Besichtigung der Feuerherde, Kamine, Dachböden, Defen, Aschenbehälter, Waschküchen und andern der Feuergefahr ausgesetzten Gebäulichkeiten und Anstalten soll jährlich im Frühjahr und im Herbst, in jeder Gemeinde unter der Leitung der Municipalbehörde, stattfinden, welche die zur Sicherung gegen die Feuersbrünste nöthigen Maßregeln vorschreiben wird.

Ein Sachkundiger wird einer dieser Besichtigungen beiwohnen.

Art. 2. Die zum gewöhnlichen Gebrauche dienenden Kamine müssen wenigstens zweimal jährlich, jene der Wirthshäuser alle drei Monat, und jene der Bäckereien und Backöfen einmal monatlich gefegt werden.

Die durch die Behörde gebotene Untersuchung der Kamine darf der Eigenthümer nicht hindern.

Art. 3. Es ist verboten:

- a) Feuer in einer Entfernung von weniger als 500 Schuh von den Gebäuden in den Städten, Burgen, Dörfern und Weilern anderswo als an den dazu bestimmten Orten ohne die Erlaubniß der Ortspolizei zu machen;

- b) Nicht in Heuscheuern, Scheunen, Ställen, Remisen, Stadeln und in andern Gebäuden, wo sich leicht anzündliche Feuerstoffe vorfinden, außer in einer guten Lanterne verschlossen, zu bringen;
- c) An d n im vorgehenden § bezeichneten Orten zu rauchen;
- d) Feuerbrände und Gluth durch Gassen oder nächst den Gebäuden außer in einem verschlossenen Gefässe zu tragen;
- e) Vor erfülltem 20. Altersjahre zu rauchen;
- f) Asche in Holzgefässen oder an Stellen, wo sie mit Holz oder andern anzündlichen Gegenständen in Berührung kommt, zu legen;
- g) Die Kamine, Feuerröhre oder jedes Feuer auf eine Weise abzuleiten, welche Feuerbrünste befördern, oder dem Publikum und den Nachbarn Schaden kann.

Art. 4. Es ist verboten, Kindern welche das 15. Jahresalter nicht erreicht haben, Pulver, und solchen die nicht 12 Jahre alt sind, Schnell- oder Phosphor-Zündhölzer zu liefern.

Art. 5. Die Gelage von Pulver, Weingeist,

Aether, flüchtigem Oehle, Phosphor und andern leichtanzündlichen Stoffen können nur an sichern, von der Polizei gutgeheißenen Plätzen angebracht werden.

Es dürfen in jeder in Städten, Burgen und Dörfern bestehenden Schießpulvers-Hinterlage nicht über 15 Pfund aufbewahrt werden.

Art. 6. In Städten, Burgen und Dörfern sind die Gebäulichkeiten mit Schiefer und Ziegeln zu decken, und die Dächer mit Steinen oder mit wohlgepflasterten Eattwerken zu umfassen, besondere Ermächtigung des Municipalrathes vorbehalten.

Art. 7. Die den Artikeln 3, 4 und 5 Zuwiderhandelnden verfallen in eine Buße von 2 bis 20 Franken, und im Rückfalle wird die Buße verdoppelt.

Die Uebertretung der Vorschriften des Artikels 2 wird mit einer Buße von 2 Franken bestraft; der Rückfall im gleichen Jahre mit verdoppelter Buße.

Die Uebertreter können auch zu einem Verhafte verurtheilt werden, wenn anders sie die Buße nicht entrichten.

Art. 8. Die durch dieses Gesetz verfallenen Bußen

zukommen der Armenkasse der Gemeinde, das Drittel derselben jedoch dem Angeber, wenn er kein Mitglied des Rathes oder des mit der Feuerpolizei be-
trauten Ausschusses ist.

Art. 9. Die Polizei-Gerichte erkennen über die
Zu widerhandlungen gegenwärtigen Gesetzes, gemäß
des 4. Buches, einzigen Titels des Gesetzbuches über
die peinliche Proceßordnung.

Art. 10. Jede Gemeinde muß wenigstens eine
Feuerspritze haben, wenn anders nicht der Staats-
rath sie davon enthebt.

Art. 11. Es wird ein Reglement über den Feuer-
spritzen- und Rettungsdienst erlassen werden.

Art. 12. Die Gemeinderäthe können in diesem
Fache noch eigene Reglemente erlassen, die aber
gegenwärtiges Gesetz nicht beschränken dürfen.

Art. 13. Das Gesetz vom 11. August 1846,
welches die Fabrikation und den Verkauf chemischer
Zündhölzer verbietet, jenes vom 20. November
1849 über das Tabakrauchen und überhaupt alle
Gesetze und Dekrete über diesen Gegenstand sind
zurückgezogen.

Begeben im Großen Rathe zu Sitten, den 30.
Mai 1856.

Der Präsident des Großen Rathes,
Alex. v. Torrente.

Die Sekretäre,
L. Noten. — L. Ribordy.

Finanzgesetz

vom 31. Mai 1856

(Vollziehbar seit dem 29. Juni 1856.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorantrag des Staatsrathes;

Indem das Finanzgesetz vom 6. December 1850
in seiner Anwendung Schwierigkeiten dargeboten,
die nothwendig zu beseitigen sind;

Willens, für einen regelmäßigen Dienst der Ver-
waltung zu sorgen, ohne die Grundlagen des gegen-

wärtigen Finanzgesetzes zu verändern oder den Steuerfuß zu erhöhen;

B e r o r d n e t :

I. Titel.

Art. 1. Den Staatsauslagen wird gesteuert:

- a) mittelst der Einkünfte oder des Ertrags des öffentlichen Vermögens;
 - b) mittelst der dem Kantone für die Abtretung der Posten, Zölle u. s. w. von der Eidgenossenschaft zugestandenen Vergütung;
 - c) mittelst der Auflage auf das Salz;
 - d) mittelst des Ertrags der hoheitsrechtlichen Gebühren, des Fiskus und der Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Gerichtsacten;
 - e) mittelst der Consumogebühr auf die Weine und andere geistige Getränke;
 - f) mittelst einer Kapital- und Einkommensteuer;
 - g) mittelst einer Industriesteuer.
-

I. Kapitel.

Salzverkauf.

Art. 2. Der Salzverkauf ist dem Staate vorbehalten; er findet um den Preis von fünfzehn Centimen per Pfund für das Meersalz und von zwölf Centimen per Pfund für das Steinsalz statt.

Art. 3. Die Salzbuden sollen mit diesen zwei Salzarten stets versehen seyn.

II. Kapitel.

Consumogebühr.

Art. 4. Der Wein, das Bier, der Weingeist, Brandwein, Liqueurs und andere geistige Getränke, die ins Wallis eingeführt werden, zahlen per Zentner brutto nachstehende Gebühren:

Wenn sie schweizerischer Herkunft sind

	Fr. Cent.
Der Weingeist	16
Der Brandwein, die Liqueurs und andere geistigen Getränke	8

	Fr.	Cent.
Kommen sie vom Auslande:		
Der Wein in Fässern und das Bier	2	20
Der Weingeist	20	
Der Brandwein, die Liqueurs, der Wein in Flaschen und andere geistigen Ge- tränke		10
Die Gebühr für die feinen Weine in Fässern, so vom Ausland kommen, ist festgesetzt auf 3 Fr.		

III. Kapitel.

Kapital- und Einkommensteuer.

Art. 5. Die Kapital- und Einkommensteuer wird bezogen:

1) Auf den Liegenschaften. Die Gebäulichkeiten werden nur für 35 % ihres Werthes gerechnet.

Die Gebäude und Grundstücke, welche zur Ausübung einer Industrie dienen, werden gleich den andern Liegenschaften betrachtet.

2) Auf die im Kantone oder im Auslande ausgestellten Gelder.

3) Auf jegliche Renten, Jahrgelder, Gehalte und Honorare.

Art. 6. Der Werth der Liegenschaften wird durch Besichtigung von Sachkundigen bestimmt.

Die Liegenschaften sind nach ihrem Kaufpreis zu schätzen. Wenn aber derselbe den reinen Ertrag zu zwanzig Capitalistrt übertrifft, so kann er verhältnißmäßig herabgesetzt werden. Jedoch nicht tiefer, als bis auf 20 % des Kaufpreises.

Art. 7. Das Kapital einer Rente oder Pension soll zwanzig mal, das eines Gehalts oder Honorars fünfzehn mal seinem Ertrage gleichkommen.

Art. 8. Jeder Steuerpflichtige kann von seinem besteuernsfähigen Vermögen 50 % seiner zinstragenden Hypothekarschulden abrechnen lassen.

Wenn der Gläubiger nicht im Kanton seinen Wohnsitz hat, so ist der Schuldner von der Begünstigung der Schuldenabrechnung ausgeschlossen.

Art. 9. Jeder Abgabepflichtige bezahlt eine proportionnelle Steuer von einem Franken per Tausend seines Vermögens.

Uebersteigt der Steuerertrag die Bedürfnisse des Staates, so wird der Steuerfuß verhältnißmäßig herabgesetzt.

Art. 10. Steuerfrei sind:

- 1) Diejenigen, deren Vermögen hundert Franken nicht übersteigt;
- 2) Die Armen, welche dem Publikum oder den Wohlthätigkeitsanstalten gewöhnlich zur Last fallen;
- 3) Die dem Staate zugehörigen, die dem Cultus, dem öffentlichen Unterrichte und den Wohlthätigkeitsanstalten zubestimmten Gebäude, die ertraglosen Gemeinde-Gebäulichkeiten, die Pfründehäuser, die Güter und Fonds der Kirchenfabriken und die dem Unterrichte zubestimmten Fonds.

Art. 11. Es besteht für jede Gemeinde ein Abgabenregister, enthaltend die in derselben befindlichen Liegenschaften, die Schuldforderungen, Renten, Pensionen, Gehalte und Honorare der dort Wohnsässigen.

Das vereinigte Vermögen von Personen, die in Gemeinschaft leben oder als in Gemeinschaft lebend angesehen werden, wie der Ehemann und die Ehe-

frau, der Vater, die Mutter und ihre Kinder, die Brüder und Schwestern, bildet nur eine besteuersfähige Masse, selbige stellen nur einen einzigen Steuerpflichtigen dar.

Diesem Grundsatz kann weder durch Vertheilungsakte, noch anderweitige Verträge Eintrag geschehen, so lange die Gemeinschaft thatsächlich besteht, die Kinder das 20. Altersjahr nicht erreicht haben, und die Trennung zwischen Ehegatten nicht ausgesprochen ist.

Art. 12. Jeder Steuerpflichtige angibt schriftlich oder mündlich dem mit der Errichtung der Abgabenregister betrauten Ausschuss den Bestand seines besteuersfähigen Vermögens.

Art. 13. Die Care der Liegenschaften und die Errichtung der Abgabenregister werden von einem oder mehreren durch den Staatsrath ernannten Ausschüsse besorgt.

Art. 14. Wenn über die Richtigkeit der Angabe ein Zweifel obwaltet, so schreitet die Commission zu einer Untersuchung und entscheidet darüber; in diesem letztern Falle hat der Steuerpflichtige die von

der Commission ausgesprochene Taxe vorläufig zu bezahlen, unter Vorbehalt der Rückerstattung, wenn sich der Fall dazu ergeben würde.

Art. 15. Der Steuerpflichtige, der die begehrte Erklärung verweigert, oder der selbige nicht abgeben könnte und daher dem im Art. 14 erwähnten Zweifel verfiel, wird von der Commission definitiv taxirt werden.

Art. 16. Die Mitglieder der Abgabencommission haben in die Hände eines von der Regierung bezeichneten Beamten den Eid zu leisten, daß sie über ihre Berrichtungen gänzliche Verschwiegenheit beobachten und ihr Amt mit der genauesten Unparteilichkeit erfüllen werden.

Die Abänderungen werden jährlich auf eine besondere Veröffentlichung hin gemacht.

IV. Kapitel.

• I n d u s t r i e s t e u e r .

Art. 17. Die Industriesteuer wird auf dem Kapital, welches in der Industrie liegt, und auf deren

Ertrag erhoben, vermittelst einer Taxe, deren Scala durch ein Dekret vom Großen Rath zu bestimmen ist.

Art. 18. Es besteht in jeder Gemeinde eine besondere Liste, für die Industriesteuer, enthaltend das Verzeichniß der Personen, welche in derselben eine Kunst, ein Gewerbe, oder eine Industrie ausüben, und ferner die Taxe, welche jede derselben zu bezahlen hat.

Die Errichtung dieser Liste wird durch den Gemeinderath besorgt, welcher die Betheiligten davon in Kenntniß setzt, und sie dann dem Bezirkseinknehmer übermittelt.

Auf den Vorschlag dieses Letztern wird dann die Industrietaxe durch den Staatsrath endgültig bestimmt.

Art. 19. Niemand darf eine Kunst oder Profession ausüben, ein Gewerbe oder einen Handel unternehmen, wenn er sich nicht vorläufig auf der Abgabensliste der Gemeinde hat einschreiben lassen.

Die im Kanton nicht wohnsässigen Personen haben sich im Finanzdepartement gegen Entrichtung ihrer Industrietaxe einschreiben zu lassen.

Ein Gleiches gilt für jeden im Kanton nicht angelegenen Krämer, um auf Jahr- und Wochenmärkten zu verkaufen.

Art. 20. Von den Wohnsässigen, welche schon eine Profession oder Industrie ausüben, wird diese Einschreibung nicht erheischt; sie werden als ihr Gewerbe fortsetzend betrachtet, wenn sie sich nicht spätestens im December jeden Jahres, beim Einnehmer, aus dem Verzeichnisse haben streichen lassen.

Art. 21. Das Hausiren ist untersagt.

Unter Hausiren wird der Verkauf irgend welcher Waaren, der anderswo als in Läden oder auf Wochen- und Jahrmärkten geschieht, verstanden.

Art. 22. Jedermann kann, ohne zu einer Industrietaxe gehalten zu sein, die Produkte seiner Feldgüter oder derjenigen, die er im Kanton auf Pacht genommen hat, verkaufen, mit Ausnahme des Weines und anderer geistigen Getränke, deren öffentlicher Verkauf nur auf Jahrmärkten ohne Erlaubnißschein gestattet ist.

Die Staatseinnehmer können diese Erlaubnißscheine nur nach Einvernahme des Municipalraths ausfertigen.

Art. 23. Die Hunde, mit Ausnahme jener des Hospitiums des Großen St. Bernhards und des Simplons, sind einer Taxe von fünf Franken unterworfen.

Jeder Inhaber von Hunden ist gehalten, dieselben binnen fünfzehn Tagen nach deren Besiznahme zu consigniren.

II. Titel.

Erhebungsart der Steuern.

Art. 24. Der Staatsrath erhebt die Steuern vermittelst der Salzkommis, der Ginnehmer der Consumgebühren und der Staatsgeldereinzieher, deren Anzahl er festsetzt.

Der Staatsrath kann die Erlaubniß zur Ausübung einer der Abgabe unterworfenen Industrie aus Armuthsrücksiht unter dem Minimum der Taxe, oder selbst unentgeltlich, ertheilen.

Art. 25. Die Steuerpflichtigen haben ihre Abgaben an dem Orte zu entrichten, wo sie in die Abgabenregister eingetragen sind.

Art. 26. Im Nichtzahlungsfalle wird gegen den rückständigen Steuerpflichtigen nach den gewöhnlichen Rechtsformen, ohne Rücksicht auf die Ferien, verfahren.

Die Friessfristen bestehen aus ununterbrochenen Tagen.

Art. 27. Gegen das Einzahlungsbrot, so wie gegen die Pfändung und Feilbietung kann nicht eingeklagt werden, es sei denn, der Steuerpflichtige thue durch einen schriftlichen Beweis dar, die Steuer bezahlt zu haben.

Art. 28. Der Staatsrath entscheidet in letzter Instanz über alle Einsprachen in Betreff der Steuern.

III. Titel.

Straffälligkeiten.

Art. 29. Die von den Steuerpflichtigen nicht angegebenen Werthe, welche für die Liegenschaften, Schuldforderungen, Renten, Pensionen, Gehalte und

Honorare das Achtel übertreffen, sind einer Strafe unterworfen, welche fünfmal den Betrag der übergangenen Steuer beträgt, und der Zahlung der Steuer selbst.

Ein Drittel dieser Strafe fällt dem Angeber zu, wenn derselbe kein mit der Steuererhebung beauftragter Beamter ist, ein Drittel der Staatskasse, und ein Drittel dem Schulfond der Gemeinde der Steuerpflichtigen.

Art. 30. Diejenigen, so den Bestimmungen in Betreff der Einfuhr und des Verkaufes des Salzes und der Consumogebühren zuwiderhandeln, laufen die Confiscation des Salzes oder der Getränke ein, die sie schleichhändlerisch einzuführen oder zu verkaufen versucht hätten. Sie haben überdieß eine dem fünffachen Verkaufswerthe des schleichhändlerisch eingebrachten oder verkauften Salzes gleichkommende Buße, und Bezugs der der Consumogebühr unterliegenden Getränke vom fünffachen Werthe der umgangenen Gebühr zu bezahlen.

Jede Zuwiderhandlung soll in der Gemeinde, in der sie stattfindet, und in jener des Wohnsitzes des Vergehens veröffentlicht werden.

Art. 31. Die Agenten des Einzugsamtes können, in Ermangelung anderer Gewährleistungen, die Waaren, die dem Gepfändeten zugehörigen Pferde, und andere Verführungsmittel verwaltungsweise in Beschlag nehmen und dieselben bis zur Entrichtung der Buße zurückbehalten.

Die Beschlagnahme wird definitiv, wenn dawider in den fünfzehn Tagen, seit der Eingabe des Doppels des Verbals über die Zuwiderhandlung Niemand einspricht. — Die Einsprache soll unter der Amtsgewalt des Präsidenten des Correctionnelbezirksgerichtes geschehen.

Art. 32. Als Mitschuldige werden gehalten und gleich wie der Uebertreter, in deren Abgang, bestraft: die Fuhrleute, die Schiffleute und Träger, welche die Einzugstuben ausweichen oder vor denselben vorbeigehen, ohne ihre Ladung anzugeben.

Art. 33. Jeder, so einen Handel oder eine Industrie unternähme, ohne sich vorher laut Artikel 19 einschreiben zu lassen, verfällt einer Strafe von 5 bis 40 Franken, die durch den Staatsrath bestimmt wird.

Die gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche sich

gegen die Verfügungen des Artikels 24 verfehlen, wie auch jene, so sich zum Waarenverkauf in ein Haus begeben würden.

Art. 34. Die öffentlichen Glückspiele sind verboten unter einer Strafe von zehn bis hundert Franken gegen jeden Zuwiderhandelnden.

Art. 35. Die vom gegenwärtigen Gesetze verhängten Bußen werden in Gemäßheit der Verfügungen des Artikels 24 bezogen.

Wird dawider ausgesprochen, so hat der Staatsrath den Handel dem Correctionnelgerichte zu überweisen, außer es scheine ihm, die Zuwiderhandlung sei nicht hinlänglich erwiesen.

In diesem letztern Falle jedoch kann der Angeber oder der Beschlagnemer, auf seine eigene Gefahr und Wag, den Uebertreter betreiben.

Der Staatsrath ist ermächtigt, Strafen, die sich nicht über 10 Fr. belaufen, zu erlassen.

Art. 36. In allen Fällen, wo der dem Angeber an der Buße oder an der Confiscation zukommende

Antheil durch das Gesetz oder durch besondere Reglemente nicht bestimmt ist, beträgt selbiger den Drittheil.

Art. 37. Die Militärlasten werden auch ferner auf gleichem Fuße durch die Staatskasse getragen.

Art. 38. Das Gesetz vom 6. Dezember 1850 ist zurückgerufen.

Art. 39. Der Staatsrath ist mit der Veröffentlichung und Ausführung dieses Gesetzes betraut.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 31. Mai 1856.

Der Präsident des Großen Rathes :

Alex. von Torrente.

Die Sekretäre :

L. Kloten. — L. Ribordy.



De f r e t

vom 31. Mai 1856

über die Industrietare.

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Eingesehen den 18. Artikel des Finanzgesetzes
vom 31. Mai 1856,

Auf den Vörantrag des Staatrathes,

Beschließt:

Artikel 1. Die Industrietare hat auf nachstehen-
dem Fuße zu geschehen:

Für die Apotheker, von	15—100 Fr.
„ Advöcaten,	20— 60 „
„ Architecten,	10— 30 „
„ Agenturen, Geschäftsbagenten	10— 60 „
„ Aerzte,	10— 60 „
„ Bäcker,	5— 50 „

Für die Bierbrauer,	15 — 30 Fr.
„ Buchbindermeister,	2 — 15 „
„ Buchhändler,	10 — 60 „
„ Buchdruckereien,	10 — 60 „
„ Büchschmiede,	3 — 15 „
„ Branntwein - Brennereien (Brennereien)	5 — 50 „
„ Chirurgen,	10 — 60 „
„ Drechslermeister,	2 — 15 „
„ Dreschmühlen, Dreschereien,	10 — 25 „
„ Fabriken 1ster Klasse,	100 — 500 „
„ Fabriken 2ter Klasse,	10 — 100 „
„ Fischer,	2 — 20 „
„ Färber,	2 — 15 „
„ Fumisten,	3 — 15 „
„ Gerber,	5 — 40 „
„ Glasermeister,	2 — 10 „
„ Goldschmide,	10 — 30 „
„ Gießer,	5 — 30 „
„ Großhändler,	20 — 100 „
„ Hadernsammler,	1 — 10 „
„ Hammerschmiede,	5 — 30 „
„ Handschmiede,	2 — 20 „
„ Handelsreisenden	10 — 60 „

Für die Hechler,	2 — 10 Fr.
„ Holzhändler,	10—200 „
„ Händler mit Vieh und andern Thieren,	2— 40 „
„ „ mit Saamen, Mehl und Brod,	5— 50 „
„ „ mit andern Lebensmitteln	2— 50 „
„ „ mit Häuten oder Fellen,	5 —100 „
„ „ mit Tabak (Tabakdebi- tanten	10— 50 „
„ „ mit Wein im Großen,	10—100 „
„ Hutmacher,	2— 10 „
„ Jäger,	6— 10 „
„ Kleinhändler,	5— 50 „
„ Kerzenfabrikanten,	5— 20 „
„ Kaffeehalter,	10— 30 „
„ Kesselschmide,	5— 25 „
„ Küfermeister,	2— 15 „
„ Mäcker,	5— 30 „
„ Metzger,	5— 50 „
„ Mühlen, Walkmühlen, Stampfmühlen für Rindeu	2— 15 „
„ Müller,	2— 50 „
„ Maurermeister,	5— 50 „
„ Maler,	2— 30 „

Für die Nagelschmide,	1— 15 Fr.
» Notaren,	2— 30 »
» Ofenmacher,	3— 30 »
» Dehlereien, Dehlmühlen,	2— 15 »
» Orgelmacher,	3— 15 »
» Pastetenbäcker,	5— 20 »
» Procuratoren (Schuldenein- zieher)	10— 60 »
» Sägereien,	4— 20 »
» Sattlermeister,	2— 30 »
» Schleifer,	2— 30 »
» Schlosser,	4— 20 »
» Schneidermeister,	2— 30 »
» Schustermeister,	1— 15 »
» Schreinermeister,	2— 20 »
» Sturzler, Weißblechschmide,	4— 30 »
» Töpfer, Zinngießer,	2— 20 »
» Uhrmacher,	5— 20 »
» Unternehmer von Straßen, Bauten, u. s. w.	2—200 »
» Wachskerzenmacher,	3— 20 »
» Waarenspeditoren,	10— 60 »
» Webermeister,	2— 10 »
» Wein- und Liqueurausschenter	10—100 »

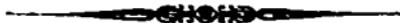
Für die Wirth 1ster Klasse,	50—200 Fr.
» Wirth 2ter »	10— 50 »
» Wurst- und Speckrämer,	10— 30 »
» Zimmermeister,	2— 15 »
» Zinngießer,	2— 20 »
» Zuckerbäcker,	5— 20 »

Art. 2. Die im vorgehenden Artikel nicht erwähnten Künste, Professionen oder Gewerbe haben eine Gebühr von 2 bis 50 Franken zu bezahlen.

So gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 31. Mai 1856.

Der Präsident des Großen Rathes,
M. v. Torrente.

Die Schreiber,
S. Ribordy. — S. Koten.



Beschluß

vom 4. Juni 1856

anordnend die Anwendung des Gesetzes über den
Bergbau.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Willens die Anwendung des Gesetzes vom 6.
December 1828 über den Bergbau zu regeln,

Beschließt:

Artikel 1. Der Regierungstatthalter eines jeden
Bezirktes hält ein regelmäßiges Verzeichniß aller
ihm gemäß den Artikeln 6 und 7 des vorbenannten
Gesetzes vorgewiesenen Erklärungen; selbst wenn
andere Erklärungen vor denselben beigemommen
wären.

Er sendet allmonatlich dem Departement der
Brücken und Straßen einen Auszug dieses Regi-
sters zu.

Art. 2. Jede Erklärung soll dem Regierungsstatthalter in zwei Doppeln eingereicht werden; dieser bescheint auf jedem Doppel die betreffende Vorlage.

Der Ansucher einer Mine wird dafür sorgen, daß ein Doppel innerhalb acht Tagen dem Departement der Brücken und Straßen zukomme.

Art. 3. Der beim 6. Artikel des Gesetzes über Minenausbeutung angeetzte Termin kann nur durch den Staatsrath verlängert werden, der über jeden besondern Fall zu entscheiden hat.

Art. 4. Innerhalb der acht Tagen seit Empfange gegenwärtigen Beschlusses, werden die Regierungsstatthalter dem Departement der Brücken und Straßen ein Doppel des Registers über die von ihnen oder ihren Substituten, gemäß den Artikeln 6 und 7 des gesagten Gesetzes vom 1. Jenner 1855 bis auf heutigen Tag ausgefertigten Vorlagebescheinigungen abliefern.

Art. 5. Die Vorlagebescheinigungen, wovon gemäß den vorgehenden Artikeln kein Doppel ausgefertigt worden, können beim Zuschlage der Minenconcession unberücksichtigt gelassen werden.

Die Regierungstatthalter sind, insofern er sie betrifft, für die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses civilrechtlich verantwortlich.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. Juni 1856, um kund gemacht und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bouvin.

B e s c h l u ß

vom 18. Juni 1856

betreffend die Viehsperre gegen den Kanton Uri.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Einberichtet, daß unter dem Hornvieh des Kantons Uri die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist,

Beschließt:

Die Einfuhr von Hornvieh aus dem Kanton Uri ist unter einer Buße von 100 Franken, nebst Beschlagnahme des eingeführten Viehes, verboten.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 18. Juni 1856, um in den Gemeinden des Bezirkes Goms ausgerufen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt:
Dr. B. Bonvin.

Beschluß

vom 5. Juli 1856

über die Errichtung und Haltung der Abgabenregister.

Der Staatsrath
des Kantons Wallis,

Willens, für die Errichtung und Haltung der Abgabenregister, in Vollziehung des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1856, zu sorgen;

Beschließt:

I. Kapitel.

Organisation.

Artikel 1. Jede Gemeinde hat ein besonderes Register:

- a) für die daselbst gelegenen Grundgüter;
- b) für die Creanzen der Domiciliten;
- c) für die Renten, Jahrgelder, Gehalte und Honorare der Wohnsässigen.

Ein jedes dieser Register wird in alphabetischer Ordnung gehalten.

Art. 2. Eine von dem Municipalrathe aus seiner Mitte oder außer derselben gewählte Commission von 3 Mitgliedern ist mit der Errichtung der Abgabenregister, in Gemäßheit des Finanzgesetzes, des gegenwärtigen Beschlusses und der später folgenden Weisungen des Finanzdepartements, beauftragt.

In Gemeinden von mehr als zwei Tausend Seelen kann diese Commission aus 5 Mitgliedern bestehen.

Der Municipalrath bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär der Commission.

Art. 3. Es wird vom Staatsrath ein Central-Comité von 5 Mitgliedern gewählt werden, wovon der Chef des Finanzdepartementes Theil ausmacht und darin den Vorsitz führt.

Art. 4. Dieses Comité hat die Aufgabe, die im Kanton gelegenen Grundgüter zu schätzen, alle Berichtigungen in Betreff der Abfassung der Abgabenregister zu leiten und zu überwachen, wie auch die Haltung derselben für die Zukunft zu regeln.

Um seine Arbeit zu erleichtern, wird es sich in den verschiedenen Bezirken durch einzelne seiner Mitglieder vertreten lassen.

Art. 5. Der Staatsrath wird die Angestellten bezeichnen, deren Dienst es zur schnellen und regelmäßigen Ausfertigung der ihm anvertrauten Arbeit benutzen kann.

Art. 6. Nach abgefaßtem Abgabenregister soll eine einzige, vom Municipalrathe bezeichnete Per-

son, mit der Haltung derselben und mit der Einschreibung der alljährlich vorkommenden Mutationen beauftragt werden.

Die Wahl dieses Beamten unterliegt der Genehmigung des Finanzdepartementes.

II. Kapitel.

Register für die Grundgüter.

Art. 7. Das Register für die Grundgüter soll in unterschiedenen Spalten enthalten:

- a) die Ordnungsnummer, bildend eine einzige Reihenfolge für alle in der Gemeinde gelegenen Grundgüter ohne Rücksichtnahme auf die verschiedenen Eigenthümer;
- b) die Mutationen;
- c) die Ortsbenennung und die Gattung des Grundstücks mit wenigstens drei Confinien;
- d) die Nummer der Klasseneintheilung des Grundstücks;
- e) den Inhalt eines jeden Grundstücks an ortsgebräuchlichen Maßstern;

f) die Reduction der ortsgebräuchlichen Klaffern in gefeglichem Maße.

Diese Spalte wird nur auf erhaltenen Befehl des Finanzdepartements angefüllt.

g) Die Schätzung des Grundstücks zur Bildung des steuerfähigen Kapitals.

Art. 8. Die Gebäulichkeiten werden nur zu 35 % ihres Werthes berechnet; die gänzliche Schätzung aber wird in der Spalte der Klaffeneintheilung der Grundgüter eingeschrieben.

Art. 9. Die zum Betriebe eines Gewerbes dienenden Gebäulichkeiten und Grundgüter werden gleich den andern Grundgütern betrachtet und stehen in dem Register für ihren Totalwerth.

Art. 10. Den Gemeinden, die einen Kadaster mit geometrischem Plan besigen, wird der Staatsrath besondere Weisungen zur Errichtung ihres Registers der Grundgüter ertheilen.

Art. 11. Der Name des Eigenthümers soll zu oberst eines jeden Blattes des Registers, worin seine Grundgüter bezeichnet sind, eingeschrieben werden.

Art. 12. Die Grundgüter von Personen, die in Gemeinschaft leben oder als in Gemeinschaft lebend angesehen werden, obschon sie in Gemäßheit des Artikels 11 des Finanzgesetzes nur eine besteuersfähige Masse bilden, werden dennoch in das Register unter Bezeichnung des wahren Eigenthümers eingetragen.

Art. 13. Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Commission einer jeden Gemeinde des Kantons die Grundgüter, die er daselbst besitzt, anzugeben, mit Bezeichnung der Confinen, der Gattung, des Inhalts und der Ortschaft wo sie gelegen sind.

So viel es sein kann, soll diese Bezeichnung schriftlich abgegeben werden.

Art. 14. Die Privateigenthume, deren Inhalt nicht genau bezeichnet ist, sollen vor dem 1. Januar 1857 von Feldmessern oder Sachkundigen gemessen werden.

Die Privat- und Gemeindewälder für den 1. Januar 1858.

Die Vermessung von Privat- und Gemeindealpen wird nicht absolut erfordert.

Art. 15. Auf daß die wahrhafte Werthigung der Grundgüter erreicht werde, wird die Centralcommission auf die Erklärungen der Eigenthümer, auf die von den Localcommissionen ertheilten Berichte, wie auch auf andere, ihm zu Gebote stehenden Mittel, nämlich auf gerichtliche Schätzungen, Verkaufspreise u. s. w. Rücksicht nehmen. Sie kann, wenn sie es für rathsam erachtet, selbstgewählter Schätzer sich bedienen.

Art. 16. Die Gemeinde- oder Privat-Hochwaldungen werden ohne Unterschied zu 80 Franken per Schweizer-Morgen von 400 zehnschuhiger Klafter für den Werth des Bodens und den Ertrag der ordentlichen Schläge, welche der Eigenthümer oder das Publicum darin zu Bau- oder Brennholz macht, berechnet.

Für einstweilen wird der Enthalt der Wälder angeschrieben wie er in den gegenwärtig bestehenden Registern eingetragen ist, bis die durch Artikel 14 dieses Beschlusses angeordnete Vermessung stattgefunden hat.

Die Waldungen, in denen außerordentliche Schläge vorgenommen werden können, haben nebst vorstehen-

der Taxe noch eine andere zu bezahlen, die blos zu den Zeiten der außerordentlichen Schläge bezogen wird, und zwar zu 50 Centimen per Klafter Holz, wenn die Kantonalsteuer zu 1 per Tausend entrichtet wird, und zu 25 Centimen, wenn man ein halbes per Tausend bezahlt.

Art. 17. Die Alpen und Gemeinde- und Privat-Weiden, die Niederwaldungen, sowie jede andere als die im vorgehenden Artikel bezeichneten Gemeingüter werden auf dem nämlichen Fuße wie die Privatgüter geschätzt.

Art. 18. Die Consort-Alpen oder Waldungen werden in das Register unter einem Collectivnamen, ohne Rücksicht auf die Anzahl und den Wohnsitz der Eigenthümer, eingeschrieben.

Das nämliche gilt für Landwirthschafts- oder Gewerbsanstalten, die actienweise oder anderswie gegründet worden.

III. Kapitel.

Register für die Creanzen.

Art. 19. Das Register der ausgestellten Gelder

enthält, mit Soll und Haben, die Creanzen und die abzuziehenden Schulden eines jeden in der Gemeinde wohnsässigen Steuerpflichtigen.

Art. 20. Der Gläubiger oder Kapitalist hat den Betrag seiner sowohl im Kanton, als außer demselben ausgestellten Gelder, den Namen und Wohnsitz des Schuldners anzugeben.

Diese Creanzen sollen im Register für ihren gänzlichen Werth angesetzt werden.

Art. 21. Jeder Steuerpflichtige kann von seinem besteuernsfähigen Vermögen 50 Procent seiner zinstragenden Hypothekarschulden abrechnen lassen.

Zu diesem Behufe hat er den Wohnsitz des Gläubigers zu bezeichnen.

Ist dieser nicht wohnsässig im Kanton, so kann der Schuldner auf die Abzugsbegünstigung keinen Anspruch machen.

IV. Kapitel.

Register für die Renten, Jahrgelder, Gehalte und Honorare.

Art. 22. In dieses Register werden die Renten,

Jahrgelder, Gehalte und Honorare der in der Gemeinde wohnsässigen Personen eingetragen.

Art. 23. Derjenige, welcher im Besitze einer Rente oder Jahrgeldes ist, wird in das Register eingeschrieben, als besäße er ein Kapital, welches dem zwanzigfachen Betrage der Rente oder Jahrgeldes gleichkommt.

Art. 24. Die Gehalte und Honorare werden capitalisirt mittelst Vermehrung durch fünfzehn.

Der Militärsold und der Jahr- und Taglohn der Dienstboten und der Tagelöhner sind der Steuer nicht unterworfen.

V. Kapitel.

Register für das Gewerbe.

Art. 25. Das Register für die Gewerbesteuer enthält das Verzeichniß der Personen, welche in der Gemeinde eine Kunst, eine Profession, ein Gewerbe oder einen Handel ausüben und die von einer jeden derselben zu bezahlende Taxe.

Art. 26. Der Municipalrath errichtet dieses Register, setzt die Interessirten davon in Kenntniß mittelst Publication in der vom Finanzdepartement festgesetzten Frist, und übermittelt hierauf dasselbe an den Bezirkseinnehmer.

Auf den Vorschlag dieses letztern wird die Taxe von dem Staatsrath definitiv festgesetzt.

VI. Kapitel.

Verschiedene Verfügungen.

Art. 27. Die Municipalräthe werden die mit der Errichtung der Abgabenregister beauftragte Ortscommission innerhalb der fünfzehn auf die Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses folgenden Tagen erwählen und von dieser Wahl dem Finanzdepartement sofort Kenntniß geben.

Art. 28. Das Finanzdepartement wird die Gemeindec Commission in dem betreffenden Hauptorte eines jeden Bezirkes einberufen, damit ihnen über die Art wie die Register errichtet werden sollen, und über ihre betreffenden Amtsbefugnisse die erforderlichen Weisungen gegeben werden.

Art. 29. Gleich nach erhaltenen Weisungen treten die Ortscommissionen alsobald ihre Amtsverrichtungen an.

Die Steuerpflichtigen werden von denselben mittelst Bekanntmachungen auf gewöhnliche Weise und nöthigenfalls mittelst Hauseinladung einberichtet über den Ort wo, und über den bestimmten Tag an dem sie die durch Artikel 12 des Finanzgesetzes vorgeschriebene Erklärung abzugeben haben.

Art. 30. Die Mutationen werden für den Canton vom 1. bis 15. Januar alljährlich vorgenommen. Nach Verfluß dieser Frist werden für den laufenden Jahrgang keine mehr gestattet.

Die Mutationen finden statt entweder auf Begehren der Interessirten oder auf Vorweisung des dazu Anlaß gebenden Actes.

Art. 31. Die Abgabenregister des laufenden Jahres werden am 1. Januar 1857 geschlossen.

Für die nachfolgenden Jahre ist der Schluß derselben auf 15 Tage nach der für die Mutationen anberaumten Frist festgesetzt.

Art. 32. In den 15 Tagen nach geschlossenem

Abgabenregister kann jeder Steuerpflichtige davon Kenntniß nehmen bei dem Schreibamte der Ortscommission, und seine Bemerkungen schriftlich einreichen, welche dann sammt dem Gutachten der Commission an das mit der Aufsicht über die Errichtung des Abgabenregisters beauftragte Mitglied des Central-Comité's übersandt werden.

Dieses Mitglied entscheidet unter Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath.

Art. 33. Die Verfügungen der Artikel 29 und 30 sind auf die Register für Gewerbe, deren Errichtung durch Vorsorge des Finanzdepartements stattfindet, nicht anwendbar.

Art. 34. Ein in zwei Exemplaren und in alphabetischer Ordnung ausgefertigter summarischer Bestand des besteuerten Netto-Kapitals aller Steuerpflichtigen der Gemeinde soll von der Commission errichtet, vom Präsidenten und Secretär unterschrieben, und vom delegirten Mitglied des Central-comité's unterzeichnet werden, welches ihn dann an's Finanzdepartement übersandt.

Dieser Bestand soll in einzelnen Spalten das

Summarium der verschiedenen Steuercategorien, den Betrag der abzuziehenden Schulden und den Gesamtbetrag der von jedem Steuerpflichtigen zu bezahlenden Steuer enthalten.

Art. 35. Für jene Gemeinden, deren Register nicht in Gemäßheit der Vorschriften des Finanzgesetzes und des gegenwärtigen Beschlusses abgefaßt und für die bestimmte Frist geschlossen sind, wird der Staatsrath ein summarisches Abgabenregister errichten, und wird als Grundlage dazu deren Bevölkerung und den Mittelbetrag der Steuer derjenigen Gemeinde des Kantons nehmen, wo die Abgaben verhältnißmäßig am höchsten sind.

Art. 36. Die Kosten der Ortscommissionen und der allfälligen Schägern fallen der Gemeinde zur Last.

Art. 37. Die Kosten des Centralcomité's und seiner Angestellten werden vom Staate bezahlt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 5. Juli 1856, um in allen Gemeinden bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. S. Bonvin.



B e s c h l u ß

vom 11. Juli 1856

eine Viehsperre anordnend gegen verschiedene Bezirke.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Einberichtet, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem großen und kleinen Hornvieh der Bezirke des unteren Wallis und des Centrum's und des Bezirkes Leuf ausgebrochen ist und sich unter demselben verbreitet hat,

B e s c h l i e ß t:

1) Es wird gegen das große und kleine Hornvieh der Bezirke Monthey, St. Maurice, Martinach, Entremont, Gündis, Sitten, Herens, Siders und Leuf die Sperre aufgestellt.

2) Der Bannbruch wird mit den durch das Gesetz über das Sanitätswesen verhängten Bußen belegt.

3) In Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, wird das Departement des Innern die füglichen Maßnahmen anordnen, um jede Berührung zwischen dem Vieh der obgenannten Bezirke und jenem der übrigen Bezirke des Kantons zu verhindern.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 11. Juli 1856.

Der Präsident des Staatsrathes,

In dessen Abwesenheit,

Der Vize-Präsident:

M I l e t.

Der Sekretär adjunkt,

Dr. S. Bouvin.



De k r e t

vom 2. September 1856

über die Errichtung der Walliser Kantonal-Bank.

(Vollziehbar seit dem 14. September 1856.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Willens, im Interesse der Entwicklung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, die Ausstellung und den Umlauf der Kapitalien zu befördern;

Auf den Vorschlag des Staatsrathes,

Beschließt:

Erster Titel.

Errichtung und Ausstattung der Bank.

Artikel 1. Unter dem Namen Walliser Kantonalbank wird in Sitten eine öffentliche Creditanstalt errichtet.

Art. 2. Das Gründungskapital wird festgesetzt auf eine Million fünfhunderttausend Franken, getheilt in 6000 Actien zu 250 Franken.

Dieses Kapital kann nöthigenfalls durch Ausgabe neuer Actien in Folge einer vom Staatsrathe genehmigten Entscheidung der Generalversammlung der Actienübernehmer allmählig vergrößert werden.

Art. 3. Der Staat übernimmt zur Bildung des Gründungskapitals der Bank, tausend-zweihundert Actien im Betrage von 300,000 Franken, wovon 100,000 Franken baar und 200,000 in guten auf Termin ausgestellten und von ihm garantirten Schuldtiteln hinterlegt werden.

Das Kapital seiner Actien ist unmittelbar nach dem Schlusse der Subscription in Baarschaft und durch Uebergabe der Schuldtitel zu entrichten.

Bei allfälliger Vergrößerung des Kapitals der Bank wird der Beitrag des Staates auf gleichem Verhältnisse vermehrt.

Art. 4. Der Betrag der andern Actien ist folgender Weise zahlbar:

Hundert Franken oder die $\frac{2}{5}$ der Actie in einem Monat nach dem Schlusse der Subscription;

Der Ueberrest per Fünftel an den vom Verwaltungsrathe festgesetzten Terminen und in Folge den Actionnairs wenigstens 30 Tage vorher durch Kreis Schreiben gemachter und in's Amtsblatt des Kantons geschener Voranzeige,

Art. 5. Bei Verspätung der ersten Einzahlung abseiten der Subscribenten haben diese den Zins zu 5 0/0 der verspäteten Tage zu vergüten und überdieß 1/2 per 0/0 Commission zu bezahlen.

Die Unterlassung der einen oder andern der nachzufolgenden Einzahlungen, in Folge außergerichtlicher Aufforderung, zieht den Verlust der Actien zu Gunsten der Bank und der frühern Einlagen zu Gunsten des Reservefonds nach sich, falls die Einzahlungen in einer Frist von 2 Monaten nicht stattfinden.

Art. 6. Der Staat und die andern Actienbesitzer haften nur für den Betrag ihrer Actien.

Art. 7. Die Actienurkunden werden entweder auf den Namen der Uebernehmer oder nach Wunsch der Actionnairs zu Gunsten des Trägers ausgestellt und ausgeliefert, sobald alle Einzahlungen stattgefunden haben.

Die zu Gunsten des Trägers ausgestellte Actie wird durch einfache Ueberlieferung übertragbar; die Actien auf bestimmten Namen aber können mittelst persönlich gemachter Erklärung des Eigenthümers oder durch einen authentischen Act auf den Uebertragungsregistern im Sitze der Bank übertragen werden.

Bei Eigenthumsveränderung durch Erbfolge findet die Uebertragung der Nominativactien mittelst eines durch einen Notaren ausgestellten und beglaubigten Scheines statt.

Art. 8. Die Actien sollen aus einem Stammregister ausgezogen, numerirt und vom Chef des Finanzdepartements, vom Bankdirector und vom Cassier unterzeichnet sein, und den Steempel der Bank tragen.

Art. 9. Die Actien sind unvertheilbar, die Bank anerkennt nur einen Eigenthümer für jede derselben.

Der Besitz einer Actie schließt die Anerkennung der Statuten der Bank und der Beschlüsse der Generalversammlung in sich.

Zweiter Titel.

Geschäftsbetrieb der Bank.

Art. 10. Die Geschäfte der Bank bestehen:

- a) Im Scontiren von Wechselfn und Billets, auf eine bestimmte Verfallzeit lautend, im Canton oder in andern von dem Verwaltungsrath bezeichneten Plätzen der Schweiz und des Auslandes zahlbar;
- b) In Intasso von ihr vorgewiesenen Wechselfn und anerkannten Rechnungen zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Anstalten, der Handelshäuser und der Particularen;
- c) In Annahme auf Current-Rechnung der ihr eingezahlten Summen und in Bezahlung der Wechsel und Anweisungen bis zum Belauf der Summen welche sie Denjenigen schuldet, so die Wechsel oder Anweisungen ausgestellt haben;
- d) In der Eröffnung von Crediten auf Current-Rechnung;
- e) In Darlehen auf Termin gegen Hypothek und im Verkauf von Hypothekarartikeln;

- f) In Aufnahme und Ausstellung von verzinslichen Obligationen;
- g) In Ausgabe von Banknoten nach Sicht an der Träger zahlbar und in Ausgabe von Cassascheinen nach einer bestimmten Anzahl Tage Sicht an Ordre zahlbar;
- h) In der Aufnahme und Besorgung der Sparkassengelder.

Art. 11. Auf den Vorschlag der Generalversammlung kann der Staatsrath der Bank noch andere als die im vorgehenden Artikel erwähnten Geschäftszweige gestatten.

Art. 12. Die Bank scontirt bloß Effekten auf minder als viermonatlichen Termin und die wenigstens von zwei notorisch zahlungsfähigen, im Kanton wohnsässigen Personen oder die daselbst einen Wohnsitz gewählt haben, unterzeichnet sind.

Art. 13. Wechsel die mit einer einzigen, übrigens zahlungsfähigen Unterschrift versehen sind, können nur insofern scontirt werden, als eine Hinterlage von Actien der Walliser Kantonalbank oder von Staatscreanzen geschehen ist.

Der Verwaltungsrath bestimmt durch eine allge-

meine Verfügung, wie hoch diese Hinterlagen steigen müssen, um als hinreichend anerkannt zu werden.

Art. 14. Der Zinsfuß der Scontirung wird im Verhältniß der Zahl der Tage regulirt.

Art. 15. Nebst der Scontogebühr kann die Bank laut Umständen eine Commissionsgebühr beziehen und ihre Kosten und Auslagen vorenthalten.

Art. 16. Die auf den Verfalltag nicht bezahlten Wechsel sollen sofort vom Cedenten sammt Zins zu 50/0 seit dem Verfall bis zur Auszahlung zurück-erstattet werden, es sei denn, die Wechsel wären erneuert worden.

Art. 17. Die Bank vergütet erst nach Einkassirung den Werth der Wechsel oder Rechnungen, welche ihr zum Einzuge übergeben sind.

Art. 18. Eine Crediteröffnung der Bank geschieht nur zu Gunsten von als solid erachteten Personen, die im Kanton domicilirt sind, oder daselbst einen Wohnsitz gewählt haben, unter Solidarbürgschaft von zwei Personen, die in gleichen Bedingungen von Zahlungsfähigkeit und Domicil sind, oder auf Hinterlage von Bankactien oder Staatscreanzen.

Art. 19. Die Vorschüsse können in keinem Falle die zwei Drittel des durch Bürgschaft oder Sittelhin-terlage gesicherten Betrages übersteigen

Art. 20. Die Crediteröffnungen geschehen mittelst Ausfertigung eines Creditscheines, enthaltend das Maximum und Minimum der Summe, die geleistete Garantie, die beiderseits eingegangenen Verpflichtungen, und namentlich den Zinsfuß.

Die Bank bezieht überdieß eine Commissionsgebühr, sowie ihre Kosten und Auslagen.

Art 21. Die Currentrechnungen werden je am 30. Juni und 31. December jeden Jahres geschlossen und der Credit abgeglichen und ein Auszug davon dem Accreditierten überschickt.

Bei jedem Rechnungsabschlusse werden die Zinsen entweder baar bezahlt oder zum Kapitalsaldo geschlagen und aufs Neue angelegt, laut Ausdehnung des Credits.

Art. 22. Die Bank kann ein Creditansuchen abweisen oder einen eröffneten Credit entweder ganz oder zum Theil aufheben, ohne gehalten zu sein ihre Verweigerungs- oder Aufhebungsgründe anzugeben.

Art. 23. Der Verwaltungsrath wird periodisch die Schranken, innert welchen die Credite eröffnet werden können, und die zu diesem Geschäfte bestimmte Capitalsumme festsetzen.

Art. 24. Ein besonderes Reglement bestimmt alles in Betreff der Darlehen auf Grundpfänder, der Rückzahlungsart soviel möglich durch Tilgungsraten, der Bedingungen, unter welchen selbige stattfinden können, und des Summebetriffs zu dem derartige Ausstellungen gemacht werden dürfen.

Art. 25. Als Hypothekargarantie können allenfalls nur die in solchen Gemeinden des Kantons Wallis gelegenen Grundgüter dienen, in denen ein Kadaster besteht, welches laut hieraufbezüglicher Gesetzes- und Dekretsvorschriften abgefaßt und als solches vom Steuer-Controleur bescheinigt ist.

Bankdarlehen finden nur auf erste Hypothek statt.

Kein Hypothekardarlehen darf die Hälfte des Werthes, für welchen das Grundpfand in den Kadasterrodeln angesetzt ist, übersteigen.

Art. 26. Die Bank gibt Banknoten von 200 Fr., von 100, von 50 und von 20 Franken aus.

Dieselben sollen mit der Unterschrift des Chefs des Finanzdepartements, des Bankdirectors und des Cassiers versehen sein.

Die Cassascheine nach einer bestimmten Anzahl Tage Sicht an Ordre zahlbar werden vom Director unterzeichnet.

Art. 27. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Banknoten darf nicht die Hälfte des Grundcapitals übersteigen.

Art. 28. Die Casse der Bank löst diese Banknoten zu jeder Zeit bei Vorweisung gegen Baar ein.

Alle Verwaltungen und Cassen des Staates nehmen dieselben an Zahlung für ihren Nennwerth an.

Art. 29. Die Kantonalsparkasse ist ein Zweiggeschäft der Bankverwaltung.

Die Einrichtung derselben und das den Geschäftsbetrieb derselben Betreffende sind einem Specialreglemente vorbehalten.

Dritter Titel.

Dividende und Reservefond.

Art. 30. Die Dividenden, bestehend aus dem Reingewinnste, werden nach Verhältniß der Anzahl ausgegebener Actien vertheilt.

Die Bankrechnungen werden alljährlich auf den 31. December geschlossen, unbeschadet des im Artikel 21 Gesagten.

Diese Rechnungen werden der Genehmigung der Generalversammlung unterlegt.

Gleich nach gegebener Genehmigung wird zur Zahlung der Dividenden bei den Cassen der Bank geschritten.

Wenn der Reingewinnst 50/0 übersteigt, fällt der Ueberschuß in den Reservefond zur Vergrößerung des Baukkapitals.

Sobald der Reservefond das 10 0/0 des Kapitals erreicht, so wird dasselbe bei dieser Summe erhalten, und der reine Gesamtgewinnst alljährlich unter die Actionnäre vertheilt.

Der Reservefond dient, im Falle unzulänglicher

Reingewinnste, dem Actionnär, das 5 0/0 ihrer Actien zu gewährleisten.

Art. 31. Da der Reservecfond inhärent ist mit den Actien, welche zu dessen Bildung beigetragen haben, so sollen die Actionnär, bei jeder neuen Actienausgabe, über den Verlauf ihrer Actien eine mit dem Antheil des Reservecfonds einer jeden ihrer frühern Actie gleichkommende Summe einzahlen, damit eine gänzliche Gleichheit unter den frühern und den nachherigen Actien eintrete.

Vierter Titel.

Vorthelle der Bank.

Art. 32. Die Activcreanzen und die Bankactien der ersten Ausgabe sind weder der Kantonal- noch der Municipal-Steuer unterworfen.

Art. 33. Um der Bank die Betreibung ihrer Fonds zu erleichtern und um die Geld-Realisirung der Pfandgegenstände zu sichern, wird das von ihr gegen ihre Schuldner oder Bürgen einzuleitende Triebverfahren auf nachfolgende exceptionelle Weise vor sich gehen:

Dieselben finden unter der Autorität des Präsidenten des Bezirksgerichtes statt.

Die durch Artikel 353 des Gesetzbuches über die bürgerliche Proceßordnung angelegte Frist von 30 Tagen ist auf 15 Tage festgesetzt.

Die Pfändung kann während der Profanferien statthaben.

Die gepfändeten beweglichen und unbeweglichen Güter mit Ausnahme der Schuldtitel sollen auf öffentlicher, durch wenigstens acht Tage zuvor stattgefundener Verkündung und Einrückung in das Amtsblatt des Kantons bekannt gemachter Gant feilgeboten und in Abschlag zugesprochen werden. Die gepfändeten Gegenstände können bis zum Tage der Vergantung vom Schuldner ausgelöst werden.

Obige Bestimmungen sind auf die der Bank cedirten Titel und Schulforderungen nicht anwendbar, wenn anders sie nicht zu deren Gunsten erneuert wurden.

Die Verfügungen des Gesetzbuches der bürgerlichen Proceßordnung über das Triebverfahren gegen Schuldner sollen übrigens beibehalten werden.

Art. 34. Die in den Nummern 8, 9 und 10 des 1857sten Artikels des Civilgesetzbuches erwähnten Vorzugsrechte der Frauen, der Kinder, der Minderjährigen und Interdicirten concurriren nur seit dem Datum ihrer Einschreibung auf den Registern des Hypothekenverwahrers mit den Pfandtiteln der Bank.

Fünfter Titel.

Verwaltung der Bank.

1. Generalversammlung.

Art. 35. Die Generalversammlung wird aus sämmtlichen Actionärs gebildet.

Art. 36. Sie versammelt sich von Rechtswegen alljährlich im Verlaufe des Monats Februar.

Die Generalversammlung kann außerordentlicher Weise durch den Verwaltungsrath und das Aufsichtsgomite, wenn die Umstände es erheischen, einberufen werden.

Der Tag, die Stunde, der Ort und die Tagesordnung der Versammlung werden angezeigt durch einen Amtsbericht, welchen der Verwaltungsrath

wenigstens acht Tage vorher in's Amtsblatt und in die Zeitungsblätter des Kantons einrücken läßt.

Art. 37. Der Chef des Finanzdepartements führt den Vorsitz der Versammlung.

Die zwei-stärksten anwesenden Actionnär's, und auf ihre Ablehnung, diejenigen so auf der Liste nach ihnen folgen, bis zur Annahme, fungiren als Stimmenzähler.

Das Schreibamt bezeichnet den Sekretär.

Art. 38. Für alle Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, außer es handle sich von Ausgabe neuer Actien, von Abänderung der Statuten oder von Aufhebung der Bank. In diesen Fällen ist der Beschluß der Versammlung nur insofern verbindend für die Actionnär's, als die abstimmende Mehrheit die Hälfte der ausgegebenen Actien übersteigt.

Jeder Actionnär hat berathende Stimme nach folgender Scala :

Besitzer oder Stellvertreter von

1 bis 10 Actien	haben	1 Stimme.
11 „ 25 „		2 „
25 „ 50 „		3 „
50 „ 100 „		4 „

Je für weitere 100 Actien eine Stimme mehr.

Eine und dieselbe Person kann, sei es in eigenem Namen, sei es als Stellvertreter eines oder mehrerer Actionnairs, nicht mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 39. Die Generalversammlung vernimmt die Berichte des Verwaltungsrathes und des Aufsicht's-Comite's über die Bankgeschäfte.

Sie genehmigt oder verwirft die Rechnungen und kann nöthigenfalls dieselben durch einen eigends dazu bestellten Ausschuß prüfen lassen;

Sie entscheidet über die vom Verwaltungsrathe vorgelegten Reglemente;

Sie wählt im geheimen Scrutinium den Verwaltungsrath und das Aufsicht's-Comite;

Sie kann dieselben immerhin widerrufen;

Sie beschließt die Vermehrung der Actienfonds;

Sie berathet über die Errichtung von Filial-comptoirs;

Sie stimmt ebenfalls über die Auflösung der Bank und die Veränderung der Statuten;

Sie hat die Oberaufsicht über die Bankdirection;

Sie entscheidet über die Anträge des Verwaltungsrathes und des Aufsicht's Comite's und überhaupt über alle nicht vorgeesehenen Fälle.

Art. 40. Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionnairs verbindend.

Sie werden in ein besonderes Register eingetragen, während der Sitzung abgelesen, und vom Präsidenten und Schreiber der Versammlung unterzeichnet.

2. Verwaltungsrath.

Art. 41. Die Bankverwaltung ist einem aus 11 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut.

Der Chef des Finanzdepartements ist jeweilen von Amtswegen Mitglied und Präsident desselben.

Die übrigen Mitglieder sind auf 4 Jahre ernannt.

Der Rath erwählt aus seiner Mitte den Vice-Präsidenten und den Sekretär.

Art. 42. Jeder Verwalter muß Befizger sein von wenigstens 10 Bankactien, welche wäh:rend seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und in der Cassa der Bank hinterlegt bleiben sollen.

Art. 43. Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel alle Vierteljahre einmal im Domicil der Bank, um über laufende Geschäfte zu entscheiden.

Er wird außerordentlich einberufen vom Präsidenten, dem Director oder vom Aufsichtsb=Comi'e, so oft als es die Geschäfte erheischen.

Es werden den Verwaltungsräthen für ihre Gegenwart Marken verabreicht, deren Werth von der Generalversammlung zu bestimmen ist.

Art. 44. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, sobald die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Zu Beschlüssen wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Verbal einer jeden Sitzung wird in ein eigends dazu bestimmtes Register eingeschrieben und vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

Art. 45. Der Verwaltungsrath ist mit der Oberdirection der Bankgeschäfte betraut;

Er ordnet die spätern Einzahlungen auf den Actien an;

Er entwirft die Geschäftsreglemente der Bank,

unterstellt dieselben der Generalversammlung und der Genehmigung des Staatsrathes und beschließt die Reglemente seiner innern Verwaltung und derjenigen des Aufsicht's-Comite's ;

Er macht der Generalversammlung alle für schicklich erachteten Anträge ;

Er bestimmt die Scontogebühr und die zu diesem Zweckerforderlichen Summen, sowie die Erneuerungsbedingungen der Scontobillet's ;

Er bestimmt die Summe der auf Currentrechnung zu verwendenden Credite und der auszugebenden Billet's ;

Er bestimmt den zu bezahlenden und anzunehmenden Zingfuß, wie auch die Commissionsgebühr für die verschiedenen Bankgeschäfte ;

Er ernennt den Director, den Cassier, die andern Bankangestellten und Agenten, die in andern Kantonstheilen zur Besorgung der verschiedenen Bankgeschäfte erfordert werden, und bestimmt, unter Genehmigung der Generalversammlung, den Gehalt derselben ;

Er berechtigt zu allen Klagen vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagter ;

Er beschließt die Rechnungen, welche der Generalversammlung unterlegt werden sollen ;

Er entscheidet laut Statuten und Reglementen über alle Acten und Geschäfte der Bank und trifft alle Maßnahmen, welche die Bankführung erheischt.

3. Aufsicht -Comite.

Art. 46. Das Aufsichts-Comite besteht aus drei von der Generalversammlung bei jeder ordentlichen Versammlung gewählten Mitgliedern und zwei Ersagmännern.

Art. 47. Es versammelt sich so oft als es die Bedürfnisse des Dienstes erheischen.

Art. 48. Die Aufgabe des Comite's besteht in der Ueberwachung des Ganges und der Verrichtungen der Bank;

In der Aufsicht über Vollziehung der Statuten und Reglemente;

In der Untersuchung der Buchführung, der Kassa, der Inventarien und Rechnungen;

In dem Entscheide über Annahme oder Rückweisung der nachgesuchten Credite und Darlehen;

In der Werthigung der Convenienz der verschiedenen der Bank anerbottenen Geschäfte;

Weisungen vom Verwaltungsrathe zu empfangen und deren dem Director und andern Angestellten und Agenten der Bank zu ertheilen.

Art. 49. Es ertheilt alljährlich der Generalversammlung und vierteljährlich dem Verwaltungsrathe Rechenschaft über seine ausgeübte Aufsicht.

4. Angestellten der Bank.

Art 50. Der Director ist der erste Angestellte und der verantwortliche Geschäftsführer der Bank. Er steht unter der Oberaufsicht des Comite's; er wohnt den Sitzungen der Generalversammlung, des Verwaltungsrathes und des Aufsichtscomite's mit berathender Stimme bei, außer wenn über seine persönliche Stellung und seine Verhältnisse deliberirt wird.

Er unterzeichnet alle Acten betreffend die Bankverrichtungen; mit Ausnahme für die Ausgabe der Banknoten und Actien ist seine Unterschrift die einzige nothwendige für diese Anstalt.

Er vertritt die Bank in allen gerichtlichen Klagen;

Er ist auf fünf Jahre ernannt.

Art. 51. Im Verhinderungsfalle des Directors sorgt das Aufsichts-Comite für dessen einstweilige Ersetzung.

Art. 52. Der Cassier ist der zweite Beamte der Bank.

Er führt die Kassa und die Kassenbücher und vollzieht die Anordnungen des Directors.

Art. 53. Der Director soll Besitzer von wenigstens 20 Actien sein, welche unveräußerlich sind und während seiner Amtsdauer in der Staatskassa verwahrt bleiben; er hat ferner, sowie auch der Cassier, eine vom Verwaltungsrath als hinlänglich erachtete Caution zu leisten.

Art. 54. Die Errichtung anderer Anstellungen hängt vom Bedürfnisse der Geschäfte und den Anordnungen des Verwaltungsrathes ab.

Art. 55. Das Geschäftsreglement wird die Pflichten und die fernern Obliegenheiten der Bankangestellten, ihre Verantwortlichkeit und die Garantie, welche die untergeordneten Angestellten zu leisten im Falle sind, feststellen.

Sechster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 56. Mit Ausnahme des im Art. 6 vorgesehenen Falles, kann die Generalversammlung gegenwärtige Statuten mit der im Artikel 38 erforderlichen Mehrheit verändern unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes.

Art. 57. Wenn die Resultate der Kantonalbank dem Zweck ihrer Gründung nicht entsprechen sollten, so kann die Generalversammlung der Actionnairs, mit der im Artikel 38 angegebenen Mehrheit, die Auflösung der Bank aussprechen. Dieser Entscheid soll der Genehmigung des Großen Rathes in seiner ersten Sitzung unterstellt werden.

Die Verfügungen des 1631sten Artikels des Civilgesetzbuches sind auf die Auflösung der Bank nicht anwendbar.

Art. 58. Alle Reglemente und Rechnungen der Bank sollen der Genehmigung des Staatsrathes unterlegt werden.

Siebenter Titel.

Uebergangsverfügungen.

Art. 59. Alsobald nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets wird die Subscription im Finanzdepartement eröffnet werden.

Die Subscription verbindet den Unterschreibenden zur ersten Rateneinzahlung.

Art. 60. Nach geschlossener Subscription und sobald 4000 Actien mit Einbegriff der Betheiligung des Staates, ausgestellt sind, wird das Finanzdepartement die Generalversammlung nochmals einberufen, um ihr die Reglemente behufs Erörterung zu unterlegen.

Art. 61. Unmittelbar nach dieser Berrichtung tritt die Bank in Thätigkeit.

Art. 62. Bis zur Realisirung des Betrags der Creanzen, welche der Staat laut Artikel 3 hinterlegt, wird der Antheil an den Gewinnsten der Ac-

ten, welche diese Hinterlage vorstellt, ihren gegenwärtigen Zinsfuß nicht übertreffen.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 2. September 1856.

Der Präsident des Großen Rathes,
Alex. v. Torrente.

Die Sekretäre,
L. Noten. — L. Ribordy.



G e s e z

vom 5. September 1856

über die Wahlart der Abgeordneten auf den
Großen Rath.

(Vollziehbar seit dem 14. September 1856.)



Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorschlag des Staatsrathes,

B e s c h l i e ß t:

Artikel 1. Die Abgeordneten auf den Großen Rath werden in jedem Bezirke direkt, im Verhältniß von einem auf tausend Seelen Bevölkerung, gewählt.

Die Bruchzahl von fünfhundert und ein wird für tausend gerechnet.

Die Volksabstimmung findet in der Gemeinde statt.

Die Wahl geschieht bezirks- oder kreisweise.

Die kreisweise Wahl stattfindet nur auf das Begehren einer oder mehreren Gemeinden des gleichen Bezirks, welche die zu einem oder mehreren Abgeordneten erforderliche Bevölkerung haben. Dieselbe wird nach der verhältnißmäßigen Anzahl der Gesamtbevölkerung des Bezirks auf jeden Abgeordneten vertheilt berechnet

In diesem Falle ist die Bildung unabhängiger Kreise verpflichtend.

97.

Die Brüche über die erforderliche Bevölkerungszahl gehen für die Gemeinden, so unabhängige Kreise bilden, verloren, zu Gunsten der übrigen Gemeinden

des Bezirkes, die natürlicher Weise nur einen Kreis ausmachen.

Art. 2. Die Bezirke oder Kreise wählen die Abgeordneten und Suppleanten in gleicher Anzahl.

Die Suppleanten ersetzen nach der Folgenreihe ihrer Ernennung die Abgeordneten des nämlichen Bezirkes oder Kreises.

Art. 3. Der Umfang der Kreise wird für jede Legislatur durch ein Dekret des Großen Rathes bestimmt.

Art. 4. Die Gemeinden, so unabhängige Wahlkreise zu bilden verlangen, haben dies Begehren vor dem 1. October des den Wahlen vorgehenden Jahres an den Staatsrath zu richten.

Art. 5. Auf die Berathung des Gemeinderathes hin, oder auf das Verlangen des Drittels der Wahlmänner einer Gemeinde, ist der Gemeindepräsident gehalten, in gesetzlicher Frist die Wahlversammlung einzuberufen, die in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitbürger darüber entscheidet

Zu dieser Abstimmung sind alle bei den Kantons-
wahlen stimmfähigen Bürger berechtigt.

Art. 6. Die Abstimmungen werden in jeder Ge-
meinde stattfinden mit Zusammenzählung für den
ganzen Bezirk oder Kreis.

Art. 7. Für jeden Bezirk oder aus mehreren Ge-
meinden gebildeten Kreis, sowie auch für die aus
Abtheilungen zusammengesetzten Gemeinden besteht
ein Central-Schreibamt zur Stimmenzusammen-
zählung.

Dasselbe ist gebildet aus dem Schreibamts-Prä-
sidenten der Gemeinden des gleichen Bezirkes oder
Kreises.

Es versammelt sich an dem Orte, dessen Name
der Kreis trägt, und unter dem Vorsitze des Präsi-
denten des Schreibamtes desselben.

Art. 8. In den Bezirken oder in den aus mehre-
ren Gemeinden bestehenden Kreisen haben die Präsi-
denten der verschiedenen Schreibämter nach jedem
Scrutinium an den Versammlungsort des Central-
schreibamtes sich zu begeben und zur Stimmenzu-
sammenzählung zu schreiten. Der Summarverbal

muß von allen Mitgliedern des Centralschreibamtes unterzeichnet werden.

Ein Doppel des Verbals jeder Gemeinde und jeder Abtheilung soll dem General-Verbale angehängt und mit diesen innert 24 Stunden dem Regierungsstatthalter, und von demselben innert der gleichen Frist dem Departemente des Innern überreicht werden.

Art. 9. Man kann die Abgeordneten unter allen wählbaren Bürgern des ganzen Kantons auslesen.

Art. 10. Die von den Municipalitäten für die Gemeindewahlen errichteten Wahllisten dienen als Regel. Die in denselben ausgebliebenen Bürger, oder welche seither das Stimmrecht erhalten, und jene, von denen der folgende Artikel meldet, sollen nachgetragen werden.

Art. 11. Stimmberechtigt ist jeder im Wallis wohnhafte Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons nicht vom Activbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Art. 12. Die Bürger, welche zur Zeit der Abstim-

mung nicht einen zweijährigen Wohnsitz in ihrer Aufenthaltsgemeinde haben, können in der Gemeinde ihres letzten politischen Domicils stimmen.

Art. 13. Die Ernennung der Abgcordneten und Ersatzmänner findet auf dem gleichen Wahlzettel statt.

Unter den in mehreren Wahlgängen gewählten Ersatzmännern wird die Rangordnung durch die Reihenfolge ihrer Ernennung bestimmt; unter den im gleichen Wahlgange Gewählten aber entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen.

Die an dem zu den Wahlen bestimmten Tage nicht vollendeten Wahlen werden am darauf folgenden Sonn- oder Festtage wieder vorgenommen.

Das Publikum wird von dem Ergebnis der ersten Abstimmung und von den am folgenden Sonn- oder Festtage wiederaufzunehmenden Wahlverrichtungen in Kenntniß gesetzt.

Art. 14. Alle Wahlen geschehen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Ist die Zahl derjenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, größer ausgefallen, als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen,

welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so wird zu einem zweiten und, eintretenden Falls, zu einem dritten Wahlgange geschritten.

Zum dritten Wahlgange sind die erwählt, welche die größere Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt, sollten sie auch die absolute Mehrheit nicht erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 15. Der Wahltag wird am Sonntag vorher am gewöhnlichen Aufrufungsorte bekannt gemacht.

Die Stunde der Eröffnung und jene des Schlusses der Wahlverrichtungen wird bei der Bekanntmachung angezeigt.

Das Schreibamt bleibt wenigstens während zwei Stunden offen.

Jedenfalls hat es die Zettel der bei der Schlusstunde anwesenden Wähler noch anzunehmen.

Art. 16. Das Gesetz vom 23. November 1834, bestimmend die Wahlart der Gemeindebehörden, ist

für die Wahl der Abgeordneten und Suppleanten des Großen Rathes in allem, was nicht durch gegenwärtiges geregelt ist, anwendbar.

• Art. 17. Der Präsident und die Mitglieder des Schreibamtes, welche nicht den Vorschriften des Artikels 5 nachkommen, verfallen in eine Buße von 10 Franken.

Die Regierungsstatthalter, welche den Verfügungen desselben Artikels nicht Genüge leisten, unterliegen einer Buße von 30 Franken.

Art. 18. Die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes findet bei jeder Abänderung der gesetzgebenden Gewalt am ersten Sonntage des Monats März statt.

Art. 19. Der neugewählte Große Rath beginnt seine Amtsverrichtung mit der Eröffnung der auf die Wahlen folgenden Maisigung.

Art. 20. Das Wahlbureau stellt den Gewählten Beglaubigungsscheine aus.

Art. 21. Die Einsprachen gegen die Wahl der Abgeordneten oder Ersahmänner müssen, unter

Nichtigkeitsstrafe, innert den sechs auf die Wahlverrichtung folgenden Tagen beim Staatsrathe eingereicht werden.

Der Staatsrath übermittelt diese Einsprachen an den Großen Rath, begleitet mit dem Verbal der darüber verordneten Untersuchungen.

Der Große Rath allein bewährt die Vollmacht seiner Mitglieder.

Art. 22. Der Staatsrath ist mit der nöthigen Maßnahme zur Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Uebergangsverfügung.

Art. 23. Bis zu einer neuen Volkszählung soll diejenige des Jahres 1850 als Grundlage dienen.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 5. September 1856.

Der Präsident des Großen Rathes,
M. v. Torrente.

Die Schreiber,
L. Ribordy. — L. Noten.



Beschluß

vom 24. September 1856

betreffend die Publication des Gesetzbuches über die
bürgerliche Proceßordnung.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Beschließt die Bekanntmachung des

Gesetzbuches über die bürgerliche Proceßordnung

in sechs Hundert neunzig Artikeln; im Großen
Rathe angenommen den 30. Mai 1856, um am 1.
November 1856 in Kraft zu treten, und des

Uebergangsgesetzes vom 31. Mai 1856.

Ein Exemplar wird beim Schreibamte einer jeden
Gemeinde hinterlegt werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 24. September 1856, um am 5. künftigen Octobers in allen Gemeinden des Kantons ausgerufen und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

Beschluss

vom 31. October 1856

in Betreff des gleichförmigen Stempelpapiers.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 684 des Gesetzbuches über die bürgerliche Proceßordnung vom 30. Mai 1856;

Gingesehen den am nämlichen Tage gefaßten Beschluß des Großen Rathes in Betreff der Minuten und Grossen der Notarsacten,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Vom ersten künftigen November an sollen alle Notarsacten, Protokolle der Civilgerichte und des Gerichts über Verwaltungsstreitigkeiten, Denkschriften und gerichtliche Bote und überhaupt alle Proceduracten auf einem gleichförmigen, von dem Staate gelieferten Stempelpapier geschrieben werden.

Art. 2. Die gleiche Verfügung ist, vom 1. künftigen Januar an, auch auf die Minuten und Grossen der Notarsacten anwendbar.

Jedoch können die in einigen Gemeinden zur Einschreibung der Grossen gegenwärtig vorhandenen Bücher übergangsweise gestempelt werden.

Art. 3. Das Stempelpapier wird in zwei Formaten geliefert; eines für die Notarsacten und das andere für die Protokolle und jeden andern durch gegenwärtigen Beschluß vorgesehenen Act.

Der Preis des erstbenannten Formats ist von 10 Centim per Bogen und jener des zweiten von 5 Centim.

Art. 4. Die Bote können auf halbem Bogen geschrieben werden; für jeden andern Act aber soll der ganze Bogen verwendet werden.

Art. 5. Die Uebertretungen werden mit einer Buße von 50 Centim für jedes gegenwärtiger Verordnungs entgegen, gebrauchte Blatt Papier gestraft werden.

Diese Strafe ist anwendbar sowohl auf die Parteien für den Gebrauch als auch auf die Richter für die Unterschrift und auf die Actuare für die Ausfertigung.

Art. 6. Die Inspectoren der Minuten der Notaren und die Berichtssteller bei den Gerichtshöfen sind eigends beauftragt, die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses zu überwachen.

Begeben im Staatsrathe zu Sitten, den 31. October 1856, um in allen Gemeinden des Kantons bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt:
Dr. B. Bouvin.



G e s e z

vom 20. November 1856

über die Wechsel und die Billets an Ordre.

(Vollziehbar seit dem 21. December 1856.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Verordnet:

1ster Abschnitt.

Fähigkeit, Wechsel oder Billets an Ordre zu zeichnen,

Art. 1. Wechsel oder Billets an Ordre kann jede vertragsfähige Person zeichnen.

Art. 2. Wenn ein Wechsel oder ein Billet an Ordre von einer unfähigen Person gezeichnet ist, so

sind die übrigen gültigen Unterschriften nichtsdestoweniger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehalten.

2ter Abschnitt.

Der Wechsel und seine Form.

Art. 3. Wechsel ist eine Verschreibung, durch welche deren Aussteller sich verpflichtet, durch seinen Correspondenten einem Drittmann an einem andern Orte und zu einer bestimmten Zeit, eine mit diesem Drittmann, der dafür den Werth erlegt, übereingekommene Geldsumme zu bezahlen.

Art. 4. Der Wechsel soll enthalten :

Ort und Zeit der Ausstellung ;

Seine Bezeichnung als Wechsel ;

Den Betrag der zu zahlenden Summe, in Buchstaben ausgeschrieben ;

Den Namen desjenigen, der die Zahlung leisten soll ;

Die Zeit und den Ort, wo die Zahlung stattfinden soll ;

Den gelieferten Werth, für den er gezogen wurde, an Baarschaft, an Waaren, an Rechnung oder auf jede andere Weise.

Der Wechsel geschieht an Ordre eines Dritten oder an Ordre des Ausstellers selbst.

Art. 5. Der Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden, die als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls ein jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) betrachtet wird.

Art. 6. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen werden und zahlbar am Wohnort eines Dritten.

Er kann an Ordre und für Rechnung eines Dritten ausgestellt werden.

3ter Abschnitt.

Deckung.

Art. 7. Die Deckung wird geleistet durch den Aussteller, oder durch denjenigen, auf dessen Rech-

nung der Wechsel ausgestellt wird, ohne daß der Aussteller darum aufhört, gegenüber den Indossanten und dem Träger persönlich zu haften.

Art. 8. Die Deckung findet statt, wenn, bei der Verfallzeit des Wechsels, derjenige, auf den derselbe ausgestellt wurde, dem Aussteller oder demjenigen auf dessen Rechnung er gezogen wird, wenigstens eine Summe schuldet, welche derjenigen des Wechsels gleichkommt.

Art. 9. Durch die Annahme wird die Deckung vorausgesetzt. Die Annahme dient zum Beweise der Deckung den Indossanten gegenüber.

Die Annahme mag stattfinden oder nicht, so ist, im Verweigerungsfall, der Aussteller allein zum Beweise verpflichtet, daß diejenigen, auf die der Wechsel gezogen wird, bei der Verfallzeit die Deckung genießen, widrigenfalls ist er zur Garantie verpflichtet, obschon der Protest nach den bestimmten Fristen erhoben worden wäre.

4ter Abschnitt.

Annahme.

Art. 10. Der Aussteller und die Indossanten

haften solidarisch für die Annahme und die Zahlung zur Verfallzeit.

Art. 11. Die Annahmsverweigerung wird dargethan durch einen Act den man Protest wegen Nichtannahme nennt.

Art. 12. Auf die Anzeige des Protestes wegen Nichtannahme sind die Indossanten und der Aussteller respectiv verpflichtet, für die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage Bürgschaft zu leisten oder den Betrag des Wechsels sammt Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu erstatten.

Die Sicherheit soll am ersten auf die Aufforderung folgenden Werkstage geleistet werden

Der Bürge des Ausstellers oder des Indossanten haftet solidarisch nur für Denjenigen, dem er Sicherheit geleistet.

Weigern sich der Aussteller und die Indossanten die Bürgschaft zu leisten oder den Werth zu erstatten, so kann der Wechselinhaber die pfandrechtliche Klage gemäß Art. 84 führen.

Art. 13. Dieser Regreß auf Sicherstellung ist

nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden, sondern der Wechselinhaber hat die Wahl, ob er denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen will.

Nimmt er seinen Regreß gegen einen Indossanten, so sind alle spätern Indossamente ihrer Verbindlichkeit entbunden, hält er sich aber an den Aussteller, so sind alle Indossanten befreit.

Art. 14. Die Annahme eines Wechsels verpflichtet zur Zahlung des Werthes desselben.

Art. 15. Die Annahme eines Wechsels soll schriftlich geschehen.

Sie wird hinreichend ausgedrückt durch das Wort: **a n g e n o m m e n**.

Bei Wechseln die auf einen oder mehrere Tage oder Monate Sicht verfallen, ist der Annahme auch das Datum beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

Art. 16. Die Annahme eines in einem andern Orte als in dem des Wohnsitzes des Annehmers

zahlbaren Wechsels, hat das Domicil zu bezeichnen wo die Zahlung stattfinden soll.

Art. 17. Der Annahme dürfen keine Bedingungen hinzugefügt werden, wohl aber kann dieselbe auf einen Theil der Wechselsumme sich beschränken.

In diesem Falle ist der Wechselinhaber verpflichtet, gegen den Wechsel für den Ueberchuß Protest zu erheben.

Art. 18. Ein Wechsel soll bei seiner Präsentation oder spätestens 24 Stunden darauf angenommen werden.

5ter Abschnitt.

Annahme durch Intervention.

Art. 19. Bei einem Protest wegen Nichtannahme kann der Wechsel durch einen dritten Intervenienten Namens des Ausstellers oder eines der Indossanten angenommen werden.

Die Intervention ist auf dem Protestacte an-

zumerken und von dem Intervenienten zu unterzeichnen.

Art. 20. Der Intervenient ist verbunden, denjenigen, für den er eingekommen, sofort von der Intervention zu benachrichtigen.

Art. 21. Dem Wechselinhaber ist sein volles Recht gegen den Aussteller und die Nachmänner vorbehalten wegen Nichtannahme abseits des Bezogenen, ungeachtet aller Interventionsannahmen.

6ter Abschnitt.

Verfalltag.

Art. 22. Ein Wechsel kann ausgestellt werden:

Auf Sicht;

Auf einen oder mehrere Tage oder Monate
Sicht;

Auf einen oder mehrere Tage oder Monate
Dato;

Auf einen bestimmten Tag.

Art. 23. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeignung fällig.

Art. 24. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht wird bestimmt entweder durch das Datum der Annahme desselben oder des Protestes wegen Nichtannahme.

Art. 25. Tritt der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist er am nächstfolgenden Werktag zahlbar.

7ter Abschnitt.

Indossament.

Art. 26. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament an Andere übertragen.

Art. 27. Das Indossament wird datirt.

Es enthält den gelieferten Werth;

„ den Namen Desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird (den Indossatar).

„ die Unterschrift des Uebertragenden (Indossanten) oder seines Bevollmächtigten.

8ter Abschnitt.

Solidarität.

Art. 28. Alle jene, die einen Wechsel unterzeichnet, angenommen oder indossirt haben, haften solidarisch zur Sicherstellung der Rechte des Wechselinhabers.

9ter Abschnitt.

Wechselbürgschaft.

Art. 29. Die Bezahlung eines Wechsels, unberücksichtlich der Annahme, kann durch einen Bürgen (Aval) gesichert werden.

Art. 30. Diese Bürgschaft wird durch einen Dritten auf dem Wechsel selbst oder durch einen besondern Act geleistet.

Der Bürgschaftsleister haftet solidarisch und gleich wie der Aussteller und dessen Nachmänner, außer es wären von den Parteien andere Uebereinkommnisse geschlossen worden.

10ter Abschnitt.

Bezahlung.

Art. 31. Die Bezahlung eines Wechsels hat am Verfalltage in den darin bezeichneten Geldsorten zu geschehen.

Art. 32. Der Bezogene ist berechtigt die Bezahlung eines Wechsels einem unbekanntem Inhaber zu verweigern, wenn dieser über die Legitimation der Person und seines Eigenthumsrechtes des Wechsels nicht ausweisen kann; in diesem Falle kann der Wechselinhaber begehren, daß der Betrag der Wechselsumme in gerichtliche Deposition gegeben werde.

Art. 33. Wer einen Wechsel vor dem Verfalltage bezahlt, haftet für die Gültigkeit der Bezahlung.

Art. 34. Wer am Verfalltage einen Wechsel ohne Hinderniß bezahlt, wird als rechtsgültig entbunden betrachtet.

Art. 35. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen.

Art. 36. Die Bezahlung eines Secunda-, Tertia-, Quarta- u. u. Wechsels ist gültig, insofern die Entwerthigung der Prima auf der Secunda angemerkt ist; auf der Tertia diejenige der Secunda u. s. w.

Art. 37. Derjenige der einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel bezahlt, ohne denjenigen auf dem seine Annahme steht, zurückzuziehen, wird gegenüber dem dritten Inhaber seiner Annahme nicht entbunden.

Art. 38. Der Zahlungseinspruch ist einzig zulässig, falls der Wechsel abhanden gekommen oder der Concurß gegen den Inhaber ausgerufen ist.

Art. 39. Im Fall des Abhandenkommens eines nicht acceptirten Wechsels kann der Eigenthümer desselben die Bezahlung auf Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. betreiben.

Art. 40. War der abhandengekommene Wechsel acceptirt, so kann auf Zahlung der Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nur insofern gedrungen werden, als eine Ordonnanz des Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes und eine Bürgschaftsleistung erfolgt ist.

Art. 41. In Ermangelung der Bürgschaft oder

wenn die geleistete Bürgschaft von den Acceptanten des verlorenen Wechsels nicht angenommen wurde, so kann der Wechselinhaber die gerichtliche Hinterlegung der in Folge der Annahme schuldigen Summe begehren.

Art. 42. Wenn der Verlierer eines acceptirten oder nicht acceptirten Wechsels, das Secunda-, Tertia-, Quarta-Exemplar nicht vorzuweisen im Stande ist, so kann er die Bezahlung des verlorenen Wechsels begehren und selbige erhalten mittelst einer Verordnung des erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten, indem er sich über sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher oder Correspondenz legitimirt und hinreichende Bürgschaft leistet.

Art. 43. Im Fall einer Zahlungsverweigerung auf das kraft Artikel 40 und 42 gestellte Begehren, verwahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte mittelst eines Protestationsactes.

Dieser Act soll am nächstfolgenden Tage nach dem Verfalltage des verlorenen Wechsels gemacht werden.

Er muß dem Aussteller und den Indossanten in den für die Protestanzeige vorgeschriebenen Formen und Fristen angezeigt werden.

Art. 44. Der Eigenthümer eines abhandengekommenen Wechsels soll zur Verschaffung einer Secunda sich an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher seinerseits zur Namens- und Pflichtleistung verbunden ist gegenüber seinem eigenen Vormanne; und so vorwärts von einem Indossanten zum andern hinauf bis zum Aussteller. Der Wechselinhaber hat die Unkosten zu bestreiten.

Art. 45. Die in den Artikeln 40 und 42 erwähnte Verpflichtung des Bürgen erlischt nach drei Jahren, wenn während dieser Zeit keine gerichtliche Klage stattgefunden hat.

Art. 46. Die theilweisen Zahlungen eines Wechsels sind zu Gunsten des Ausstellers und der Indossanten gemacht.

Der Wechselinhaber soll für den Ueberschuß des Wechselbetrages Protest erheben.

Art. 47. Die Gerichte können zur Zahlung eines Wechsels keine Frist gestatten.

11ter Abschnitt.

Zahlung durch Intervention. (Ehrenzahlung.)

Art. 48. Ein protestirter Wechsel kann von was immer für einen Intervenienten zu Gunsten des Ausstellers oder eines der Indossanten bezahlt werden.

Die Intervention und die Zahlung sollen in dem Protestacte selbst angemerkt oder demselben angehängt werden.

Art. 49. Der Interventionszahler eines Wechsels tritt in die Rechte des Inhabers und ist zur Beobachtung aller Förmlichkeitsverpflichtungen gehalten.

Geschieht die Interventionszahlung zu Gunsten des Ausstellers, so sind alle Indossanten entbunden.

Geschieht sie zu Gunsten eines Indossanten, so sind alle seine Nachmänner entbunden.

Unter Mehreren welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Wenn der ursprünglich Bezogene, gegen den ein Protest wegen Nichtannahme eingelegt wurde, zur

Zahlung sich erbietet, so soll er allen andern vorgezogen werden.

12ter Abschnitt.

Rechte und Verpflichtungen des Wechselinhabers.

Art. 50. Der Inhaber eines Wechsels auf Sicht oder auf ein oder mehrere Tage oder Monate Sicht hat die Bezahlung oder Annahme desselben innert sechs Monaten seit Dato für Europa zu verlangen und innert einem Jahre für außereuropäische Länder, unter Strafe des Regreßverlustes gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller wenn dieser eine Deckung gegeben hat.

Art. 51. Der Inhaber eines Wechsels soll denselben am Verfalltage zur Zahlung vorweisen.

Art. 52. Die Zahlungsverweigerung soll am nächsten auf den Verfalltag folgenden Tage durch einen Act den man Protest wegen Nichtzahlung heißt, erwiesen werden.

Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so wird der Protest am darauffolgenden Werktag erhoben.

Art. 53. Von der Protesterhebung wegen Nichtzahlung wird der Inhaber enthoben weder durch den Protest wegen Nichtannahme noch durch den Hinschied oder die Concursöffnung des Bezogenen.

Im Concursfalle des Annehmers vor dem Verfalltage kann der Wechselinhaber Protest erheben und seinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen.

entweder einzeln gegen den Aussteller und einen jeden der Indossanten;

oder gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich.

Die nämliche Gunst besteht für einen jeden der Indossanten in Betreff des Ausstellers und der ihm vorgehenden Indossanten.

Die Endsverfügung des Artikels 13 ist auf diesen Regreß anwendbar.

Art. 54. Die dem Wechselinhaber zur Geltendmachung des Regresses gegen den Aussteller und die den im Kanton wohnsäßigen Indossanten bewilligte Frist ist:

von vierzehn Tagen, wenn der Inhaber im Wallis wohnsäßig ist;

von einem Monate, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Kantone der Schweiz hat;

von drei Monaten, wenn er denselben in einem andern Theile von Europa außer der Schweiz hat;

von sechs Monaten, wenn er außerhalb von Europa wohnt.

Diese Frist läuft vom Tage der Protesterhebung an.

Art. 55. Die im vorgehenden Artikel erwähnten Fristen werden auch dem Indossanten zur Geltendmachung seines Regresses gegen die frühern Indossanten und den Aussteller bewilliget.

Diese Fristen nehmen ihren Anfang, in Betreff eines jeden Indossanten, von dem Tage an, an dem er den Wechsel freiwillig bezahlt hat, oder von demjenigen, an dem er zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde.

Art. 56. Nach Ablauf der vorerwähnten Fristen zur Vorweisung des Wechsels auf Sicht oder auf ein oder mehrere Tage oder Monate Sicht;

Zur Protesterhebung wegen Nichtzahlung;

Zur Geltendmachung des Recurses auf Sicher-
stellung,

Ist der Wechselinhaber von allem Rechte gegen die
Indossanten verfallen.

Art. 57. Die Indossanten sind nach den oben
vorgeschriebenen Fristen ebenfalls von dem Recurse
auf Sicherstellung gegen ihre Cedenten, ein jeder für
seinen Betreff, verfallen.

Art. 58. Der nämliche Verfall tritt ein gegen den
Inhaber und die Indossanten in Betreff des Aus-
stellers selbst, wenn dieser beweist, daß zur Verfall-
zeit des Wechsels eine Deckung eingetreten ist.

In diesem Fall bleibt dem Inhaber bloß der
Recurs gegen Denjenigen offen, auf den der Wechsel
ausgestellt wurde.

Art. 59. Die Wirkungen des kraft der drei vor-
gehenden Artikel ausgesprochenen Verfalles werden
entkräftet zu Gunsten des Inhabers gegen den Aus-
steller oder gegen denjenigen der Indossanten, wel-
cher, nach eingegangenem Verfalle, den zur Zahlung
des Wechsels bestimmten Werth entweder mittelst
Rechnung, Compensation oder anderswie empfan-
gen hat.

Art. 60. Nebst den zur Geltendmachung des Recurses auf Sicherstellung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann der Inhaber eines protestirten Wechsels wegen Nichtzahlung, den Aussteller, den Acceptanten oder die Indossanten pfandreichtlich, laut Vorschrift des Artikels 84 betreiben.

13ter Abschnitt.

Protest.

Art. 61. Der Protest wird durch einen Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen.

Art. 62. Der Notar, welcher den Protest aufnimmt, hat sich zu begeben :

In den Wohnsitz desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dessen letzten bekannten Wohnsitz ;

In den Wohnsitz der durch den Wechsel bezeichneten Personen, welche denselben nöthigenfalls zu zahlen haben ;

In den Wohnsitz des Interventionszahlers.

Art. 63. Der Protestact muß enthalten :

Die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Indossanten und der darauf bezeichneten Empfehlungen ;

Die Annahms- oder Zahlungsaufforderung.

Er hat ferner zu erwähnen :

Die Gegenwart oder Abwesenheit Desjenigen, der annehmen oder zahlen soll ;

Den Namen und die Eigenschaft der Person, die auf die Aufforderung antwortet ;

Die Gründe der Annahms- oder Zahlungsverweigerung, und die Unfähigkeit oder Weigerung zu unterzeichnen.

Art. 64. Kein Act abseite des Wechselinhabers kann die Protesturkunde ersetzen, ausgenommen der im Artikel 39 und folgenden vorgesehene Fall betreffend abhanden gekommene Wechsel.

Art. 65. Die Notaren sind gebunden, unter Strafe des Schadenersatzes zu Gunsten der Parteien, die Urschriften der Protesturkunden aufzubewahren.

14ter Abschnitt.

Rückwechsel.

Art. 66. Der Rückwechsel findet statt mittelst einer Ritratte.

Art. 67. Die Ritratte ist ein neuer Wechsel, wodurch der Inhaber Regreß nimmt auf den Aussteller oder auf einen der Indossanten für den protestirten Wechsel, für seine Kosten und die des neuen Wechsels.

Art. 68. Der Rückwechsel wird in Betreff des Ausstellers geregelt durch den Wechselkurs des Places, wo der Wechsel zahlbar war, zu demjenigen auf den er bezogen wurde.

Er regelt sich in Betreff der Indossanten durch den Wechselkurs des Places wo der Wechsel durch sie vergeben oder verhandelt wurde, zu demjenigen, wo die Rückzahlung stattfindet.

Art. 69. Der Rückwechsel wird von der Retourrechnung begleitet.

Art. 70. Die Retourrechnung begreift:

Die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

Die Protestkosten und andere rechtmäßige Kosten, nämlich Commissions-, Mäccker- und Portogebühr.

Sie hat den Namen Desjenigen zu bezeichnen, auf den der Rückwechsel gezogen wird, wie auch den Wechselpreis um den er negociirt wurde. Diese Rechnung ist von zwei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes ernannten Handelsleuten zu beurkunden.

Derselben soll der protestirte Wechsel und eine Abschrift des Protestactes angehängt werden.

Art. 71. Für einen und denselben Wechsel kann nur eine Retourrechnung gemacht werden.

Diese Retourrechnung ist von einem Indossanten nach dem andern und endlich von dem Aussteller zurückzuzahlen.

Art. 72. Die Hauptsumme des protestirten Wechsels Mangels Zahlung ist zinspflichtig vom Tage der Protesterhebung.

Art. 73. Für die Protest-, Rückwechsel- und andere rechtmäßige Kosten gebührt der Zins erst vom Tage der gerichtlichen Klage.

15ter Abschnitt.

Anweisungen auf Ordre.

Art. 74. Billet an Ordre ist ein Handelspapier, durch welches dessen Aussteller die Verpflichtung übernimmt, seinem Gläubiger, oder an Ordre dieses Letztern, zu einer bestimmten Zeit einen übereingekommenen Werth zu bezahlen.

Art. 75. Die Anweisung auf Ordre soll unterschrieben und datirt werden, und muß enthalten :

Die zu zahlende Summe ;

Den Namen Desjenigen, auf dessen Ordre sie unterschrieben ist ;

Die Zahlungsfrist ;

Den Betrag des an Baarschaft, Waare, an Rechnung oder anderswie geleisteten Werthes.

Art. 76. Auf die Anweisungen sind anwendbar alle Wechselverfügungen, betreffend :

Die Verfallzeit,

Das Indossament,

Die Solidarität,
Die Deckung,
Die Zahlung,
Die Zahlung durch Intervention,
Die Protesterhebung,
Die Rechte und Verpflichtungen des Inhabers,
Die Rückwechsel oder die Zinsen.

Art. 77. Das Billet an Ordre wird auf eigends hiezu vom Staate gelieferten Stempelpapier geschrieben.

16ter Abschnitt.

Verjährung.

Art. 78. Alle auf Wechsel und auf Anweisungen an Ordre bezüglichen Klagen verjähren innerhalb fünf Jahren vom Tage der Protesterhebung oder der gerichtlichen Klage, falls keine Urtheile getragen oder die Schuld nicht durch einen besondern Act anerkannt wurde.

Hat weder Protesterhebung noch gerichtliche Klage stattgefunden, so beginnt die Verjährung innerhalb fünf Jahren von dem Verfalltage an.

Nichtsdestoweniger sind die angeblichen Schuldner, auf Begehren, zur eidlichen Betheuerung nichts mehr schuldig zu sein verpflichtet; desgleichen auch ihre darin betheiligten Wittwen, ihre Erben oder Rechthabenden sind zur gewissenhaftlichen Erklärung nichts zu schulden verbunden.

Art. 79. Die Verfügung vorgehenden Artikels beeinträchtigt keineswegs diejenige der Artikel 45, 50, 51, 54 und folgenden, welche eine kürzere Verjährung anordnen.

17ter Abschnitt.

Rechtsverfahren für die Wechsel und Billets an Ordre.

Art. 80. Klagen aus einem Wechsel oder Billet an Ordre sind bei dem erstinstanzlichen Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder des von diesem gewählten Wohnortes zu erheben.

Diese Klagen sind der vorläufigen Versöhnungsverbindlichkeit nicht unterworfen.

Art. 81. Der Proceß wird in summarischer Form eingeleitet, und kann selbst während der Proferien fortgesetzt werden.

Art. 82. Das erstinstanzliche Urtheil ist deckungsweise vollziehbar ungeachtet des Appells, wenn derjenige der dessen Vollziehung nachsucht, hinlängliche Caution leistet.

Art. 83. Die Aussteller eines Billets an Ordre oder eines acceptirten Wechsels können sich, wenn das Papier wegen Nichtzahlung protestirt wurde, der Pfändung nicht widerstehen, ausgenommen sie beweisen durch Titel und im Augenblick selbst die Tilgung der Schuld.

Der Schuldner kann jedoch während der zum Rückkauf gestellten Frist gegen die Pfändung einsprechen und im Zeitraum von zwei Jahren die Einsprachen machen, die er den Forderungen des Pfänders entgegenzustellen hat.

Art. 84. Die pfandrechtlichen Betreibungen gehen vor sich laut den Vorschriften des Gesetzbuches über die bürgerliche Proceßordnung, mit der Ausnahme jedoch, daß die im Artikel 353 besagten Gesetzbuches bezeichnete Frist von 30 Tagen auf 15 herabgesetzt ist und daß die Pfändung auch während der Profanferien stattfinden kann.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 20.
November 1856.

Der Präsident des Großen Rathes,
Aleg. v. Torrente.

Die Schreiber,
L. Koten. — L. Ribordy.

G e s e z

vom 21. November 1856

über die Bergwerke und Steinbrüche.

(Bollziehbar seit dem 28. December 1856.)

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Staatsrathes,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 6. December
1828 über den Bergbau den gegenwärtigen Forde-
rungen und Bedürfnissen dieses Industriezweiges
nicht mehr entspricht,

Verordnet:

Erster Titel.

Eintheilung der mineralischen Substanzen.

Artikel 1. Die mineralischen Substanzen, die entweder im Innern der Erde verschlossen sind oder auf der Oberfläche derselben sich befinden, werden, in Bezug ihrer Gewinnungsart, in Bergwerke und Steinbrüche eingetheilt.

Art. 2. Unter Bergwerken versteht man die mineralischen Massen, welche in Adern, Lagern oder Nestern Mineralstoffe enthalten, wie das Gold, das Silber, die Platine, das Quecksilber, das Blei, das Eisen, das Kupfer, das Zinn, der Zink, der Bismuth, der Kobalt, der Nickel, der Arsenik, der Talk, das Spiesglas, das Reißblei, die schwefelsäurigen Salze mit metallischem Grundstoffe schwefelsäuriger Talkerde, der Alaun, die Erdharze und Erdpeche, die fossilen Brennstoffe, wie der Holzessig, die Kohlenblende und die Steinkohlen.

Art. 3. Unter Steinbrüchen werden verstanden, die Schiefersteine, der Sandstein, der Marmor, der

Granit, die Bausteine aller Gattung, die Feuersteine, die Backsteine, die Mühlesteine, die Kalk-, Gyps- und Kreidensteine, die Thonerde, die Walkererde, die Topferde, die fettige Maunerde die als Dünger gebraucht wird, der Torf, der Sand, die Anhäufungen von Kieselsteinen und überhaupt die erdigen Substanzen von irgend welcher Gattung.

Art. 5. Das gemeine Salz, sei es rein oder vermischt, ganz oder verdünnt, gehört weder zur einen noch zur andern der obgenannten Kategorien und seine Ausbeutung steht einzig dem Staate zu.

Zweiter Titel.

Substanzen von der ersten Klasse.

Bergwerke.

Erster Abschnitt.

Von dem Auffuchen (Schürfen) und dem Finden der
Minen.

Art. 5. Das Auffuchen von Minen (Schürfen nach Minen) ist, unter dem bei Artikeln 8 und 9 gemachten Vorbehalt, auf seinem eigenen Boden jedem Eigenthümer gestattet.

Unter den gleichen Bedingungen kann er vom Eigenthümer des zu nutzenden Bodens auch jedem Drittmann erlaubt werden.

Defungeachtet erwirbt sich der Auffucher in beiden Fällen die Eigenschaft eines Entdeckers erst am Tage, wo er seine Nachsuchungen bei der Minenverwaltung wird haben einschreiben lassen.

Diese Einschreibung muß den im Kanton gewählten Wohnsitz des Auffuchers, die Art der Mine, den Gegenstand seiner Nachsuchungen und die Orte, wo sie sollen gemacht werden, enthalten.

Art. 6. Niemand darf auf fremdem Boden, ohne Bewilligung des Eigenthümers der Oberfläche, Nachforschungen zur Entdeckung von Minen vornehmen, in demselben Sucheisen oder Erdbohrer einsenken, außer mit einer besondern Bevollmächtigung durch die Minenverwaltung; diese kann aber nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß der darüber vorerst anzuhörende Eigenthümer vorläufig entschädigt sei.

Das Gesuch, mittelst dessen der Nachsucher diese Bevollmächtigung verlangt, muß jede durch die im

vorigen Artikel erwähnte Einschreibung geforderte Auskunft enthalten.

Art. 7. In eingemauerten Plätzen, Höfen oder Gärten zunächst den Wohnungen darf ohne förmliche Bewilligung des Eigenthümers der Oberfläche kein Auffuchen vorgenommen werden; die Ermächtigung des Departements bringt in diesem Falle von sich aus dieses Recht nicht mit.

Desgleichen auch bringt sie das Recht nicht mit, ohne förmliche Bewilligung der Eigenthümer in einer Entfernung von weniger als 300 Schuhen von den Wohnungen Bohrungen anzustellen und Schächten oder Stollen zu bauen.

Wenn in dieser Entfernung noch Gebäude in Gefahr kämen, so ist deren Eigenthümer berechtigt, es zu beweisen und dafür Bürgschaft zu verlangen.

Das Auffuchen darf in keinem Falle gestattet werden auf einem schon bewilligten Boden für eine Mine gleicher Gattung, oder für den von der Minenverwaltung eine Nachsuchungsgestattung (Schürftzettel) bereits ausgestellt ist.

Art. 8. Die allfälligen Auffuchungsarbeiten kön-

nen bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei künstlichen Wasserläufen, bei Mineralquellen, nur in einer Entfernung von 100 Schuhen betrieben werden.

Werden unterirdische Gänge gemacht, so wird hiezu die Erlaubniß des Brücken- und Straßen-Delementes erfordert.

Art. 9. Die von dem Eigenthümer oder von dem dazu bevollmächtigten Drittmann genommene Einschreibung, so wie die von der Mineverwaltung ausgefertigte Ermächtigung sind für ein Jahr gültig; diese können in den bei Art. 12 vorgesehenen Fällen nach Verlauf dieser Frist und nach Einvernahme des Eigenthümers der Oberfläche wieder erneuert werden.

Art. 10. Die Einschreibung und die Ermächtigung sind wirkungslos, wenn das Auffuchen innert drei Monaten nicht begonnen oder während mehr als sechs Monaten eingestellt worden ist.

Art. 11. Der Auffucher ist gehalten, allen durch seine Arbeiten veranlaßten Schaden zu bezahlen und auf Verlangen des Grundeigenthümers vorläufig

bei jedem Auffuchen eine Bürgschaft zu leisten für die Bezahlung der allfälligen Schadloshaltungen die ihm zur Last fallen könnten.

Art. 12. Wenn in Folge der Auffuchungsarbeiten (Schürfungen) die Lagerstätte des Minerals in ausbeutungsmöglichen Nestern, Lagern oder Adern entdeckt worden ist, so hat der Ausfinder sich bei der Mineverwaltung, je nach dem Falle, entweder um für den Fund eine Erklärung, oder um die Ermächtigung die Auffuchungsarbeiten fortsetzen zu dürfen, abzufinden.

Art. 13. Die Concession einer bei den Arbeiten eines Straßen- oder Eisenbahnbaues entdeckten Mine ist dem Staate oder der Eisenbahngesellschaft gesichert, unbeschadet jedoch der durch einen Drittmann erworbenen Rechte.

2. Abschnitt.

Von den Concessionen.

Art. 14. Die Bergwerke können nur auf eine vom Großen Rathe ausgefertigte Concessionsurkunde hin gebaut werden.

Vermöge einer besondern Vollmacht hiezu ab-

seiten des Großen Rathes kann der Staatsrath zu ihrer Uebertragung autorisiren.

Art. 15. Die Concession kann nur eine als entdeckt erklärte Mine zum Gegenstand haben.

Art. 16. Jede selbst für sich allein handelnde (Eigenthümer) oder mit andern vergesellschaftete (Gewerbschaften) Person hat das Recht, die Concession eines Bergwerkes zu begehren, und, eintretenden Falls, zu erhalten.

Art. 17. Wenn Derjenige, welcher die Concession verlangt, für einen gehörigen Bau nicht Garantie bietet, so kann ihm der Große Rath dieselbe verweigern; wird ihm aber, eintretenden Falls, für die Entdeckung der Mine eine Entschädigung zusprechen.

Art. 18. Der Vorzug für die Concession eines neuen Bergwerkes gebührt dem Auffinder oder den Rechtshabenden; wenn jedoch der Auffinder innert den drei Monaten von der Fundserklärung, von welcher im Art. 12 die Rede ist an zu zählen, sein Concessionsbegehren nicht gestellt hat, so ist er von seinem Vorzuge verfallen.

Art. 19. Der Ausweis der Eigenschaft als Auffinder geschieht durch die bei der Mineverwaltung gemäß den Artikeln 5 und 6 genommene Einschreibung.

Art. 22. Wird die Concession nicht dem Auffinder zuerkannt, so wird der Vorzug auf das erste unter den durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellten Bedingungen an die Mineverwaltung gerichtete Begehren verliehen.

Art. 21. Das Concessionsbegehren hat einfach durch Einreichung einer Bittschrift der Mineverwaltung zu geschehen, welche dasselbe mit ihrer Betagung auf ein besonderes Register eintragen zu lassen hat. Diese Eintragung ist durch die Unterschrift des Departementschefs und im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Staatsrathes zu constatiren.

Das Begehren soll zur Unterstützung mit einem regelmäßigen Plane der Oberfläche begleitet sein, der nebstdem die der Concession anzuweisenden Begrenzungen enthalten soll; ferner auch die Namen der Gemeinde und des Ortes, wo die Mine liegt, bezeichnet, die der Concession anzuweisenden Gren-

zen, die Art des auszubeutenden Minerals, und den vom Gesuchsteller im Kanton gewählten Wohnsitz; endlich hat er die Verpflichtung, sich bei dem Bau nach der von dem Großen Rathe bestimmten Weise zu richten und die vom Artikel 7 vorgeschriebenen Ausweise zu enthalten.

Art. 22. Sollte der Bau unter Häusern oder Wohnungen, unter eingemauerten Plätzen, unter andern Bergwerken oder in deren unmittelbaren Nähe sich ausdehnen, so hat der Ansucher für allfällige Schadloshaltungen der möglichen Unfälle eine vorläufige Bürgschaft zu leisten.

Art. 23. In den fünfzehn auf die Einreichung des Begehrens folgenden Tagen hat der Staatsrath dessen Kundmachung zu verordnen. Diese hat dreimal von fünfzehn zu fünfzehn Tagen an dem gewöhnlichen Ausrufungsorte in allen denjenigen Gemeinden stattzufinden, auf deren Gebiet sich die Concession erstrecken soll.

Die Kundmachungszettel sollen in den nämlichen Gemeinden während sechzig Tagen angeschlagen bleiben und mittelst eines Auszuges in's Amtsblatt

eingedrückt werden, alles dies auf Unkosten des Ansuchers.

Art. 24. Die Einsprachen wider das Begehren werden bis auf den 40sten auf die letzte Veröffentlichung folgenden Tag mit eingeschlossen, beim Staatsrathe abgenommen; dieselben sind rangweise in das Register einzutragen, dessen beim Artikel 21 erwähnt ist und mittelst Auszuges den betheiligten Parteien mitzutheilen. Dieses Register hat übrigens jedem offen zu stehen, der es nachzuschlagen begehrt.

Art. 25. Nachdem alle Einsprachen werden ausgemittelt sein, und frühestens nach Verlauf der beim Artikel 24 anberaumten Frist, wird der Staatsrath über das Begehren in Berathung treten und dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung seinen Vorschlag darüber vorlegen.

Art. 26. Die Concessions-Urkunde soll enthalten den Geschlechts- und Taufnamen so wie die Eigenschaft des Concessionärs, den Wohnsitz den er im Kanton sich wird ausgewählt haben, die Gattung nebst der Lage des concedirten Bergwerkes, die dem Auffinder, eintretenden Falls, zu bezahlende Ent-

schädigung, die dem Staate für die Bewilligung zu entrichtende Taxe, sowie auch die dem Concessionären auferlegten besondern Bedingnisse.

Die bestimmten Begrenzungen sollen auf dem in Gemäßheit des Artikels 21 vorgelegten Plane abgezeichnet und eine Copie desselben der Concessions-Urkunde beigelegt werden.

Die Ausdehnung der Concession darf ein Quadrat von einer halben Schweizerstunde durch Seite nicht überschreiten.

Art. 27. Der Concessions-Beschluß ist ein Mal in den beim Artikel 23 bezeichneten Ortschaften nach den gewöhnlichen Förmlichkeiten und auf Unkosten des Ansuchers zu verkündigen und in's Amtsblatt einzurücken. Ferner soll er, innert 30 Tagen von der Concession an, in's Hypothekarbureau des Kreises eingeschrieben werden.

3. Abschnitt.

Rechte und Verpflichtungen des Concessionärs.

Art. 28. Von der Betagung des Concessions-Beschlusses an wird die bewilligte Mine, unter

Verpflichtung ihres Baues, zum ewigen, verfügbaren und übertragbaren Eigenthume, gleich wie alle andern Güter, und von dem man nicht vertrieben werden kann, außer in den Fällen und laut den Förmlichkeiten wie sie für anderes Eigenthum vorgeschrieben sind.

Es darf jedoch ein Bergwerk ohne die Ermächtigung des Großen Rathes weder verkauft noch vertheilt werden.

Jeder Verkaufs-, Abtretungs-, Schenkungs- oder Vertheilungsact einer Mine ist unter Nichtigkeitsstrafe durch einen Notar im Kanton zu stipuliren, und den Vorschriften des Artikels 27 unterworfen.

Art. 29. Die Bergwerke werden zu den unbeweglichen Gütern gezählt.

Unbewegliche Güter sind ferner die Gebäude, die Maschinen, die Schachten, Gänge und übrigen Arbeiten, die gemäß dem Artikel 365 des Civil-Gesetzbuches als bleibend angebracht werden.

Ihrer Bestimmung nach sind auch noch unbewegliche Güter die zum Bau dienenden Sauerwerke, Geräthschaften und Werkzeuge.

Art. 30. Zu den beweglichen Gütern werden gezählt: die gewonnenen Materialien, die Borräthe und andern Mobiliengegenstände.

Die Actien oder Anthelle an einer Gesellschaft oder an einer Unternehmung zum Bau ihrer Bergwerke sind gleichfalls beweglich.

Art. 31. Die Concession einer Berggrube bildet ein von der Oberfläche des Bodens getrenntes Eigenthum, und obschon die nämliche Person im Besitze Beider wäre, so wird das Bergwerk als ein neues Eigenthum angesehen, auf welches neue Hypotheken ausgesetzt werden können.

Diejenigen, denen eine Mine bewilligt wurde, haben das Recht, von den Gemeinden und Privateigenthümern die Plätze um den Oeffnungen, aus denen die Erzeugnisse der Bergwerke gezogen werden, zur Niederlage derselben zu verlangen, sowie auch den Boden für die zur Fortschaffung der Mineralien bis zu einer öffentlichen Straße bestimmten Wege.

Art. 32. Der Werth der Rechte die aus der Concession zu Gunsten des Eigenthümers der Oberfläche,

im Sinne des Artikels 26 hervorgehen, wird von dem Werthe der gesagten Oberfläche nicht trennbar und soll mit diesem für die von den Gläubigern des Eigenthümers genommenen Hypotheken haften.

Art. 33. Diejenigen, denen ein Bergwerk bewilligt ist, sind berechtigt, in den Gemeind- und Privatwäldungen in der Nähe ihrer Anlagen das zur Ausbeutung für die unterirdischen Arbeiten oder die Wohnungen der Arbeiter nöthige Holz zu verlangen,

Defungeachtet aber können sie gehalten werden über die Menge des nöthigen Holzes und dessen Gebrauch an der Ortsbehörde sich auszuweisen.

Ausgenommen sind die Gemeindewäldungen, so wegen Gefahr von Erdstürzen in Bann sind, jene, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, und die Privatwäldungen, deren Gebrauch dem Eigenthümer für die Hausbedürfnisse unentbehrlich ist.

In Abgang eines freundschaftlichen Uebereinkommens über den Preis des dem Concessionären durch Requisition gelieferten Holzes wird derselbe durch Sachkundige bestimmt.

Art. 34. Falls der Concessionär oder seine Rechts-

habenden willens wären das Bergwerk durch Verkauf oder sonstwie in mehrere unabhängige Loose zu vertheilen, so haben sie dazu die beim Artikel 28 vorgeschriebene Ermächtigung einzuholen.

Das Theilungs-Begehren soll an die Mineverwaltung gerichtet werden mit einem Plane der Concession und mit dem Plane der innern Arbeiten; es soll überdies mit den beim Artikel 17 vorgemerkten Ausweisen in Bezug auf jeden Theilhaber begleitet sein.

Art. 35. Gehört eine Concession von Bergwerken mehreren Personen oder einer Gesellschaft an, so haben die Concessionären oder die Gesellschaft (Gewerbschaft), wenn sie dazu von der Mineverwaltung angefordert werden, sich auszuweisen, daß, mittelst einer speziellen Verabredung, dahin gesorgt sei, daß die Ausbeutungsarbeiten einer einzigen Direction unterworfen und zu einem gemeinschaftlichen Zureffe zugeordnet seien.

Sie sind gleichfalls gehalten vor eben diesem Departemente einen Spezialbevollmächtigten zu bestellen, um sie gegenüber der Verwaltung sowohl als Kläger, wie als Verantwortler zu vertreten.

Wenn die Concessionären, in der ihnen anberaumten Frist, den von dem 1. § gegenwärtigen Artikels verlangten Ausweis nicht leisten, oder die Clauseln ihrer Verabredungen, welche die Einheit der Concession zu sichern haben, nicht vollbringen sollten, so kann der Staatsrath die Arbeiten theilweise oder ganz einstellen lassen, oder, je nach den Fällen, einen Commissär bestimmen, der für die Concessionäre mit der Verwaltung beladen ist.

Der Commissär kann bezahlt werden, und in diesem Falle wird sein Gehalt, der den Concessionären obliegt, von dem Staatsrathe bestimmt.

Art. 36. Falls durch Mangel an Einheit in dem Bau-Systeme mehrerer an einander stoßenden oder nahe stehenden Bergwerke die Existenz einer derselben oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden sollte, kann der Staatsrath, nach Anhör der Betheiligten, die Concessionäre dahin verpflichten, innert der ihnen zu bestimmenden Frist, Agenten auszuwählen mit dem Auftrage, den Bau der verschiedenen Bergwerke einer einzigen Direction zu unterwerfen, und die Arbeiten im gemeinsamen Interesse der Concessionäre zu ordnen.

Sind diese Agenten, deren nicht mehr als drei sein dürfen, in der verordneten Frist nicht erwählt worden, so kann der Staatsrath einen oder mehrere Commissarien ernennen, mit dem Auftrage, die gefährdeten Bergwerke zu verwalten und an denselben die zur Abwendung der Gefahren nothwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Der Staatsrath wird die Art und Weise, nach welcher die Commissarien über ihre Verwaltung Rechenschaft abzugeben haben, vorschreiben, sowie die Grundlagen, nach welchen die Producte der Bergwerke und die gehabtten Unkosten vertheilt werden sollen; er hat zugleich den Gehalt der Commissarien zu bestimmen, der dann in den Ausgaben als Sollen der Concessionäre zu stehen hat.

Art. 37. Wenn, wegen der Nähe oder aus irgend einer andern Ursache, durch die Arbeiten für den Bau eines Bergwerkes dem eines andern Bergwerkes in Betreff des Wassers, welches in diese letztere in größerer Menge sich durchzieht, Schaden erfolgen sollte; wenn, anderseits, diese nämlichen Arbeiten eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen und dahin zielen, das Wasser eines andern Bergwerkes zum Theil oder ganz abzuführen, so

tritt abseiten eines Bergwerkes zu Gunsten des andern Schadloshaltung ein, deren Berichtigung durch Sachkundige zu geschehen hat.

Art. 38. Die Concessionäre von Bergwerken sind gehalten, dem Eigenthümer der Oberfläche jeden Schaden abzutragen den sie auf dessen Boden, wo sie ihre Arbeiten vollbringen, verursachen.

Wenn die abseiten der Minen-Aussucher oder der Eigenthümer derselben veranstalteten Arbeiten nicht vorübergehend sind und wenn der Boden, auf dem diese gemacht wurden, wieder angebaut, wie früher, hergestellt wird, so soll die Schadloshaltung jährlich auf das Doppel des Reinertrags des beschädigten Bodens berechnet werden.

Kann in Folge der Arbeiten der Boden nicht mehr urbar gemacht werden, so kann der Eigenthümer des Bodens von den Concessionären begehren, daß sie ihm die beschädigten Theile abkaufen.

Wenn der Eigenthümer der Oberfläche solches begehrt, so sollen die auf einem allzugroßen Theile ihrer Oberfläche beschädigten oder zu sehr verfalle- nen Landstücke von dem Eigenthümer des Bergwerkes ganz abgekauft werden.

Der Ankaufspreis soll auf freundschaftlichem Wege oder durch Sachkundige ausgemittelt werden; in diesem letztern Falle soll der Besichtigungspreis um das Drittel erhöht werden und sich auf den Zustand des Bodens vor dessen Verfall gründen.

Art. 39. Diejenigen, denen das Auffuchen von Minen erlaubt, oder deren Bau bewilligt worden, sind gegenüber dem Staate folgenden Taxen und Grundsteuern unterworfen:

Die kraft der Artikel 6 und 7 zu erhaltende Einschreibung und Bevollmächtigung, sowie auch die beim Artikel 12 dieses Gesetzes erwähnte Erklärung über die Entdeckung einer Mine sind mit einer Taxe von 5 Franken beschwert: jedes Concessionsbegehren muß von einer Hinterlegung von 100 Franken begleitet sein, welche zur Bezahlung des Concessionsrechtes bestimmt ist.

Jede Bergwerksbewilligung ist einer Taxe von 100 bis 1000 Franken unterworfen.

Jede Uebertragung einer Taxe von 50 bis 500 Fr.

Jeder Mineconcessionär zahlt dem Staate jährlich eine bestimmte, und eine zum Ertrag deren Ausbeutung verhältnißmäßige Grundsteuer.

Die bestimmte Grundsteuer ist von mindestens 25 Franken bis zu höchstens 200 Franken.

Die verhältnißmäßige Steuer wird jährlich im Verlauf des Monats Jänner zu 3 Prozent des Bruttoertrags der Mineralien bestimmt, d. h. nach dem, was im vorgehenden Jahre aus dem Bergwerk gewonnen wurde.

Die Concessionäre beweisen den Ertrag ihrer Ausbeutung durch die hiezu zu haltenden Register, oder durch die Rechnungen der gewonnenen Mineralien und deren Verkauf in Brutto, oder, falls dieselben geschmolzen oder gereinigt wurden, durch die Urkunden, welche deren Ergebnis darthun.

Die Verwaltung ist desungeachtet berechtigt, auf eigene Kosten Controle zu halten, um den Ertrag des Gewinns und den Verkauf von Bruttomineralien zu bewähren.

Wenn der Concessionär zum Nachtheile des Staates, in seinen Registern, Erklärungen oder Urkunden, die er zur Feststellung des Ertrags seiner Ausbeutung und maßgebend für die verhältnißmäßige Steuer, vorweist, sich Betrug hätte zu schulden kommen lassen, so verfällt er für das erste Mal in eine Buße,

die das Doppel dieser Steuer beträgt. Im Rückfalle ist diese Buße das Vierfache derselben.

Im Rückfalle ist das correctionelle Belangen vorbehalten.

Art. 40. Der dem Eigenthümer der Oberfläche, unter welcher der Bau eines Bergwerkes stattfindet, schuldige Abtrag soll auf das Viertel der dem Staate schuldigen verhältnißmäßigen Steuer berechnet werden.

Wenn die Concession unter mehrere Eigenthume sich erstreckt, so muß der Abtrag zwischen den verschiedenen Eigenthümern im Verhältnisse der Oberfläche, die jeder derselben besitzt, vertheilt werden.

4. Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Bergwerke.

Art. 41. Der Bau der Bergwerke steht unter der Aufsicht eines Departementes des Staatsraths.

Bei jeder Besichtigung haben die Concessionäre die Untersuchung der innern Arbeiten in allen ihren Einzelheiten zu ermöglichen. Sie haben beständig

einen Plan ihrer unterirdischen Arbeiten und ein summarisches Register über die Umstände des Baues und über die Menge der gewonnenen Materialien offen zu halten.

Das Ergebniß der Besichtigungen wird in dieses Register eingetragen.

Art. 42. Im Falle von Gefahr oder bei Richtung von Arbeiten durch welche die Erhaltung des Bergwerkes gefährdet werden möchte, hat der Staatsabgeordnete durch eine in das im vorstehenden Artikel erwähnte Register eingeschriebene Anzeige dem Concessionär zu verbieten, seinen Bau in jenem Theile fortzusetzen, wo Gefahr oder die schlechte Richtung vorhanden ist.

Das Verbot besteht so lang, als selbes auf die Rücksprache des Concessionärs vom Staatsrathe nicht wird aufgehoben sein; dieser hat dann zu gleicher Zeit die geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben, um die an der Ausbeutung bezeichneten Schwierigkeiten abzuwenden.

Art. 43. Trägt sich im Innern des Bergwerkes oder bei den daherrührenden Arbeiten ein Unglücks-

fall zu, so hat der Concessionär oder der Oberaufseher der Arbeiten unverzüglich die Mineverwaltung und den Präsidenten der Gemeinde, wo das Bergwerk liegt, darüber in Kenntniß zu setzen, um die Gattung und die Ursache des Unfalls amtlich zu erwahren.

Eintrat der Unglücksfall aus Mangel an schicklicher Anleitung der Arbeiten, so ist der Concessionär für alle daherigen Folgen verantwortlich; und er kann deshalb, je nach dem Falle, vor die zuständigen Gerichte gezogen werden.

5. Abschnitt.

Von der Abtretung der Bergwerke.

Art. 44. Werden die Arbeiten eines Bergwerkes eingestellt oder auf die Art angeleitet, den Untergang des Baues herbeizuführen; so kann der Staatsrath entweder dem Concessionär die Wahl stellen, in einer bestimmten Frist die ihm verordneten Arbeiten zu vollziehen, oder die Abtretung des ihm concedirten Bergwerkes zu begehren.

Zu dieser Maßnahme ist der Staatsrath auf das Ansuchen eines Drittmanns verpflichtet, wenn anders

derselbe für die Zahlung der Interventionskosten die ihm zur Last bleiben, hinreichende Bürgschaft leistet.

Art. 45. Das abseiten des Concessionärs an den Staatsrath gerichtete Abtretungsgesuch soll in das beim Artikel 21 erwähnte Register eingetragen werden.

Gleich nach seiner Eintragung sollen von dem Staatsrathe ein oder mehrere Sachkundige bestellt werden, mit dem Auftrage, contradictorisch mit dem Concessionär den Zustand der Bergwerke und des Materials, so sie enthält, zu constatiren. Das Verbal der Untersuchung soll von den Sachkundigen unterschrieben, und dem Concessionär zur Annahme vorgelegt werden, dem es untersagt ist, unter Strafe von 100 bis 500 Franken, an dem Bergwerke fernere Arbeiten zu machen und dazu verpflichtet ist, die Stellen wieder in denjenigen Stand zu setzen, in dem sie vor Besichtigung der Sachkundigen sich befanden.

Vom Datum der Aufnahme dieses Verbals an, wird der Concessionär aller neuen Abträge zu Gunsten des Staates oder der Eigenthümer für seine Ausbeutung entladen.

Art. 46. Weigert sich der Concessionär, das Untersuchungs-Verbal zu unterzeichnen, so hat er in-
nert den zehn auf die Vorlegung dieses Schriftstückes
folgenden Tagen, seine Gründe schriftlich anzubrin-
gen; nach dieser Frist wird dafür gehalten, daß er
es angenommen habe, und wird nicht mehr zuge-
lassen, gegen dessen Inhalt einzusprechen.

Art. 47. Nach Einsicht des Verbals der Sach-
kundigen und der Einsprachen des Concessionärs,
wenn er deren eingereicht hat, wird der Staatsrath
des in Gemäßheit des Artikels 1941 des Civil-
gesetzbuches, zur Eintragung der von Seite des
Concessionärs geschenehen Abtretung des ihm con-
cedirten Bergwerkes und zur Vereinigung von all-
fällig auf demselben haftenden Lasten, laut Bestim-
mung des Artikels 560 und folg. des Gesetzbuches
über die bürgerliche Proceßordnung, schreiten lassen.

Art. 48. Nach Abfluß der beim Artikel 562 der
bürgerlichen Proceßordnung erwähnten Frist und
nachdem alle Einsprachen beseitigt worden sind, wird
der Staatsrath das abgetretene Bergwerk zur öf-
fentlichen Versteigerung ausrufen lassen.

Die allfälligen Bewerber sind gehalten, sich über

hinlängliche Mittel auszuweisen, um den durch die anfängliche Concessionsurkunde, deren jede Clausel von dem Ankäufer angenommen werden muß, auferlegten Bedingungen zu entsprechen.

Art. 49. Der Ankaufris soll verwendet werden: zur Abzahlung erstlich der von dem evincirten Concessionär durch den Bau des Bergwerkes gegenüber dem Staate eingegangenen Schuld, sammt allen daherigen Kosten; dann zweitens, zur Abbezahlung der Hypothekarschulden und anderweitigen Lasten, mit denen das abgetretene Bergwerk beschwert ist.

Der allfällige Ueberschuß soll dem evincirten Concessionär zukommen.

Art. 50. Falls sich kein Ankäufer einstellen sollte, wird das Bergwerk wieder als lastenfreies Staatsvermögen erklärt und kann sodann neuerdings verleiht werden.

Der evincirte Concessionär oder seine Rechts habenden sind berechtigt, die zum Bau gehörenden Maschinen und Geräthschaften, die ohne Gefährdung des Bergwerkes weggenommen werden können, an sich zu ziehen, mit der Verpflichtung, alle bis

zur Besitzesaustreibung schuldigen Gebühren abzutragen, und mit Vorbehalt des Rechtes dem Staate, die zum fernern Bau des Bergwerkes nothwendigen Gegenstände auf Erachtung von Sachkundigen behalten zu können.

Art. 51. Wenn der Concessionär, nachdem er die Arbeiten während mehr denn einem Jahre unterbrochen, selbe, außer dem Falle einer bewährten Uebergewalt, wieder vorzunehmen, oder die im Artikel 45 angewiesenen Abtretungsbegehren zu stellen sich weigert, so hat der Staatsrath amts halber zum Verkaufe des als abgetreten betrachteten Bergwerkes oder zu dessen Wiedereinverleibung dem Staatsvermögen zu schreiten, wobei die bei den Artikeln 47, 48, 49 und 50 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu befolgen sind.

Dritter Titel.

Substanzen zweiter Klasse.

Steinbrüche.

Art. 52. Die Nutzung von Steinbrüchen stattfindet ohne Erlaubniß, einfach unter Polizeiauf-

sicht für die Sicherheit der Personen und der Eigenthümer.

Der Torf darf bloß unter den vom Staatsrathе vorgeschriebenen Gesundheitsmaßregeln gewonnen werden.

Art. 53. Falls ein Steinbruch eine derartige Wichtigkeit hätte, daß er für einen Gegenstand öffentlichen Nutzens betrachtet werden könnte, und der Eigenthümer dessen Ausbeutung verweigern würde, so kann der Staatsrath mit Befolgung der gewöhnlichen Expropriationsformen für öffentlichen Vortheil zur Ausbeutung ermächtigen.

Vierter Titel.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 54. Die Verfügungen gegenwärtigen Gesetzes sind auf die frühern Concessionen anwendbar.

Dem Concessionären, so vorzieht, unter dem Gesetze vom 6. December 1828 zu bleiben, wird es gestattet, wenn er diese seine Absicht innert den drei auf die Inkrafttretung gegenwärtigen Gesetzes

folgenden Monaten dem Verwaltungsrath durch ein schriftliches Verlangen erklärt.

Jedenfalls aber aufhört diese Begünstigung mit der Erneuerung der Uebertragung der Concession.

Art. 55. Die alten Concessionen, welche in neue umgewandelt werden, sind der Uebertragungstare unterworfen.

Art. 56. Nur diejenigen Concessionären sind zum Genusse der Wohlthat des 54ten Artikels zugelassen, deren Bergwerke zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes in voller Ausbeutung stehen.

Art. 57. Den Concessionären, welche die Ausdehnung ihrer Concession zu beschränken gewilligt wären, ist es von Rechtswegen gestattet, einzig denjenigen Theil, den sie bauen wollen, beizubehalten, unter der Verpflichtung, einen Plan dieses Theiles einzureichen, so wie solches beim Art. 21 gesagt ist.

Art. 58. Die Ausdehnung der alten in neue umgewandelte Minen, welche die im zweiten Absatz des Art. 26 bestimmte überschreitet, kann auf den Theil der Concession, wo nicht gebaut wird, durch den Staatsrath beschränkt werden.

Art. 59. Drei Monate nach Inkrafttretung gegenwärtigen Gesetzes veröffentlicht der Staatsrath durch Amtsblatt das Verzeichniß aller im Kanton bewilligten Bergwerke, und besorgt auf Kosten der Concessionäre deren Einschreibung in die betreffenden Hypothekämter.

Art. 60. Die Auffuchungsgestattungen (Schürtzettel) oder die Concessionsbewilligungen, welche bei der Bekanntmachung dieses Gesetzes noch nicht ertheilt sind, müssen innert 40 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, von den Berechtigten in die durch Artikel 6 und 7 bezeichnete Einschreibung oder Bevollmächtigung ungeändert werden.

Bis zum Ablauf dieser Frist kann auf dem Boden, welcher den Gegenstand dieser Auffuchungsgestattung oder Concessionsbegehrens bildet, keine andere Einschreibung oder Concessionsbewilligung ertheilt werden.

Nach Verlauf eines Monats aber sind die Inhaber, die ihre erste Urkunde nicht haben erneuern lassen, allen Vorzugs auf das Recht der Nachsuchung verlustig.

Fünfter Titel.

Von der Besichtigung durch Sachkundige.

Von der Polizei und der Gerichtsbarkeit in Bezug der Bergwerke und Steinbrüche.

Art. 61. Die Zwisten über die Anwendung gegenwärtigen Gesetzes treten in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes: hingegen sind für die Eigenthumsfragen eines Bergwerkes durch Erbrecht, durch Schenkung, Verkauf oder durch einen das Eigenthum übertragenden sonstigen Act die ordentlichen Gerichtshöfe zuständig.

Art. 62. Die in Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Besichtigungen durch Sachkundige haben gemäß dem Gesetze des 22. Wintermonats 1851 zu geschehen.

Art. 63. Die Vergehen gegen die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes werden wie die Zuwiderhandlungen gegen das Heerstraßenwesen angezeigt und bestraft.

Art. 64. Die Vergehungen wider die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes werden mit einer Buße von höchstens 500 und von wenigstens 5 Franken belegt, unschädlich der Schadloshaltungen, zu denen sie Anlaß gegeben hätten.

Art. 65. Das Gesetz vom 6. Christmonat 1828 ist zurückgenommen, ausgenommen für die durch Artikel 54 vorgesehene Fälle.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 21. November 1856.

Der Präsident des Großen Rathes,
M. v. Torrente.

Die Sekretäre,
L. Notin. L. Ribordy.



Decret

vom 29. November 1856

über die Umgrenzung der Wahlkreise.

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

In Einsicht des Artikels 59 der Verfassung und des Artikels 3 des Gesetzes vom 5. September 1856 über die Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath;

In Einsicht der Protokolle über die Berathungen jener Gemeinden so unabhängige Kreise zu bilden verlangen;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes;

Beschließt:

Artikel 1. Die Bildung eines besondern Wahlkreises für die Dauer künftiger Gesetzgebung ist gestattet:

Im Bezirk Martinach.

- 1° Der Gemeinde Martinach-Burg für 1 Abgeordntn.
- 2° Der von Füllly 1 ,

Im Bezirk Gundis.

Der Gemeinde Chamofon . . . 1 Abgeordneten.

Im Bezirk Sitten.

Den Gemeinden Saviese u. Arbaz 2 Abgeordneten.

Im Bezirk Ering.

- 1° Der Gemeinde Nyent . . . 1 Abgeordneten.
- 2° Denen von Ver und Agettes 1 ,
- 3° Der von Cremeise 1 ,

Im Bezirk Siders.

- 1° Den Gemeinden Leis u. St. Leonhard für 2 Abgrdtn.
- 2° Denen von Grades, Gruon u. Chalay für 1 ,

Art. 2. Wenn es sich aus der vom Staatsrath vorzunehmenden Untersuchung ergibt, daß die

Gemeinden Saasgrund, Almogel, Fee, Balen und Eisten in den Urversammlungen, gemäß dem Gesetze vom 5. September 1856, für die Bildung eines besondern Kreises zur Wahl eines Abgeordneten in den Großen Rath sich ausgesprochen, so soll ihrem Verlangen willfahren werden.

Art. 3. Die Kreise wählen die Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu den Abgeordneten.

Also beschlossen vom Großen Rathe zu Sitten, den 29. November 1856.

Der Präsident des Großen Rathes,
Alex. v. Torrente.

Die Sekretäre,
L. Noten. — L. Ribordy.



Beschluß

vom 2. December 1856

betreffend die Verfertigung der Abgabenregister.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Auf den Vorantrag seines Finanzdepartementes,

Beschließt:

Artikel 1. Die durch Beschluß vom 5. Juli 1856 zum Endabschlusse der Abgabenregister für das laufende Jahr anberaumte Frist ist bis auf den 28. Hornung 1857 verlängert.

Art. 2. Dem Finanzdepartement ist die Vollmacht ertheilt, auch noch fernere Verlängerung des durch Artikel 14 besagten Beschlusses, zur Bemessung

von Privateigenthumen, deren Inhalt nicht anderweitig ermittelt ist, festgesetzten Termins zu gestatten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 2. December 1856.

Der Vice-Präsident des Staatsrathes,
Miet.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. S. Bonvin.

B e s c h l u ß

vom 6. December 1856

über den Verkauf.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Willens dem Aufkaufe der Lebensmittel Inhalt zu thun ;

Beschließt:

Artikel 1. Jeder Auktuf von Lebensmitteln ist untersagt und dem gegenwärtigen Beschlusse gemäß zu bestrafen.

Art. 2. Des Auktuffs ist derjenige schuldig zu erkennen, welcher Lebensmittel über seine Bedürfnisse anderswo als auf den Jahr- und Wochenmärkten ankaufst.

Art. 3. Jeder, welcher Lebensmittel aus dem Kantone führen will, hat dieselben beim Grenzscheibamte verschreiben zu lassen, unter einer Strafe von 5 bis 20 Franken.

Art. 4. Jeder Auktuf unterliegt einer Strafe von 25 % des Werthes der aufgekauften Lebensmittel und im Rückfalle der Confiscation dieser Gewaaren.

Art. 5. Die Landjägerei und alle Verwaltungs- Angestellten sind gehalten, die Bollziehung des Gegenwärtigen aufs Genaueste zu bewachen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 6. December 1856.

Der Präsident des Staatsrathes,

In dessen Abwesenheit,

Der Vice-Präsident:

Allet.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.



Bundesgesetz,

die Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

(Vom 23. Christmonat 1851.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

In Ausführung des Artikels 37 der Bundes-
verfassung,

Beschließt:

Erster Titel.

Maß- und Gewichtssystem.

Artikel 1. Auf die Grundlage des bestehenden eidgenössischen Concordates vom 17. August 1835 wird für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht eingeführt.

Art. 2. Diese Maße und Gewichte sind folgende :

A. Längenmaße.

Als solche werden festgesetzt:

a. Der Fuß. Er ist die Grundeinheit der neuen Maßordnung und kommt genau drei Zehnthellen des französischen Meters gleich.

Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zoll, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

b. Der Stab, bestehend aus vier Fuß, und der halbe Stab (Elle), bestehend aus zwei Fuß.

c. Das Klafter, bestehend aus sechs Fuß.

- d. Die Ruthe, bestehend aus zehn Fuß.
- e. Die Wegstunde, bestehend aus sechszehntausend Fuß.

B. Flächenmaße.

Die Flächenmaße sind:

- a. Der Quadratfuß, von einhundert Quadrat Zoll.
- b. Das Quadratklaster, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin sechsunddreißig Quadratfuß enthält.
- c. Die Quadratruthe, von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß.
- d. Die Zucht, von vierzigtausend Quadratfuß oder vierhundert Quadratruthen, als größeres Feldmaß.
- e. Die Quadratstunde, von sechszehntausend Fuß Seite, oder sechstausend vierhundert Zucharten Inhalt, als geographisches Flächenmaß.

C. Kubische Maße.

Kubische Maße sind:

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

- a. Der Kubikfuß, von eintausend Kubitzoll.
- b. Das Kubiklast, von sechsmaal sechsunddreißig oder zweihundert und sechszehn Kubikfuß.
- c. Die Kubikruthe, von zehn Fuß Seite oder eintausend Kubikfuß Inhalt.
- d. Das Holzlast. Dieses soll auf der Vorderfläche und auf der Hinterfläche ein Quadratlast oder sechsunddreißig Quadratfuß halten.

Die Festsetzung der Tiefe bleibt den Kantonen überlassen, jedoch ist die Scheiterlänge in dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Längenmaße auszudrücken.

II. Hohlmaße.

1) Für trockene Gegenstände:

- a. Das Maß (das Viertel, der Sester), welches

die Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände ist und fünfzehn französische Liter beträgt.

Es faßt genau dreißig Pfund destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}$ Grad Réaumur, oder zehn Achtzehnthteile des Kubikfußes.

- b. Die Unterabtheilungen des Maßes: das Immi, welches den zehnten Theil des Maßes bildet.

Für den Verkehr kann das Maß in den vierten Theil (Vierlinge) und in den sechszehnten Theil (Mäßlein) eingetheilt werden.

Es sind auch Doppelmaße (Doppelviertel) zulässig.

- c. Das Malter, welches das zehnfache des Maßes (Viertels, Sesters), enthält.

Die Hohlmaße unter lit. a und b sollen die Gestalt eines hohlen Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist, wenn sie als Urmaß, Mustermaß oder Probemaß gebraucht werden, und dessen Höhe dem halben Durchmesser gleichkommt, wenn dieselben zu Verkehrsmaßen bestimmt sind.

2) Für Flüssigkeiten:

- a. Die Maß. Sie bildet die Grundlage aller Hohlmaße für flüssige Stoffe; faßt genau drei Pfund destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}$ Grad Réaumur, oder den achtzehnten Theil des Kubikfußes, und ist gleich anderthalb französischen Litern.
- b. Die Maß wird für den Verkehr nach fortgesetzten Halbungen in Halbmaß, Viertelsmaß (Schoppen) und Achtelsmaß (Halbschoppen) getheilt.
- c. Der Saum enthält 100 Maß.
- d. Der Eimer, der 25 Maß oder den vierten Theil eines Saumes enthält.

Die Maß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefäße dienen sollen, die Gestalt eines hohlen Cylinders, dessen Höhe dem doppelten Durchmesser gleich ist.

D. Gewichte.

Die Gewichte sind:

- a. Das Pfund. Es bildet die Einheit für alle Abwägungen und ist gleich der Hälfte

des französischen Kilogrammes oder gleich dem Gewichte des vierundfünfzigsten Theiles eines Kubikfußes destillirten Wassers im Zustande der größten Dichtigkeit.

- b. Die Unterabtheilungen des Pfundes. Für den täglichen Verkehr besteht das Pfund aus 32 Loth oder 16 Unzen, und wird auch nach fortgesetzten Halbungen in Halbpfund, Viertelpfund und Achtelpfund abgetheilt.

Es kann das Pfund auch eingetheilt werden in 500 Gramme, welche den französischen Grammes gleich sind. Das Gramm wird in Zehnthelle (Decigrammes), in Hunderttheile (Centigrammes) und Tausendtheile (Milligrammes) getheilt.

- c. Der Centner oder hundert Pfund.

Das Apothekergewicht kann, wo es in Uebung ist, im Gebrauche bleiben, jedoch ausschließlich zur Verschreibung ärztlicher Recepte.

Das Apothekerpfund ($\frac{1}{4}$ des Civilpfundes) ist gleich 12 Unzen oder 24 Loth oder 375 Grammes. Die Unze ist abgetheilt in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Scrupel, der Scrupel in 20 Gran.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt folgende Verfügungen über die Vollziehung des ersten Titels des vorgehenden Gesetzes:

Art. 1. Die durch das Bundesgesetz vom 23. December 1851 aufgestellte Maß- und Gewichtsordnung wird mit dem 31. Christmonat 1856 eingeführt und in Wirksamkeit treten; von diesem letztern Datum an können im Verkehr keine andern, als die von den Eichmeistern nach dieser Maß- und Gewichtsordnung geprüften und mit denselben übereinstimmenden Maße und Gewichte, die das amtliche Zeichen tragen, gebraucht werden.

Art. 2. In Vollziehung der lit. c. kubische Maße im ersten Titel des vorliegenden Bundesgesetzes ist die Länge der Holzscheiter auf drei Schuh fünf Zoll bestimmt.

Die Mostbrente enthält 31 $\frac{1}{2}$ Maß.

Art. 3. Alle abzuschließenden Verträge über Gegenstände, die nach Maß und Gewicht angegeben sind, dürfen nicht anders als nach der gegenwärtigen Maß- und Gewichtsordnung errichtet werden. Bei solchen Verträgen, in welchen dieses Maß und Gewicht gar nicht, oder nicht deutlich bezeichnet wurde, ist anzunehmen, es sei das gesetzliche verstanden. Bei Verträgen aber, in denen aus besondern Gründen ein anderes Maß oder Gewicht festgesetzt worden ist, soll die Umwandlung in gesetzliches Maß und Gewicht ausdrücklich beigefügt werden.

Art. 4. Wer im Verkehre ungeeichtes oder unbezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Buße von 2 bis 20 Franken. --

Der Gebrauch geeichter oder bezeichneter, aber unrichtiger Maße und Gewichte, insofern die Uebertretung nicht ein schwer zu bestrafendes Vergehen enthält, ist mit einer Buße von 2 bis 40 Franken zu belegen. Rückfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen und behandelt. Kann bewiesen werden, daß die Unrichtigkeit einzig der

Schuld des Eichmeisters beizumessen ist, so ist nur der letztere zu bestrafen.

Ueberdieß sollen die diesem Gesetze widersprechenden fehlerhaften Maße und Gewichte, wo solche angetroffen werden, auf Kosten des Eigenthümers berichtigt, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, je nach Umständen zernichtet werden.

Art. 5. Dieses nämliche Verfahren gilt auch in Beziehung auf fehlerhafte Wagen, hinsichtlich deren Gebrauch die im vorgehenden Artikel angeordnete Strafe gleichfalls ihre Anwendung findet.

Art. 6. Die Uebertretungsfälle gehören in die Zuständigkeit der Polizeigerichte, jedoch ohne Beeinträchtigung der, den criminal- und correctiellen Gerichten bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen zustehenden Befugnissen.

Art. 7. Ein Drittel der Bußen kommt dem Anzeiger und zwei Drittel dem Fiscus zu.

Art. 8. Bei jedem Regierungsstatthalter werden Probemaßen und Probegewichte zur Abgleichung hinterlegt werden.

Art. 9. In jedem Bezirke ist ein vom Staatsrathe ernannter Eichmeister bestellt.

Art. 10. Die Eichmeister beziehen die im nachstehenden Bundeskostenanschlage festgesetzten Sporeten:

A. Längenmaße.

	Fr. Rp.
Für ein Stück Längenmaß aus Holz (Fuß, Elle, Stab, Klafter)	— 10
Für diese Eichung nebst Aufzeichnung der Unterabtheilungen	— 15
Für Längenmaße aus Metall	— 20
Wenn 20 Stücke und darüber der gleichen Art Längenmaße zugleich durch die nämliche Person dem Eichmeister zur Eichung über- geben werden, so hat derselbe die Hälfte der obstehenden Ansätze zu beziehen.	

B. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Für das Viertel aus Holz	— 40
Für das Halbviertel aus Holz.	— 30

	Fr. Rp.
Für die kleinen hölzernen Hohlmaße	— 20
Für das Viertel aus Kupfer oder Weißbleich	— 60
Für das Halbviertel aus Kupfer oder Weißbleich	— 50
Für kleinere metallene Hohlmaße	— 40

C. Flüssigkeitsmaße.

Für hölzerne Flüssigkeitsmaße von einer Maß und darunter, nebst Nägeln	— 15
Für solche von 2 bis 5 Maß, für jede Maß	— 10
Für jede weitere Maß	— 8
Für metallene Flüssigkeitsmaße von einem Schoppen und darunter	— 10
Für solche von einer Halbmaß oder einer Maß	— 15
Für solche von 2 bis 5 Maß nebst aufgelötheten Knöpfen, für jede Maß	— 12
Für jede weitere Maß	— 8

	Fr. Rp.
Für einen hölzernen Milchbecher	— 10
Für eine Maß- oder Halbmaßflasche aus Glas mit Einschleifen des Eichzeichens	— 15
Für dasselbe ohne Einschleifen	— 5
Für eine Schoppen- oder Halbschoppen- flasche aus Glas mit Einschleifen des Eich- zeichens	— 10
Für dasselbe ohne Einschleifen	— 3
Für Gläser mit Einschleifen des Eich- zeichens	— 10
Für dasselbe ohne Einschleifen	— 3

D. Gewichte.

Für ein Gewichtstück aus Gußeisen von einem Pfund und darunter	— 10
Für ein solches von 2 bis 5 Pfund	— 15
Für ein solches von 10 Pfund	— 20

	Fr. Rp.
Für ein solches von 25, 50 oder 100 Pfd.	— 40
Für ein Gewichtstück aus Messing von einem Viertelfund und darunter	— 5
Für ein solches von $\frac{1}{2}$ Pfund bis 1 Pfd.	— 10
Für ein solches von 2 bis 5 Pfund	— 20
Für ein solches von mehr als 5 Pfund	— 40
Für Einsaggewichte von einem Pfund mit Unterabtheilungen	— 60
Für Einsaggewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund mit Unterabtheilungen	— 50

E. Wagen.

Für eine gewöhnliche zweiarmige Wage zu einer Belastung von 5 Pfund und darunter	— 50
Für eine solche zu einer Belastung von 6 bis 20 Pfund	— 60
Für größere gewöhnliche Wagen	— 80

Fr. Rp.

Für Decimal-, Schnell- und englische
Wagen zu einer Belastung von 50 Pfund
und darunter — 60

Für größere Decimal-, Schnell- und
Brückenwagen 1 —

Art. 11. Der Eichmeister wird für die Abglei-
chung der Maße und Gewichte eine billige Ver-
geltung erhalten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 10.
December 1856.

In Abwesenheit des Präsidenten,

Der Vice-Präsident,

Mlet.

Der Sekretär adjunkt,

Dr. B. Bouvin.

Reduction

der Einheiten der eidg.
Maße in alte Maße.

der Einheiten der alten
Maße in eidg. Maße.

A) Längenmaße.

	℔.	℔.	℔.	℔.
a) 1 eidg. Fuß . . .	11	1	1 Fuß (franz. Maßes)	1, 08
1 Zoll	1	1	1 Zoll	0, 09
1 Linie			1 Linie	0,007
b) 1 Stab	3	8		
1/2 Stab oder Elle	1	10		
c) 1 eidg. Klafter .	5	6	1 Klafter von 6 Fuß	
d) 1 Ruthe	9	2	franz. Maßes . . .	6,5

B) Flächenmaße.

a) 1 eidg. Quadratfuß	℔.	℔.	1 Duab. Fuß franz. Maßes	1,17
b) 1 Duabr. Klafter	30 1/2	1	1 Duabr. Klafter von 6	
c) 1 Duadratruthe	85 1/2	1	Fuß franz. Maßes	42,21
d) 1 Zuchart	34116 1/2	1		
	℔.			
oder	947 1/2			

C) Kubische Maße.

I) Maßgrößen.

a) 1 eidg. Kubikfuß	℔.	℔.	1 Kubikfuß franz. Maßes	1,27
b) 1 Kubiklafter	170	1	1 Kubiklafter von 6 Fuß	
c) 1 Kubikruthe	787 1/2	1	franz. Maßes . . .	274,22
d) 1 Walliser Holzlafter	99 1/2	1		

Eidgenössische Maße. — (Fortsetzung.) — Alte Maße.

II) Hohlmaße für trockene Gegenstände.

	Fischel.		Eidg. Maß (Viertel)
a) 1 eidgenöss. Maß (Viertel)	1/4 (-0.556)	1 Sittner Fischel	1,80
1 Immi	1/4 (-0.056)		
b) 1 Maller	1/4 (-5.556)		

III) Hohlmaße für Flüssigkeiten.

	Bott.		Eidg. Maß (Bott)
a) 1 eidg. Maß	1 (1.1/10)	1 Bott	0.9
1 Eimer	27 (27.1/10)	1 Sester (Walliser)	27
1 Saum	111 (111.1/10)		

Bemerkungen.

I) Erklärung der hieroben gebrauchten Abkürzungen.

- B. heißt Boll.
- L. » Linie.
- F. » franz. Fuß von 12 Boll.
- Q.F. » Quadratsfuß.
- Q.R. » Quadratklaster.
- K.F. » Kubikfuß.
- E.F. » Eidgenössischer Fuß.
- E.Q.F. » Eidgenössischer Quadratsfuß.
- E.K.F. » Eidgenössischer Kubikfuß.

II) Die hieroben bezeichneten Reductionen sind nur annähernd angegeben.

Zur genauesten Berechnung werden die zwei folgenden Tabellen hinzugefügt:

Die eidgenössische Quadratruthe ist gleich:

	Q. R.	zu	Q. Z.		Q. R.	zu	Q. Z.
2.36 92 04			6 2	1.74 06 40			7 0
2.24 28 70			6 2	1.66 06 21			7 2
2.12 63 77			6 4	1.58 57 96			7 4
2.01 87 30			6 6	1.51 62 91			7 6
1.91 90 56			6 8	1.45 10 82			7 8
1.82 65 85			6 10	1.38 99 90			7 10

1. 33 26 77 Quadratklaster zu 8 Fuß (franz. Maß.).

Gebrauch der Reductions-Tabelle.

Für Reduction einer gegebenen Zahl von Quadratklastern in eidgenössische Quadratruthen:

1ster Fall. Wenn die gegebene Zahl in der ersten senkrechten Spalte der Tabelle sich befindet, suchet die zu reducirende Zahl von Klastern in der ersten senkrechten Spalte; von dieser Zahl, folget der horizontalen Linie bis zur senkrechten Spalte, welche oben die im fraglichen Klastern enthaltenen Fuße und Zolle angibt: die Zahl, auf welcher Ihr anhaltet, gibt jene der Quadratruthen an, welche der gegebenen Zahl von Klastern entspricht.

Z. B. Wie viel geben 100 Quadratklaster zu 6 F. 8 Z. an eidg. Quadratruthen?

Lösung. Von der in der ersten senkrechten Spalte befindlichen Zahl 100 folge ich horizontalisch bis zur senkrechten Spalte welche oben 6 F. 8 Z. angibt; die gefundene Zahl 52. 11 sagt, daß die 100 gegebenen Klaster 52 eidg. Quadratruthen und $\frac{11}{100}$ (oder 11 Fuß) enthalten.

2ter Fall. Wenn die gegebene Zahl, von weniger als 10,000, in der ersten senkrechten Spalte sich nicht befindet, so wird die gegebene Zahl in ihre verschiedenen Einheiten zertheilt und die Berechnung einer jeden dieser letztern auf der im ersten Falle angegebenen Weise vorgenommen. Die Gesammtheit der gefundenen Zahlen gibt Euch dann die gesuchte Zahl.

Z. B. Wie viel geben 1752 Quadratklaster zu 7 F. 8 Zoll an eidg. Quadratruthen?

1000	QK.	zu	7 F. 8 Z.	geben	689,	14
700	"	"	"	"	482,	40
50	"	"	"	"	34,	46
2	"	"	"	"	1,	38
1752	"	"	"	"	1207,	38

Also geben 1752 Quadratkl zu 7 F. 8 Z. 1207 eidg. Quadratruthen und $\frac{38}{100}$ oder 38 Quadratfuß.

Tabelle

zur Reduction der verschiedenen im Wallis üblichen Klafter in
eidg. Quadratruthen.

Quadrat- Klafter zu	5 F. 7 B.	5 F. 9 B.	6 F.	6 F. 4 B.	6 F. 8 B.
machen an eidg. Quadratruthen					
1	0.87	0.39	0.42	0.47	0.52
2	0.73	0.78	0.84	0.94	1.04
3	1.10	1.16	1.27	1.41	1.56
4	1.46	1.55	1.69	1.88	2.08
5	1.83	1.94	2.11	2.35	2.61
6	2.19	2.33	2.53	2.82	3.13
7	2.56	2.71	2.95	3.29	3.65
8	2.92	3.10	3.38	3.76	4.17
9	3.30	3.49	3.80	4.23	4.69
10	3.65	3.88	4.22	4.70	5.21
20	7.31	7.75	8.44	9.41	10.42
30	10.96	11.63	12.96	14.11	15.63
40	14.62	15.50	16.88	18.81	20.84
50	18.27	19.38	21.10	23.51	26.05
60	21.93	23.26	23.92	28.22	31.27
70	25.58	27.13	29.55	32.92	36.48
80	29.24	31.01	33.77	37.62	41.69
90	32.99	34.89	37.99	42.33	46.90
100	26.55	38.76	42.21	47.03	52.11
200	73.10	77.52	84.42	94.06	104.22
300	109.65	116.29	126.62	141.08	156.33
400	146.20	155.05	168.85	188.11	208.44
500	182.75	193.81	211.04	235.14	260.55
600	219.30	232.57	253.25	282.16	312.65
700	255.85	271.33	295.46	329.20	364.76
800	292.40	310.10	337.67	376.25	416.87
900	329.95	348.86	379.87	423.25	468.98
1000	365.50	387.62	422.08	470.28	521.09
2000	730.99	775.24	844.17	940.57	1042.18
3000	1096.49	1162.86	1266.25	1410.85	1563.27
4000	1461.98	1530.48	1688.53	1881.13	2084.36
5000	1827.48	1938.10	2110.42	2351.42	2605.45
6000	2192.98	2325.71	2532.50	2821.70	3126.54
7000	2558.47	2713.33	2954.58	3291.98	3647.63
8000	2923.97	3100.95	3376.66	3762.26	4168.72
9000	3299.46	3488.57	3798.75	4232.53	4689.81
10000	3654.96	3876.19	4220.83	4702.83	5210.90

Quadrat- Klafter zu	6 F. 10 B.	7 F.	7 F. 8 B.	8 F.	
machen an eidg. Quadrathuthen					
1	0.55	0.57	0.69	0.75	1
2	1.09	1.15	1.38	1.50	2
3	1.64	1.72	2.07	2.25	3
4	2.19	2.30	2.76	3.00	4
5	2.74	2.87	3.45	3.75	5
6	3.28	3.45	4.13	4.50	6
7	3.83	4.02	4.82	5.25	7
8	4.38	4.60	5.51	6.00	8
9	4.93	5.17	6.20	6.75	9
10	5.47	5.75	6.89	7.50	10
20	10.95	11.49	13.78	15.01	20
30	16.42	17.24	20.67	22.51	30
40	21.90	22.98	27.57	30.01	40
50	27.37	28.73	34.46	37.52	50
60	32.85	34.47	41.35	45.02	60
70	38.32	40.22	48.24	52.53	70
80	43.80	45.96	55.13	60.03	80
90	49.27	51.71	62.02	67.53	90
100	54.75	57.45	68.91	75.04	100
200	109.49	114.90	137.83	150.07	200
300	164.24	172.35	206.74	225.11	300
400	218.99	229.80	275.66	300.15	400
500	273.74	287.25	344.57	375.18	500
600	328.48	344.70	413.48	450.22	600
700	383.23	402.15	482.40	525.26	700
800	437.98	459.60	551.31	600.30	800
900	492.72	517.05	620.23	675.33	900
1000	547.47	574.50	689.14	750.37	1000
2000	1094.94	1149.00	1378.28	1509.74	2000
3000	1642.41	1723.50	2067.42	2251.11	3000
4000	2189.88	2298.00	2756.56	3001.48	4000
5000	2737.35	2872.51	3445.71	3751.85	5000
6000	3284.82	3447.01	4134.85	4502.21	6000
7000	3832.29	4021.51	4823.99	5252.58	7000
8000	4379.76	4596.01	5513.13	6002.95	8000
9000	4927.23	5170.51	6202.27	6753.32	9000
10000	5474.70	5745.01	6891.41	7503.69	10000

Beschluß

vom 20. December 1856

über die Polizei der Metzgen.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Gingesehen den Beschluß vom 30. December 1855, kraft dessen der freie Fleischverkauf in den Metzgen für die Frist eines Jahres verordnet wurde;

In Erwägung, daß dieser Versuch die zu Gunsten des Publikums erwarteten Vortheile nicht bewährt hat,

Beschließt:

Artikel 1. Der erste Artikel des Beschlusses vom 30. December 1855 ist widerrufen.

Besagter Beschluß ist in allen seinen übrigen Verfügungen beibehalten.

Art. 2. Die Municipalräthe derjenigen Gemeinden, in welchen sich Metzgen oder Fleischbänke befinden, sind berechtigt, officiële Fleischtaren anzuordnen; sie haben überdieß, innerhalb fünfzehn Tagen dem Departemente des Innern ein Doppel der durch Artikel 7 erwähnten Beschlusses vorgeschriebenen Reglemente und Taren einzusenden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 20. December 1856, um mit dem 1. künftigen Januar in Vollziehung zu treten.

In Abwesenheit des Präsidenten,
Der Vice-Präsident des Staatsrathes,

M. M I I e t.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B Bonvin.



B e s c h l u ß

vom 20. December 1856

betreffend die Auswanderung.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Willens, die Landesbürger, welche auszuwandern
gefinnt sind, gegen unüberlegte Entschlüsse zu wahren,
und die Vollziehung der von den Auswanderungs-
agentschaften gemachten Versprechungen zu
sichern,

B e s c h l i e ß t:

Artikel 1. Es darf, ohne staatsrätliche Bewil-
ligung, keine Auswanderungs-Agentschaft im Wallis
erstellt werden.

Art. 2. Diese Bewilligung wird nur auf Vorlage nachbezeichneter Acten gestattet:

- a) In gehöriger Form abgeschlossener Verträge mit fremden Staaten, wodurch die Agentschaften diese Staaten zu verpflichten ermächtigt sind, und die den Auswanderern zugesicherte Stellung genau bezeichnet wird.
- b) Eines mit den künftigen Anstiedlern getroffenen Vertrages, über die Clauseln und Bedingnisse der Ueberfahrt.

Zur Gewährleistung der den Auswanderern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, sind die Agentschaften überdies zur Hinterlegung einer Summe von zehntausend Franken gehalten, welche, falls die Zahl der Auswanderer auf mehr als ein Hundert sich belauft, für jede überzählige erwachsene Person um 100 Franken erhöht wird.

Art. 3. Die Auswanderer, welche keinen mit ermächtigten Agentschaften abgeschlossenen Vertrag vorweisen können, sollen erweisen, daß sie im Besitze seien:

- a) Eines Betrages von 1200 Franken für eine Familie;
- b) Eines Betrages von 800 Franken für jeden erwachsenen Auswanderer ohne Familie.

Art. 4. Die Auswanderung von solchen Personen, welche die zu ihrem Unterkommen nöthigen Mittel und Einsicht nicht besitzen, und deswegen dem Glende und einer Zurückweisung in ihre Heimath ausgesetzt würden, wird unbedingt verboten.

Art. 5. Die Agentschaften, welche dem ersten Artikel zuwiderhandeln, verfallen in eine Buße von achtzig Franken für jeden Auswanderer; diese Buße wird, beim Rückfalle, verdoppelt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 20. December 1856, um am Tage der Bekanntmachung an in Vollziehung gesetzt zu werden.

In Abwesenheit des Präsidenten,
Der Vice-Präsident des Staatsrathes,
M. Milet.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bouvin.



B e s c h l u ß

vom 20. December 1856

betreffend die Abgabenregister.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Abänderung des Artikels 9 seines Beschlusses vom 5. Juli 1856 über die Errichtung und Haltung der Abgabenregister,

B e s c h l i e ß t:

Einziger Artikel. Die zum Betriebe eines Gewerbes dienenden Gebäulichkeiten werden gleich den andern Gebäulichkeiten betrachtet und sind in die Register bloß für 35 Procent ihres Werthes einzutragen, in Gemäßheit des Artikels 8 besagten Beschlusses.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 20. December 1856.

Namens des Staatsrathes,
Der Vice-Präsident,
M. Milet.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.

B e s c h l u ß

vom 7. Jänner 1856

über die Organisation der Landwehr.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Anschau des bundesrätlichen Amtsberichtes, in Kraft dessen die Kantone aufgefordert werden, eine Kantonal-Landwehr zu organisiren, um zur Vertheidigung des Vaterlandes einzustehen;

In Ansicht des Vorschlages des Militärdepartementes,

Beschließt,

wie folgt, die Grundlagen zur Organisation dieses Kontingentes:

Artikel 1. Alle waffenfähigen Walliser und in hiesigem Kantone ansässigen Schweizer vom 20. bis 44. Altersjahre, welche weder dem Auszuge noch der Reserve zugetheilt sind, haben in das Landwehrcontingent einzutreten.

Im Ausnahmefalle können, auf Ansuchen, junge Leute unter 20 und Männer über 44 Jahre diesem Contingente miteinverleibt werden.

Art. 2. Die Landwehr ist zu keiner obligatorischen Uniform verpflichtet.

Die Unterscheidungszeichen bestehen aus einer je nach der Waffe grün- oder blaufärbigen Mütze mit einer Cocarde und ihrer Nummer, und aus einem Armbande in Kantonsfarbe.

Art. 3. Die Bewaffnung und Ausrüstung be-

stehen aus einem Stutzer, so viel möglich mit einem Bajonet versehen, mit Waid sack für die Scharfschützen, aus einem Munitionsgewehre mit Patronentasche für die Jäger und Füsiliere.

Die Offiziere tragen einen Degen und die Oberhefe zudem noch eine Schärpe.

Art. 4. Die Landwehrcorps bestehen aus freiwilligen Scharfschützen, welche bestmöglichst organisiert werden sollen, aus Artilleristen, Musketärs, Jägern, Füsiliern und Schanzgräbern.

Die Landwehr zertheilt sich in Compagnien und Bataillone von gleicher Stärke und Bildung wie jene der Elite und Reserve.

Mehrere Bataillone bilden eine Brigade.

Es wird ein großer Stab der Landwehr errichtet werden, wenn es die Umstände erfordern.

Art. 5. Die Gemeinden liefern die Waffen den Bürgern, die keine besitzen.

Die Artilleriewaffen werden vom Staate geliefert,

Art. 6. Alle Wahlen der Offiziere werden vom Staate getroffen, so lange nicht anders verfügt wird.

Art. 7. Vorstehende Verfügungen werden durch ein Reglement vervollständigt werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 7. Jänner 1857, um öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes, abwesend,

Der Vice-Präsident,

M. Milet.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bonvin.



B e s c h l u ß

vom 7. Januar 1857

über die Errichtung der Register des Contingentes
der Kantonal-Landwehr.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Anschau des Beschlusses heutigen Datums
über die Bildung der Landwehr;

Auf den Vorschlag des Militärdepartementes,

B e s c h l i e ß t:

Artikel 1. In den drei der Veröffentlichung des

gegenwärtigen Beschlusses nächstfolgenden Tagen haben sich alle Walliser und alle in hiesigem Kantone ansässigen Schweizer vom 20sten bis 44sten Altersjahre, welche weder der Elite noch der eidgenössischen Reserve zugetheilt sind, bei dem Municipal-Schreibamte einer jeden Gemeinde einschreiben zu lassen unter folgenden Angaben:

- a) Ihrer Familien- und Vornamen ;
- b) Der Namen ihrer Eltern ;
- c) Ihres Alters, Standes und Wohnortes ;
- d) Des obersten Grades den sie bekleidet haben ;
- e) Der Waffe welcher sie einverleibt zu werden wünschen (als Freiwillige, Scharfschützen, Artilleristen, Musketiere, Jäger, Füsiliere, Schanzgräber u. s. w.) ;
- f) Ob sie reformirt oder zur Reform berechtigt sind ;
- g) Der Kriegswaffen über welche sie verfügen könnten (Stutzer, Musketen, Munitionsge-
wehre u. s. w.).

Art. 2. Das hieroben angelegte Alter hat keinen Bezug auf die gewesenen Herren Offiziere im Dienste des Kantons oder auf jene die in fremden Diensten gestanden sind.

Art. 3. Die Vormünder, Curatoren oder Bevollmächtigten sollen die Personen, welche sie vertreten und dormalen vom Lande abwesend sind, ebenfalls einschreiben lassen. Im Unterlassungsfalle soll die Municipalcommission diese Einschreibung amtlich vornehmen.

Art. 4. Diese Einschreibungen und Anmerkungen sollen auf die vom Militärdepartemente gelieferten Drucktabellen getragen und sofort, vom Präsidenten der Gemeinde und dem Municipalsecretär unterzeichnet, unverzüglich an das erwähnte Departement zurückgesendet werden.

Art. 5. Die Individuen, welche sich diesen Verfügungen nicht unterziehen sollten, fallen in eine Buße von 10 bis 40 Franken, und die Municipalverwaltungen, welche, sei es mit Eröffnung dieser Einschreibungen, sei es mit der Ueberliefe-

rung der Tabellen, im Verzuge wären, ebenfalls in eine Buße von 20 Franken.

Diejenigen, welche im Besitze von Kriegswaffen sind und dieselben anzuzeigen unterlassen, werden mit einer Strafe von 25 bis 50 Franken belegt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 7. Januar 1857, um ohne Verzug öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes, abwesend,

Der Vice-Präsident,

M. M I e t.

Der Staatssecretär adjunkt,

Dr. B. Bonvin.

B e s c h l u ß

vom 9. Februar 1857

betreffend die Wahl der Abgeordneten in den
Großen Rath.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

In Ansehung der Artikel 7 und 22 des Gesetzes
vom 5. September 1856, welches die Wahlart der
Abgeordneten auf den Großen Rath bestimmt,

B e s c h l i e ß t:

Artikel 1. Die mit der Stimmenzusammenzählung beauftragten Schreibämter der Wahlkreise, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, versammeln sich für die Wahlen der Mitglieder des nächsten Großen Rathes:

- a) in Martinach-Stadt für den Wahlkreis bestehend aus den Gemeinden Martinach-Stadt, La Combe, Bovernier, Saillon, Leytron, Saron, Riddes und Sserable.
- b) in St. Severin (Gundis) für den Wahlkreis bestehend aus den Gemeinden Gundis, Nendaz und Ardon.
- c) in Sitten für den Wahlkreis bestehend aus den Gemeinden Sitten, Grimisuat, Bremis, Salins und Baysonaz.
- d) in Saviese für den Wahlkreis bestehend aus den Gemeinden Saviese und Arbaz.
- e) in Vex für den Wahlkreis bestehend aus den Gemeinden Vex und Laverna.
- f) in St. Martin für den Wahlkreis bestehend aus den Gemeinden Gvolene, St. Martin, Mase, Bernamiese und Max.
- g) in Lens für den Wahlkreis bestehend aus den Gemeinden Lens und St. Leonhard.

- h) in **G r u n** für den Wahlkreis bestehend aus den Gemeinden **Chalay, Grun und Gradetsch.**
- i) in **S i d e r s** für den Wahlkreis bestehend aus den Gemeinden **Siders, Benthen, Molens, Randogne, Miese, Beyras, Chippis, Ayer, St. Johann, Grimenz, Luc und Chandolin.**

Art. 2. Der Präsident des Schreibamtes der Gemeinde, welche als Versammlungsort bezeichnet ist, führt den Vorsitz beim Central-Schreibamte der Stimmenzusammenzählung.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 9. Februar 1857, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

In dessen Abwesenheit,

Der Vice-Präsident:

M. Alet.

Der Staatschreiber adjunkt,

Dr. B. Bouvin.



Beschluß

vom 20. April 1857

über die Einimpfung.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis,

Willens, die erbeischten Maßregeln zu treffen, damit die Einimpfung im ganzen Kantone regelmäßig vor sich gehe, und um dem zunehmenden Uebel der Kinderblattern zu steuern;

Erwägend, daß die Beschlüsse vom 30. März 1852 und vom 21. August 1854 unzulänglich sind und nur einen transitorischen Charakter haben;

Beschließt:

Artikel 1. Die Einimpfung ist obligatorisch.

Art. 2. Die Municipal-Präsidenten werden innerhalb den zwanzig, auf die ihnen gemachte Einladung folgenden Tagen, ein Namensverzeichnis aller Angehörigen ihrer Gemeinde, die nicht eingimpft worden sind, errichten und dasselbe an die resp. Regierungstatthalter übersenden.

Art. 3. Die Municipal-Präsidenten sollen die Ta-

ge verkünden lassen, an welchen die Aerzte die Einimpfung und die Untersuchung über die Wirkung derselben vornehmen werden; sie haben dafür zu sorgen, daß die Kinder an dem hiezu bezeichneten Orte vorgestellt werden.

Die Eltern verfallen in eine Buße von drei Franken für jedes ihrer zur Einimpfung und zum Untersuche nicht vorgestellten Kinder, Verhinderungsfälle ausgenommen.

Art. 4. Die Einimpfung wird von den vom Sanitätsrathe bezeichneten Aerzten vorgenommen; diese können sich von Gehilfen unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit ersehen lassen.

Die Väter, welche ihre Kinder von nicht ermächtigten Personen einimpfen lassen, unterliegen, wie auch letztere, einer Buße von drei Franken für jedes gegen diese Verordnung eingimpfte Kind.

Art. 5. Die Municipal-Präsidenten, welche den Vorschriften des 2ten Artikels nicht nachkommen, verfallen in eine Buße von fünfzig Franken.

Art. 6. Die Einimpfungskosten liegen den Gemeinden zur Last.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 20.
April 1857, um öffentlich bekannt gemacht und an-
geschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
M. Barman.

Der Staatschreiber adjunkt,
Dr. B. Bonvin.





Inhalts-Verzeichniß.



II.

	Seite.
Abgabenregister. Beschluß vom 5. Juli 1856, über die Errichtung und Haltung der Abgabenregister . . .	308
— Beschluß vom 2. Dezember 1856, betreffend die Verfertigung der Abgabenregister	424
— Beschluß vom 20. Dezember 1856, betreffend die Abgabenregister	453
Amtsantretung, der Bezirksgerichte	64
Amtsbericht, betreffend die Portobefreiung der Briefe .	62
Amtsbericht, vom 3. Juli 1853, berichtend den Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1852	89
Arbeiten. (öffentliche in den Gemeinden)	54
Aufkauf. Beschluß vom 22. Hornung 1854, über den Getreide-Aufkauf	155
— Beschluß vom 6. Dezember 1856, über den Aufkauf .	425
Auswanderung. Beschluß vom 20. Dezember 1856, betreffend die Auswanderung	450

B.

	Seite.
Badenerstraße. Beschluß vom 18. Juli 1853, eine Buße verhängend gegen den Uebertreter des Weggeldtarifs für die Badenerstraße	90
Bank. Dekret vom 2. September 1856, über Errichtung einer Kantonalbank ,	324
Bergbau. Beschluß vom 3. Juni 1856, anordnend die Anwendung des Gesetzes über den Bergbau	305
Bergwerke. Gesetz vom 21. November 1856, über die Bergwerke und Steinbrüche	388
Bezirksgerichte. Beschluß vom 10. Mai 1853, über den Antritt der Amtsverrichtungen der Bezirksgerichte	64
Bezirksräthe. Gesetz vom 20. November 1855, betreffend die Organisation und Amtsbefugnisse der Bezirksräthe	259
Billets an Ordre. Gesetz über die Wechsel und Billets an Ordre	361

C.

Civilgesetzbuch. Dekret vom 2. Dezember 1854, betreffend die Auslegung der Art. 1393 und 2033 des Civilgesetzbuches	197
— Beschluß vom 16. Dezember 1854, wodurch die Bekanntmachung des Civilgesetzbuches verordnet wird	203
— Provisorischer Tarif	282
Civilstand. Zusatzgesetz vom 27. November 1854, zu jenem vom 25. Mai 1851, über die Haltung der Register des Civilstandes	191
Collegien. Reglement	91

E.

	Seite.
Einimpfung. Beschluß vom 21. August 1854, über die Einimpfung	166
— Beschluß vom 20. April 1857 über die Einimpfung	465
Einwohner beständige, s. d. Wahlen	
Einwohnungstaxe. Gesetz vom 17. Mai 1854, welches die bestimmte Einwohnungstaxe aufhebt, und das Gesetz vom 24. November 1806, über die den Gemeinden oder Schützengesellschaften zu bezahlende Gebühr abschafft .	161
Eisenbahn. Vertrag vom 27. Januar 1853, zur Anlegung einer Eisenbahn, im Kanton Wallis	30
— Bewilligung einer Eisenbahn von Sitten an die sardini- schen Staaten	204
— Bundesgesetz betreffend die Eisenbahn im Wallis . .	224

F.

Feuerbrünste. Gesetz vom 30. Mai 1856, betreffend die Sicherheitsmaßregeln gegen Feuerbrünste und die Feuer- polizei	279
Finanzgesetz vom 31. Mai 1856	284
Forstreglement vom 31. Mai 1853	67

G.

Gerichtshöfe. Gesetz vom 22. November 1855, betreffend die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichtshöfe	262
Getreidehandel. Beschluß vom 30. November 1854, be- treffend den Getreidehandel	194
— Beschluß vom 30. Dezember 1854, wodurch derjenige vom 30. November abhin widerrufen wird	231

	Seite.
Gewerbetaxe	300
Gewicht. Gesetz, betreffend die Maß- und Gewichtsordnung	427
Gülten. (Sich Loskauf.)	

H.

Handelsgesellschaften. Gesetz vom 29. November 1852, über die Handelsgesellschaften	401
Hypotheken. Gesetz vom 13. Mai 1853, Behufs Abänderung des 51. Artikels des Gesetzes über die Vorzugsrechte und Hypotheken	65
— Beschluß vom 6. April 1854, in Betreff der Ausstreichung der Hypothekareinschreibungen	159

I.

Industrietage, Dekret vom 31. Mai 1856	300
---	-----

K.

Kantonalbank, Errichtung derselben	324
---	-----

L.

Landwehr. Beschluß vom 7. Januar 1857, über die Organisation der Landwehr	454
— Beschluß vom 7. Januar 1857, über die Errichtung der Register des Contingents der Kantonal-Landwehr	458
Leukerbad. Transportdienst der Fremden	254
Loskauf. Zusatzgesetz vom 20. November 1855, über den Loskauf der Gülten, Zehnten und anderer Grundzinsen	256
Lyceum — Reglement	91

M.

	Seite.
Maiskäfer. Beschluß vom 2. Mai 1856, über die Verteilung der Maiskäfer	274
Maß. Gesetz betreffend die Maß- und Gewichtsordnung	427
Messgen. Beschluß vom 30. Dezember 1855, betreffend die Polizei, der Messgen	269
— Beschluß vom 20. Dezember 1856, über die Polizei der Messgen	448
Militärdienst. Pferderequisition für den Militärdienst	276
Militärgefesetz vom 1. Dezember 1853	113

N.

Niederlassung. Gesetz vom 22. Mai 1855, betreffend die Ausübung des Rechtes freier Niederlassung	238
--	-----

P.

Portobefreiung auf der Post, Amtsbericht	62
Prozessordnung. Beschluß vom 24. September 1856, be- treffend die Publikation des Gesetzbuches über die bür- gerliche Prozessordnung	356

R.

Register des Civilstandes (Sich Civilstand).

Reglement vom 1. März 1853, über die öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden	54
— für das Lyceum und die Collegien des Staates	91
— für die Sectionsoffiziere	167
Requisition. Gesetz vom 30. Mai 1856, über die Requisi- tion von Pferden und Maulthieren für den Militärdienst	276

C.

	Seite.
Sectionsoffiziere. Reglement	167
Steinbrüche. (Sich Bergwerke).	
Stempelpapier. Beschluß vom 31. October 1856, in Be- treff des gleichförmigen Stempelpapiers	358
Steuer der Waldungen, (Sich Waldung).	

D.

Tarif, provisorischer der im 1. Buche des Civilgesetzbuches vorgesehenen Akten	232
Transportdienst. Beschluß vom 30. Juni 1855, betreffend den Transportdienst der Fremden in Leukerbaden	254

II.

Uebergangsdekret über die Inkraftsetzung der Verfassung vom 23. December 1852	25
---	----

B.

Verfassung vom 23. Christmonat 1852	1
— Dekret vom 19. Januar 1853, wodurch die Verfassung vom 23. Dezember 1852 als Grundgesetz des Kantons erklärt wird	29
Vertrag vom 27. Januar 1853, zur Anlegung einer Eisen- bahn im Kanton Wallis	30
Verwaltungsstreitigkeiten. Gesetz vom 24. Mai 1855, über die Verwaltungsstreitigkeiten	244

	Seite.
 Viehsperre. Beschluß vom 6. April 1855, betreffend die Viehsperre gegen die sardinischen Staaten	235
— Beschluß vom 24. April 1855, wodurch derjenige vom 6. April zum Theil widerrufen wird	237
— Beschluß vom 28. Mai 1855, widerrufend theilweise den Beschluß vom 6. April	252
— Beschluß vom 1. September 1855, aufhebend die Viehsperre gegen die sardinischen Staaten	255
— Beschluß vom 6. März 1856, aufhebend die Viehsperre gegen Sardinien	273
— Beschluß vom 18. Juni 1856, betreffend die Viehsperre gegen den Kanton Uri	307
— Beschluß vom 11. Juli 1856, eine Viehsperre anordnend gegen verschiedene Bezirke	322
Vorzugsrechte. (Sieh Hypotheken.)	

W.

Wahlen. Beschluß vom 16. Hornung 1853, in Betreff der Gemeindewahlen von 1853	50
— Beschluß vom 1. März 1853, betreffend die Zulassung der beständigen Einwohner bei den Gemeindewahlen von 1853	61
— Zusatzdekret vom 22. Mai 1854, über die Ernennung der Abgeordneten an den Nationalrath	162
— Gesetz vom 23. November 1854, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden	173
— Beschluß vom 7. Dezember 1854, betreffend die Wahl der eidgenössischen Geschwornen, die dem Kanton Valais zukommen	198
— Gesetz vom 5. September 1856, über die Wahlart der Abgeordneten auf den Großen Rath	348

	Seite.
— Dekret vom 29. November 1856, über die Umgrenzung der Wahlkreise	421
— Beschluß vom 9. Februar 1857, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath	462
Waldung. Beschluß vom 25. Hornung 1854, über die Einnahme der Ertragssteuer der Waldungen	157
Wechsel. Gesetz vom 20. November 1856, über die Wechsel und Billets an Ordre	361

3.

Zehnten. (Sich Loskauf).

